

TU Dresden
Philosophische Fakultät
Institut für Geschichte

w

w

w

.

d

e

r

-

g

e

Magisterarbeit im HF Neuere und Neueste Geschichte

Gattenmord im frühneuzeitlichen Kursachsen. Der Fall Dorothea Eleonora Saalbach aus dem
frühen 18. Jahrhundert

c

h

i

c

h

t

s

l

e

i

s

t

Bearbeiter: Matthias Franke, geb. am 17.06.1981

Betreuer: Prof. Dr. Gerd Schwerhoff

r

Abgabedatum: 05.01.2009

.

d

e

1. Einleitung.....	Seite 04
I. Aspekte der Ehe und Gattenmord in der Frühen Neuzeit.....	Seite 08
2. Aspekte der frühneuzeitlichen Ehe.....	Seite 08
2.1. Partnerwahl.....	Seite 08
2.2. Rollenverteilung in der Ehe.....	Seite 12
2.3. Ehescheidungsrecht und Scheidungsgründe.....	Seite 15
2.3.1. Ehebruch.....	Seite 16
2.3.2. „Bösliche Verlassung“.....	Seite 18
3. Gattenmord in der Frühen Neuzeit.....	Seite 20
3.1. Gattenmord in strafrechtlichen Texten der Frühen Neuzeit.....	Seite 20
3.1.1. Carolina und Kursächsische Konstitutionen.....	Seite 20
3.1.2. Benedict Carpzovs <i>Practica Nova</i>	Seite 22
3.2. GattenmörderInnen – Gattenmord als „weibliches“ Delikt?.....	Seite 25
3.3. Methoden.....	Seite 28
3.4. Motive.....	Seite 30
3.5. Urteile und Strafen.....	Seite 32
II. Der Fall Dorothea Eleonora Saalbach in Kursachsen.....	Seite 35
4. Der Gattenmord an David Saalbach.....	Seite 35
4.1. Die Akte Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 9702/5.....	Seite 35
4.1.1. Vorbemerkung.....	Seite 35
4.1.2. Inhaltsbeschreibung der Akte.....	Seite 36
4.2. Rekonstruktion des Gattenmordes an David Saalbach.....	Seite 40
4.2.1. Überlegungen zur Authentizität von Aussagen in Gerichtsakten.....	Seite 40
4.2.2. Der mögliche Tathergang und die Mordmethode.....	Seite 44
4.2.3. Das Opfer, die Verdächtigen und mögliche Motive.....	Seite 44
5. Das juristische Vorgehen der Obrigkeiten im Fall Saalbach.....	Seite 50
5.1. Vorbemerkungen.....	Seite 50
5.1.1. Der frühneuzeitliche Strafprozess.....	Seite 50
5.1.2. Die beteiligten Instanzen in Kursachsen.....	Seite 55
5.1.3. Das Gnadenbitten in der kursächsischen Strafjustiz.....	Seite 58
5.2. Das Verfahren gegen die Verdächtigen.....	Seite 60
5.3. Exkurs: Die Flucht der Saalbach und die Auslieferungsverhandlungen....	Seite 69
5.4. Urteile und Strafen im Fall Saalbach.....	Seite 75
5.5. Gnadenbitten im Fall Saalbach.....	Seite 79

Inhaltsverzeichnis

III. Schluss.....w..... Seite 84

6. Schlussbetrachtung.....w.....Seite 84

7. Bibliographie..... Seite 88

 7.1. Quellen.....d.....Seite 88

 7.1.1. Archivbestände..... Seite 88

 7.1.2. Gedruckte Quellen (Literatur bis 1800)..... Seite 88

 7.2. Sekundärliteratur..... Seite 89

8. Anhang.....r..... Seite 93

 8.1. Dokumentenübersicht.....-.....Seite 93

 8.2. Zeichenerklärungg..... Seite 93

 8.3. Transkriptionen der Dokumente Seite 94

e

s

c

h

i

c

h

t

s

l

e

i

s

t

e

r

.

d

e

1. Einleitung

Der kursächsische Obrist Hopfgarthen erhielt im Februar 1714 einen Brief des Geheimen Rates Bernhard Zech (1649-1720), im Namen des sächsischen Kurfürsten und polnischen Königs Friedrich August (1670-1733)¹, in welchem ihm das Folgende mitgeteilt wurde:

Wir zwey von denen Stadtgerichten / zu Jena inhaftirte Inquisiten, Welche des vor einigen Wochen ohnweit / Torgau, an David Saalbach verübten Mordthat halber gar sehr / verdächtig seyn sollen gestalten / dingen nach, durch Unser KreißAmt / zu Leipzig abholen zu laßen entschloßen.²

Was sich demnach zunächst wie eine Mordtat zweier Männer, die später in Jena festgenommen werden konnten, darstellte, entpuppte sich im Verlauf des folgenden, langwierigen Prozesses als eine, von den inhaftierten Männern und der Ehefrau des Opfers, im Voraus geplante Ermordung, um einen Gattenmord.

In diesem Zusammenhang stellen sich einige Fragen. Vordergründig erst einmal die nach dem Motiv und den dahinter stehenden Ursachen. Was konnte eine Ehefrau dazu bewegen, zu solch einem endgültigen und auch für sie selbst gefährlichen, da sanktioniertem Mittel, wie der Ermordung des eigenen Gatten zu greifen? Hätte es für Dorothea Eleonora Saalbach andere Handlungsoptionen gegeben? Welche gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen standen hinter einem solchen Vorgehen? Wie schließlich reagierten die kursächsischen Obrigkeiten auf diese Tat, wie wurde sie sanktioniert und welche Bedeutung wurde der Ermordung des Ehegatten beigemessen?

Um diese Problemstellungen zu bearbeiten, sollen zunächst ausgewählte Aspekte und Rahmenbedingungen der frühneuzeitlichen Ehe in den Blick genommen werden. Auf Grund der Fragestellung ist eine ausführliche Betrachtung der frühneuzeitlichen Ehe hier nicht möglich. Dabei interessiert zunächst vor allem die Partnerwahl, hier soll besonders darauf geachtet werden, welche Kriterien dabei zum Tragen kamen und welche Kontrollmechanismen eventuell existierten, um eine dysfunktionale Ehe schon von Beginn an auszuschließen. In einem weiteren Schritt soll die Rollenverteilung in der frühneuzeitlichen Ehe betrachtet werden, die möglicherweise zu einer Problemquelle in der Beziehung der beiden Ehepartner werden konnte. Darauf folgt ein Abschnitt über die Möglichkeit einer

¹ Im Folgenden wird dieser nur als sächsischer Kurfürst Friedrich August I. (1694-1733) angesprochen, auf die Bezeichnung „Kurfürst-König“ wird verzichtet.

² Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (SHStAD), 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 9702/5, Nr. 1. Da es sich um eine unpaginierte Akte handelt, wurde für diese Arbeit eine eigene Zählung der Dokumente (Nr. 1-40) durchgeführt, die Reihenfolge wurde dafür beibehalten. Vgl. dazu die Dokumentenübersicht im Anhang, Abschnitt 8.1., die Transkriptionen ebd., Abschnitt 8.3, sowie Kapitel 4.1. dieser Arbeit.

Ehescheidung und deren Gründe in der Frühen Neuzeit mit besonderem Augenmerk auf die Verhältnisse in Kursachsen.

Der zweite Teil des ersten Abschnitts dieser Arbeit beschäftigt sich speziell mit dem Delikt Gattenmord in der Frühen Neuzeit. Dabei sollen zunächst einige strafrechtliche Texte der Frühen Neuzeit hinsichtlich der Deliktbeschreibungen sowie der jeweiligen Sanktionierungen betrachtet werden. Bei der Textauswahl liegt der Schwerpunkt dabei auf sächsischen Quellen, um so einen Anknüpfungspunkt für den Gattenmord an David Saalbach zu schaffen. In den weiteren Punkten werden dann, unter Benutzung der bisherigen Forschungsliteratur zum Thema Gattenmord, die Fragen nach den Tätern und Opfern und damit verbunden die Frage, inwieweit es sich um ein geschlechtsspezifisches Verbrechen handelte, nach den Methoden, den Motiven, den Urteilen und den Strafen erörtert.

Anschließend geht es im zweiten Teil dieser Arbeit speziell um den oben bereits angeführten Gattenmord an David Saalbach in Kursachsen. Hierbei soll der Aspekt des Gattenmordes mit seinen möglichen Motiven im Vordergrund stehen, eine Analyse des sozialen Beziehungsgeflechtes des Dorfes Roitzsch bei Torgau, welches der Wohnort des betroffenen Ehepaares war, ist auf Grund der Quellenlage nicht möglich und soll auch nicht Ziel dieser Arbeit sein. Soweit dies möglich ist, sollen die Ergebnisse in die Forschungsliteratur zum Delikt Gattenmord eingeordnet werden.

Dafür wird zunächst die Quelle für diesen Fall, eine Akte des Hauptstaatsarchivs Dresden aus dem Bestand des Geheimen Rates, genauer betrachtet. Danach folgt eine Wiedergabe des möglichen Tathergangs, wie er aus der Akte entnommen werden kann. Vorher soll jedoch eine knappe Überlegung zur Authentizität von Aussagen in Gerichtsakten für die folgende Interpretation sensibilisieren. Im abschließenden Punkt soll versucht werden das Motiv und die damit verbundenen möglichen Hintergründe der Tat zu erforschen.

Der nächste und letzte Abschnitt dieses Teils beschäftigt sich dann mit dem juristischen Vorgehen der Obrigkeiten im Fall Saalbach. Zunächst sollen in einer notwendigen Vorbemerkung der frühneuzeitliche Strafprozess sowie die in Kursachsen daran beteiligten Instanzen und die Rolle von Gnadenbitten in der kursächsischen Strafjustiz beleuchtet werden, bevor anschließend das eigentliche Verfahren gegen die Verdächtigen in den Blickpunkt rückt. In einem Exkurs wird eine Besonderheit dieses Falles näher betrachtet, nämlich die Flucht der Inquisitin Dorothea Eleonora Saalbach nach Böhmen und die damit verbundenen Verhandlungen über deren Auslieferung zwischen dem Regiment von Sickingen in Prag und Kursachsen. Im vorletzten Punkt des Abschnittes soll es dann um die

gesprochenen Urteile und die vollstreckten Strafen im Fall Saalbach gehen, bevor die in der Akte enthaltenen Gnadenbitten einer kurzen Untersuchung unterzogen werden.

In der abschließenden Schlussbetrachtung werden die Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst und es erfolgt eine kurze Auswertung mit Blick auf die gestellten Ausgangsfragen.

Die Forschungslage für den ausgewählten kursächsischen Fall stellt sich als problematisch dar, da hierbei zwei Koordinaten zu beachten sind. So ist es eher schwierig, zum Thema nutzbare Sekundärliteratur für das frühe 18. Jahrhundert in Kursachsen ausfindig zu machen. Vorherrschend sind vor allem die (außen-)politische Geschichte des augusteischen Zeitalters und besonders die Forschung zur Person der Kurfürsten.³ Kriminalhistorische Forschungen zu Kursachsen sind spärlich vertreten und befassen sich entweder mit speziellen Delikten, wie der Hexerei⁴, oder bei systematischen Zugriffen mit früheren Zeiträumen.⁵ Zu nennen sind außerdem Forschungen im städtischen Kontext⁶ sowie die Untersuchung zur Einsperrung in Kursachsen, die mit dem frühen 18. Jahrhundert beginnt.⁷

Trotz dieser genannten Untersuchungen ergibt sich insgesamt ein Forschungsdesiderat für Kursachsen auf dem Gebiet der Historischen Kriminalitätsforschung⁸, auch gerade für das frühe 18. Jahrhundert, geschuldet sicherlich auch der zum Teil schlechten Quellenlage.⁹

So existiert auch speziell für das Delikt des Gattenmordes keine Untersuchung zu Kursachsen. Darum muss für den ersten Teil der Arbeit, der sich noch nicht explizit mit dem Fall Saalbach befasst, auf Untersuchungen zu anderen Regionen zurückgegriffen werden. Besonders hervorzuheben ist die einzige Monographie zum Thema von Dorothea NOLDE, welche das Delikt besonders im Kontext der Machtverhältnisse in der frühneuzeitlichen Ehe an normativen und narrativen Texten und Prozessakten des Pariser *Parlement* für die zweite Hälfte des 16. und den Beginn des 17. Jahrhunderts untersucht.¹⁰ Besser in den zeitlichen

³ Hier vor allem zu Friedrich August I. von Sachsen, vgl. z.B. CZOK, Karl: August der Starke und Kursachsen, Leipzig 1990.

⁴ WILDE, Manfred: Die Zauberei und Hexenprozesse in Kursachsen, Köln/Weimar/Wien 2003.

⁵ LUDWIG, Ulrike: Das Herz der Justitia. Gestaltungspotentiale territorialer Herrschaft in der Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens. 1548-1648, Konstanz 2008.

⁶ BEHRISCH, Lars: Städtische Obrigkeit und soziale Kontrolle. Görlitz 1450-1600, Epfendorf 2005; BLAUERT, Andreas: Sühnen und Strafen im sächsischen Freiberg vom 15. bis 17. Jahrhundert, in: SCHLÖGL, Rudolf (Hg.): Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, Konstanz 2004; RÜDIGER, Bernd/HOMMEL, Karsten (Hg.): Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Leipzig in der Frühen Neuzeit. Der Bestand „Richterstube“ im Stadtarchiv Leipzig, Leipzig 2007.

⁷ BRETSCHNEIDER, Falk: Gefangene Gesellschaft. Eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert, Konstanz 2008.

⁸ Einführend dazu SCHWERHOFF, Gerd: Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999.

⁹ Hier ist z.B. auf die schlechte Überlieferung der Akten des Leipziger Schöppenstuhles zu verweisen. Aussagen zum quantitativen Umfang der geahndeten peinlichen Delikte in Kursachsen ist damit nicht möglich. Vgl. LUDWIG: Herz, S. 30. Nach WILDE ließen sich diese allerdings durch andere Quellengattungen kompensieren, auch wenn diese über viele Archive verstreut seien. Vgl. WILDE: Zauberei, S. 7.

¹⁰ NOLDE, Dorothea: Gattenmord. Macht und Gewalt in der frühneuzeitlichen Ehe, Köln/Weimar/Wien 2003.

Rahmen des zentralen Mordfalles dieser Arbeit passt der Aufsatz von Silke GÖTTSCHE, die den Gattenmord an Fallbeispielen aus Akten des schleswig-holsteinischen Landesarchivs in Schleswig betrachtet.¹¹ Weiterhin zu nennen ist der kurze Abschnitt „Mäusegift und Honigmehl: Der Gattenmord“ in Ulinka RUBLACKs Monographie über Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten im Herzogtum Württemberg.¹²

Zum Leipziger Schöppenstuhl, dem wichtigsten sächsischen Gremium in Strafsachen, existiert eine umfangreiche ältere Untersuchung von Ernst BOEHM¹³, neuere Forschungen sind dagegen rar und weniger ausführlich. Besonders der Rechtsgelehrte und Mitglied des Leipziger Schöppenstuhls Benedict Carpzov (1595-1666) wurde dabei oftmals zum Untersuchungsgegenstand.¹⁴

Um eine Annäherung an die rechtlichen Verhältnisse in Kursachsen bzw. den hier besonders zu betrachtenden Zeitraum um 1700 zu erreichen, soll auf eine Anzahl von Quellentexten zurückgegriffen werden. So bietet der erste Band des *Codex Augusteus*¹⁵ eine Vielzahl kursächsischer Mandate, Reskripte und Verordnungen bis zum Erscheinungsjahr 1724, welche einen großen Teil der rechtlichen Grundlagen widerspiegeln. Er beinhaltet z.B. auch die für das Eherecht interessante Eheordnung Kurfürst Johann Georgs I. (1585/1611-1656) aus dem Jahre 1624¹⁶ und die Kursächsischen Konstitutionen¹⁷ von 1572. Daneben werden auch die juristischen Handbücher des „für die gesamte Frühe Neuzeit maßgebliche[n] sächsische[n] Jurist[en]“¹⁸ Benedict Carpzov in diese Arbeit einbezogen.¹⁹

¹¹ GÖTTSCHE, Silke: „Vielmahls aber hätte sie gewünscht, einen andern Mann zu haben“. Gattenmord im 18. Jahrhundert, in: ULBRICHT, Otto (Hg.): Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 313-334.

¹² RUBLACK, Ulinka: Magd, Metz' und Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten, Frankfurt am Main 1998, Abschnitt „Mäusegift und Honigmehl: Der Gattenmord“, S. 315-323.

¹³ BOEHM, Ernst: Der Schöppenstuhl zu Leipzig und der sächsische Inquisitionsprozess im Barockzeitalter, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 59 (1940), S. 371-410, 620-639; 60 (1941), S. 155-249; 61 (1942), S. 300-403.

¹⁴ Siehe z.B. LÜCK, Heiner: Benedikt Carpzov (1595-1666) und der Leipziger Schöffenstuhl, in: SCHIRMER, Uwe (Hg.): Sachsen im 17. Jahrhundert. Krise, Krieg und Neubeginn, Beucha 1998, S. 101-114. Kritisch zur Forschungslage zum Leipziger Schöppenstuhl äußert sich WILDE: Zauberei, S. 7.

¹⁵ Lünig, Johann Christian: Codex Augusteus, oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici. Bd. 1, Leipzig 1724.

¹⁶ Vgl. ebd., Sp. 1019-1026. Dabei handelt es sich um eine Wiederholung der die Ehe betreffenden Abschnitte (Sp. 536-543; 683-685) der Kirchenordnung des Kurfürsten August (1526/1553-1586) aus dem Jahr 1580, vgl. ebd., Sp. 475-716.

¹⁷ Von Interesse ist hier besonders der vierte Teil mit der Titel „Criminalia“ in ebd., Sp. 117-132.

¹⁸ SCHNABEL-SCHÜLE, Helga: Die Strafe des Landesverweises in der Frühen Neuzeit, in: GESTRICH, Andreas u.a. (Hg.): Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsmigration in der Geschichte, Stuttgart 1995, S. 73-82, hier S. 73.

¹⁹ Carpzov, Benedict: Practica Nova Rerum Criminalium Imperialis Saxonica, in tres partes divisa, Leipzig 1739 (Erstdruck Wittenberg 1635); Carpzov, Benedict: Inquisition- vnd Achtsproceß [...], Frankfurt am Main 1653 (Erstdruck Leipzig 1638). Zu den Internet-Adressen (URLs) vgl. die Angaben in der Bibliographie dieser Arbeit. Als Übersetzungshilfe zu ersterem wurde zu Rate gezogen: Carpzov, Benedikt: Strafrecht nach neuer kurfürstlich-sächsischer Praxis. 1. Teil, davon die Tötungsdelikte, die den allgemeinen Teil enthalten, aus der ersten Auflage 1635 und der vorletzten Auflage 1739. Übersetzt und mit einer Einführung versehen von Dietrich OEHLER, Goldbach 2000.

I. Aspekte der Ehe und Gattenmord in der Frühen Neuzeit

2. Aspekte der frühneuzeitlichen Ehe

2.1. Partnerwahl

In einem Aufsatz mit dem Titel „Fest der Liebe. Heirat und Ehe in der Frühen Neuzeit“ geht Richard van DÜLMEN von fünf Strukturmerkmalen der „vormodernen“ Heirat aus.²⁰ In Bezug auf die Wahl des Partners, welche zumeist vom männlichen Part bzw. dessen Familie ausging²¹, meint er, dass es nicht die „gegenseitige Zuneigung und Liebe“ waren, die zur Heirat führten, sondern der passende soziale Kontext und entsprechende ökonomische Voraussetzungen. Dabei mussten oft die Interessen der Eltern, der Dorf- bzw. Stadtgesellschaft sowie der Burschenschaft und der Zünfte Berücksichtigung finden. Nach van DÜLMEN, heißt das allerdings nicht, dass es generell keine Heiraten aus Liebe und Zuneigung gab, doch hatten diese nur „innerhalb dieses sozial-materiellen Kontextes [...] Platz.“²² Daneben war die Verheiratung abhängig von „obrigkeitlich-herrschaftlichen wie religiös-kirchlichen Normen, die mit Moral- und Ordnungsvorstellungen verknüpft waren.“²³ So waren z.B. ein Mindestheiratsalter und der verwandtschaftliche Grad der Ehepartner zu beachten, ebenso wie die Einhaltung öffentlicher Rituale, mit Eheversprechen, Ehevertrag, öffentlicher Heirat bzw. kirchlicher Trauung und öffentlichem Fest. Eine Artikulierung individueller Wünsche gab es damit kaum. Dies sieht van DÜLMEN aber als unproblematisch an, da „individuelles Handeln [...] ohnedies kaum abtrennbar vom kollektiven Handlungszusammenhang [war], der das Maß des Lebens bestimmte.“²⁴

Einige dieser Befunde gilt es nun unter Einbeziehung normativer Quellen und neuester Forschung zu überprüfen und besonders für die Zeit um 1700 zu bestätigen, bzw. zu relativieren.

Einen Anhaltspunkt speziell für Kursachsen kann die Eheordnung des Kurfürsten Johann Georg I. aus dem Jahr 1624 bieten.²⁵ In deren erstem Punkt („Von Ehe=Gelöbnissen“) heißt es:

²⁰ Vgl. DÜLMEN, Richard van: Fest der Liebe. Heirat und Ehe in der Frühen Neuzeit, in: DÜLMEN, Richard van (Hg.): Armut, Liebe, Ehre. Studien. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt am Main 1988, S. 67-106, hier S.68-71.

²¹ Vgl. ebd., S. 71.

²² Ebd., S. 69f. Auch Paul MÜNCH geht davon aus, dass eine allein auf Liebe gegründete Ehe bis weit ins 18. Jahrhundert als unvernünftig galt. Vgl. MÜNCH, Paul: Lebensformen in der Frühen Neuzeit, Berlin 1998, S. 232.

²³ DÜLMEN: Fest, S. 70.

²⁴ Ebd., S. 71.

²⁵ Vgl. Lünig: Codex, Sp. 1019-1026.

Es sollen sich keine Kinder, Söhne oder Töchter, was Alters sie seynd, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern [...] verloben. Und wenn gleich solches geschehe, Soll ein solch Verlöbniß, ungeachtet, ob dasselbe in anderer Leute, als Gezeugen Beyseyn geschehen, für heimlich gehalten, und für unbündig erkannt, und die Person in unsern Landen nicht getrauet werden.²⁶

Sollte gegen den Willen der Eltern dennoch eine Verlobung stattfinden, so haben diese das Recht, den Kindern die Hälfte ihres Erbes zu entziehen und sie „nach Gelegenheit der Ursachen ihres verweigerten Consenses, gänzlich zu enterben.“²⁷ Daran fügt sich allerdings auch ein mahnender Aufruf an die Eltern an, wenn „die Kinder ihre Eltern umb Erlaubniß, sich mit gewissen Personen sich ehelich zu verbinden, ersuchen und bitten würden, sie ohne gnugsame erhebliche Ursachen daran nicht zu hindern.“²⁸ Damit sollte wohl einer völligen elterlichen Willkür bei der Auswahl des Ehegatten vorgebeugt werden. Sollte es zu keiner Einigung zwischen Eltern und Kindern kommen, so sollte Rat bei den Konsistorien, den Kirchengerichten, gesucht werden.

Auch Benedict Carpzov zählt in seiner *Jurisprudentia ecclesiastica*, die wohl 1649 zuerst publiziert wurde und bis 1721 acht weitere Auflagen erlebte²⁹, die ohne Zustimmung der Eltern geschlossene Ehe zu den so genannten klandestinen, also heimlichen Ehen. Begründet wird dies mit dem Naturrecht, dem römischen Recht und dem Alten Testament. Dieses Zustimmungsrecht endet nach Carpzov auch nicht mit der Emanzipation der Kinder, denn zu Lebzeiten der Eltern kannten weder die kursächsische Kirchenordnung, noch die Konsistorien eine Ehemündigkeit der Kinder.³⁰ Allerdings sollte bei grundlos verweigertem Konsens dieser durch das Konsistorium ersetzt werden.³¹ Die Armut eines Ehepartners und den Standesunterschied zwischen Adel und Bürgertum erkennt Carpzov ausdrücklich nicht als Grund der Konsensverweigerung an.³¹ Dennoch ist hier die *copula carnalis*, die „fleischliche Vermischung“, zur Gültigkeit der Ehe auch bei Verweigerung des elterlichen Konsenses ausreichend, dabei stützt sich Carpzov auf die Praxis der kursächsischen Konsistorien. Auch hier bleibt den Eltern allerdings das Recht zur Enterbung der Kinder erhalten, zudem konnte die Obrigkeit eine Gefängnisstrafe oder sogar die Strafe der Landesverweisung gegen die ungehorsamen Kinder verhängen.³²

²⁶ Ebd., Sp. 1020.

²⁷ Ebd. Dies soll auch bei erfolgter Unzucht zwischen ihnen geschehen. In diesem Fall sollten zudem eine zeitliche Gefängnisstrafe und die Landesverweisung verhängt werden.

²⁸ Ebd.

²⁹ Vgl. LANDAU, Peter: Carpzov, das protestantische Kirchenrecht und die frühneuzeitliche Gesellschaft, in: JEROUSCHEK, Günter u.a. (Hg.): Benedict Carpzov. Neue Perspektiven zu einem umstrittenen sächsischen Juristen, Tübingen 2000, S. 227-256, hier S. 227.

³⁰ Vgl. ebd., S. 235.

³¹ Vgl. ebd., S. 236.

³² Vgl. ebd.

Auch in der Hausväterliteratur³³ des frühen 18. Jahrhunderts lässt sich die Einwilligung der Eltern als wichtiger Bestandteil der frühneuzeitlichen Partnerwahl wiederfinden. Das vierte Kapitel mit dem Titel „Wie sich der Haus=Vatter bey dem Ehestande zu verhalten“ im ersten Teil des so genannten *Florinus*³⁴ beinhaltet mit Paragraph 20, „Einwilligung der Eltern nöthig“, eine ausführliche Begründung der Einbindung der Eltern in den Prozess der Partnerfindung. Dort heißt es:

Was ohne Rath angefangen wird / kan selten ein gutes End nehmen. Damit nun das Freyen mit Gedeyen geschehen möge / so soll die Ehe 6. **mit Rath derer** / die dazu zu rathen haben / geschehen. Es haben aber zu rathen **erstlich** und vor allem natürliche **Eltern** / [...] / als welche denen Kindern von GOtt vorgesetzt sind / daß er ihnen durch sie rathen wolle. Diese Schuldigkeit gründet sich auf die Ehre und den Gehorsam / der Kinder ihren Eltern in allen Dingen / und also auch in diesem wichtigen Wercke / daran zugleich Eltern und Kindern so hoch gelegen ist / schuldig sind. Dieses Recht / welches so gar auch in der Natur gegründet ist / hat GOtt denen Eltern selbst dermassen bekräftigt [...] Hiemit werden alle heimliche / so genannte / **Winckel=Verlöbnisse** und **Ehen** ungültig / und so sie ohne Consens und Aussöhnung mit den Eltern vollzogen werden sollten / bringen sie der Eltern Fluch / oder zum wenigsten deren Seuffzen / und weil ihnen solches nicht gut ist / zugleich das Weh über solche Ehe.³⁵

Hier wird also der Rat der Eltern auch als Rat Gottes verstanden. Auf Grund des ihren Eltern gegenüber schuldigen Gehorsams sollen die Kinder auch auf diesem Gebiet deren Ratschlag folgen. Neben der religiösen Sichtweise, wird das Recht der Eltern, die Gattenwahl zu beeinflussen, in einem Nebensatz aber auch hier als „natürliches“ Recht angesehen. Die Ungültigkeit der heimlichen Ehen und Verlöbnisse wird ebenso erwähnt. Im Weiteren werden von Florin auch eventuelle Vormünder (§ 21), z.B. die Großeltern, sowie Anverwandte und Freunde (§ 22) als Ratgeber bei der Partnerwahl genannt. Auch hier werden weitere Gruppen und Personen allerdings nicht angesprochen. Somit war also auch im frühen 18. Jahrhundert eine Beteiligung verschiedener Personen und Personengruppen, besonders der Eltern, bei der Wahl des Gatten noch im Gedankengut der Zeit enthalten.³⁶ Alexandra LUTZ kann für das westliche Holstein zwischen 1650-1770 vor allem in der bäuerlichen Schicht einen großen Einfluss der Eltern bis hin zum Arrangement der Ehe ohne gegenseitige Kenntnis der

³³ Einführend dazu siehe HOFFMANN, Julius: Die „Hausväterliteratur“ und die „Predigten über den christlichen Hausstand“, Weinheim/Berlin 1959; sowie mit Schwerpunkt auf der Haushaltsökonomik: RICHARZ, Irmintraut: Oikos, Haus und Haushalt. Ursprung und Geschichte der Haushaltsökonomik, Göttingen 1991.

³⁴ Hier nach folgender Auflage zitiert: Florin, Franz Philipp: Oeconomus prudens et legalis. Oder Allgemeiner Klug- und Rechts-verständiger Haus-Vatter bestehend in Neun Büchern, Nürnberg/Frankfurt/Leipzig 21705, hier S. 12-19. Die Erstausgabe erschien 1702.

³⁵ Ebd., S. 17. Hervorhebungen im Original.

³⁶ Dies sollte hiermit gezeigt werden. Zum Problem der sozialhistorischen Relevanz der Hauslehren und Ökonomiken sei auf folgenden Aufsatz verwiesen: DÜRR, Renate: Herrschaft und Ordnung: Zum Stellenwert normativer Literatur für sozialhistorische Forschungen, in: WUNDER, Heide/ENGEL, Gisela (Hg.): Geschlechterperspektiven. Forschungen zur Frühen Neuzeit, Königstein im Taunus 1998, S. 337-347.

zukünftigen Ehepartner konstatieren.³⁷ Im Bereich des Gesindes und der soldatischen Schicht sei der elterliche Einfluss dagegen gering gewesen, während auch im Handwerk, im städtischen Mittelstand, in der bürgerlichen Schicht der fehlende Konsens der Eltern in den von ihr untersuchten Quellen häufiger als Hinderungsgrund für die Ehe auftritt.³⁸ Für die Mitte des 18. Jahrhunderts macht sie einen Einstellungswandel aus, so nahmen Klagen gegen den elterlichen Dissens zu und bei fehlender Begründung wurde der Konsens von Amts wegen erteilt.³⁹

Neben diesem Mitspracherecht, das zum Teil, wie gezeigt, auch in obrigkeitlichen Ordnungen Kursachsens verankert war, existierten noch weitere gesetzliche Einschränkungen. Diese betrafen besonders das Verwandtschaftsverhältnis der zukünftigen Ehepartner.⁴⁰

Daneben waren aber wohl zahlreiche andere Kriterien ausschlaggebend, welche schwerer greifbar und in der Forschung zum Teil umstritten sind. Im Besonderen soll damit das Verhältnis von Liebe/Zuneigung und materiell-ökonomischen Interessen bei der Partnerwahl angesprochen sein.⁴¹ Dies lässt sich hier nicht im Einzelnen nachzeichnen.

Dennoch soll der entsprechende Abschnitt des *Florinus* kurz betrachtet werden. Dort wird betont, dass die Wahl des zukünftigen Ehepartners „in der Liebe gegründet seyn“ soll, denn „eine Ehe ohne Liebe [ist] kaum eine halbe Ehe.“⁴² Dagegen sollten Schönheit (§ 11) und Reichtum (§ 12) wegen ihrer Vergänglichkeit keine Rolle spielen. Dass aber Florin damit die *romantische* Liebe meinte, erscheint eher unwahrscheinlich. In § 11 scheint bei ihm der Begriff der *ehelichen* Liebe auf⁴³, die von LUTZ als Ideal der Geistlichen genannt wird, während die *romantische* Liebe im zeitgenössischen geistlichen Diskurs als triebgebunden, leidenschaftlich und vergänglich und damit als Basis für eine Ehe ungeeignet angesehen wurde.⁴⁴ Einschränkungen dieser Liebe gibt der *Florinus* außerdem in seinen folgenden

³⁷ LUTZ, Alexandra: Liebe, Geld und Ehre. Kriterien der Partnerwahl im westlichen Holstein 1650-1770, in: RHEINHEIMER, Martin (Hg.): Der Durchgang durch die Welt. Lebenslauf, Generationen und Identität in der Neuzeit, Neumünster 2001, S. 125-161, hier S. 151f. Diese arrangierten Ehen stellten den Extremfall des Einflusses von Eltern und Verwandtschaft auf die Partnerwahl dar. Vgl. GESTRICH, Andreas: Neuzeit, in: GESTRICH, Andreas u.a. (Hg.): Geschichte der Familie, Stuttgart 2003, S. 364-652, hier S. 488.

³⁸ Vgl. LUTZ: Liebe, S. 153. Somit scheint es hierbei schichtenspezifische Unterschiede gegeben zu haben.

³⁹ Vgl. ebd., S. 155f.

⁴⁰ Vgl. Lünig: Codex, Sp. 1021f. Der zweite Punkt der genannten Eheordnung trägt den Titel „Welchen Personen sich in Ehe=Gelöbniß miteinander einzulassen, verboten“ und befasst sich ausschließlich mit verwandten und verschwägerten Personen, denen die Ehe untereinander verboten und diese gleichzeitig unter Strafe gestellt wird.

⁴¹ Vgl. dazu die kurze Darstellung des Forschungsstandes bei LUTZ: Liebe, S. 127-130.

⁴² Vgl. Florin: Oeconomus, S. 14, § 10; vgl. auch RICHARZ: Oikos, S. 162.

⁴³ Vgl. Florin: Oeconomus, S. 14; vgl. dazu auch WUNDER, Heide: „Er ist die Sonn', sie ist der Mond“. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992, S. 83.

⁴⁴ Vgl. LUTZ: Liebe, S. 143. Damit wird sie ebenso wie Reichtum und Schönheit als vergänglich bezeichnet; vgl. auch HOFFMANN: Hausväterliteratur, S. 114; RUBLACK: Magd, S. 274.

Paragrafen, in welchen die Gleichheit der Religion (§ 14), des Alters (§ 15), des Standes und Geschlechts (§ 16) sowie des Vermögens (§ 17) gefordert werden.⁴⁵

Alexandra LUTZ zweifelt anhand ihrer Quellen dennoch die These an, „daß Gefühlen erst im Bürgertum des ausgehenden 18. Jahrhunderts bei der Wahl des Ehepartners Bedeutung beigegeben wurde“.⁴⁶ Besonders in unteren sozialen Schichten stellt sie eine hohe Bedeutung der Zuneigung als Kriterium der Partnerwahl fest, während nur in den Beziehungen zwischen wohlhabenden Bauernsöhnen und Bauerntöchtern von Emotionen in ihren untersuchten Gerichtsakten keine Rede ist und materielle Abmachungen im Vordergrund stehen. Aber auch dort wurde „zumindest ein gewisses Zusammenpassen der Charaktere [erwartet, denn] das Ideal war in allen Schichten ein friedliches Zusammenleben der Eheleute.“⁴⁷ Dahingehend ist wohl auch Florin zu verstehen, wenn er schreibt: „So nun zweien nicht ein Geist und eine Seele sind / so wird's wenig nutzen / ob sie schon ein Leib und Fleisch geworden.“⁴⁸

Wie letztlich die Partnerwahl genau ablief, muss sicherlich für den jeweiligen Einzelfall entschieden werden, soweit entsprechende Informationen vorliegen. Eine Sicherheit für die Funktionalität der zukünftigen Ehe gab es allerdings nicht. Sowohl die durch die Familie bzw. weitere Personengruppen gelenkte Wahl, die vor allem ökonomische und soziale Faktoren in den Vordergrund rückte, als auch eine eventuell eher durch Zuneigung beeinflusste persönliche Auswahl des zukünftigen Gatten bargen Risiken, die sich in Konflikten während der Ehe äußern konnten.⁴⁹

2.2. Rollenverteilung in der Ehe

Die Ehe wird als Basisinstitution der frühneuzeitlichen Gesellschaft gesehen, die weit reichende Ordnungsfunktionen erfüllte.⁵⁰ Welche Rollen die Eheleute darin einnehmen und wie sie sich zueinander verhalten sollten, soll im Folgenden knapp dargestellt werden.⁵¹

⁴⁵ Bei Befolgung aller dieser Ratschläge hätten sich die möglichen Ehepartner auf einen sehr kleinen Kandidatenkreis reduziert, eine Wahl aus Liebe wäre wohl nur eingeschränkt möglich gewesen.

⁴⁶ LUTZ: *Liebe*, S. 156. Sie vermutet, dass „unsere Auffassung von fehlender Emotionalität in frühneuzeitlichen Paarbeziehungen und Familien vielleicht eher dem Problem der Überlieferung – und unserer Deutung – als der Realität der Menschen geschuldet sein könnte.“ Ebd., S. 158.

⁴⁷ Ebd., S. 148. Denn auch hier wäre es falsch anzunehmen, dass keine emotionalen Beziehungsstrukturen vorhanden gewesen wären. Vgl. GESTRICH: *Neuzeit*, S. 488.

⁴⁸ Florin: *Oeconomus*, S. 14.

⁴⁹ Zu möglichen Konfliktursachen und -abläufen vgl. LUTZ: *Ehepaare*. Als Ursachen für Ehekonflikte kann sie sowohl Emotionen als auch ökonomische Not feststellen.

⁵⁰ Vgl. NOLDE: *Gattenmord*, S. 1; RUBLACK: *Magd*, S. 274; WUNDER: *Sonn'*, S. 88.

⁵¹ Dabei muss beachtet werden, dass es sich hierbei um einen Idealzustand handelt und der tatsächliche Ehealltag meist anders aussah. Vgl. LUTZ: *Ehepaare*; vgl. dazu auch das Kapitel „Freund oder Feind? – Die Ehe als Konfliktverhältnis“ in NOLDE: *Gattenmord*, S. 94-97. In den von NOLDE herangezogenen Texten

Nach Richard van DÜLMEN war der frühneuzeitliche Haushalt patriarchalisch strukturiert.⁵² RUBLACK verweist darauf, dass „in frühneuzeitlichen Ehen [...] eine schwierige Spannung zwischen Partnerschaft und Patriarchat“⁵³ erlebt wurde. Dies bedeutete zunächst eine hierarchische Unterordnung der Frau unter den Ehemann, welcher „das Haupt des Hauses war“.⁵⁴ Er „vertrat das Haus generell nach außen“⁵⁵, wohingegen die Aufgaben der Frau auf den häuslichen Bereich begrenzt waren.⁵⁶ Schichtenspezifische Unterschiede sind hierbei zu beachten, so hatte die adelige Frau auch repräsentative Aufgaben zu erfüllen und war von rein manuellen Pflichten und der Kindererziehung entbunden, die durch das Personal erfüllt wurden.⁵⁷ Dennoch wurde die Frau zumeist auch als eine zu achtende Gefährtin betrachtet.⁵⁸ Nach van DÜLMEN bestand nie ein uneingeschränktes Züchtigungsrecht des Hausherrn, dennoch billigte man „notfalls von seiner Seite Gewaltanwendung, während man dies Recht der Frau nicht zubilligte“.⁵⁹ Benedict Carpzov meint zu dieser Thematik, dass die Ehemänner ihre Frauen nicht züchtigen dürften, relativiert dies aber mit Blick auf „uxores [...], quae maritos verberant, & viris dominantur.“⁶⁰ Darum habe der Ehemann dennoch das Recht zu einer „mäßigen“ Züchtigung der Frau. Dies dürfe allerdings nicht übertrieben werden, da der Ehegatte bei exzessiver Gewaltanwendung zu bestrafen sei.⁶¹ Zumindest in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bestand in Frankreich laut Dorothea NOLDE das Recht und sogar die Pflicht des Ehemannes zur körperlichen Züchtigung seiner Ehefrau.⁶² Dann allerdings wurden der Willkür des Ehemannes Schranken gesetzt, die Ehefrau sollte nicht dessen Sklavin, sondern Gefährtin sein. Parallel dazu wurden von der Frau ein unbedingter Gehorsam, der grundsätzlich jedes Recht auf Gegenwehr ausschloss und aktive Unterordnung eingefordert.⁶³ Dass dies ähnlich auch für den deutschsprachigen Raum denkbar wäre, ist nicht auszuschließen. Einen Einblick in die um 1700 von Ehefrau und Ehemann erwarteten

wurde zumeist ein friedliches Zusammenleben der Ehepartner als unwahrscheinlich angesehen und eine Differenz zwischen Norm und Normalität vorausgesetzt. Vgl. ebd.

⁵² Vgl. DÜLMEN, Richard van: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Bd. 1. Das Haus und seine Menschen, München 1999, S. 38.

⁵³ RUBLACK: Magd, S. 273.

⁵⁴ Ebd., S. 275.

⁵⁵ DÜLMEN: Haus, S. 39.

⁵⁶ Vgl. ebd., S. 43.

⁵⁷ Vgl. ebd., S. 46.

⁵⁸ Vgl. RUBLACK: Magd, S. 274.

⁵⁹ DÜLMEN: Haus, S. 55. So auch Carpzov: Practica, Pars I, Quaestio XII, Nr. 48-51. Dieser meint zunächst, dass die Ehemänner ihre Frauen nicht züchtigen dürften, relativiert dies aber mit Blick auf „uxores [...], quae maritos verberant, & viris dominantur.“ Darum habe der Ehemann dennoch das Recht, die Frau „moderata“ zu züchtigen. Dies dürfe er allerdings nicht übertrieben, da er bei exzessiver Gewaltanwendung zu bestrafen sei.

⁶⁰ Ebd., Nr. 49.

⁶¹ Vgl. ebd., Nr. 48-51.

⁶² Vgl. NOLDE: Gattenmord, S. 411.

⁶³ Vgl. ebd., S. 163. Dies beschreibt NOLDE als einen Übergang von der physischen zur symbolischen Gewalt. Vgl. das entsprechende Kapitel in ebd., S. 163-181.

Verhaltensweisen ermöglicht ein Blick in die Hausväterliteratur des frühen 18. Jahrhunderts, namentlich in den *Florinus*, welcher auch ausführliche Verhaltenshinweise an die Eheleute enthält.⁶⁴

Zunächst wird dort noch einmal auf die eheliche Liebe und deren Grund eingegangen (§ 1) sowie die eigene Ehefrau als alleinige Adressatin dieser Liebe bestimmt (§ 2). Dies sei die erste Pflicht des Ehemannes (§ 3), die Zweite ist der Unterhalt des Weibes (§ 4), die Dritte „besteht in der Regierung des Haus=Vatters / die ihm als dem Haupte über sein Weib gehört“ (§ 5). Dabei wird die Ehefrau als seine „Gehülffin“ bezeichnet, der einige Aufgaben, wie „die eigentliche Weiber=Sorgen“ und „was zu Regierung der Mägde insonderheit gebührt“, überlassen werden können. So soll er „sein Weib in dergleichen und andern Fällen mitrathen“ lassen, dabei allerdings selbst das „Oberregiment“ behalten, da das „Weiber=Regiment ohne die männliche Aufsicht / mehrmals unbedachtsam / und daher auch gemeinlich unglücklich ist.“

Auch sollen die Ehemänner sich dabei nicht wie „Tyrrannen und Wüteriche“ verhalten und „allen guten Einfällen und Meynungen ihrer Weiber sich ohne Vernunft halbstarrig widersetzen / nur weil sie glauben / es gebühre ihnen die Herrschafft und Vorzug des Geschlechts.“ Zur Züchtigung der Ehefrau wird gesagt:

Daß die all zu harte Schärffe / Schläge und dergleichen Tractamenten / weil sie die Sache öfters ärger / selten aber besser machen / bey ihm nicht anderst als in denen verzweiffelten Schäden Platz finden sollen / nachdem er nemlichen bereits genug nachgegeben und die Besserung mit so vieler Langmuth und wiederholter Freundlichkeit / so viel immer möglich gewesen / versucht / aber alle Hoffnung darzu verlohren zu seyn / erfahren muß; wiewol er auch alsdann sich noch grosser Behutsamkeit zu gebrauchen nöthig finden wird.

Damit wird dem Ehemann hier zwar ein Züchtigungsrecht eingeräumt⁶⁵, dieses aber eher als Ausnahme deklariert. Noch deutlicher wird dies in Paragraph 8: „Ungestümmigkeit gegen sie gestrafft“.

Auch die Ehefrau wird zunächst zur Liebe ausschließlich gegen ihren Mann angehalten (§ 2). Ihr wird auch durchaus das Recht eingeräumt, dem Mann zu helfen und zu raten:

Dabey sie ihn in einen oder andern [...] fehlen sihet / mit bescheidener Vernunft / deßwegen allein in geheime Zureden / nur daß es mit einer solchen Behutsamkeit geschehe / daß er mercken muß / sie thue es nicht aus Fürwitz ihn zu meistern / oder einige Macht über ihn sich einzubilden / sondern bloß aus Liebe zu seinem Besten.

⁶⁴ Vgl. Florin: *Oeconomus*, S. 31-36, Kapitel V.: „Wie sich der Haus=Vatter gegen seinen Ehe=Weibe begehren solle.“; Kapitel VI.: „Von des Ehe=Weibes Pflichten / die sie ihrem Manne hinwiederum schuldig ist.“

⁶⁵ Vgl. RICHARZ: *Oikos*, S. 162.

Dies wird allerdings stark eingeschränkt. So soll dies mit „Bitten und Flehen / auch der Sachen Bewandnus mit Thränen geschehen [...] / als daß sie ihre Autorität und Ernst sehen lassen wollte.“ Selbst wenn die Ehefrau sich mit ihrem Einwand oder Hinweis im Recht befindet, sollte sie demnach wie eine Bittstellerin an den Mann herantreten. Die Hierarchie der Ehe war demnach unbedingt aufrecht zu erhalten. Eine weitere ihrer Pflichten ist die Ehrerbietung gegenüber dem Mann (§ 4). Außerdem soll sie sich in seine Verrichtungen und Geschäfte nicht einmischen (§ 6), ihm gegenüber gehorsam (§ 7) und eine Gehilfin sein (§ 8). Dies deckt sich zum Teil auch mit den Erkenntnissen Renate DÜRRS zur normativen Ehe- und Hausliteratur, nach denen sich die Ehefrau „in ehelicher Hinsicht dem Mann [...] unterzuordnen [hatte, während ihr] herrschaftliche Befugnisse jedoch [...] in väterlicher und elterlicher Hinsicht zugestanden“ wurden.⁶⁶

2.3. Ehescheidungsrecht und Scheidungsgründe

Das katholische Eherecht wurde vom Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe beherrscht, welches sich aus dem Sakramentscharakter der Ehe ergab. Es bestand allerdings die Möglichkeit der Nichtigkeitserklärung der Ehe sowie einer so genannten Trennung von Tisch und Bett, einer Quasischeidung, nach welcher die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, dem Bande nach allerdings nicht geschieden wurde.⁶⁷ Eine Wiederverheiratung war somit ausgeschlossen.

Auf Grund der Aufhebung des Sakramentscharakters der Ehe durch Martin Luther konnte sich das protestantische Eherecht differenziert entwickeln. Die Ehescheidung wurde hier zwar bejaht, ihr gleichzeitig allerdings auch enge Grenzen gesetzt.⁶⁸ So ist auch hier der Grundsatz anzutreffen, dass eine Ehe nur in Extremfällen getrennt werden sollte.⁶⁹ Wegen „unüberwindlichen Gegensätzen“ zwischen den Eheleuten, die sich auch in übermäßiger Gewaltanwendung ausdrücken konnten, und anderen Gründen konnte aber auch hier höchstens eine Trennung von Tisch und Bett erfolgen.⁷⁰ Es wurde also generell versucht,

⁶⁶ DÜRR: Herrschaft, S. 344.

⁶⁷ Vgl. KÜHN, Evelyn: Die Entwicklung und Diskussion des Ehescheidungsrechtes in Deutschland. Eine sozialhistorische und rechtshistorische Untersuchung, Diss. Hamburg 1974, S. 23f. Als Gründe werden von RUBLACK starke Gewalt, Ehebruch, Desertion, Häresie und Aussatz genannt. Außerdem erwähnt sie die Möglichkeit einer Eheannullierung bei Impotenz und Sterilität. Vgl. RUBLACK: Magd, S. 275.

⁶⁸ Vgl. KÜHN: Ehescheidungsrecht, S. 25; LUTZ, Alexandra: Ehepaare vor Gericht. Konflikte und Lebenswelten in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 2006, S. 133. FRASSEK bezeichnet dies als „wertvollste[s] Ergebnis des evangelischen Eherechts“. FRASSEK, Ralf: Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in der Reformationszeit. Der Aufbau neuer Rechtsstrukturen im sächsischen Raum unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungsgeschichte des Wittenberger Konsistoriums, Tübingen 2005, S. 265. So auch WUNDER: Sonn', S. 70.

⁶⁹ Vgl. RUBLACK: Magd, S. 275.

⁷⁰ Vgl. Wunder: Sonn', S. 70; LUTZ: Ehepaare, S. 134, nennt hier *Saevitien* und *Insidien* als Gründe dafür. So auch Carpzov in seiner *Jurisprudentia ecclesiastica*. Hier sind Unverträglichkeit und Grausamkeit lediglich

unverträgliche Ehepartner zur Besserung zu bewegen, wie es auch Benedict Carpzov in seiner *Jurisprudentia ecclesiastica* einforderte.⁷¹ Nach Sylvia MÖHLE vertraten die Anhänger einer geistlich verstandenen Natur der Ehe, im Widerspruch zu Martin Luther, die streng biblisch orientierte Auffassung, welche nur zwei Gründe für die Ehescheidung zuließ. Diese beiden Gründe waren der Ehebruch und die so genannte „böslliche Verlassung“. Zur Anwendung kam diese Fassung des Ehescheidungsrechtes in Sachsen.⁷² Carpzov erweiterte dieses um Fälle von Geisteskrankheit, ansteckender Krankheit, Impotenz und den Irrtum über die Jungfräulichkeit der Frau.⁷³ Im Folgenden sollen die beiden klassischen Scheidungsgründe etwas genauer betrachtet werden.

2.3.1. Ehebruch

Bereits in den Cellischen Ordnungen von 1545 sind für das albertinische Sachsen Bestimmungen zur Ehescheidung auffindbar. Dort wird der Ehebruch als Hauptgrund der Scheidung genannt:

Und nachdem unser herr Jesus Christus selbst gesaget, dass der ehebruch eine ursach sei, die ehe zu scheiden, so sol das bischöfliche ampt und consistorium die parteien hören, die do clagen über ihren ehegenossen, und begeren, sie von dem ehebruchigen zu scheiden, und ihnen zuvorgönnen, ein ander ehemaal zunehmen.⁷⁴

In der Dresdener Ehe-Ordnung⁷⁵ von 1556 wird zunächst die eigentliche Unauflöslichkeit der Ehe betont: „was gott zusammengefüget hat, soll kein mensch scheiden.“⁷⁶ Würden die Pastoren aber vom „öffentlichen ehebruch“ erfahren, sollten sie dies zunächst beim Konsistorium⁷⁷ anzeigen, welches wiederum die betroffenen Personen herbeizitieren und zur Besserung ermahnen sollte. Auch sollte die weltliche Obrigkeit „ihr straf aus uben.“ Dies stellt ein „ausdrückliche[s] Bestrafungsgebot für den weltlichen Staat“⁷⁸ dar, und FRASSEK

ausreichend für eine Trennung von Tisch und Bett. Vgl. LANDAU: Carpzov, S. 238; zur Gewaltanwendung in der Ehe durch den Ehemann und wann hier auf eine *divortio quoad thorum & mensam* erkannt werden sollte vgl. Carpzov: Practica, Pars I, Quaestio XII, Nr. 53.

⁷¹ Vgl. ebd., S. 238f.

⁷² Vgl. MÖHLE, Sylvia: Ehekonflikte und sozialer Wandel. Göttingen 1740-1840, Frankfurt/New York 1997, S. 22. So auch in Württemberg (hier ab 1687 auch die Quasidesertion, d.h. die hartnäckige Weigerung der ehelichen Beiwohnung) und im protestantischen Konstanz (bis 1548). Vgl. RUBLACK: Magd, S. 276.

⁷³ Vgl. LANDAU: Carpzov, S. 238.

⁷⁴ Abgedruckt bei SEHLING, Emil: Die Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bd. 1, Sachsen und Thüringen, nebst angrenzenden Gebieten, Leipzig 1902, S. 291-343, hier S. 295.

⁷⁵ Vgl. ebd., S.343-346; hier S. 343: „Von der ehescheidung.“ Inhaltlich ergibt sich hier keine Neuregelung im Vergleich zu den Cellischen Ordnungen. Vgl. FRASSEK: Eherecht, S. 190.

⁷⁶ Vgl. Mk 10,9: „Was aber Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen.“

⁷⁷ Nach dem Wechsel der Kurwürde 1547 von der ernestinischen zur albertinischen Linie waren dies, durch das damit verbundene Hinzukommen des Kurkreises, nunmehr die Konsistorien in Meißen, Leipzig und Wittenberg. Vgl. FRASSEK: Eherecht., S. 188.

⁷⁸ Ebd., S. 190.

vermutet, dass durch ein mögliches Todesurteil für den schuldigen Ehepartner ein Scheidungsprozess bereits hinfällig hätte werden können.⁷⁹

So ist in der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, der *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC)⁸⁰, der Ehebruch unter Strafe gestellt. Der Ehebrecher bzw. die Ehebrecherin soll, wenn der unschuldige Ehemann bzw. die unschuldige Ehefrau ihn oder sie beklagt, „nach sage vnser vofarn, und vnser Keyserlichen rechten gestrafft werden.“⁸¹ Ausführlicher widmen sich die Kursächsischen Konstitutionen von 1572 diesem Delikt. In der XIX. Konstitution, „Straffe des Ehebruchs“⁸², wird zunächst eine Konstitution des Kurfürsten Moritz aus dem Jahr 1542 zitiert. Dort wird, entgegen den kaiserlichen Rechten, der Frau und dem Mann die gleiche Strafe zugeordnet. Um dem „noch täglich wider GOTTes Gebot wachsenden Laster“ entgegenzutreten, wird diese Bestimmung hier bestätigt und die Schöppenstühle angehalten, sich danach zu richten. Beide, sowohl der ehebrechende Mann als auch die ehebrechende Frau, sollen mit dem Schwert gestraft werden. Dieselbe Strafe trifft den ledigen Mann, der mit einer Ehefrau die Ehe bricht. Die ledige Frau, welche mit einem verheirateten Mann dessen Ehe bricht, soll dagegen mit Staupenschlagen und der ewigen Landesverweisung belegt werden. Die Bestrafung dieses Deliktes erscheint damit in Kursachsen vergleichsweise hart, so wurde z.B. in Zürich der erste Ehebruch mit einer dreitägigen Turmstrafe und erst der fünfte (!) mit dem Tode bestraft.⁸³ So auch schon Ulrike LUDWIG, die darauf hinweist, dass diese Bestimmungen keineswegs nur abschrecken sollten, sondern durchaus auch umgesetzt wurden.⁸⁴

Eine Ausnahme für die verheirateten Ehebrecher, welche mit ledigen Personen Ehebruch begehen, bot sich, sollte der unschuldige Ehepartner für den schuldigen Gatten bitten. Dem „Ehe=Stande zu Ehren [würde] die Straffe etwas gemildert, der schuldige Theil des Landes ewig verwiesen“ und der unschuldige Partner ihm zu folgen angehalten werden. Diese Verankerung der Gnade in den Strafnormen vermittelte nach LUDWIG zwischen der notwendigen Bestrafung und der Wiederherstellung der Ehe als der von Gott eingesetzten Lebensweise und machte Gnadenbitten und Begnadigungen bei diesem Delikt selbstverständlich. Das vorrangige Ziel der Obrigkeiten dabei war, den Ehefrieden

⁷⁹ Vgl. ebd., S. 182.

⁸⁰ Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina). Herausgegeben und erläutert von Friedrich-Christian SCHROEDER, Stuttgart 2000. Im Folgenden zitiert als CCC.

⁸¹ Ebd., Art. 122: „Straff des Ehebruchs“. Eine Verfahrenseinleitung von Amts wegen erscheint ausgeschlossen.

⁸² Vgl. Lünig: Codex, Sp. 122.

⁸³ Vgl. GESTRICH: Neuzeit, S. 545.

⁸⁴ So konnte sie in ihrem Sample siebzehn Todesurteile in Ehebruchsfällen nachweisen. Vgl. LUDWIG: Herz, S. 247.

wiederherzustellen.⁸⁵ In dem Fall der so genannten „Ober-Hurerey“ sollte diese Gnade allerdings nicht gewährt werden:

Wann aber ein Ehe=Mann mit eines andern Ehe=Weib die Ehe gebrochen, So lassen Wir es bey der Straffe, so biß anhero in Unsern Schöpffen=Stülen gesprochen, nemlichen: daß sie beyde mit dem Schwerdt gerichtet werden sollen, bleiben. Wollen auch: daß in diesem Fall, gantz keine derer Ehe=Leute Remission oder Erlassung statt haben, noch dieselbige in etwas angesehen, vielweniger in Urtheilen durch die Schöpffen=Stüle darauf erkannt, sondern berührte Lebens=Straffe, ohne einige Gnade oder Nachlassung vollstreckt werden.⁸⁶

Im Anschluss an die Kursächsischen Konstitutionen wurden diese Bestimmungen noch vielfach wiederholt, was darauf hindeutet, dass das Delikt auch in den folgenden Jahrzehnten nicht umfassend eingedämmt werden konnte.⁸⁷

In der Dresdener Ehe-Ordnung wird betont, dass ohne ein Ehescheidungsverfahren, keiner Person „erleubet werden [soll], sich in ein andern ehestand zu begeben.“ Neu im Vergleich zu den Cellischen Ordnungen ist die Klassifizierung der Mehrfachverlobung als Unterfall des Ehebruchs⁸⁸, denn wer nach einem öffentlichen Verlöbniß „eine andere beschlaft und ihr auch eine ehe zusaget, diese folgende beschlafung ist ohne zweifel ein ehebruch“.

In der bereits genannten Kirchenordnung aus dem Jahr 1580 fehlen dagegen jegliche Bestimmungen zur Ehescheidung.⁸⁹

2.3.2. „Bösliche Verlassung“

Ein weiterer Grund der Ehescheidung wird in der Dresdener Ehe-Ordnung deutlich: „Vom weglaufen aus dem ehestand.“⁹⁰ Durch dieses „boshaftlich[e] weglaufen“ werde gegen die göttliche Regel der Untrennbarkeit der Ehe durch den Menschen verstoßen. Offenbar wurden hier vor allem Ehemänner angesprochen, die „ihre arme weib und kinder in hunger und elend sitzen“ lassen. Dabei berief man sich auf den Korintherbrief des Paulus.⁹¹ Nach RUBLACK waren es auch meist Männer, die sich für die Desertion entschieden, da die Arbeits- und

⁸⁵ Vgl. ebd., S. 247f.

⁸⁶ Vgl. Lünig: Codex, Sp. 122. Auch die Verjährungsfrist von fünf Jahren soll für diesen speziellen Fall nicht gelten.

⁸⁷ So werden auch in der Kirchenordnung von 1580 das Laster des Ehebruchs beklagt und die Strafen wiederholt. Identisch findet sich dies in der Ehe-Ordnung Johann Georgs I. von 1624. Bemerkenswert ist hierbei die Anweisung, dass diese „in Ihrer Churfürstl. Durchl. gesamten Landen öffentlich von den Cantzeln des Jahrs zweymahl abgelesen und gehalten werden soll.“ Vgl. ebd., Sp. 1019.

⁸⁸ Vgl. FRASSEK: Eherecht, S. 190.

⁸⁹ FRASSEK führt dies auf die in der Vorrede beklagten Missstände und die damit verbundene Betonung der Strafbarkeit der einschlägigen Delikte zurück. Vgl. ebd., S. 211.

⁹⁰ Vgl. SEHLING: Kirchenordnungen, S. 344.

⁹¹ Vgl. 1 Kor 7,5: „Entzieht euch einander nicht, außer im gegenseitigen Einverständnis und nur eine Zeit lang, um für das Gebet frei zu sein. Dann kommt wieder zusammen, damit euch der Satan nicht in Versuchung führt, wenn ihr euch nicht enthalten könnt.“

Lebenschancen in der Fremde für sie besser waren als für die Frauen, die eher die obrigkeitliche Disziplinierung ihrer Ehemänner in Konfliktfällen favorisierten.⁹²

Wenn in Zusammenhang mit dem Verlassen kein Ehebruch zu beweisen war, konnte sich die unschuldige Person nach einer Wartezeit von drei Jahren ledig sprechen und erneut verhehlichen lassen. Die flüchtige Person sollte dagegen bei ihrer möglichen Wiederkehr mit der Landesverweisung bestraft werden. In der Ehe-Ordnung Johann Georgs I. kommt zudem der Fall zur Sprache, sollten sich beide Ehepartner wieder versöhnen. Hier sollte der Schuldige mit Gefängnis bestraft werden. Außerdem wird auch die Möglichkeit angesprochen, dass „zwey Eheleute sich selbst von einander sondern [...] und wolten sich beyderseits nicht wieder versöhnen lassen.“ In diesem Fall wurde ebenfalls eine Gefängnisstrafe für beide, oder aber den unversöhnlichen Partner, vorgesehen.⁹³

Der Scheidungsgrund der „böslchen Verlassung“ bot nach MÖHLE die Möglichkeit, im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts unter dem Einfluss naturrechtlichen Denkens weitere Motive für die Ehescheidung zuzulassen.⁹⁴ Eine Scheidung auf beiderseitigen Wunsch war allerdings weiterhin undenkbar.⁹⁵

⁹² Vgl. RUBLACK: Magd, S. 276f.

⁹³ Vgl. Lünig: Codex, Sp. 1022: „Der Dritte Punct, Von denen Ehegatten, so einander bößlich verlassen.“ Dies forderte auch Benedict Carpzov. Vgl. LANDAU: Carpzov, S. 238f.

⁹⁴ Vgl. MÖHLE: Ehekonflikte, S. 22. Als weitere Scheidungsgründe nennt sie Lebensbedrohung, Verweigerung der ehelichen Pflicht, Empfängnisverhütung, Abtreibung, Landesverweisung, lebenslange Haft, entstellende Strafen und Flucht vor der Todesstrafe. Dabei bezieht sie sich auf die Ausführungen des Juristen Justus Henning Böhmer. Vgl. dazu auch LUTZ: Ehepaare, S. 135f. Ob dies allerdings auch für die Praxis in Kursachsen zutrifft, muss offen bleiben. Allerdings blieb in Schleswig-Holstein die strenge Auffassung Carpzovs vorherrschend. Vgl. ebd., S.136f.

⁹⁵ Vgl. ebd. Dies wurde rechtlich erst im Zuge der Säkularisierung des Eherechts, so z.B. im Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794, ermöglicht. Vgl. z.B. KÜHN: Scheidungsrecht, S. 28.

3. Gattenmord in der Frühen Neuzeit

3.1. Gattenmord in strafrechtlichen Texten der Frühen Neuzeit

3.1.1. Carolina und Kursächsische Konstitutionen

Anders als in Frankreich, wo die einzelnen Delikte erst 1791 kodifiziert wurden⁹⁶, findet für das Heilige Römische Reich deutscher Nation der Tatbestand des Gattenmordes⁹⁷ bereits in der Carolina Erwähnung. So heißt es in dieser zur „Straff der mörder vnd todtschleger die kein gnugsam entschuldigung haben mögen“:

Item eyn jeder mörder oder todtschläger wo er deßhalb nit rechtmessig entschuldigung außfüren kan, hat das leben verwürckt. Aber nach gewonheyttlicher gegent, werden die fürsetzlichen mörder vnd die todtschleger eynander gleich mit dem radt gericht, darinnen soll vnderscheydt gehalten werden, Vnd also daß der gewonheytt nach, ein fürsetzlicher mutwilliger mörder mit dem rade, vnd eynander der eyn todtschlag, oder auß gecheyt vnd zorn gethan, vnd sunst auch gemelte entschuldigung nit hat, mit dem schwert vom leben zum todt gestrafft werden sollen, Vnd man mag inn fürgesetztem mordt, so der an hohen trefflichen personen des thetters eygen herrn, zwischen eheleuten oder nahend gesipten freunden geschicht, durch etlich leibstraff als mit zangen reissenn oder außschleyffung vor der entlichen tödtung vmb grösser forcht willen die straff meren.⁹⁸

Es wird zunächst festgelegt, dass sowohl Mörder als auch Totschläger, die keine Entschuldigung für ihre Tat vorbringen können, mit der Todesstrafe zu belegen sind. Anschließend wird eine Unterscheidung zwischen dem „fürsetzlichen mörder“ und dem „todtschleger“ vorgenommen, die vorher „gleich mit dem radt gericht“ wurden. Der vorsätzliche Mörder soll weiterhin mit dem Rad, der Totschläger aber nunmehr „mit dem schwert vom leben zum todt gestrafft werden“. Während der Mord nun die entehrende und zudem sicherlich wesentlich schmerzhaftere Strafe des Räderns⁹⁹ nach sich zog, wurde der nicht vorsätzliche Totschlag mit der ehrenhaften Todesstrafe des Schwertes belegt. Eine besondere Regelung wird für den vorsätzlichen Mord an „hohen trefflichen personen“ sowie „des thetters eygen herrn“ und „zwischen eheleuten oder nahend gesipten freunden“ gefunden. Diese Sonderfälle sollen neben der Todesstrafe des Rades mit weiteren Leibesstrafen sanktioniert werden, so etwa mit dem Reißen mit glühenden Zangen oder dem

⁹⁶ Vgl. NOLDE: Gattenmord, S. 214f.

⁹⁷ Die Deliktbezeichnung „Gattenmord“ war in den strafrechtlichen Quellen und auch in der Akte des Falles Saalbach dagegen nicht anzutreffen.

⁹⁸ CCC, Art. 137.

⁹⁹ Vgl. ebd., Art. 192, 9-12: „Zum rade § Mit dem rade durch zerstossung seiner glider vom leben zum todt gericht, vnd fürter öffentlich darauff gelegt werden sollen.“

Schleifen zur Richtstatt.¹⁰⁰ Im Falle der vorsätzlichen Ermordung des Gatten sollte demnach die Strafe im Vergleich zum „einfachen“ Mord verschärft werden. Diese Strafverschärfung findet sich schon in der Bambergischen Peinlichen Halsgerichtsordnung (*Constitutio Criminialis Bambergensis*)¹⁰¹ von 1507, welche als Vorbild für die Carolina diente.

Auch die Kursächsischen Konstitutionen kennen die Tötung des Gatten als besonderen Fall des Tötungsdeliktes. In der dritten Bestimmung des vierten Teils mit dem Titel „Straffe des Todschlags, so an denen Kindern, Aeltern, und nächsten Freunden, begangen“ heißt es dazu:

da es sich hinfüro begäbe, daß die Aeltern ihre Kinder, oder die Kinder ihre Aeltern, oder aber auch, die Ehe=Leute, eines das andere bösllich thät ermorden oder umbringen, es geschehe mit Gift oder in andere Wege, So soll der Thäter, (da die Gelegenheit des Wassers derer Oerter verhanden) in einen Sack, samt einem Hunde und Affen, oder an statt desselbigen einer Katzen, Hanen, auch einer Schlangen, gesteket, ins Wasser geworffen, und erträncket werden. Würde aber die Gelegenheit des Wassers derer Oerter nicht verhanden seyn, So soll solcher Mißthäter mit dem Rad vom Leben zum Tode gerichtet und gestraffet werden.¹⁰²

Hierbei fällt im Vergleich zur Carolina auf, dass die Unterscheidung zwischen Totschlag und vorsätzlichem Mord nicht eindeutig gemacht wird. Während in der Überschrift noch vom „Totschlag“ die Rede ist, wird dann von „bösllich thät ermorden“ gesprochen. Als Strafen für diese Ermordung des einen Ehegatten durch den Anderen wird bei Vorhandensein eines Gewässers das so genannte Säcken¹⁰³, ansonsten das Rad vorgesehen. Im Vergleich zu den Strafen von Bambergensis und Carolina fehlen hier die entsprechenden Leibesstrafen vor der Vollstreckung der Todesstrafe, zudem erscheint hier das Säcken als ordentliche Strafe des Delikts, nur bei dem Fehlen eines Gewässers sollte auf das Rädern zurückgegriffen werden. Diese Strafe des Rades entspricht der Strafe für einen „gewöhnlichen“ Mörder in der Carolina, während die Bestrafung mit dem Schwert hier keine Rolle spielt, ein Zeichen dafür, dass hier wohl besonders der Fall einer geplanten Ermordung der Kinder, Eltern oder des Ehepartners gemeint ist. Dafür sprechen auch die Formulierung „bösllich thät ermorden“ sowie die explizite Nennung von Gift als Tatwerkzeug.¹⁰⁴ Wie bereits angesprochen, stellt die Formulierung in der Überschrift allerdings einen Widerspruch dazu dar.

¹⁰⁰ Vgl. dazu die entsprechenden Artikel ebd., 193: „Vom schleyffen“ und 194: „Von reissen mit glüenden zangen“.

¹⁰¹ Vgl. Bambergische Peinliche Halsgerichtsordnung, Bamberg 1507, URL: <http://www.uni-mannheim.de/mateo/desbillons/bambi.html> (zuletzt 01. Januar 2009), Art. CLXII.

¹⁰² Lünig: Codex, Sp. 117f.

¹⁰³ Hierunter versteht man das Ertränken von Verurteilten in einem Sack, auch zusammen mit Tieren. Vgl. RUBLACK: Magd, S. 337.

¹⁰⁴ Inwieweit das Vergiften als typische Methode des Gattenmordes angesehen werden kann, vgl. Kapitel 3.3. dieser Arbeit.

3.1.2. Benedict Carpzovs *Practica Nova*

Nach diesen Strafgesetzen des 16. Jahrhunderts, soll nun ein Text des 17. Jahrhunderts in den Blick genommen werden, der allerdings selbst keinen von einem Herrscher erlassenen Gesetzestext darstellt, sondern eine Auslegung der deutschen Gesetzesquellen unter Mitverwendung ausländischer strafrechtlicher Literatur darstellt.¹⁰⁵ Gemeint ist die *Practica Nova* des Rechtsgelehrten und Mitglieds des Leipziger Schöppenstuhls Benedict Carpzov von 1635. Dieser bezog sich darin besonders auf die Carolina, die Kursächsischen Konstitutionen sowie weitere sächsische Gesetze. Die *Practica Nova* wurde bei Prozessen in ganz Deutschland verwendet und erlebte siebzehn Auflagen, die letzte noch 1758.¹⁰⁶ In Quaestio XII. beschäftigt sie sich ausführlich mit dem Mord des Ehemannes bzw. der Ehefrau begangen am Ehegatten sowie dessen Strafe.¹⁰⁷

Zunächst wird zur Ermordung des Ehegatten festgestellt, dass keine einheitliche Form der Todesstrafe im Falle eines *Parricidiums*¹⁰⁸ – eines Verwandtenmordes, zu welchem nach Carpzov auch der Gattenmord zu rechnen ist¹⁰⁹ – unter Ehegatten, in den Schriften der Rechtsgelehrten zu finden ist.¹¹⁰ In den folgenden Abschnitten setzt dieser sich mit den unterschiedlichen Meinungen hierzu auseinander¹¹¹ und kommt schließlich zu dem Schluss, dass auch beim Gattenmord die ordentliche Strafe des *Parricidiums*, nämlich das Säcken, anzuwenden sei, nicht aber die Schwertstrafe.¹¹² Dies begründet er damit, dass die eheliche Treue enger sei als die Treue der Eltern zu ihren Kindern.¹¹³ Zur Unterstützung dieser These zieht er mehrere Bibelzitate heran.¹¹⁴ Auch durch die Bestimmungen der Kursächsischen

¹⁰⁵ Vgl. OEHLER, Dietrich: Benedict Carpzovs *Practica Nova* (1635) in heutiger Betrachtung, in: WEIGEND, Thomas/KÜPPER, Georg (Hg.): Festschrift für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag am 11. April 1999, Berlin 1999, S. 105-113, hier S. 105.

¹⁰⁶ Ebd. Darunter befindet sich auch eine Ausgabe von 1709, die also zeitnah zum hier zentralen Fall erschien. Vgl. den Nachweis der Auflagen durch Dietrich OEHLER in Carpzov: *Strafrecht*, S. III f.

¹⁰⁷ Vgl. Carpzov: *Practica*, Pars I, Quaestio XII: „Quaenam sit poena Mariticii & Uxoricii, sive criminis parricidii in conjugem commissi.“

¹⁰⁸ NOLDE: *Gattenmord*, S. 210f., verweist im Zusammenhang mit dem Begriff des *Parrizids* darauf, dass zwischen Tyrannen- und Gattenmord einige Parallelen gezogen werden können. So wurde auch der Königs- bzw. Tyrannenmord durch diesen Terminus erfasst. Auch der Begriff des *Tyrannen* taucht bei der Kennzeichnung des Machtmissbrauchs des Ehemannes auf, wie auch die Ausführungen des *Florinus* über die Regierung des Hausvaters zeigen. In beiden Bereichen werde zudem häufig die Verbindung zwischen Ungehorsam und Mord gezogen. Auch die Gehorsamspflicht zählt sie zu diesen auffindbaren Parallelen.

¹⁰⁹ Vgl. Carpzov: *Practica*, Pars I, Quaestio XII, Nr. 1: „Quam eadem parricidium aequae appellari, [...], extra dubium est.“

¹¹⁰ Vgl. ebd.: „Attamen sicut hujus legis non uniformis Doctorum est explicatio: ita nec una eademque sententia, quoad genus supplicii in hoc delicti genere, ab omnibus recepta est.“

¹¹¹ So wird das römische Gesetz *Pompeia de parricidiis* unterschiedlich interpretiert. Während einige die Anwendung der Schwertstrafe der *Lex Cornelia de sicariis et veneficis* favorisieren, sehen andere Gelehrte auch für den Mord unter Ehegatten die *poena ordinaria* des Verwandtenmordes als zu verhängende Strafe an. Vgl. ebd., Nr. 2-9.

¹¹² Vgl. ebd., Nr. 10.

¹¹³ Vgl. ebd., Nr. 11: „Praesertim cum major sit affectio conjugalis, quam parentum erga liberos, & vice versa.“

¹¹⁴ Vgl. ebd., Nr. 12.

Konstitutionen sieht er dies bestätigt.¹¹⁵ Er betont noch einmal, dass die Strafe des Säckens sowohl bei der Ermordung der Frau durch den Ehemann als auch bei der Ermordung des Mannes durch die Ehefrau gelte und dies schon seit langem in Übung sei.¹¹⁶ Als Grund für diese Bestrafung nennt er das Vergehen gegen die eheliche Treue, welches im Fall der Ermordung des Ehemannes ebenso vorliegt wie bei der Ermordung der Ehefrau durch den jeweils anderen Ehegatten¹¹⁷, ebenso wie in der Carolina und den Kursächsischen Konstitutionen wird auch hier keine geschlechtsspezifische Unterscheidung vorgenommen. Wegen der Schwere des Deliktes kommt für Carpzov auch keine Gnade wegen der angenommenen Schwäche der Frau in Frage.¹¹⁸ Somit begehen auch die Ehefrauen, welche ihre Männer allein oder mit Rat bzw. Hilfe anderer töten einen Verwandtenmord, der nach Carpzov als *Maritidium* bezeichnet wird.¹¹⁹ Interessant ist hierbei der Hinweis auf die Beihilfe, welche auch im Fall Saalbach eine Rolle spielen wird. Auch eine Verbindung zum Ehebruch wird an dieser Stelle bereits hergestellt, dieser aber nicht als Voraussetzung eines Gattenmordes angesehen. Anschließend befasst sich Carpzov mit der Frage, ob auch der Mord unter Verlobten mit der Strafe des Verwandtenmordes zu bestrafen sei, lehnt dies dann schließlich ab und hält mit Wesenbeck die Schwertstrafe für ausreichend.¹²⁰

Im Wesentlichen handelt es sich hierbei also um eine Bestätigung der Bestimmungen der Kursächsischen Konstitutionen, wobei hier der Aspekt der näheren Erläuterung und Erklärung im Vordergrund steht. Eine andere Strafzumessung wird auch durch die Interpretation römischer Rechtsquellen nicht getroffen.

Im Unterschied zu den vorgenannten normativen Texten beschäftigt sich Benedict Carpzov in den folgenden Abschnitten seiner *Practica Nova* ausführlich mit der Fragestellung, in welchen Fällen diese vorher erörterte ordentliche Strafe des Verwandtenmordes zu verschärfen bzw. abzumildern sei. Zunächst meint Carpzov, dass der Richter die Strafe nach seinem Ermessen zu schärfen berechtigt ist. Dabei soll auf die von der Carolina bereits

¹¹⁵ Vgl. ebd., Nr. 13.

¹¹⁶ Vgl. ebd.

¹¹⁷ Vgl. ebd., Nr. 15: „*Tum, quod eadem sit ratio in uxore occidente maritum, quae est in marito interficiente uxorem: utroque enim casu contra affectionem conjugalem peccatur; identitas autem rationis eandem facit juris dispositionem [...]*”.

¹¹⁸ Vgl. ebd., Nr. 16: „*Neque imbecillitas sexus muliebris hoc casu ob atrocitatem delicti veniem meretur [...]*”
Anschließend werden einige entsprechende Urteile genannt. Vgl. ebd., Nr. 17.

¹¹⁹ Vgl. ebd., Nr. 18: „*Sed & uxoribus necantibus fuos maritos absque descrimine, an solae, an vero suasu & auxilio aliorum, (cum quibus antea Venerem illicitam, sub spe matrimonii post obitum maritorum contrahendi, exercuerunt, quod haud raro accidit) parridium hoc, quod vulgo Maritidium appellari solet, perpetraverint.*”

¹²⁰ Vgl. ebd., Nr. 23-47. Dies galt auch dann, sollte der Bräutigam seine bereits geschwängerte Braut vor der Trauung töten.

festgelegten Strafverschärfungen, nämlich besonders das Reißen mit glühenden Zangen, zurückgegriffen werden, so z.B. im Fall von mehrfachem Verwandtenmord.¹²¹

Ausführlicher fällt dessen Beschäftigung mit den Fällen der Strafmilderung aus. So sei eine Verhängung der ordentlichen Strafe nicht zulässig, wenn die Tat ohne Tötungsabsicht geschehen war.¹²² Dies schließt an die Überlegung Carpzovs an, ob zur Bestrafung wegen einer Tötung generell die Tötungsabsicht nötig sei.¹²³ Hier kommt er zu einer Unterscheidung zwischen der vorsätzlichen (*dolosum*), fahrlässigen (*culposum*), zufälligen (*casuale*) und unvermeidlichen Tötung (*necessarium*), wobei die vorsätzliche Tötung noch einmal in verschiedene Unterkategorien unterteilt wird.¹²⁴ Neu daran war die Systematisierung der schweren Formen von Mord und Totschlag nach dem Tatvorsatz.¹²⁵ Auch im Falle des nicht vorhandenen *Corpus delicti*, in diesem Falle des Leichnams des bzw. der Ermordeten, war die ordentliche Strafe eigentlich nicht auszusprechen¹²⁶, wobei dieses unter bestimmten Umständen auch durch ausreichend starke Indizien ersetzt werden konnte.¹²⁷ Als dritten Fall der Strafmilderung benennt Carpzov den Versuch des *Parricidiums*.¹²⁸ In Frage XVIII. führt er anschließend weitere Gründe an, welche den Delinquenten von der ordentlichen Strafe ausnahmen.¹²⁹ Dies waren z.B. der gerechte Schmerz nach einem Angriff durch Wort oder Tat, so z.B. nach dem Ertappen der Ehefrau beim Ehebruch, der Irrtum in der Person des Opfers, die zu späte Reue während der Tathandlung, die Minderjährigkeit des Täters, Melancholie, Trunkenheit, die Ausführung der Tat auf elterlichen Befehl, das Begehen der Tat aus Furcht, sowie die Erkrankung des Täters, hier besonders an Epilepsie.¹³⁰ In all diesen und weiteren ungenannten Fällen genügte nach Carpzov die Schwertstrafe.¹³¹

¹²¹ Vgl. ebd., Quaestio XIV: „Quando & quomodo paricidii poena ob ingentem criminis atrocitatem exasperari debeat?“

¹²² Vgl. ebd., Quaestio XV, Nr. 2: „Primus casus est, quando parricidium committitur absque animo & proposito occidenti, [...]. Quo casu poenam parricidii ordinariam sibi locum non vindicare.“ Im Folgenden unterscheidet Carpzov zwischen drei Fällen der Tötung ohne Tötungsabsicht: zum Ersten aus einer vorsätzlichen Handlung heraus, hier war die Schwertstrafe zu verhängen, vgl. ebd., Nr. 9, zum Zweiten aus Fahrlässigkeit, hier sollte keine Todesstrafe ausgesprochen, sondern auf Staupenschläge und ewige Landesverweisung erkannt werden, vgl. ebd., Nr. 22-24 und zum Dritten weder aus vorsätzlicher Handlung noch aus Fahrlässigkeit, wobei in diesem Fall die Strafe der (zeitlichen) Landesverweisung, des Gefängnisses oder eine Geldstrafe angemessen wäre, vgl. ebd., Nr. 33, 35.

¹²³ Vgl. Carpzov: *Practica*, Pars I, Quaestio I: „De poena Homicidii, an semper requiratur animus occidenti, ut ea locum habeat?“

¹²⁴ Vgl. ebd., Nr. 13.

¹²⁵ Vgl. LUDWIG: Herz, S. 85.

¹²⁶ Vgl. Carpzov: *Practica*, Pars I, Quaestio XVI, Nr. 1.

¹²⁷ Vgl. ebd., Nr. 17-44. Hier waren, je nach Stärke der vorhandenen Indizien, wiederum verschiedene Strafabstufungen möglich.

¹²⁸ Denn bei allen Delikten sollte der Versuch nicht ordentlich bestraft werden. Vgl. ebd., Quaestio XVII, Nr. 13.

¹²⁹ Vgl. ebd., Quaestio XVIII: „In qua referuntur quaedam Exceptiones & causae, reum poenae Parricidii ordinariae eximentes.“

¹³⁰ Vgl. ebd., Nr. 5-54.

¹³¹ Vgl. ebd., Nr. 4.

Es bleibt demnach festzuhalten, dass die ordentliche Strafe bei dem Delikt des Verwandtenmordes, das Carpzov zweifellos zu den Schwersten zählte¹³², keineswegs immer auch die tatsächlich zu verhängende Sanktion war. So blieb den Urteilern hinsichtlich einer Verschärfung oder Milderung der Strafe ein gewisser Ermessensspielraum, die Umstände der Tat und des Täters durchaus zu berücksichtigen.¹³³

3.2. GattenmörderInnen – Gattenmord als „weibliches“ Delikt?

Bevor nun anhand der Forschungsergebnisse zum Thema Gattenmord die Frage diskutiert werden soll, ob sich bei den Tätern dieses Deliktes eine geschlechtsspezifische Tendenz feststellen lässt, soll zunächst danach gefragt werden, welche Anteile den Geschlechtern im gesamten Bereich der Tötungskriminalität zugerechnet werden.

Nach SCHWERHOFF sind in diesem Bereich Täterinnen meist von marginaler Bedeutung, lediglich der Kindsmord und eben der Gattenmord werden als Ausnahmen deklariert.¹³⁴ Ähnliche Einschätzungen lassen sich auch in den beiden zentralen Untersuchungen zum Thema Gattenmord finden. So kann Silke GÖTTSCH für ihr untersuchtes Gebiet und den Zeitraum von 1700 bis 1810 nur einen Raubmord mit einer Täterin ausmachen und benennt diesen deshalb als „typisch männliches Delikt“¹³⁵. Dennoch standen insgesamt mehr Frauen als Männer wegen Tötungsdelikten vor Gericht, dabei war der größte Teil allerdings in Kindsmordfällen angeklagt, für die es bei Männern keine Entsprechung gibt. Wenn man diese Fälle ausklammert, ergibt sich allerdings ein deutliches Übergewicht männlicher Angeklagter mit einer stärker variierenden Deliktstruktur, so finden sich hier Duelle, Raub-, Kinder- und Gattenmorde ebenso wie fahrlässiger Umgang mit Schusswaffen und Schlägereien mit tödlichem Ausgang.¹³⁶ Auch nach den Angaben von Dorothea NOLDE für das Pariser *Parlement* schwankte der Anteil der weiblichen Angeklagten bei Gewaltdelikten zwischen zehn und zwanzig Prozent.¹³⁷

¹³² Vgl. z.B. ebd., Quaestio XVII, Nr. 1: „in parricidio, ceu atrocissimo delicto“. Dem lag wiederum folgende Aufteilung der Delikte zu Grunde, die sich an der angedrohten Straffart orientierte: *delicta levia, atrocita* oder *atrociora* und *atrocissima*. Vgl. BOLLMANN, Klaus: Die Stellung des Inquisiten bei Carpzov. Eine Untersuchung über den Gemeinen Deutschen Strafprozeß des 17. Jahrhunderts, Diss. Marburg 1963, S. 72. Dabei wurden die Straftaten, welche ordentlich mit der einfachen Todesstrafe (Strang, Schwert) bedroht waren, zur zweiten Kategorie gerechnet, während die mit der qualifizierten Todesstrafe (u.a. Rad, Ertränken) bedrohten Delikte zu den *delictis atrocissimis* gehörten. Vgl. ebd., S. 74-76.

¹³³ Vgl. dazu allgemein auch den Abschnitt „Flexible Strafzumessung“ in LUDWIG: Herz, S. 82-94.

¹³⁴ Vgl. SCHWERHOFF: Aktenkundig, S. 164.

¹³⁵ GÖTTSCH: Gattenmord, S. 315.

¹³⁶ Vgl. ebd., S. 314f.

¹³⁷ Vgl. NOLDE: Gattenmord, S. 280f. Zur Ermittlung dieser Werte nahm sie Stichproben für die Jahre 1598, 1600, 1610 und 1620, wobei auch hier der Kindsmord ausgeklammert wurde.

Wie kann im Verhältnis dazu nun der Gattenmord eingeordnet werden, der ja ebenso wie der Kindsmord als Ausnahme angesehen wird? Kann er ebenso wie dieser als „frauenspezifische[s] Delikt“¹³⁸ gelten?

Zunächst könnte man dies meinen. Trägt doch die Monographie RUBLACKS, in welcher auch dem Gattenmord ein kurzer Abschnitt gewidmet ist, den Untertitel „Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten“ und folgerichtig werden ausschließlich Fälle „weiblichen“ Gattenmordes besprochen. Auch der Titel des Aufsatzes von GÖTTSCHE, welcher zudem in einem Sammelband zur „weiblichen Kriminalität“ erschienen ist, deutet in diese Richtung. Die Autorin stellt zudem explizit die „gattenmordenden Frauen“ in den Vordergrund ihrer Überlegungen.¹³⁹ Nicht zuletzt steht auch bei dem in dieser Arbeit näher zu betrachtenden kursächsischen Gattenmordfall mit Dorothea Eleonora Saalbach eine Täterin im Mittelpunkt. Doch sowohl NOLDE als auch GÖTTSCHE können in ihren Untersuchungen eine ungefähre Gleichzahl von männlichen und weiblichen Angeklagten in Gattenmordfällen feststellen. So finden sich für das Pariser *Parlement* 97 Fälle mit weiblichen und 105 Fälle mit männlichen Beschuldigten im Zeitraum von 1580 bis 1620¹⁴⁰ und für die Region Schleswig-Holstein zwischen 1700 und 1810 stehen sechzehn angeklagte Frauen fünfzehn Männern gegenüber.¹⁴¹ Wie bereits im vorangegangenen Unterkapitel gezeigt, wurde zudem auch in den strafrechtlichen Texten der Frühen Neuzeit und besonders bei Carpzov sowohl die Ermordung der Ehefrau durch den Ehemann als auch die Ermordung des Ehemannes durch die Ehefrau behandelt.

Damit kann der Gattenmord zwar nicht als spezifisch weibliches Delikt angesprochen werden, dennoch ist der Anteil der Frauen hier überproportional hoch, verglichen mit dem Frauenanteil an übrigen Tötungsdelikten abgesehen vom Kindsmord.¹⁴² Diesen Befund versuchen NOLDE und GÖTTSCHE unterschiedlich zu erklären. Dorothea NOLDE führt den hohen Anteil weiblicher Beklagter darauf zurück, dass in Frankreich der Gattenmord im Unterschied zu anderen Tötungsdelikten als *Offizialdelikt* verfolgt wurde und diese anderen

¹³⁸ ULBRICHT, Otto: Einleitung. Für eine Geschichte der weiblichen Kriminalität in der Frühen Neuzeit oder: Geschlechtergeschichte, historische Kriminalitätsforschung und weibliche Kriminalität, in: ULBRICHT, Otto (Hg.): Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 1-37; hier S. 18.

¹³⁹ Vgl. GÖTTSCHE: Gattenmord, S. 315.

¹⁴⁰ Vgl. NOLDE: Gattenmord, S. 280. Sie schränkt allerdings ein, dass eine ganze Kategorie von Männern begangener Gattenmorde, wegen der Möglichkeit eines Gnadenbriefes im Fall der Ermordung der in flagranti ertappten ehebrecherischen Ehefrau, überhaupt nicht vor Gericht kam. Dies war nach Carpzov in Sachsen nicht möglich, hier war das Ertappen der Ehefrau vor der Ermordung lediglich ein Grund für die Milderung der Strafe zum Schwert. Vgl. Carpzov: *Practica*, Pars I, Quaestio XVIII, Nr. 6. Außerdem nimmt sie eine Verzerrung der Zahlenverhältnisse durch die Zusammenstellung ihres Samples an, durch welche weibliche Angeklagte überproportional vertreten seien. Vgl. NOLDE: Gattenmord, S. 280.

¹⁴¹ Vgl. GÖTTSCHE: Gattenmord, S. 331.

¹⁴² Vgl. ebd., S. 332; NOLDE: Gattenmord, S. 280f.

Delikte darum häufiger Gegenstand außergerichtlicher Einigungen wurden. Außerdem zieht sie die Möglichkeit in Betracht, dass der Mord am Ehemann die gesellschaftliche Ordnung nachhaltiger erschütterte und deshalb ein besonders starkes Verfolgungsinteresse hervorrief und somit Frauen häufiger angeklagt wurden.¹⁴³ GÖTTSCH vermutet dagegen, dass Männer ihre ehelichen Konflikte stärker als Frauen mit anderen Mitteln lösten.¹⁴⁴ Zwischen den Geschlechtern werden verschiedene Motive und Methoden deutlich¹⁴⁵, zudem kann NOLDE neben zum Teil geschlechtsspezifischen Urteilen und Strafen auch unterschiedliche Beweismittel und Beweislogiken im Strafverfahren feststellen.¹⁴⁶

Können somit zum Geschlecht der Angeklagten einige Aussagen gemacht werden, so gestaltet sich dies bei der sozialen Schicht, welcher sie angehörten, schwieriger. Besonders bei den weiblichen Beklagten existieren in den Quellen oft nur spärliche Angaben. Es muss daher versucht werden, dies durch eine Zuordnung der Berufsangaben zum Ehemann oder zum Vater zu beheben. In NOLDES Sample lässt sich nur bei den männlichen Angeklagten eine leichte Tendenz feststellen, so kann sie insgesamt 40 Handwerker, 29 Bauern, zwölf Tagelöhner, acht Händler, vier Soldaten und drei Adlige nachweisen. Somit ist die Bandbreite der sozialen Herkunft sehr groß, besonders auffällig ist dabei die große Anzahl an Handwerkern. Bei den weiblichen Beklagten, hier kann sie immerhin einem Drittel ein soziales Milieu zuordnen, handelt es sich um sieben Ehefrauen von Handwerkern, elf von Bauern und Winzern, sechs von Tagelöhnern, drei von Händlern, eine von einem Soldaten sowie fünf Adlige.¹⁴⁷ Im Aufsatz von Silke GÖTTSCH finden sich fünf Ehefrauen von Bauern, vier von Handwerkern sowie vier von Tagelöhnern. Hier ist demnach keine eindeutige Tendenz erkennbar.¹⁴⁸

Auch die Altersstruktur der Beklagten ist eher schwierig festzustellen. So wird nur in sechzehn Prozent der Fälle des Pariser *Parlements* das Alter angegeben. Wenn vorhanden, liegen die Angaben bei den Frauen zwischen 20 und 30 Jahren, bei den Männern aber etwas breiter gestreut.¹⁴⁹ Nach GÖTTSCH ergibt sich bei dem Alter der Frauen in ihrem Sample ein konturierteres Bild als bei der sozialen Schichtzugehörigkeit. So sind zehn der Frauen 30 Jahre und jünger, was sich mit den Angaben NOLDES deckt, nur drei sind älter.¹⁵⁰

¹⁴³ Vgl. ebd., S. 281. Vgl. zu den Rollen von Ehemann und Ehefrau in der gesellschaftlichen Ordnung auch Kapitel 2.2. dieser Arbeit; vgl. auch SCHWERHOFF: Aktenkundig, S. 164.

¹⁴⁴ Vgl. GÖTTSCH: Gattenmord, S. 332.

¹⁴⁵ Vgl. ebd., S. 315; vgl. dazu auch die Kapitel 3.3. und 3.4. dieser Arbeit.

¹⁴⁶ Vgl. NOLDE: Gattenmord, S. 335, im entsprechenden Kapitel 13: „Beweise und Beweislogik“, S. 335-366.

¹⁴⁷ Vgl. ebd., S. 277f. Lediglich bei einer Beklagten findet sich eine eigene Berufsangabe.

¹⁴⁸ Vgl. GÖTTSCH: Gattenmord, S. 321.

¹⁴⁹ Vgl. NOLDE: Gattenmord, S. 278.

¹⁵⁰ Vgl. GÖTTSCH: Gattenmord, S. 321. Hier war also in dreizehn von sechzehn Fällen eine Altersangabe vorhanden.

3.3. Methoden

Wie bereits erwähnt können bei Gattenmorden und Gattenmordversuchen zwischen den Geschlechtern Unterschiede hinsichtlich der angewandten Mordmethoden festgestellt werden. Für die Fälle des Pariser *Parlements* kann NOLDE bei Frauen einen Anteil der Giftmorde von neunzehn Prozent ausmachen. Aber auch neunzehn Prozent der Ehefrauen erstachen ihren Mann, vierzehn Prozent erschlugen ihn, zwölf Prozent erwürgten ihn, sechs Prozent erschossen ihn und von drei Prozent der Frauen wurde er ertränkt.¹⁵¹ Bei den Männern machen die Giftmorde dagegen nur sieben Prozent aus, dafür finden sich 22 Prozent erstochene, sechzehn Prozent erschlagene, drei Prozent erschossene, dreizehn Prozent erwürgte, zwei Prozent erstickte und vier Prozent ertränkte Ehefrauen.¹⁵² Generell ist hier also beim Giftmord ein Übergewicht der Gattenmörderinnen zu konstatieren. Allerdings spricht NOLDE hier von einer „bemerkenswerte[n] Verzerrung“, denn in einem Drittel der Fälle handelte es sich um Prozesse wegen versuchten Giftmordes durch die Ehefrau, während bei den Männern kein einziges Pendant dafür zu finden war.¹⁵³

Trotz dieser Einschränkung lässt sich auch in der Untersuchung GÖTTSCHS eine häufige Anwendung von Gift als Tatwaffe durch Frauen nachweisen, in allen von ihr vorgefundenen 56 Mordfällen mit weiblicher Beteiligung insgesamt 28mal.¹⁵⁴ Bei den von Frauen begangenen Gattenmorden wurde nur bei einem kein Gift verwendet.¹⁵⁵ Sie nimmt an, dass „Frauen mit der Zubereitung und Zuteilung der Mahlzeiten die besten Möglichkeiten hatten, Gift beizubringen.“¹⁵⁶ Den Erwerb von Gift hält sie für ihren Untersuchungszeitraum für relativ einfach, so gab es genug Verkäufer, die Arsen billig anboten. Allerdings traf es nach GÖTTSCHE nicht zu, dass die Bewirtschaftung von Gift ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Frau fiel, da auch Männer Gift kauften und aufbewahrten.¹⁵⁷

Auch in den Fällen von Gattenmord die Ulinka RUBLACK erwähnt, ist eine Häufung von Giftmorden bzw. Giftmordversuchen anzutreffen. Von insgesamt vierzehn genannten Fällen

¹⁵¹ Vgl. NOLDE: Gattenmord, S. 316. Dabei ist zu beachten, dass weitere vier Prozent in die Kategorie „erschlagen oder erstochen“ eingeordnet werden, die Angabe hier also ungenau ist. Außerdem wurde in 28 Prozent der Fälle keine Todesursache genannt. Ein Prozent fällt zudem unter die Kategorie „sonstiges“.

¹⁵² Vgl. ebd. Auch hier wurden acht Prozent der Kategorie „erschlagen oder erstochen“ zugeordnet und sechs Prozent fallen unter die Kategorie „sonstiges“. Zudem wurde hier in 23 Prozent der Fälle keine Todesursache bzw. Art der Verletzung genannt.

¹⁵³ Sie fragt sich deshalb, ob eventuell Frauen beim Verdacht auf einen Giftmordversuch eher mit einer Anklage rechnen mussten als Männer. Vgl. ebd., S. 319. Auch ein von GÖTTSCHE erwähnter Fall deutet in die Richtung, dass Fälle von Giftmordversuchen auch außergerichtlich beigelegt werden konnten, allerdings wurde hier eine Ehefrau (zu unrecht) beschuldigt, ihren Mann vergiftet zu haben. Vgl. GÖTTSCHE: Gattenmord, S. 328.

¹⁵⁴ Vgl. ebd., S. 314. Kindsmordfälle blieben allerdings ausgeklammert.

¹⁵⁵ Vgl. ebd., S. 331. Die Männer benutzten Gift dagegen nur fünfmal, allerdings wurde hier auch in fünf Fällen kein Tatwerkzeug genannt.

¹⁵⁶ Ebd., S. 329.

¹⁵⁷ Vgl. ebd., S. 329f. So z.B. die Gerber.

ist neunmal von Gift, zweimal vom Erschlagen, einmal vom Erstechen des Ehegatten und einmal von einem Auftragsmord die Rede.¹⁵⁸

Insgesamt zeigt sich also eine verstärkte Anwendung von Gift bei weiblichen Tätern, womit eine Bezeichnung dieser Methode als „typisch“¹⁵⁹ sicherlich nicht falsch ist. Dennoch muss festgehalten werden, dass auch Männer Gift als Tatwaffe nutzten und Frauen durchaus auch andere Mordmethoden anwandten, wie nicht nur die Untersuchung NOLDES zeigt. So wurden auch die Ehemänner in den beiden von Benedict Carpzov etwas ausführlicher geschilderten Fällen des Leipziger Schöppenstuhls von 1612 und 1624 nicht durch Gift getötet.¹⁶⁰

Im Folgenden soll eine weitere Methode des Gattenmordes beleuchtet werden. Dabei handelt es sich um die Variante, in welcher der Ehegatte die Tat nicht selbst ausführte, sondern dies durch Dritte geschah. Hier zeigten sich in den von NOLDE untersuchten Fällen größere Unterschiede zwischen den Geschlechtern als bei den Todesursachen der Opfer.¹⁶¹ Mit 69 der insgesamt 97 beklagten Frauen (= 71 Prozent) wurden Komplizen angeklagt oder diese zumindest vermutet. Dagegen war dies nur bei 17 von 105 Männern (= 16 Prozent) der Fall.¹⁶² Auch bei den Tatanteilen lassen sich deutliche Unterschiede feststellen. Waren bei den Männern 75 Prozent Alleintäter, acht Prozent Täter mit Komplizen sowie lediglich zwei Prozent Anstifter der Tat, so finden sich bei den Frauen nur 27 Prozent Alleintäterinnen, 16 Prozent Täterinnen mit Komplizen, dafür aber 44 Prozent, die ihr Einverständnis gegeben hatten oder als Anstifterin der Tat galten.¹⁶³ Diesen hohen Komplizenanteil bei den weiblichen Beklagten führt NOLDE zum Teil auch auf die Arbeitsweise der Justiz zurück. Sie geht davon aus, dass bei den Frauen grundsätzlich Komplizen vermutet wurden und somit systematisch nach diesen gesucht wurde, während diese Fragen in den Verhören der männlichen Angeklagten nicht auftauchten. Allerdings ergeben sich auch Unterschiede hinsichtlich der einzelnen Gewalttaten. So wurden Schuss- und Schwertverletzungen männlichen Komplizen angelastet, während Giftmorde, Giftmordversuche und das Ertränken des Ehemannes den Frauen selbst zur Last gelegt wurden.¹⁶⁴ Hier kam es wohl oftmals zu geschlechtsspezifischen Zuschreibungen, die sich nicht aus den Tatumständen ergaben.¹⁶⁵ Die

¹⁵⁸ Vgl. RUBLACK: Magd, S. 315-323. Einmal wird die Methode nicht erwähnt.

¹⁵⁹ Vgl. SCHWERHOFF: Aktenkundig, S. 164. Dafür spricht auch die explizite Nennung von Gift als Tatwaffe in den Kursächsischen Konstitutionen. Vgl. Lünig: Codex, Sp. 117f.

¹⁶⁰ Einem wurde von seiner Ehefrau „in den Nacken geschlagen, daß er ins Bette gesunken, und [...] [der] Hals vollends umgedrehet“, der andere wurde vom Liebhaber seiner Frau „im Bette erwürget“. Vgl. Carpzov: Practica, Pars I, Quaestio XII, Nr. 19, 20.

¹⁶¹ Vgl. NOLDE: Gattenmord, S. 321.

¹⁶² Vgl. ebd., S. 322.

¹⁶³ Vgl. ebd., S. 323. Bei den Frauen ist bei elf Prozent, bei den Männern bei sechzehn Prozent der genaue Tatanteil nicht genannt.

¹⁶⁴ Vgl. NOLDE: Gattenmord, S. 324f.

¹⁶⁵ Vgl. ebd., S. 326.

Komplizen stammten bei den Frauen meist aus dem Bereich der Liebhaber (32mal) oder der Familienangehörigen und sonstigen Verwandten (21mal), weniger waren es Dienstboten oder bezahlte Mörder (jeweils dreimal).¹⁶⁶ Hier wird ein Zusammendenken von Ehebruch und folgendem Gattenmord deutlich, wie es auch bei Carpzov vorgefunden wurde.¹⁶⁷ Dabei ist nach NOLDE allerdings zu beachten, dass schon bei der Identifizierung des Liebhabers Zuschreibungen wirksam wurden und es nicht selten zu einer doppelten Zuschreibung kam, so dass der vermutete Liebhaber der Ehefrau gleichsam als ausführender Täter verdächtigt wurde.¹⁶⁸

3.4. Motive

In der Fallstudie, die GÖTTSCHE ihren allgemeinen Überlegungen zum Gattenmord voranstellt, scheinen Eheprobleme das zentrale Motiv darzustellen. So hatte die Angeklagte einem Zeugen offenbart, dass sie gegenüber ihrem verstorbenen Mann keine Liebe mehr empfunden habe.¹⁶⁹ Außerdem kommen Streitereien zwischen den Eheleuten zur Sprache, z.B. über das Verhalten der Ehefrau gegenüber den Stiefkindern, die zunächst zu Gewalthandlungen des Ehemannes gegen seine Frau und letztendlich zur Ermordung des Ehemannes führten.¹⁷⁰ GÖTTSCHE nimmt an, dass auch eine gewisse Überforderung der Ehefrau dabei eine Rolle gespielt haben könnte, so hatte sie wohl in den Augen des Mannes die entsprechende Rollenerwartung¹⁷¹ nicht erfüllt.¹⁷² Die Aussagen von Frauen in anderen von ihr untersuchten Fällen legen für sie ebenfalls „den Schluß nahe, daß enttäuschte Erwartungen die Tat auslösten.“¹⁷³ So wurden z.B. materielle Erwartungen an die Ehe nicht erfüllt oder die Angst vor sozialem Abstieg führte zu Spannungen.¹⁷⁴ Dabei bezieht sie in diese Überlegungen auch den Bereich der Emotionen mit ein, so lässt sich mehrfach ein Widerwille der Frau gegenüber dem Ehemann feststellen.¹⁷⁵ Sie weist auch darauf hin, dass es häufig nicht *ein* Motiv für die Tat gab, „sondern mehrere Motive, die oft miteinander verwoben waren.“¹⁷⁶ Den Liebhabern der Ehefrau räumt sie dabei allerdings keine so entscheidende Rolle ein.¹⁷⁷

¹⁶⁶ Vgl. ebd., S. 328. In vierzehn weiteren Fällen war die Zuordnung unklar.

¹⁶⁷ Vgl. Carpzov: Practica, Pars I, Quaestio XII, Nr. 185.

¹⁶⁸ Vgl. NOLDE: Gattenmord, S. 328.

¹⁶⁹ Vgl. ebd., S. 317.

¹⁷⁰ Vgl. ebd., S. 319f.

¹⁷¹ Vgl. dazu auch das Kapitel 2.2. dieser Arbeit.

¹⁷² Dies vermutet sie besonders bei Frauen, die in einem sehr jungen Alter einem Haushalt vorstehen mussten. Vgl. GÖTTSCHE: Gattenmord, S. 324.

¹⁷³ Ebd., S. 322.

¹⁷⁴ Vgl. ebd., S. 322f.

¹⁷⁵ Vgl. ebd., S. 324f.

¹⁷⁶ Ebd., S. 324.

¹⁷⁷ Vgl. ebd., S. 323.

Ulinka RUBLACK sieht dagegen gerade in dem Wunsch, mit einem *konkreten* anderen eine neue Ehe einzugehen „das zweite Hauptmotiv für den Gattenmord.“¹⁷⁸ Sie gibt aber an, dass der dem Ehebruch folgende Gattenmord fast nur bei Handwerkern aufgedeckt wurde, da hier die Handwerkerfrauen mit dem Gesellen die Werkstatt weiterführen konnte und dies „dem Handwerkermilieu ein Schreckensbild [war].“¹⁷⁹ Der andere Hauptgrund ist aber auch hier in „unlösbare[n] Eheschwierigkeiten“ zu suchen.¹⁸⁰ Diese traten oftmals kurz nach der Eheschließung auf.¹⁸¹ Eine Verbindung zur frühneuzeitlichen Partnerwahl, die nicht selten stark durch die Eltern beeinflusst war, ist hier augenfällig.¹⁸²

Dorothea NOLDE verzichtet in ihrer Monographie weitgehend darauf, die Motive der beklagten Männer und Frauen zu rekonstruieren.¹⁸³ Sie widmet sich dagegen stärker den Beweislogiken der Pariser Richter, welche bei männlichen und weiblichen Angeklagten Unterschiede aufwiesen und besonders bei den Frauen auf dem möglichen Tatmotiv und dem Geschlechtsstereotyp der „aufsässigen Ehefrau“ aufbauten, über welche die Indizien der Zwietracht in der Ehe und des Lebenswandels der Beklagten mit der Tat verbunden wurden, während bei den Männern Analogieschlüsse zur Anwendung kamen, so z.B. über frühere Mordversuche.¹⁸⁴ Nach NOLDE wurde bei der Suche nach dem Tatmotiv allerdings weniger nach individuellen Beweggründen gefragt. Stattdessen wurden überhaupt nur zwei mögliche Motive für den Mord am Ehemann angenommen, nämlich die Absicht einer Heirat mit einem anderen Mann oder Hass und Rache.¹⁸⁵ Die vorgefallene Tat sollte damit lediglich im Rahmen der zeitgenössischen Vorstellungswelt begründet und nicht etwa eventuell vorhandene besondere Ursachen erhellt werden.¹⁸⁶ Es ist also hierbei zu beachten, dass es sich bei den anzutreffenden Motiven durchaus auch um Vorstellungen der zuständigen Richter handeln konnte, die sie auf die jeweilige Tat projizierten, um diese dadurch zu erklären.

Dennoch wird die Beobachtung wohl zutreffend sein, dass die Ermordung des Ehemannes tatsächlich „häufig aus dem Scheitern der Ehe erklärt werden [kann].“¹⁸⁷ Das Scheitern der

¹⁷⁸ RUBLACK: Magd, S. 322. Meist handelte es sich dabei um die Knechte, die ihre Qualitäten im Haus schon bewiesen hatten. Vgl. ebd., S. 323.

¹⁷⁹ Vgl. ebd.

¹⁸⁰ Vgl. ebd., S. 318.

¹⁸¹ Vgl. ebd., S. 320. Ähnlich auch GÖTTSCHE: Gattenmord, S. 321. Vier Täterinnen waren hier erst wenige Wochen verheiratet, sechs weniger und nur zwei länger als fünf Jahre.

¹⁸² Vgl. das Kapitel 2.1. dieser Arbeit.

¹⁸³ Zum Teil kommen diese allerdings im Kapitel 3: „Freund oder Feind? – Die Ehe als Konfliktverhältnis“ zum Ausdruck. Vgl. NOLDE: Gattenmord, S. 94-117. Als hauptsächliche Konfliktfelder nennt sie Sexualität, Geld und Besitz, die Haushaltspflichten der Frau, sowie den Wirtshausbesuch des Mannes. Vgl. ebd., S. 109.

¹⁸⁴ Vgl. das entsprechende Kapitel 13.3.: „Die Beweislogik“ in ebd., S. 351-361.

¹⁸⁵ Vgl. ebd., S. 355. Sie verweist darauf, dass es sich dabei um die gleichen Topoi handelt, welche auch die erzählende Literatur als Erklärungsmuster für den Gattenmord durch die Ehefrau bietet.

¹⁸⁶ Vgl. ebd.

¹⁸⁷ Vgl. SCHWERHOFF: Aktenkundig, S. 164.

Ehe konnte vielfältige Ursachen haben, so nennt Alexandra LUTZ in ihrer Untersuchung zu Ehekonflikten im Zeitraum von 1650 bis 1770 in Holstein zahlreiche Konfliktfelder: Emotionen, Sexualität, Lebenswandel und Alkoholkonsum, ökonomische Not, Handlungsräume und Hierarchien sowie das Gebiet der Religion.¹⁸⁸ Diese konnten in letzter Konsequenz zu Motiven der Ermordung des Gatten werden.¹⁸⁹ Nach RUBLACK suchte der Gattenmord „nach dem verwehrteten Neuanfang.“¹⁹⁰ Wie bereits dargestellt, war eine Scheidung der Ehe zumeist äußerst schwierig oder überhaupt nicht zu erreichen¹⁹¹, mögliche Auswege aus einer gescheiterten Ehe waren also stark limitiert.¹⁹²

Bei den männlichen Gattenmördern scheint es dagegen keine ähnlich strukturierten Motive zu geben, hier wirkte nach GÖTTSCHE ein sehr viel diffuseres Motivbündel.¹⁹³

3.5. Urteile und Strafen

Bei der Frage nach den Urteilen und Strafen muss beachtet werden, dass in den unterschiedlichen Untersuchungsgebieten verschiedene Rechtsnormen Gültigkeit hatten. Dies gilt auch für die Territorien innerhalb des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation. Auch wenn die Carolina hier grundsätzlich Geltung hatte, wurden mit der so genannten Salvatorischen Klausel die territorialen Rechtstraditionen geschützt.¹⁹⁴ Dies ist bei den im Folgenden referierten Bestrafungen der GattenmörderInnen zu bedenken.

In ihrer Untersuchung kann Dorothea NOLDE auch hier geschlechtsspezifische Unterschiede feststellen. So wurden in der ersten Instanz 58 Prozent Todesstrafen bei Frauen, aber 75 Prozent bei den Männern ausgesprochen, welche dann zur Berufung an das Pariser *Parlement* kamen.¹⁹⁵ Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Delikt Gattenmord in Frankreich bei Vorliegen eines vollständigen Beweises mit der Todesstrafe zu belegen war¹⁹⁶, die These von einer leichteren Bestrafung der Frauen kann damit nicht bestätigt werden, da

¹⁸⁸ Vgl. LUTZ: Ehepaare, S. 188-301. Ein Mittel der Konfliktaustragung war die Anwendung von physischer Gewalt, den Extremfall des Gattenmordes erwähnt sie allerdings nicht. Vgl. ebd., S. 312-333.

¹⁸⁹ Ähnlich RUBLACK: Magd, S. 322: „Die Hauptthemen waren typisch für Ehekonflikte im allgemeinen: [...]“

¹⁹⁰ Ebd., S. 323.

¹⁹¹ Vgl. Kapitel 2.3. dieser Arbeit.

¹⁹² Als einen Ausweg nennt GÖTTSCHE die Ermordung von Kleinkindern und die darauf folgende Verurteilung zum Tode. Vgl. GÖTTSCHE: Gattenmord, S. 327.

¹⁹³ Vgl. ebd., S. 332. Sie weist allerdings darauf hin, dass hier die Überlieferung sporadischer und diese Einschätzung darum eher spekulativ sei.

¹⁹⁴ Vgl. SCHWERHOFF: Aktenkundig, S. 10.

¹⁹⁵ Vgl. NOLDE: Gattenmord, S. 282. Die restlichen Berufungen verteilten sich auf die Urteile „Folter“ (39 bzw. 17 Prozent), „Verbannung“ (2 bzw. 3 Prozent), „Galeerenstrafe“ (5 Prozent; nur Männer), „Freispruch“ (1 Prozent; nur Frauen) und „unbekannt“ (2 Prozent; nur Männer). Dabei geht sie davon aus, dass damit die tatsächliche Strafpraxis der unteren Instanzen widerspiegelt und nicht nur ein zufälliger Ausschnitt dargestellt wird. Dies schließt sie aus der Geläufigkeit von Berufungen bei diesen Strafen. Vgl. ebd., S. 283.

¹⁹⁶ Vgl. ebd. Dies deckt sich auch mit den Strafnormen der Carolina sowie den kursächsischen Rechtsvorstellungen zum Delikt Gattenmord, vgl. Kapitel 3.1. dieser Arbeit.

eine mildere Bestrafung nicht in das Belieben des Richters gestellt, sondern einer unzureichenden Beweislage geschuldet war.¹⁹⁷ Auch in den Urteilen der Berufungsinstanz lassen sich ähnliche Unterschiede finden. So endeten 86 Prozent der Verfahren gegen männliche Angeklagte mit der endgültigen Verurteilung (davon 56 Prozent zur Todesstrafe), während dies nur bei 53 Prozent (Todesstrafe 43 Prozent) der Frauen der Fall war.¹⁹⁸ Hier hatte sich also der Abstand zwischen Männern und Frauen, was die Verurteilung zur Todesstrafe angeht, deutlich verringert. Der Grund dafür liegt allerdings in der unterschiedlichen Ausgangszahl, der Anteil der bestätigten Todesurteile war dagegen fast identisch, bei Frauen betrug dieser 68, bei Männern 66 Prozent. Damit liegt der Anteil bestätigter Todesurteile bei Gattenmorden insgesamt wesentlich höher als frühere Stichproben bei allen Delikten ergaben.¹⁹⁹ NOLDE stellt hier die Hypothese auf, dass das Pariser *Parlement* bei diesem Delikt wegen dessen gesellschaftlicher Tragweite möglicherweise eine größere Repressivität an den Tag legte.²⁰⁰

Unterschiede zwischen den Geschlechtern kann sie dann wieder bei der Art der Umwandlung des Urteiles feststellen, wenn das Todesurteil nicht bestätigt wurde.²⁰¹ In zahlreichen Fällen kann NOLDE zudem eine Verschärfung der Strafe durch Ehrenstrafen feststellen.²⁰² Diese bestanden oftmals darin, dem Verurteilten ein christliches Begräbnis zu verweigern.²⁰³ Zum Teil betrafen die Verschärfungen auch die Hinrichtung, z.B. durch das Rädern oder das Schleifen zur Exekution.²⁰⁴ Außerdem wurden die öffentliche Abbitte sowie die öffentliche Hinrichtung am Tatort verordnet.²⁰⁵ Manchmal wurde diese auch nach Paris verlegt, was dem Fall die Relevanz einer Staatsangelegenheit verlieh. Dies war offenbar eher bei weiblichen Angeklagten der Fall.²⁰⁶ Nach NOLDE deutet dies darauf hin, „dass weiblicher Gattenmord als schwerwiegenderer Verstoß gegen die gesellschaftliche Ordnung gewertet wurde als der

¹⁹⁷ Vgl. NOLDE: Gattenmord, S. 283. Da die Berufung bei dem Urteil der Folter bei Frauen deutlich höher lag als bei Männern, schließt sie darauf, dass in den Verfahren gegen Frauen häufiger eine ungeklärte Beweislage vorlag. Vgl. ebd., S. 285.

¹⁹⁸ Vgl. ebd., S. 285f.

¹⁹⁹ Vgl. ebd., S. 287. Hier beträgt der Anteil zwischen 42 und 51 Prozent.

²⁰⁰ Vgl. ebd.

²⁰¹ Vgl. ebd., S. 288. Während bei 77 Prozent der Männer eine Umwandlung in eine andere Strafe vorgenommen wurde, war dies nur bei 33 Prozent der Frauen der Fall. Hier wurden die übrigen zwei Drittel entweder freigesprochen oder das Urteil lautete auf Freilassung unter Vorbehalt. Vgl. ebd., S. 290f.

²⁰² Vgl. ebd., S. 297f.

²⁰³ Vgl. ebd., S. 299f. Hier werden das Verbrennen sowie das Aufknüpfen des Leichnams auf einen Galgen vor der Stadt genannt. In der ersten Instanz ist bei Frauen ein Anteil von 57 Prozent, bei Männern von 47 Prozent anzutreffen. Dabei dürfte der tatsächliche Anteil nach NOLDE noch höher gewesen sein.

²⁰⁴ Vgl. ebd., S. 298f.

²⁰⁵ Vgl. ebd., S. 301f.

²⁰⁶ Vgl. ebd., S. 304f.

umgekehrte Fall.“²⁰⁷ Insgesamt kommt sie zu dem Schluss, „dass die Bedeutung der Strafe weit über den Zweck der Repression hinausging“²⁰⁸:

In den Gattenmordprozessen galt diese Inszenierung der Strafe nicht zuletzt der Ordnung der Ehe, die in ihrer individuellen Ausprägung durch den gewaltsamen Tod eines der Ehepartner unwiderruflich zerstört war, in ihrer gesellschaftlichen Dimension aber symbolisch wiederhergestellt werden sollte.²⁰⁹

Ulinka RUBLACK und Silke GÖTTSCH erwähnen Urteile und Strafen gegen GattenmörderInnen in ihren Untersuchungen nur beiläufig. Während in den von RUBLACK dargestellten Fällen beim versuchten Gattenmord die Strafen Pranger, Landesverweisung und Geldstrafe auftreten²¹⁰, wird die tatsächliche Ermordung des Gatten hier mit dem Schwert bestraft.²¹¹ Auch GÖTTSCH gibt an, dass die Frauen in ihrem Sample in der Regel zum Tode verurteilt wurden.²¹² In der von ihr ausführlich dargestellten Fallstudie kam es allerdings nur zu einer Zuchthausstrafe, da die Beklagte schwanger war.²¹³

²⁰⁷ Ebd., S. 305.

²⁰⁸ Ebd., S. 313.

²⁰⁹ Ebd., S. 314.

²¹⁰ Vgl. RUBLACK: Magd, S. 317; 320; 321.

²¹¹ Vgl. ebd., S. 319; 322. In weiteren Fällen wird die Strafe nicht genannt.

²¹² Vgl. GÖTTSCH: Gattenmord, S. 314. Zudem weist sie, wie bereits erwähnt, auch auf die Möglichkeit einer außergerichtlichen Lösung hin. Vgl. ebd., S. 328.

²¹³ Vgl. ebd., S. 320f. Zudem erfolgte die Verurteilung hier auf Grund von Indizien, ein voller Beweis konnte nicht erbracht werden, da die Beklagte auf ihrer Unschuld beharrte.

II. Der Fall Dorothea Eleonora Saalbach in Kursachsen

4. Der Gattenmord an David Saalbach

4.1. Die Akte Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 9702/5

4.1.1. Vorbemerkung

Die den Fall Saalbach betreffende Akte des Sächsischen Hauptstaatsarchivs Dresden umfasst den Zeitraum vom 22. Januar 1714 bis zum 19. Juni 1725 und gehört zum Bestand des Geheimes Archivs. Enthalten sind Schriftstücke, die entweder an den Landesherrn, das Geheime Konsilium oder andere Behörden gerichtet bzw. weitergeleitet, oder von diesen versendet und der Akte in Kopie beigelegt wurden.²¹⁴ Der größte Teil besteht dabei aus einer Korrespondenz zwischen dem jeweiligen Torgauer Amtmann, landesherrlichen Behörden in Dresden und einem kursächsischen Gesandten in Prag, die wegen der Flucht der Beklagten Dorothea Eleonora Saalbach nach Böhmen entstand, und deshalb in den Akten des Geheimes Archivs überliefert wurde. Dementsprechend ist der Fall im genannten Zeitraum nicht lückenlos dokumentiert, nur die an die landesherrlichen Behörden gelangten Informationen finden sich zum Teil in der Akte und nur diese konnten somit für diese Arbeit ausgewertet werden. Gerichtsakten, die wohl typischste Quelle der Historischen Kriminalitätsforschung²¹⁵, befinden sich in der Akte dagegen fast nicht. So sind z.B. Protokolle von Zeugen- und Beklagtenvernehmungen, die gerade über die Hintergründe der Tat und der beteiligten Personen wichtige Details hätten liefern können, nicht vorhanden.²¹⁶ Eine Ausnahme stellt dabei eine Abschrift einiger Gutachten des Leipziger Schöppenstuhls und der Juristenfakultät Leipzig dar, welche durch einen Überlieferungszufall, nämlich das Übersenden der Inquisitionsakten an den Gesandten im Königreich Böhmen, in der Akte enthalten sind. Auf diese wird im Zusammenhang mit der Rekonstruktion des Tathergangs besonders einzugehen sein.

²¹⁴ Die Zuordnung zu den einzelnen Behörden ist nicht immer eindeutig. Da die unterzeichnenden Personen oftmals mehreren Behörden angehörten, kann zum Teil nicht festgestellt werden, in welcher Funktion sie unterzeichneten. Zudem war bei einigen dieser Personen überhaupt eine Zuordnung zu einer der landesherrlichen Behörden bzw. deren Position nicht eindeutig möglich. Ein „Hof- und Staatskalender“, welcher die Zuordnung vereinfacht hätte, erschien erst ab 1728. Vgl. GROSS, Reiner: Geschichte Sachsens, Berlin 2001, S. 133. Da dies letztlich für die Zielstellung dieser Arbeit aber als nicht zwingend notwendig erschien, wurde auf weiterführende Nachforschungen in diesem Zusammenhang verzichtet.

²¹⁵ Vgl. dazu SCHWERHOFF: Aktenkundig, S. 27-38.

²¹⁶ So hatte Benedict Carpzov gefordert, „daß die wichtigen Fragen nach dem Namen, Geburtsort, den Eltern, dem Lebensalter des Inquisiten in den Inquisitionalartikeln in jedem Falle gestellt werden sollten.“ Vgl. BOEHM: Schöppenstuhl, ZStW 61, S. 338. Eben diese Angaben fehlen bis auf die Namen im Fall Saalbach weitgehend und konnten größtenteils auch anderweitig nicht ermittelt werden. Vgl. dazu auch das Kapitel 4.2.3. dieser Arbeit.

Über die in der Akte überlieferten Dokumenten zum Fall Saalbach soll das folgende Kapitel eine knappe Übersicht geben.²¹⁷

4.1.2. Inhaltsbeschreibung der Akte

Das erste Schreiben vom 22. Januar 1714 (Nr. 1) ist vom Amtmann zu Torgau, Paul Niclas Hermann, an Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen gerichtet und wurde gemeinsam mit einem, vom Geheimen Rat Bernhard Zech unterzeichneten, Schreiben (Nr. 2) am 29. Januar 1714 an einen gewissen Obristen Hopfgarthen weitergeleitet. Darin berichtet Hermann, dass „zu Jena 2 verdächtige Jäger eingezogen worden und auf selbe daß sie bey der Mordthat impliciret, ein starcker Verdacht gefallen.“ Diese sollten nun nach Torgau verbracht werden, um dem Amtmann „alhier in loco delicti die Fortstellung des angefangenen Inquisition Processes wegen solcher auf der Straße verübten Mordthat und deren Bestrafung allergnädigst zu verstaten.“ Bei dieser Überführung der Inquisiten sollte der Obrist Hopfgarthen behilflich sein.

Das nächste Dokument der Akte ist ein Dekret der Geheimen Räte, unterschrieben von Ludwig Alexander von Seebach, an den kursächsischen Agenten²¹⁸ Johann Michael Ruebner²¹⁹ in Prag vom 17. Dezember 1715 (Nr. 3). Darin wird berichtet, dass Dorothea Eleonora Saalbach, „welche ihren Ehemann [...] ermordten lassen [...], durch beyhülffe des Fahnjunckers, Johann Gottlob Hempens, [...] aus der Frohnfeste zu Torgau entwichen und sich an izeo [...] in Praag [...] aufhalten soll.“ Ruebner sollte mithelfen, die genannten Personen mit Steckbriefen aufzufinden und diese wieder nach Kursachsen zu verbringen.

Es folgt ein Befehl des kurfürstlichen Statthalters Anton Egon Fürst zu Fürstenberg (1656-1716) und des Geheimen Rates von Seebach an die Landesregierung vom 8. Februar 1716 (Nr. 4). Inhalt ist eine Absage an die Bitte der Verwandten des zu diesem Zeitpunkt bereits Verurteilten Mittäters Gottfried Sachße sowie der medizinischen Fakultät zu Wittenberg, das Urteil gegen Sachße hinsichtlich der Behandlung seines Körpers nach der Hinrichtung abzuändern. Beigefügt ist ein entsprechender Bericht des Kanzlers und Geheimen Rates

²¹⁷ Vgl. dazu auch die Dokumentenübersicht im Anhang dieser Arbeit, Abschnitt 8.1., sowie die Transkriptionen ebd., Abschnitt 8.3.

²¹⁸ Hierunter ist „ein Bedienter eines Fürsten [...] an einem andern Fürstl. Hofe höher als Factor, und niedriger als Resident“ zu verstehen. Vgl. Lemmata „Agens“ und „Agenten“, in: Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universal-Lexicon. Bd. 1, Halle/Leipzig 1732, URL: <http://mdz10.bibvbv.de/~zedler/zedler2007/index.html> (zuletzt 01. Januar 2009), Sp. 769f., sowie Lemma „Residenten“, in ebd. Bd. 31 (1742), Sp. 715f. In den Schreiben des Amtmannes Jobin wird Ruebner als „Residente“ bezeichnet.

²¹⁹ Ob es sich dabei um denselben Johann Michael Ruebner handelt, der 1724 in den böhmischen Adelsstand erhoben wurde, kann vermutet werden. Dieser wird allerdings als „Postamts-Controleur zu Prag“ bezeichnet. Vgl. KNESCHKE, Ernst Heinrich (Hg.): Neues allgemeines Deutsches Adels-Lexicon. Bd. 7, Leipzig 1867, S. 613.

Heinrich von Büнау (1665-1745) vom 6. Februar 1716 (Nr. 5), in welchem die Bitten der Verwandten bzw. des Professors der Anatomie zu Wittenberg, Brendel²²⁰, dargelegt, und dem Kurfürsten zur Entscheidung vorgelegt wurden.

Auf der Rückseite des erstgenannten Dokumentes befindet sich ein Schreiben Johann Gottlob Adamis an Johann Michael Ruebner vom 25. Mai 1716 (Nr. 6). Diesem wird darin mitgeteilt, dass sich die flüchtigen Saalbach und Hempe mittlerweile in Böhmen aufhalten sollen. Ruebner sollte darum bei der Stadthalterei des Königreiches Böhmen in Prag vorsprechen und für eine Verhaftung und Auslieferung der Gesuchten sorgen. Dieser teilte am 31. Mai 1716 mit, das Nötige veranlasst zu haben (Nr. 7).

Heinrich von Büнау und der Geheime Rat von Gersdorff unterzeichneten ein Dekret vom 22. Oktober 1721 an den Agenten Ruebner (Nr. 8), aus dem ersichtlich wird, dass Dorothea Eleonora Saalbach mittlerweile durch das kaiserliche Regiment des Generals von Sickingen²²¹ verhaftet wurde. Sie ordnen die Abfolgung derselben an und Ruebner sollte in diesem Zusammenhang in Erfahrung bringen, welche Maßnahmen zu treffen seien und „was vor Spesen dißfals erfordert werden dürfften.“ In seiner Antwort berichtete Ruebner, dass Dorothea Eleonora Saalbach im Arrest schwanger und der General von Sickingen nicht zugegen sei (Nr. 9). Sein Stellvertreter, ein Obrist von Maganly²²², wolle sich allerdings „in nichts einmischen, noch weniger zu einiger außlifferung verstehen.“ Es erschien ihm daher wahrscheinlich, dass man die Saalbach wohl nicht nach Kursachsen ausliefern, „sondern nach beschehener niederkunfft alhier den process formirn“ wolle.

Im darauf folgenden Schreiben des nunmehrigen Torgauer Amtmanns Johann Julius Jobin²²³ an den Kurfürsten vom 30. Oktober 1721 fragt dieser nach, welche Entscheidung Friedrich August I. hinsichtlich der zu Prag in Arrest befindlichen Saalbach zu treffen gedenkt (Nr. 10). Beigefügt ist ein Brief des Agenten Ruebner an Jobin vom 26. Oktober 1721, in welchem jener die zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Auslieferung der Gefangenen darlegte (Nr. 11).

²²⁰ Hierbei könnte es sich um Adam Brendel († 1719), Professor der Anatomie und Botanik in Wittenberg handeln. Vgl. Lemma „Brendel (Adam)“, in: Nöthige Supplemente zu dem Großen Vollständigen Universal Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden, Bd. 4, Leipzig 1754, URL: <http://mdz10.bibbv.de/~zedler/zedler2007/index.html> (zuletzt 01. Januar 2009), Sp. 598.

²²¹ Bei diesem handelt es sich eventuell um Damian Johann Philipp von Sickingen († 1730), der „Ihro Röm. Kayserl. und Catholischen Majestät Carl des sechsten [...] commandirender General im Königreich Böhmen, und Gouverneur zu Prag“ war. Vgl. Lemma „Sickingen oder Seckingen“, in: Zedler: Universal-Lexicon, Bd. 37 (1743), Sp. 936.

²²² Lesart nicht eindeutig, ein entsprechender Obrist konnte nicht ermittelt werden.

²²³ Dabei handelt es sich sicherlich um den Kommissionsrat und Amtmann zu Torgau, der am 14. Juni 1721 mit dem Erbgut Obermahla belehnt wurde. Vgl. WILDE, Manfred: Die Ritter- und Freigüter in Nordsachsen. Ihre verfassungsrechtliche Stellung, ihre Siedlungsgeschichte und ihre Inhaber, Limburg 1997 S. 591.

In einem weiteren Schreiben vom 13. November 1721 bat Jobin erneut um eine Resolution des Kurfürsten (Nr. 12). Beigelegt ist ein Schreiben des Interimskommandanten des Regiments von Sickingen, des Obristen Maganly, vom 8. November 1721. Darin bat dieser wiederum um die die Inquisitin Saalbach betreffenden Inquisitionsakten, um das Verfahren gegen sie nunmehr in Böhmen fortführen zu können, andernfalls sei er gezwungen, die Gefangene wieder aus dem Arrest zu entlassen (Nr. 13).

Bei dem folgenden Dokument der Akte handelt es sich um Abschriften von Auszügen aus den Inquisitionsakten des Falles Saalbach, namentlich Zwischenurteile des kurfürstlichen Schöppenstuhls (Nr. 14, 16) und der juristischen Fakultät der Universität zu Leipzig (Nr. 15). Diese, im Original ursprünglich in den Jahren 1714 und 1715 für den damaligen Torgauer Amtmann Paul Niclas Hermann angefertigt, wurden durch die kurfürstliche Kanzlei am 19. November 1721 erstellt. Zwei Bände Inquisitionsakten wurden, gemeinsam mit einem Dekret der Geheimen Räte von Seebach und von Gersdorff (Nr. 17) sowie einem Extrakt aus einer am 20. April 1579 mit Böhmen abgeschlossenen Erbeinigung (Nr. 18), am 24. November an den Agenten Ruebner versendet. Dieser wurde in einem Inserat²²⁴ außerdem angewiesen, dem Obristen Maganly Extrakte der Akten zur Fortsetzung des Prozesses in Prag zur Verfügung zu stellen, sollte eine Auslieferung der Delinquentin nicht möglich sein (Nr. 19).

Ebenfalls beigelegt ist ein Schreiben des Amtmannes Jobin vom 17. November 1721, in welchem dieser den Kurfürsten erneut um eine Resolution in der Diskussion um die Überstellung der Saalbach nach Torgau bat (Nr. 20). Hier wird auch erstmals eine Konversion der Delinquentin vom lutherischen zum katholischen Glauben erwähnt.

Am 30. November 1721 bestätigte der Agent Ruebner aus Prag im folgenden Dokument den Empfang der Inquisitionsakten und der Abschrift der Erbeinigung und berichtete, dass, da der zuständige Kommandant von Sickingen sich zur Zeit in Wien befinde, „mit gestriger Post ein ausführhl: bericht [...] abgangen.“ Der General sollte in der Sache eine Entscheidung treffen, welche dem Agenten Ruebner mitgeteilt werde, während die Delinquentin zunächst weiter in Haft verbleiben sollte (Nr. 21).

Das folgende Dekret an Ruebner vom 15. Dezember 1721 (Nr. 22) beinhaltet einen Befehl des Kurfürsten an den Torgauer Amtmann Jobin, welcher das Datum des 17. Dezembers 1721 trägt (Nr. 23). Diesem wird darin zunächst mitgeteilt, dass der General von Sickingen nunmehr zugestimmt habe, die Delinquentin „gegen Ausstellung eines Reverses“²²⁵, mit der

²²⁴ Eigentlich „bey denen Juristen eine Beylage oder Postscriptum, so in eine Supplic eingelegt wird.“ Vgl. Lemma „Inserat“, in: Zedler: Universal-Lexicon. Bd. 14 (1739), Sp. 743.

²²⁵ Bei einem Revers handelte es sich um schriftliche Versicherung, „dadurch man jemanden Schadlos zu halten verspricht, oder zusaget, daß ihm diese oder jene Handlung [...] nicht [...] schädlich seyn soll, [...]. Solche Reverse sind [...] verbindlich.“ Vgl. Lemma „Revers“, in: ebd., Bd. 31 (1742), Sp. 904f.

Versicherung, „daß diese Ausantwortung der Regiments-Jurisdiction unschädlich“ sein und Dorothea Eleonora Saalbach „in ihrer angenommenen Catholischen Religion kein Beträgnis geschehen“ werde, auszuliefern. Diesen Revers soll der Amtmann abfassen und bereithalten, damit er diesen „auff anderweite Verordnung so fort nacher Prag“ übersenden könne. Der Agent wiederum wird angewiesen, in Prag nähere Informationen über den Ablauf einer Übergabe der Delinquentin einzuholen.

Bei dem nächsten Dokument handelt es sich um ein Schreiben der Geheimen Räte von Seebach und von Gersdorff an die sächsische Landesregierung vom 22. Januar 1722 (Nr. 24). Darin wird diese gebeten, einen „(actuarnim)²²⁶ mit zwey biß drey sichern und handvesten auch mit gewehr versehenen Leuthen“ nach Prag zu schicken und dort mit Hilfe des Agenten Ruebner und des nunmehr verfassten Reverses um Auslieferung der Saalbach zu ersuchen und diese, gemeinsam mit den beiden verschickten Inquisitionsakten, nach Kursachsen zu verbringen. Auf dem identischen Blatt wie das Ende dieses Schreibens befinden sich ebenfalls Anweisungen an das Kammerkollegium, die Aufbringung der zu erwartenden Unkosten betreffend (Nr. 27), und an den Agenten Ruebner, in welcher er zur Unterstützung der nach Prag gesandten Personen aufgefordert wird (Nr. 28). Zwischen den beiden Blättern des Schreibens an die Landesregierung findet sich der genannte Revers, welcher das Datum des 17. Januars 1722 trägt und mit „verordnete Canzley, Vice=Canzler und Räte“ unterzeichnet ist und nicht vom Torgauer Amtmann (Nr. 25). Diese Diskrepanz lässt sich im ebenfalls zwischengebundenen Brief Ruebners an die Landesregierung vom 31. Dezember 1721 aufklären (Nr. 26).

Auf dem folgenden Aktenblatt befindet sich ein Auszug aus einem Bericht des Agenten Ruebner vom 11. März 1722, der nicht den Fall Saalbach betraf (Nr. 29). Er beinhaltet allerdings eine Anmerkung „wegen der unlängst ausgefolgten Eleonora Kletschin, vorhin Saalbachin.“ Ruebner fragt darin im Namen eines Leutnants Mayer nach, ob entsprechend dem ausgestellten Revers ein katholischer Geistlicher zu der Delinquentin gelassen wurde. Mayer hatte eine Nachricht erhalten, in welcher dies verneint wurde. In einem weiteren Auszug auf demselben Blatt vom 28. März 1722 (Nr. 30) wird dem Agenten versichert, dass die Befürchtung „ob hätte man der lezthin anhero abgefolgten Saalbachin [...] die zulaßung eines Catholischen Geistlichen versaget, gänzlich ungegündet sey.“ Daran schließt sich das entsprechende Schreiben des Leutnants Mayer an Ruebner vom 4. März 1722 an (Nr. 31), welches der Mitteilung Ruebners beigelegt war. Darauf folgt ein Dokument aus dem

²²⁶ Das Wort war nicht eindeutig lesbar. Es ist denkbar, dass es sich um einen Actuarius handelte, einen Gerichtsschreiber, der „theils des Richters Gehülffe“ war, zum Teil aber selbst das Richteramt verwaltete. Vgl. Lemma „Actuarius“, in: ebd., Bd. 1 (1732), Sp. 427f.

Geheimen Konsilium vom 27. Mai 1723, welches vom Geheimen Rat von Gersdorff unterzeichnet wurde (Nr. 32). Inhaltlich geht es darin um die Frage, inwiefern der Saalbach ein katholischer Geistlicher zugeführt werden sollte und wer die dabei anfallenden Kosten zu tragen habe. Offensichtlich war die Versorgung mit einem katholischen Pfarrer nur möglich, sollte ein „hiesiger Catholischer geistlicher ohne Entgelt die reise über sich nehmen.“

Es folgt ein mehrere Seiten zählender Brief der Geheimen Räte an den Kurfürsten vom 5. Januar 1725 (Nr. 33). In diesem werden noch einmal der Verlauf und der aktuelle Stand des Inquisitionsverfahrens gegen die Saalbach und die weiteren Delinquenten in diesem Fall rekapituliert. Abschließend wird nachgefragt, ob das vom Schöppenstuhl Leipzig gegen Dorothea Eleonora Saalbach vorgeschlagene Urteil zu vollstrecken sei, oder eine Strafmilderung zum Tragen komme, die Geheimen Räte selbst sprachen sich allerdings gegen eine solche aus. Beigefügt ist ein sehr knapper Auszug des Endurteils des Schöppenstuhls zu Leipzig gegen die Delinquentin Saalbach aus dem Jahr 1724 (Nr. 34).

Darauf folgt ein Schreiben des nunmehrigen Amtmannes von Torgau, George Heinrich Lauderbach, an den Kurfürsten vom 21. April 1725 (Nr. 35). Dieser wird darin um eine Entscheidung, das endgültige Urteil gegen die Saalbach betreffend, gebeten. Anbei lag ein Bericht eines gewissen Johann Caßpar Schelge vom 13. März 1725 über den Besuch des katholischen Pfarrers Anthonius Fock aus Leipzig bei Dorothea Eleonora Saalbach in Abwesenheit des Amtmanns (Nr. 36).

Auf diese Dokumente folgt eine Supplik des zweiten Ehemannes der Delinquentin, Georg Ferdinand Kletschke, vom 30. April 1725 (Nr. 37). Das nächste Schreiben des Geheimen Rates von Seebach vom 19. Juni 1725 nennt das vom Kurfürsten festgelegte Urteil und war an die Landesregierung Sachsens gerichtet, welcher die Durchführung desselben anbefohlen wird (Nr. 38). Auf der Rückseite dieses Schreibens befindet sich das mit „Augustus Rex“ unterzeichnete, den Geheimen Räten am 15. Juni mitgeteilte Urteil (Nr. 39).

Das letzte beschriebene Blatt der Akte stammt von George Heinrich Lauderbach und ist auf den 21. Dezember 1724 datiert (Nr. 40). Diesem lag ursprünglich das Urteil aus dem Leipziger Schöppenstuhl bei, welches aber bis auf den genannten Auszug in der Akte fehlt.

4.2. Rekonstruktion des Gattenmordes an David Saalbach

4.2.1. Überlegungen zur Authentizität von Aussagen in Gerichtsakten

Die Hauptquelle für den Tathergang und einige Tatumstände stellt im Falle der Ermordung des David Saalbach das Gutachten des Leipziger Schöppenstuhls dar, welches an den kursächsischen Agenten Johann Michael Ruebner geschickt wurde und nur deshalb in der

Akte des Geheimen Archivs überliefert und damit für diese Arbeit auswertbar ist.²²⁷ Darin werden besonders Aussagen der mutmaßlichen Täter Gottfried Sachße, Paul Friedrich Rothe und Dorothea Eleonora Saalbach sowie einiger Zeugen zusammengefasst, welche die Grundlage für die Rekonstruktion des Tathergangs und von Tatumständen darstellen.

Bevor im folgenden Kapitel der Versuch unternommen werden soll, den möglichen Hergang der Tat zu rekonstruieren, ist es zunächst notwendig, einige Bemerkungen hinsichtlich der Möglichkeit der Wiederherstellung von historischer Wirklichkeit durch Quellen, hier im Speziellen durch Gerichtsakten, voranzustellen.

Zunächst einmal handelt es sich bei den zu betrachtenden Dokumenten nicht um Verhörprotokolle in dialogischer Form, in denen die Fragen der Verhörenden und die gegebenen Antworten der Verhörten ausführlich wiedergegeben sind, sondern um die montageartige Einbindung von Aussagen der Verhörten in eine weitere Gattung der Gerichtsakten, nämlich in das Gutachten eines Schöppenstuhles. Dabei geht sowohl die dialogische Form, als auch die Nachvollziehbarkeit nonverbaler Bestandteile des Verhöres verloren, die zum Teil in den Protokollen berücksichtigt werden. Dabei fließt deren Bewertung durch die Verfasser dennoch in die Schriftstücke ein, weshalb Helga SCHNABEL-SCHÜLE gerade dies als besondere Schwierigkeit dieser Gerichtsakten ansieht.²²⁸ Damit ergibt sich eine Verstärkung der ohnehin vorhandenen Kritik am Informationsverlust durch die Verschriftlichung der Verhöre im Vergleich zum ursprünglich gesprochenen Wort.²²⁹ Dennoch sieht SCHNABEL-SCHÜLE dies, auf Grund der hohen Standardisierung der Bewertung der Dialogsituation und deren nonverbaler Bestandteile, als weniger problematisch an.²³⁰ Inwieweit die Montage der Aussagen in das Gutachten des Schöppenstuhls in diesem Fall die ursprünglichen Aussagen verfälschte oder interpretierte, ist ohne das Vorhandensein der Verhörprotokolle nicht feststellbar, ein beträchtlicher Informationsverlust zum gesprochenen Wort in den geführten Verhören muss aber angenommen werden.

Des Weiteren ist danach zu fragen, ob die Verhörenden oder die Verhörten bestimmte Strategien bei der Befragung verfolgten. So ist es z.B. denkbar, dass die Verhörenden versuchten, beim ersten Verhör der Beschuldigten, das Verfahren in eine bestimmte Richtung zu lenken.²³¹ In diesem Fall ist dies aber nicht nachprüfbar, da die Protokolle zu den Befragungen bei den Gerichten in Jena und Torgau nicht überliefert sind und somit auch

²²⁷ SHStAD, Loc. 9702/5, Nr. 14.

²²⁸ Vgl. SCHNABEL-SCHÜLE, Helga: Ego-Dokumente im frühneuzeitlichen Strafprozeß, in: SCHULZE, Winfried (Hg.): Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte, Berlin 1996, S. 295-318, hier S. 299f.

²²⁹ Vgl. SCHWERHOFF: Aktenkundig, S. 61 und 64.

²³⁰ Vgl. SCHNABEL-SCHÜLE: Ego-Dokumente, S. 300.

²³¹ Vgl. ebd., S. 298.

unklar ist, wer die Verhöre geführt hat, bzw. ob an den gestellten Fragen eine bestimmte Tendenz erkennbar ist. SCHNABEL-SCHÜLE hält eine Präjudizierung generell für unwahrscheinlich, da die Interessen der verschiedenen am Prozess beteiligten Funktionsträger nicht einmütig gewesen seien und eine erfundene Geschichte durch spätere Zeugenbefragungen aufgedeckt worden wäre.²³² Auch für die Aussagen von Zeugen, die im Fall Saalbach ohnehin eher am Rande und weitgehend anonym Erwähnung finden, traf dies zu.²³³ Bei vorsätzlichen Falschaussagen unter Eid mussten diese zudem ihrerseits mit einer Bestrafung rechnen.²³⁴

Etwas anders stellt sich dies bei den Verdächtigen dar. Zwar können auch ihre Aussagen im vorliegenden Fall zumeist nicht rekonstruiert werden, allerdings sind sowohl ihre Identitäten als auch einige Umstände der Befragung bekannt, womit im Folgenden auch die Rolle von physischen und psychischen Zwangsmitteln in den Blickpunkt rücken wird.²³⁵ Generell ist davon auszugehen, dass die Verdächtigen mit dem Interesse in das Verhör gingen, im Prozess „gut wegzukommen“, weswegen diese Aussagen nach SCHNABEL-SCHÜLE mit besonderer Sensibilität zu behandeln seien.²³⁶ Der Delinquent Rothe im Fall Saalbach versuchte dies zum Beispiel, indem er die Tat leugnete, „und selbiges auf Hannß Christian Schulzen schieben“ wollte.

Allerdings konnte ebenso die gegenteilige Strategie auftauchen, nämlich jene, gerade durch ein unrichtiges Geständnis – ohne den Zwang der Folter – eine Bestrafung mit der Todesstrafe zu erreichen, da nur durch diese Trost und Erlösung möglich schienen.²³⁷ Dies ist im hier vorliegenden Fall allerdings nicht anzutreffen, alle Tatverdächtigen waren zunächst nicht voll geständig, „alß sie articuls wise vernommen worden.“ Da aber im frühneuzeitlichen Inquisitionsprozess eine Verurteilung und reguläre Bestrafung ohne zwei glaubwürdige Augenzeugen oder ein Geständnis nicht möglich war, konnte beim Vorliegen starker Indizien bei bestimmten Delikten, zu denen der Gattenmord und ebenso der Meuchelmord als schwere Verbrechen zählten, das Zwangsmittel der Folter angewandt werden.²³⁸

²³² Vgl. ebd., S. 299.

²³³ Vgl. ebd., S. 300.

²³⁴ Die artikulierte Zeugenbefragung fand unter Eid statt. Vgl. z.B. BOEHM: Schöppenstuhl, ZStW 61, S. 340. Als Strafe für einen Meineid kam zumeist das Hand- bzw. Fingerabschlagen in Betracht. Diese Körperstrafen hatten zumeist auch infamierende Wirkung. Vgl. DÜLMEN, Richard van: Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 1999, S. 78f.

²³⁵ Auch SCHWERHOFF misst dem physischen und dem psychischen Zwang bei der Hervorbringung der Geständnisse eine wichtige Rolle bei. Vgl. SCHWERHOFF: Aktenkundig, S. 61f.

²³⁶ Vgl. SCHNABEL-SCHÜLE: Ego-Dokumente, S. 300. Ähnlich auch SCHWERHOFF: Aktenkundig, S. 63.

²³⁷ Vgl. SCHNABEL-SCHÜLE: Ego-Dokumente, S. 300.

²³⁸ Vgl. SCHWERHOFF: Aktenkundig, S. 61f. Vgl. zur Rolle der Folter im frühneuzeitlichen Strafprozess auch Kapitel 5.1.1. dieser Arbeit.

So wurde im Gutachten des Schöppenstuhls auch den „dreyen inhaftirten Personen die Tortur ziemlicher maßen zu erkennen.“ Der jüngste Verdächtige, Gottfried Sachße, zur Tatzeit erst 18 Jahre alt²³⁹, gestand seine Beteiligung an der Ermordung David Saalbachs, nachdem er „dem Scharfrichter untergeben, ausgezogen und an die leiter geführt gewesen, jedoch noch vor erfolgten würkl. angrif.“²⁴⁰ Dagegen war es nicht möglich, ein Geständnis des Delinquenten Rothe zu erhalten, da dieser die Folter, „ohne daß er den geringsten Schmerz von sich merken laßen, ausgestanden, und nichts bekennet.“ Schließlich wurde auch an Dorothea Eleonora Saalbach nach dem Ende ihrer Flucht „die marter [...] zu zweyen mahlen vollstreckt“, so die Geheimen Räte am 5. Januar 1725. Ihr zweiter Ehemann Georg Ferdinand Kletschke spricht in seiner Supplik vom 30. April 1725 sogar davon, dass sein „armes unschuldiges weib bereits 4 mahl mit der tortura reali gantz erbährmlich gemarttert worden“ sei.²⁴¹

Alle drei Inquisiten wurden also der Folter unterzogen, dennoch reagierten alle unterschiedlich darauf. Während der junge Sachße bereits beim Anblick des Folterinstrumentes bereitwillig gestand, verweigerte Rothe jegliches Geständnis und Dorothea Saalbach gestand während der Marter, widerrief bei der gütlichen Befragung die getätigten Geständnisse allerdings jedes Mal wieder. Inwieweit das von Sachße erlangte Geständnis tatsächlich dem Geschehenen entspricht, oder auf die Angst des Inquisiten vor der Folterung zurückzuführen ist, ist unsicher. Allerdings scheint es sich durch Zeugenaussagen, Aussagen der anderen Inquisiten und weitere Indizien bestätigt zu haben.

Insgesamt muss festgehalten werden, dass es bei der Analyse und Interpretation von Zeugen- und Beklagtenaussagen nicht darum gehen kann, eine individuelle „objektive Wahrheit“ aufzudecken²⁴² und gleichsam als „eine Art Gericht der zweiten Instanz zu fungieren.“²⁴³ Es ist demnach nicht definitiv nachweisbar, ob der Tathergang und die aufscheinenden Motive in der Akte der „Wahrheit“ entsprechen.²⁴⁴ Dieser nachzuspüren soll demzufolge auch nicht Ziel der folgenden Kapitel sein. Schließlich musste die Aussage nicht tatsächlich wahr sein, um im Rahmen des zeitgenössischen Interpretationshorizontes als plausibel gelten zu können.²⁴⁵

²³⁹ Vgl. SHStAD, Loc. 9702/5, Nr. 5: „als er solche That / ausüben helffen, nur 18. Jahr alt gewesen.“

²⁴⁰ Ebd., Nr. 33; ebenso die folgenden beiden Zitate.

²⁴¹ Vgl. ebd., Nr. 37.

²⁴² Vgl. SCHWERHOFF: Aktenkundig, S. 63; dazu auch FUCHS, Ralf-Peter: „Gott läßt sich nicht verspotten“. Zeugen im Parteienkampf vor frühneuzeitlichen Gerichten, in: BLAUERT, Andreas/SCHWERHOFF, Gerd (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Konstanz 2000, S. 315-335, hier besonders S. 333.

²⁴³ SCHWERHOFF: Aktenkundig, S. 65.

²⁴⁴ Helga SCHNABEL-SCHÜLE geht aber davon aus, dass der „Wahrheitsgehalt der Strafprozeßakten [...] weitaus höher“ anzusetzen ist, „als gemeinhin üblich.“ Vgl. SCHNABEL-SCHÜLE: Ego-Dokumente, S. 299.

²⁴⁵ Vgl. dazu ebd., S. 66. Dies ermöglicht somit eine historische Analyse über die gesellschaftliche „Wahrheit“ der Epoche. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu den Motiven der Gattenmörderinnen im Kapitel 3.4. dieser Arbeit.

4.2.2. Der mögliche Tathergang und die Mordmethode

Am 2. November 1713 begaben sich die beiden Jäger Gottfried Sachße und Paul Friedrich Rothe in die Heide bei Weidenhain. Dort warteten sie auf den Pächter des Rittergutes Roitzsch bei Torgau, David Saalbach. Als dieser auf seinem Weg von Großwig nach Roitzsch geritten kam, griff Sachße die Zügel seines Pferdes und hielt es damit auf. Rothe verwundete den Reiter daraufhin durch zwei Kugeln tödlich, so dass dieser vom Pferd fiel. Anschließend trugen beide den Leichnam in die Heide und nahmen ihm die Uhr, seine Fischotter-Mütze, seine Brieftasche und seine Schuhe ab. Sie bedeckten die Leiche mit Laub und begaben sich zur Mitternacht auf den Herrenhof zu Roitzsch, wo sie von Dorothea Eleonora Saalbach, der Gattin des Opfers, bereits erwartet wurden. Diese übergab beiden dreißig Taler, einen Beutel mit Geld und an Rothe überdies ein Hemd, eine Halskrause und ein Schnupftuch. Danach verließen die beiden Komplizen das Roitzscher Rittergut und begaben sich wohl nach Leipzig.

Zunächst ist hier zu konstatieren, dass der Gattenmord nicht mit Gift sondern einer Schusswaffe durchgeführt wurde, zudem lässt er sich aus heutiger Perspektive als Auftragsmord kennzeichnen. Nach der Definition Benedict Carpzovs handelte es sich allerdings nicht um einen Auftragsmord (*mandatum*), sondern um einen Meuchelmord (*assassinium*), da hier ein Lohn für die ausgeführte Tat hinzukam.²⁴⁶ Während der Beklagte Rothe in seinem Verhör davon sprach, Saalbach und ihr Liebhaber Schulze hätten zunächst vorgehabt, „denn Mann auf den Boden [zu] hengen“, sich dann aber „be= / sonnen, daß es beßer sey, wenn man ihn / in dem Holze umbs Leben brächte“, scheint ein Giftmord als Alternative nicht diskutiert worden zu sein. Hinsichtlich der Tatanteile fügt sich der Fall Saalbach recht gut in die Beobachtungen Dorothea NOLDES ein, wonach ein großer Teil der weiblichen Angeklagten lediglich ihr Einverständnis zur Tat gaben bzw. Anstifter dieser waren und die Ausführung Komplizen überließen.²⁴⁷

4.2.3. Das Opfer, die Verdächtigen und mögliche Motive

Wie bereits erwähnt handelt es sich bei dem Opfer um David Saalbach, den Pächter des Rittergutes Roitzsch, ein zu jener Zeit amtssässiges Rittergut²⁴⁸, das 1508 im Zuge einer

²⁴⁶ Vgl. Carpzov: Practica, Pars I, Quaestio IV, Nr. 2: “[...] quando enim pecunia intervenit, non est proprie mandatum, sed assassinium.”

²⁴⁷ Vgl. NOLDE: Gattenmord, S. 323; vgl. dazu auch das Kapitel 3.3. dieser Arbeit. In dem hier geschilderten Fall handelte es sich sogar um einen von der Ehegattin beauftragten Meuchelmord, ob hier die ausführenden Täter Rothe und Sachße als Komplizen oder eher als „Tatwerkzeuge“ der Gattenmörderin anzusprechen sind, ist eventuell diskussionswürdig. NOLDE rechnet die bezahlten Mörder allerdings auch den Komplizen zu. Vgl. NOLDE: Gattenmord, S. 328.

²⁴⁸ Es wurde am 12. Februar 1738 zu neuschriftsässig erklärt. Vgl. WILDE: Nordsachsen, S. 560.

Erbteilung entstanden war. Es gehörte zum kurfürstlich-sächsischen Amt Torgau, welches wiederum zum Meißenischen Kreis gehörig war.²⁴⁹ Die Besitzerfolge ist bei WILDE sehr lückenhaft angegeben, besonders für die Zeit um 1713 fehlen jegliche Informationen.²⁵⁰ In der Akte des Falles Saalbach fehlen Angaben zum Rittergut Roitzsch ebenso. Bei Christian Gottlob Wabst finden sich für das Jahr 1732 die Grafen und Herren Vitzthum von Eckstädt als Besitzer eines Rittergutes Roitzsch, ob es sich dabei um jenes bei Torgau handelt, ist unsicher, aber dennoch nicht unwahrscheinlich, da die genannten Adligen ebenso im Besitz des benachbarten Rittergutes Trossin waren.²⁵¹ Unklar ist auch, ob diese schon um 1713 Besitzer des Rittergutes waren und so muss hier letztendlich offen bleiben von wem es David Saalbach pachtete.²⁵² Ähnlich sieht es auch mit der Größe und dem Wert des gepachteten Gutes aus. Auch hier fehlen die entsprechenden Angaben für den hier zu betrachtenden Zeitraum. Zum Ende des dreißigjährigen Krieges wurde das Rittergut auf ein Ritterpferd veranschlagt.²⁵³

Während Sachße und Rothe als „2 Verdächtige Jäger“²⁵⁴ bezeichnet werden, fehlen bei den Saalbachs entsprechende Angaben und eine Einordnung in eine bestimmte soziale Schicht erscheint problematisch. Dabei ist es durchaus möglich, dass Dorothea Eleonora Saalbach von adliger Geburt war, da sie wiederholt als „geborene von Spieß“²⁵⁵ bezeichnet wird. In der Übersicht zum Rittergut Roitzsch von Manfred WILDE findet sich zudem ein gewisser Carl Heinrich von Spieß, der im Kirchenbuch des Dorfes Falkenberg als „Freisasse zu Roitzsch“ genannt wird und am 5. Juni 1721 dort getraut wurde.²⁵⁶

David Saalbach ist wohl der bürgerlichen, sicher jedoch der wohlhabenderen gesellschaftlichen Schicht zuzuordnen. Dafür spricht auch, dass er im Kirchenbuch der Kirchengemeinde Trossin, die auch Angaben zu Roitzsch enthält, beim Taufeintrag seines

²⁴⁹ Vgl. ebd., S. 559.

²⁵⁰ Vgl. ebd., S. 560.

²⁵¹ Vgl. Wabst, Christian Gottlob: Historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen und derer dazu gehörigen Lande Jetziger Verfassung der Hohen und niederen Justiz, Leipzig 1732.

²⁵² Eine Nachforschung im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalts, Abteilung Magdeburg, Standort Wernigerode erschien für die Ziele dieser Arbeit wenig sinnvoll, zumal es nicht sicher gewesen wäre, ob dabei mehr zum Rittergut Roitzsch in Erfahrung gebracht hätte werden können, als es Manfred WILDE bereits gelungen ist.

²⁵³ Vgl. WILDE: Nordsachsen, S. 560.

²⁵⁴ SHStAD, Loc. 9702/5, Nr. 2.

²⁵⁵ Vgl. ebd., Nr. 3, 6, 8, 9, 11. Weitere Hinweise auf eine adlige Abstammung fehlen in der Akte. Im Adelslexikon des Genealogischen Handbuchs des Adels finden sich drei adlige Familien „Spieß“: „Spies (v. Büllesheim)“, „Spies“ und „Spieß v. Braccioforte“, vgl. Adelslexikon. Hauptbearbeiter Walter v. HUECK. Bd. XIII, Limburg an der Lahn 2002, S. 464-467. Zur fraglichen Zeit war aber wohl nur die Erste bereits adlig. Ob Dorothea Eleonora Saalbach eventuell aus dieser stammte konnte nicht festgestellt werden. Weitergehende Nachforschungen schienen für die Ziele dieser Arbeit allerdings wenig sinnvoll.

²⁵⁶ Vgl. WILDE: Nordsachsen, S. 560. Ob es sich dabei um einen Verwandten der Saalbach handelt ist allerdings nicht bekannt. Genannter von Spieß heiratete eine gewisse Johanna Dorothea von Loß, Tochter eines gewesenen kursächsischen Hauptmanns Christian von Loß. Vgl. Archiv der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (AKPS) Magdeburg, Bestand R 3 (Verfilmte Kirchenbücher der Kirchenprovinz Sachsen bis 1875), Kirchenbuch Falkenberg (Kirchenkreis Torgau-Delitzsch).

Sohnes David Carl Friedrich als „Herr“ bezeichnet wird, während bei allen anderen Einträgen des gleichen Jahres diese Titulatur fehlt und nur die Vor- und Zunamen der Väter genannt werden.²⁵⁷ Auch verfügten die Saalbachs über Gesinde, so wird zumindest mehrfach eine Kinderfrau genannt, die wohl ebenfalls in den Mordfall involviert und zur Zeit des Gutachtens des Leipziger Schöppenstuhls flüchtig war.²⁵⁸ Ebenfalls kompliziert gestaltet sich die Feststellung des Alters der beteiligten Personen. Nur von Gottfried Sachße ist dies bekannt, da er in einer erwähnten Gnadenbitte als zur Tatzeit 18jährig ausgewiesen wird. Während das Alter Dorothea Eleonora Saalbachs in etwa geschätzt werden kann, ist dies bei David Saalbach nicht möglich, da es zwischen den Eheleuten auch in der Frühen Neuzeit zum Teil beträchtliche Altersunterschiede geben konnte.²⁵⁹ So ist von der Saalbach bekannt, dass ihr Sohn am 24. Juli 1712 getauft wurde²⁶⁰, dieser also kurz vorher zur Welt gebracht wurde. Damit kann man wohl davon ausgehen, dass sie zu diesem Zeitpunkt mindestens 16 Jahre alt war, wahrscheinlich aber älter, da der Zeitpunkt der Geschlechtsreife damals sehr viel später lag als heute und nach Heide WUNDER außerdem für die Frühe Neuzeit zu beobachten ist, dass Frauen, die mit unter 20 Jahren heirateten, nicht sofort Kinder zur Welt brachten.²⁶¹ Da sie außerdem in der Haft in Böhmen erneut als schwanger bezeichnet wird²⁶² und sich unter anderem dadurch ihre Auslieferung bis ins Jahr 1722 verzögerte²⁶³, kann das mögliche Alter der Saalbach zur Tatzeit in etwa eingegrenzt werden. Geht man mit van DÜLMEN davon aus, dass „in der Regel [...] bereits 45 bis 50jährige Männer und Frauen als alt, gebrechlich und verbraucht galten“²⁶⁴, kann man das Alter Dorothea Eleonora Saalbachs bei ihrer böhmischen Schwangerschaft wohl auf unter 45

²⁵⁷ Vgl. AKPS Magdeburg, R 3, Kirchenbuch Trossin (Kirchenkreis Torgau-Delitzsch), Taufregister 1690-1799 (S. 1-109), Roitzsch, Taufeintrag: „Den 24. Jul. ist Herrn David Saalbachs Sohn David Carl Friedrich getauft worden.“ Hier ist eine Familienkontinuität festzustellen, da das Kind ebenfalls den Namen David erhielt, dass der Name „Carl“ eventuell auf die Familie von Spieß zurückgeht wäre denkbar. Vgl. dazu DÜLMEN: Haus, S. 86. Erstaunlicherweise fehlen bei dem Eintrag in das Taufregister die Namen der Taufpaten, die bei allen anderen Einträgen des Jahres 1712 vorhanden sind. Über das weitere Schicksal des Kindes ist nichts bekannt. Ob es sich um das einzige Kind der Saalbachs handelt muss ebenfalls offen bleiben, weder in der Akte noch im Kirchenbuch Trossin konnten allerdings Anhaltspunkte für weitere Kinder gefunden werden.

²⁵⁸ Vgl. SHStAD, Loc. 9702/5, Nr. 15: „der Saal= / bachin flüchtige / Kinder=frau.“

²⁵⁹ Vgl. DÜLMEN: Haus, S. 135f. Er kann für Mainz eine durchschnittliche Differenz von zwei bis drei Jahren feststellen, dies schloss allerdings krasse Unterschiede nicht aus. Auch die Forderung nach der Gleichheit des Alters der Ehepartner im *Florinus* deutet darauf hin, dass derartige „Missstände“ in der Praxis existierten.

²⁶⁰ Diese fand oft wenige Tage nach der Geburt des Kindes statt. Vgl. MÜNCH: Lebensformen, S. 211; DÜLMEN: Haus, S. 85. Es ist also davon auszugehen, dass die Entbindung nur einige Tage zuvor stattgefunden hatte.

²⁶¹ Vgl. WUNDER: Sonn', S. 42-45.

²⁶² Vgl. z.B. SHStAD, Loc. 9702/5, Nr. 9: „gehorsambst zuberichten, das / erwenthe Saalbachin alhier in starckhen arrest = dermahlen / schwanger“.

²⁶³ Vgl. dazu das Kapitel 5.3. dieser Arbeit. Ob die Saalbach das Kind überhaupt zur Welt brachte und was eventuell mit diesem passierte ist unklar.

²⁶⁴ DÜLMEN: Haus, S. 209f.

Jahren, mit Sicherheit aber auf unter 50 Jahre ansetzen. Zieht man für die Zeit der Geburt des Sohnes David Carl Friedrich weitere zehn Jahre ab, so könnte auch sie durchaus in die zum Teil überwiegende Gruppe der unter 30jährigen Gattenmörderinnen einzuordnen sein, die sowohl Silke GÖTTSCHE als auch Dorothea NOLDE in ihren Untersuchungen mit einigen Einschränkungen feststellen konnten.²⁶⁵ Insgesamt muss dies auf Grund der fehlenden Altersangabe aber eine Spekulation bleiben.²⁶⁶

Noch unsicherer ist die Ehedauer bis zur Ermordung David Saalbachs. Auch hierzu fehlt jegliche Angabe in der Akte und auch das Register der Trauungen im Kirchenbuch von Trossin gibt über eine Heirat der Saalbachs keine Auskunft.²⁶⁷ Da das Register den Zeitraum von 1706 bis 1799 umfasst, wäre sowohl eine Trauung vor 1706 in Roitzsch als auch an einem anderen Ort denkbar.²⁶⁸ Damit wäre wohl jeder Versuch einer Bestimmung der Ehedauer reine Spekulation und für diese Arbeit nicht fruchtbringend.

Wesentlich mehr Anhaltspunkte können in der Akte dagegen für das mögliche Mordmotiv gefunden werden. Zunächst taucht im Gutachten des Schöppenstuhles ein gewisser Haß Christian Schulze auf, ein „zu Leipzig aus getretene[r] Jäger und / Saalbachens Pachtschencke zu Roitzsch“²⁶⁹, mit dem die Saalbach „sehr frey / und verdächtig umgegangen“ sei, sie hätte „sich mit dem= / selben öfters verschloßen, zu ungewöhn= / licher Zeit ihn zu sich hohlen laßen [und] eini= / ge Nächte ihn im Bette bey sich gehabt.“ Außerdem habe sie „Schulzen ihr Kind gewiesen, und dabey: / nun sieht es denn ihm ähnlich, gesaget“, dies sei geschehen, weil „ihr Ehe= / mann, David Saalbach, darüber geey= / fert, und man sonst im ganzen / Dorff von der sehr verdächtigen / und unverantwortlichen Conver- / sation geredet.“

Demnach scheint in Roitzsch das Gerede umgegangen zu sein, dass Dorothea Eleonora Saalbach mit Hanß Christian Schulze die Ehe breche und dieser eventuell sogar der Vater ihres Kindes sein könnte, was offenbar auch ihr Ehemann in Betracht zog. Der heimliche

²⁶⁵ Vgl. dazu das Kapitel 3.2. dieser Arbeit.

²⁶⁶ Auch im Roitzscher Taufregister taucht Dorothea Eleonora Saalbach bzw. von Spieß nicht auf. Dieses setzt allerdings erst 1690 ein. Somit wurde sie entweder früher oder aber anderswo getauft. Vgl. AKPS Magdeburg, R 3, Kirchenbuch Trossin, Taufregister 1690-1799 (S. 1-109), Roitzsch.

²⁶⁷ Vgl. ebd., Trauregister 1706-1799 (S. 1-30), Roitzsch.

²⁶⁸ Letzteres würde eventuell die Nichtnennung von Taufpaten bei der Taufe des Sohnes erklären. So ist es durchaus denkbar, dass das Ehepaar erst kurz vorher nach Roitzsch auf das Rittergut gezogen ist. Es ist allerdings im Rahmen dieser Arbeit nicht zu klären, wann David Saalbach das Rittergut Roitzsch pachtete und woher die Eheleute möglicherweise stammen könnten.

²⁶⁹ SHStAD, Loc. 9702/5, Nr. 2. Die Zuordnung ist in der Akte nicht ganz eindeutig. Es wäre denkbar, dass Saalbach eine wohl zum Rittergut gehörige Schenke an Hanß Christian Schulze weiterverpachtet hatte und so ein Kontakt zwischen diesem und der Ehefrau Saalbachs zustande kam. Zum Begriff „Pachtschencke“ vgl. das Lemma „Schencke (Miet-) oder Pachtschencke“, in: Zedler: Universal-Lexicon, Bd. 34 (1742), Sp. 1227. Damit wäre auch ein Kontakt Dorothea Eleonora Saalbachs zu Rothe und Sachße über Schulze denkbar, da auch diese Jäger waren.

Umgang der Saalbach mit Schulze wurde durch die Dorfgemeinschaft offenbar als abweichendes Verhalten wahrgenommen.²⁷⁰

Nach eigener Aussage sei die Saalbach „mit demselben [Schulze] in Bauer= / kleider verkleidet, in Abwesenheit / ihres Ehemannes, nach Prettin gegang= / gen, und eine Nacht daselbst bey ihm / blieben.“ Außerdem hatte sie ihn nach einem Gefängnisausbruch zu Pfingsten 1713 bei sich heimlich aufgenommen. Die Leipziger Schöppen kommen überdies zu der Überzeugung, dass

sie [die Saalbach] nicht in Abrede seyn kan, daß / sie zu ihrem Ehemanne keine Liebe gehabt, / auch mit ihm in großer Uneinigkeit ge= / lebet, darüber er öftters selbst große / Klage geführet.

Auch hier scheinen also die bereits bekannten Motive der Ermordung des Ehemannes auf: das Scheitern der Ehe, hier im Verbund mit dem Ehebruch mit einem anderen Mann.²⁷¹

Die Formulierung „keine Liebe gehabt“ kann sowohl für den Zustand kurz vor der Ermordung des Gatten, obwohl dann eventuell das Wort „mehr“ benutzt worden wäre, als auch für die gesamte Dauer der Ehe gelten. Man könnte demnach vermuten, dass bei der Partnerwahl ökonomische Interessen im Vordergrund gestanden hatten und sich auch beim Zusammenleben der Ehegatten keine eheliche Liebe und Zuneigung entwickelte, zumindest auf Seiten der Ehefrau, der bei der Partnerwahl ohnehin zumeist keine aktive Rolle zukam.²⁷²

Welche Rolle hier eventuell die Beeinflussung der Wahl des Gatten durch die Eltern und weitere Personengruppen spielte, muss offen bleiben.

Für exzessive Gewalt in der Ehe sind in der Akte keine Anhaltspunkte zu finden, die „große Uneinigkeit“ ist der einzige Verweis auf Spannungen zwischen den Ehepartnern. Als Ursache dafür kann zum einen das offensichtliche Fehlen von Zuneigung von Seiten Dorothea Eleonora Saalbachs und zum anderen deren verheimlichte, aber durch Gerede bekannte, Beziehung zu Hanß Christian Schulze gesehen werden. Weitere Ursachen werden in der Akte nicht deutlich.

Dass auch in diesem Fall enttäuschte Erwartungen eine Rolle spielten, wie es Silke GÖTTSCHE konstatiert, ist damit anzunehmen. So entsprach Dorothea Eleonora Saalbach mit ihrem

²⁷⁰ Zum Begriff des „abweichenden Verhaltens“ sowie dem Konzept der sozialen Kontrolle als Bezugsrahmen der Historischen Kriminalitätsforschung vgl. das Kapitel „Mehr als Mord und Totschlag: Einführung und Begriffbestimmung“, in: SCHWERHOFF: Aktenkundig, S. 9-14. Die dort, S. 13, als Idealfall genannten „Durchblicke auf das Zusammenspiel zwischen dem formell-rechtlichen und dem informell-gesellschaftlichen Kontrollsystem“ erlauben die Quellen im Fall Saalbach allerdings nur in Ansätzen.

²⁷¹ Vgl. dazu Kapitel 3.4. dieser Arbeit.

²⁷² Vgl. dazu Kapitel 2.1. dieser Arbeit.

Handeln, wie es in der Akte verschiedentlich deutlich wird²⁷³, kaum dem Ideal der Ehefrau, wie es z.B. durch die zeitgenössische Hausväterliteratur propagiert wurde.²⁷⁴ Wahrscheinlich ist ebenso, dass auch ihre Erwartungen an die Ehe enttäuscht wurden, z.B. dadurch, dass sie offenbar keine Zuneigung zu ihrem Ehemann entwickelte. Andere Ursachen wären hier sicherlich auch denkbar, kommen in der Akte aber nicht zur Sprache.

Es kann nur darüber spekuliert werden, inwieweit die wohl sehr beschränkte Möglichkeit der Ehescheidung in Kursachsen²⁷⁵ hier eine Rolle für die Entscheidung zur Ermordung David Saalbachs spielte. Vor der vermuteten heimlichen Beziehung mit Schulze bestand keine Möglichkeit für Dorothea Eleonora Saalbach ihre unglückliche Ehe durch eine endgültige Scheidung zu beenden, da ihr Ehemann die Ehe nicht selbst gebrochen hatte und auch die weiteren möglichen Scheidungsgründe wohl nicht vorlagen. Die genannte große Uneinigkeit hätte dagegen nur eine Trennung von Tisch und Bett zur Folge gehabt, eine Wiederverheiratung wäre unmöglich gewesen. Ob die Saalbach eine Scheidung überhaupt angestrebt hätte, bleibt allerdings fraglich, schließlich war auch Hanß Christian Schulze verheiratet. Somit ist generell unklar, ob eine spätere Heirat mit diesem intendiert war.

Nach dem begangenen Ehebruch mit Schulze hätte nur David Saalbach Anspruch auf eine Scheidung der Ehe gehabt, Dorothea Eleonora Saalbach und Schulze dagegen hätten mit einer strafrechtlichen Sanktionierung rechnen müssen. Es ist dabei auch zu bedenken, dass es sich zudem um die so genannte Oberhurerei, welche nach den Kursächsischen Konstitutionen ohne die Möglichkeit auf Gnade mit dem Tode zu bestrafen war, handelte. Ob dies eventuell ein Auslöser für den Gattenmord war, kann aus der Akte nicht entnommen werden, allerdings hatte sich David Saalbach selbst über seine Ehefrau öffentlich ereifert und so ging in Roitzsch wohl Gerede über den Ehebruch um. Damit bestand grundsätzlich auch die Gefahr der obrigkeitlichen Entdeckung²⁷⁶ und Bestrafung der Ehebrecher.

²⁷³ So z.B. durch das Verstecken des Hanß Christian Schulze im Herrenhaus. Insgesamt aber durch den verdächtigen und heimlichen Umgang mit diesem überhaupt.

²⁷⁴ Vgl. dazu Kapitel 2.2. dieser Arbeit.

²⁷⁵ Vgl. dazu Kapitel 2.3. dieser Arbeit.

²⁷⁶ So z.B. durch Denunziation, Gerücht oder eine formlose Klage. Vgl. BOLLMANN, S. 94f. Dass das Gerede aber nicht zwangsläufig juristische Konsequenzen nach sich ziehen musste, zeigt für Württemberg RUBLACK: Magd, vgl. z.B. S. 34: „Überhaupt war der Gang vor Gericht in bezug auf die meisten Delikte nicht der erste, sondern der letzte Gedanke von Opfern und Zeugen.“ So auch SCHWERHOFF: Aktenkundig, S. 13. Dabei ist auch zu bedenken, dass sich der heimliche Umgang mit Schulze eventuell bereits über einige Zeit erstreckt hatte und wohl erst der Gattenmord zur obrigkeitlichen Strafverfolgung führte, vgl. dazu auch das Kapitel 5.2. dieser Arbeit. Zur „Logik des Geredes“ in ihren württembergischen Quellen vgl. RUBLACK: Magd, S. 32-34.

5. Das juristische Vorgehen der Obrigkeiten im Fall Saalbach

5.1. Vorbemerkungen

5.1.1. Der frühneuzeitliche Strafprozess

Bevor im Folgenden der Prozess gegen die Verdächtigen im Fall Saalbach untersucht werden soll, müssen zunächst einige Grundlagen des frühneuzeitlichen Strafprozesses generell und in Kursachsen im Speziellen dargestellt werden.

Karl HÄRTER geht für das 15./16. Jahrhundert von einer Verdrängung des traditionellen akkusatorischen und einer Dominanz des inquisitorischen Strafverfahrens in nahezu allen europäischen Staaten aus.²⁷⁷ Der traditionelle Akkusationsprozess war dabei durch das Anklage- und Parteienprinzip sowie ein weitgehend mündliches, öffentliches und unmittelbares Verfahren gekennzeichnet, dessen Ziel eine Kompensation im Sinne eines Täter-Opfer-Ausgleiches und eine direkte Vergeltung der Tat und damit die Wiederherstellung der göttlichen Ordnung war.²⁷⁸

Der Carolina kam bei diesem Prozess ein Übergangscharakter zu, da sie beide Verfahrenstypen reichsrechtlich normativ fixierte, dabei den Akkusationsprozess zwar ausführlicher regelte, aber die Grundprinzipien des inquisitorischen Verfahrens etablierte.²⁷⁹ Zunächst ist hier das Offizialprinzip zu nennen, also die Pflicht „staatlicher“ Strafverfolgung. Daneben auch die Ermittlung der materiellen Wahrheit, die durchgängige Schriftlichkeit des Verfahrens, die Folter und die Aktenversendung an verschiedene Rechtsverständige an den Oberhöfen und Juristenfakultäten als auch den Landesherrn selbst.²⁸⁰

Ulrike LUDWIG kann in den von ihr zu Rate gezogenen rechtspraktischen Schriften noch zwei weitere Verfahrensmöglichkeiten bei peinlichen Delikten in Kursachsen feststellen, zum einen das dem Bußenstrafrecht zuzuordnende bürgerliche Verfahren in peinlichen Sachen und zum anderen den gerichtlich legitimierten Vergleich.²⁸¹ Ein grundsätzliches Bemühen der Gerichte, nach dem bekannt werden einer Tat ein Strafverfahren *ex officio* einzuleiten, kann sie für ihren Untersuchungszeitraum allerdings nicht feststellen.²⁸² Besonders bei der Eigentums- und Gewaltdelinquenz sei die Bedeutung der privaten Klage lang anhaltend

²⁷⁷ Vgl. HÄRTER, Karl: Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat: Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation, in: BLAUERT, Andreas/SCHWERHOFF, Gerd (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 459-480, hier S. 462.

²⁷⁸ Vgl. ebd.

²⁷⁹ Vgl. ebd., S. 463f.

²⁸⁰ Vgl. ebd., S. 464.

²⁸¹ Vgl. LUDWIG: Herz, S. 59.

²⁸² Vgl. ebd., S. 60.

gewesen.²⁸³ Dennoch ist insgesamt eine Dominanz der Inquisitionsverfahren gegenüber den anderen Verfahrenstypen festzustellen.²⁸⁴

Wie hat man sich nun aber den Ablauf eines idealtypischen frühneuzeitlichen Inquisitionsprozesses vorzustellen? Dabei muss hier zunächst festgehalten werden, dass es „den einheitlich ausgeprägten Inquisitionsprozess [...] nicht [gab].“²⁸⁵ Darum soll im Folgenden speziell das kursächsische Verfahren im Zentrum der Betrachtung stehen.

Nach der begangenen Tat musste zunächst die Obrigkeit davon Kenntnis erlangen, dies konnte nach Carpzov durch formlose Anzeigen, Denunziationen bzw. Rügen oder Gerüchte geschehen.²⁸⁶ In einem ersten Schritt wurde dann im Rahmen der Generalinquisition das *Corpus delicti*²⁸⁷ festgestellt und damit der Beweis für das Vorhandensein einer Straftat erbracht sowie in summarischen Verhören nach möglichen Tätern gesucht. Lagen genügend Verdachtsmomente gegen eine Person vor, so wurde diese in Haft genommen²⁸⁸ und es folgte die Spezialinquisition.²⁸⁹ Ab diesem Punkt genügte es nicht mehr, den Verdächtigen nicht überführen zu können, um diesen freizulassen. Die in der Generalinquisition aufgefundenen Indizien mussten nunmehr entkräftet werden.²⁹⁰ Das Ziel der Spezialinquisition war die Erlangung eines glaubwürdigen Geständnisses des Inquisiten, welches als voller Beweis für die Verurteilung ausreichen würde.²⁹¹

Als Mittel dafür stand zunächst das artikulierte Verhör zur Verfügung.²⁹² War diese Methode nicht erfolgreich und der Inquisit nicht geständig, so sollte dennoch „so bald seinem Leugnen

²⁸³ Vgl. ebd., S. 63f.

²⁸⁴ Vgl. ebd., S. 64. Sie verweist hier auf die Untersuchung von Ernst BOEHM, nach der von 557 Zwischen- und Endurteilen des Leipziger Schöppenstuhles zwischen 1619 und 1666 nur 63 im Rahmen eines Akkusationsprozesses ergingen. Vgl. BOEHM: Schöppenstuhl, ZStW 61, S. 349, Fn. 336. Auch HÄRTER spricht davon, dass der Inquisitionsprozess als Verfahrensart seit dem 17. Jahrhundert bei allen schweren Delikten dominierte. Vgl. HÄRTER: Strafverfahren, S. 467.

²⁸⁵ WILDE: Zauberei, S. 35. Er nennt das Offizialprinzip und das Prinzip der materiellen Wahrheitsforschung als die beiden Merkmale, die allen inquisitorischen Prozessformen gemein seien.

²⁸⁶ Vgl. BOLLMANN: Stellung, S. 94f.; vgl. generell zum Verfahrensablauf auch das Schema bei LUDWIG: Herz, S. 65.

²⁸⁷ Darunter verstand Carpzov „nicht das delictum selbst, sondern lediglich ein *signum delicti*, dem die Kraft beigelegt wurde, die Tat voll zu beweisen.“ Vgl. BOLLMANN: Stellung, S. 103f.

²⁸⁸ Nach Carpzov sollte dies entgegen der bestehenden Rechtstraditionen, nach denen z.B. Doktoren, Adelige und Kleriker von der Haft verschont bleiben sollten, ohne Ansehen der Person geschehen. Vgl. Carpzov: Inquisition- und Achtsproceß, S. 68. Unter bestimmten Umständen sollte mit den genannten Personengruppen aber etwas „gelinder“ verfahren werden, als mit „andern Buben vnd Schälcken.“ Vgl. ebd., S. 69.

²⁸⁹ Vgl. HÄRTER: Strafverfahren, S. 468. Er meint, dass die Bedeutung der Spezialinquisition langfristig zurückging bzw. sich der Unterschied zwischen General- und Spezialinquisition weitgehend auflöste. Vgl. ebd., S. 472. Carpzov unterschied dagegen zwischen diesen Verfahrensteilen. Vgl. ZOPFS, Jan: Der Grundsatz „in dubio pro reo“, Baden-Baden 1999, S. 150.

²⁹⁰ Vgl. BOEHM: Schöppenstuhl, ZStW 61, S. 335, Fn. 318.

²⁹¹ Vgl. HÄRTER: Strafverfahren, S. 469. Nach HÄRTER war die Bedeutung des zweiten vollen Beweismittels, nämlich die Aussage zweier glaubwürdiger Tatzeugen wesentlich geringer. Vgl. ebd.

²⁹² Dabei waren dem Inquisiten vorher erstellte *inquisitional articul* vorzuhalten. Wie diese aussehen sollten vgl. Carpzov: Inquisition- vnd Achtsproceß, S. 91-94. Dazu, wie diese durch den Richter zu stellen waren vgl. ebd., S. 95-98 und wie der Inquisit schließlich darauf antworten sollte vgl. ebd., S. 99-102.

nit glauben gegeben / viel weniger er loß/ gelassen / vnd von angestalter inquisition absolviret“²⁹³ werden. Nun sollte vielmehr die Befragung der „Zeugen und Personen / so hierumb wissenschaftt tragen / vormittels eydes“ folgen.²⁹⁴ Hatten die Zeugen etwas gegen den Inquisiten vorgebracht, so konnten diese „mit ihm confrontiret, vnd ihre Außsage zu widerholen vnd in faciem ihm zuthun angehalten“²⁹⁵ werden. Dies sollte allerdings kaum die Zeugen dazu anhalten ihre Aussagen zu ändern, sondern vielmehr zusätzlichen Druck auf den Inquisiten legen.²⁹⁶ In diesem Zusammenhang ist auch dessen Konfrontation mit weiteren Tatverdächtigen zu sehen.²⁹⁷ Nach seiner artikulierten Befragung hatte auch der Verdächtige jederzeit das Recht, seine Unschuld darzutun.²⁹⁸ Zwar war hier nicht wie im Akkusationsverfahren der Gegenbeweis, stattdessen aber das Mittel der Defension zugelassen.²⁹⁹ Diese konnte entweder durch ihn selbst mit Hilfe eines Anwalts³⁰⁰ oder aber durch dessen Eltern und Verwandte geführt werden.³⁰¹ Wenn diese aber nicht vorhanden waren und dazu der Inquisit „selbsten auß Einfalt oder Blödigkeit sich darauff nit beruffet“ war die Defension durch den Richter *ex officio* zu führen.³⁰² Bestandteil der Verteidigung war zunächst die Einsicht in die Inquisitionsakten, aus denen Notizen angefertigt werden konnten.³⁰³ „Wann nun Inquisitus bey Vbersehung der Inquisitionacten etwas befunden / so entweder zu Linderung der Straffe / oder auch zu seiner gänzlichen Loßzehlung dienlichen sein möchte“, hatte er zwei Möglichkeiten seine Defension zu führen: „Einmal durch Verfertigung einer defension schriftt“ oder „durch Abhörung gewisser Zeugen.“³⁰⁴ Letztere mussten zunächst vereidigt werden und konnten auf Veranlassung des Inquisiten sowohl auf

²⁹³ Ebd., S. 102.

²⁹⁴ Diese sollten auf die gleichen *inquisitional articul* verhört werden, wie der Inquisit. Zudem waren auch zusätzliche Fragen an die Zeugen zugelassen. Vgl. dazu ebd., S. 103-106. Dazu, wer als Zeuge in Frage kam und welche Personen gerade nicht zugelassen waren vgl. ebd., S. 106-109.

²⁹⁵ Ebd., S. 112.

²⁹⁶ Vgl. BOLLMANN: Stellung, S. 172. Dennoch zählt er die Konfrontation zwischen Zeugen und Verdächtigem zu den Rechten des Inquisiten während des Zeugenverhörs.

²⁹⁷ Vgl. HÄRTER: Strafverfahren, S. 470; Carpzov: Inquisition- vnd Achtsproceß, S. 113.

²⁹⁸ Zur Frage wann und wie oft die Defension geführt werden durfte vgl. ebd., S. 118-121.

²⁹⁹ Vgl. ebd., S. 114f.

³⁰⁰ Carpzov weist hier darauf hin, dass die Defension der einzige Bereich des Inquisitionsprozesses sei, in welchem der Inquisit einen „tüchtigen vnd hierzu geschickten Advocati“ hinzuziehen durfte. Auf Wunsch konnte ihm dieser auch von Amts wegen zugeordnet werden. Vgl. ebd., S. 115.

³⁰¹ Vgl. ebd., S. 115f.

³⁰² Vgl. ebd., S. 117f.

³⁰³ Vgl. Carpzov: Inquisition- vnd Achtsproceß, S. 122f. Carpzov weist explizit darauf hin, dass die Übergabe von Abschriften aus den Akten dagegen „auff Sächsischem Boden vnnd Gerichten nicht herbracht vnd [...] dem Inquisito [...] verweigert“ werden soll.

³⁰⁴ Vgl. ebd., S. 124f.

die bereits vorhandenen oder aber auf neu verfasste *inquisitional articul* befragt werden. Dabei war es auch möglich, die bereits verhörten Zeugen erneut befragen zu lassen.³⁰⁵

Dem ungeständigen Verdächtigen konnte, wenn er durch die Aussagen der Zeugen „vberwiesen / die straffe / vnd nach Gelegenheit des erwiesenen Verdachts / die scharffe Frage oder auch daß juramentum purgationis durch rechtliches Erkänntuß zugesprochen werden.“ Hier ergaben sich nach Carpzov also mehrere Möglichkeiten des weiteren Vorgehens.³⁰⁶ Lag kein formeller Beweis in Form eines Geständnisses vor und hatte die Defension den Inquisiten nicht entlastet, so konnte bei mittleren Indizien der Reinigungseid (*juramentum purgationis*) zur Anwendung kommen, beim Vorliegen starker Indizien bei leichten Delikten (*delicta leviora*) auf eine *poena extraordinaria* erkannt werden.³⁰⁷

Nur bei den so genannten *delicta atrociora* und *delicta atrocissima*, war dagegen auch die Anwendung der Folter möglich.³⁰⁸ Dafür mussten allerdings starke Indizien vorliegen, die zur vollen Überzeugung von der Schuld des Inquisiten geeignet waren, aber nicht zum vollen Beweis ausreichten³⁰⁹ und das *Corpus delicti* feststehen.³¹⁰ Wurde unter der Folter gestanden, so musste die so genannte Urgicht³¹¹ nachfolgend außerhalb der Folter noch einmal bestätigt werden, damit sie Gültigkeit erlangte.³¹² Dies sollte ihr „den Glanz der Freiwilligkeit verleihen.“³¹³ Außerdem musste sie glaubwürdig sein und die Folter rechtmäßig angewandt worden sein.³¹⁴ Konnte auch bei der Anwendung der Folter kein Geständnis erlangt werden,

³⁰⁵ Vgl. ebd. Dabei waren hier allerdings auch Zeugen zulässig, die bei der Befragung zur Ermittlung der Schuld des Verdächtigen nicht verhört werden durften, wie z.B. dessen Eltern. Zudem genügte hier z.T. die Aussage eines Zeugen zur Entlastung. Vgl. ebd., S. 125.

³⁰⁶ Die Entscheidung, wie weiter vorzugehen war, lag allerdings nicht bei den verfahrensführenden Richtern, sondern wurde durch die zuständigen Spruchbehörden entschieden. Vgl. dazu Kapitel 5.1.2. dieser Arbeit.

³⁰⁷ Vgl. dazu die Übersicht bei BOLLMANN: Stellung, S. 214.

³⁰⁸ Für die *delicta leviora* war die Folterung dagegen nicht zulässig, hier durfte nur auf Reinigungseid oder Territion erkannt werden. Vgl. ebd., S. 226.

³⁰⁹ Vgl. Carpzov: Practica, Pars III, Quaestio CXX, Nr. 13f.; vgl. auch ZOPFS: Grundsatz, S. 152. Die *Carolina* nennt dafür zwölf Indizien, die für alle Delikte gelten sollten, vgl. CCC Art. 25-32, sowie spezielle Indizien für die Delikte Mord, Totschlag, Kindsmord, Giftmord, Raub, Beihilfe zum Raub oder Diebstahl, Brandstiftung, Verrat, Diebstahl und Zauberei, vgl. CCC Art. 33-44.

³¹⁰ Vgl. BOLLMANN: Stellung, S. 227; Carpzov: Practica, Pars III, Quaestio CXIX, Nr. 60.

³¹¹ Vgl. ebd., Quaestio CXXV, Nr. 1: „[...] confessio rei extorqueatur, quae vulgo dicitur Urgicht.“ Offenbar war auch die Schreibweise Uhrgicht gebräuchlich. Vgl. Carpzov: Inquisition- und Achtsproces, S. 147.

³¹² Vgl. CCC, Art. 56: „Item der gefangen soll auch zum minsten über den andern, oder mer tag nach der marter, vnnnd seiner bekantnuß [...], vnd jm sein bekentnuß durch den gerichtsschreiber fürgelesen, und alsdann anderwerd darauff gefragt, ob sein bekantnuß wahr sei, vnnnd was er dazu sagt auch auffgeschriben werden.“ Vgl. dazu auch Carpzov: Inquisition- vnd Achtsproceß, S. 151-155.

³¹³ BOLLMANN: Stellung, S. 253. Carpzov begründet die Notwendigkeit einer Ratifikation der Urgicht mit der äußerst gefährlichen und täuschenden Natur der Folter. Vgl. Carpzov: Practica, Pars III, Quaestio CXXXVI, Nr. 18f.: „Quia enim tortura res periculosissima est, & saepius fallit [...]“.

³¹⁴ Vgl. CCC, Art. 20 und 54f; vgl. dazu auch ZAGOLLA, Robert: Folter und Hexenprozess. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock im 17. Jahrhundert, Bielefeld 2007, S. 409; BOLLMANN: Stellung, S. 251f.

so konnte nur beim Vorliegen neuer Indizien die Folter wiederholt werden.³¹⁵ Die Anzahl der Folterungen war dabei für Kursachsen in den unveröffentlichten Konstitutionen vom 21. April 1572 bei weniger schweren Delikten (*delicta atrociora*), wie z.B. Diebstahl, auf zwei begrenzt worden, bei schweren Delikten (*delicta atrocissima*), wie Mord, Brand, Raub und dergleichen, konnte die Folter dagegen dreimal angewandt werden.³¹⁶ Sollten danach wiederum neue Indizien auftauchen, so sei „der Gefangene mit der Tortur zu verschonen, und ihm [sei] sonsten die Verweisung oder andere Straffen“³¹⁷ aufzuerlegen. War die Höchstzahl der Folterwiederholungen also erreicht und es tauchten neue Indizien auf, so sollte der Inquisit nicht freigelassen, sondern eine außerordentliche Strafe (*poena extraordinaria*) wider ihn gesprochen werden.³¹⁸ Diese Strafe soll nach Carpzov allerdings nicht peinlich sein, um somit dem Artikel 22 der Carolina entsprechen zu können³¹⁹, indem es heißt:

Item es ist auch zumerken, daß niemand auff eynicherley anzeygung, argkwons warzeichen, oder verdacht, entlich zu peinlicher straff soll verutheylt werden [...], das muß auß eygen bekennen, oder beweisung [...] beschehen, vnd nit auff vermutung oder anzeygung.³²⁰

Widerstand der Inquisit der Folter und es tauchten keine neuen Indizien auf, so waren die ursprünglichen getilgt und der Inquisit freizusprechen.³²¹ Anders gestaltete sich dies, sollte der Inquisit bei der Folter gestehen und diese Urgicht danach widerrufen. Hier wurden die ursprünglichen Indizien nicht aufgehoben³²², die *revocatio* konnte sogar selbst zu einem Indiz zur Folter werden.³²³ Des Weiteren konnten nach der Folter auch neue Indizien aufgefunden werden, die nicht zur erneuten Folterung ausreichend waren. Hier sollte eine Verweisungsstrafe (*relegatio*) angewandt werden, die hauptsächlich in der Gefährlichkeit der jeweiligen Person gründete.³²⁴

Nur wenn es gelang, ein Geständnis bzw. zwei glaubhafte Tatzeugen zu erlangen, konnte die ordentliche Strafe (*poena ordinaria*) des jeweiligen Deliktes ausgesprochen werden. Damit

³¹⁵ Vgl. Carpzov: Practica, Pars III, Quaestio CXXV, Nr. 39: „Quod scilicet quaestio nunquam sit repetenda absque novis indiciis, quae a prioribus suo genere distant.”

³¹⁶ Vgl. Lünig: Codex, Sp. 137f. So auch Carpzov: Practica, Pars III, Quaestio CXXV, Nr. 62: „Quod in delictis atrocissimis ultra tres, in aliis vero delictis, quae atrocissima non sunt, sed atrocia vel atrociora dicuntur, ultra duas vices tortura infligi non debeat.”

³¹⁷ Vgl. Lünig: Codex, Sp. 138.

³¹⁸ Diese konnte auch bei leichteren Vergehen (*delicta levia*), bei denen nach Carpzov die Folter nicht zulässig war, durch das Ermessen des Richters verhängt werden. Vgl. ZOPFS: Grundsatz, S. 153; BOLLMANN: Stellung, S. 211f.

³¹⁹ Vgl. Carpzov: Practica, Pars III, Quaestio CXXVI, Nr. 81; vgl. dazu auch ZOPFS: Grundsatz, S. 156.

³²⁰ CCC, Art. 22.

³²¹ Vgl. Carpzov: Practica, Pars III, Quaestio CXXV, Nr. 3.

³²² Vgl. ebd., Quaestio CXXVI, Nr. 44: „Tum, quod hoc casu priora indicia, per tortura non suerunt purgata.”

³²³ Vgl. ebd., Nr. 43: „Tum, quod revocatio seu variatio praebeat indicium ad torturam.”

³²⁴ Vgl. ebd., Quaestio CXXV, Nr. 78f; vgl. dazu auch ZOPFS: Grundsatz, S. 156.

behielten „Geständniszwang und Geständnis [...] bis zur Abschaffung des Inquisitionsprozesses im 19. Jahrhundert ihre Funktion als zentrales Beweismittel.“³²⁵

Die Urteile wurden bei Spruchgremien eingeholt, die schon während des Verfahrens durch Zwischenurteile eingebunden waren.³²⁶ War das Urteil gesprochen, so bestand prinzipiell die Möglichkeit die Strafe mittels einer Supplik an den Landesherrn zu mildern³²⁷, eine Appellation in Strafsachen war indes verboten.³²⁸

5.1.2. Die beteiligten Instanzen in Kursachsen

Hier sind auf lokaler Ebene zunächst die Amtmänner und Amtsschösser zu nennen, die in den landesherrschaftlichen Ämtern als unterste Gerichtsebene in Strafsachen agierten.³²⁹ Von den Ämtern zu unterscheiden sind die Gerichte der intermediären Gewalten, auf welche die Landesherrn keinen unmittelbaren Zugriff hatten.³³⁰ Da diese Gerichte zumeist räumlich in die Ämter eingelagert waren, ist Kursachsen mit LUDWIG hier als ein gerichtlich durchmischtes Gebiet anzusprechen.³³¹ Hier bestünde die Gefahr einer willkürlichen Auslegung des Rechts durch die unterschiedlichen Gerichtsherren, dies wurde aber durch die Festschreibung eines Instanzenzuges in Strafsachen unterbunden.³³²

Bereits in der Carolina war das schon erwähnte Institut der Rateinholung angedacht und die Oberhöfe, die Obrigkeit oder die Juristenfakultäten als Instanzen angesprochen.³³³ Es sollte grundsätzlich im ganzen Reich Anwendung finden, nach Heiner LÜCK bestand aber gerade in Kursachsen eine „Regelung der Aktenversendung im Verfahrensrecht, die im Vergleich zu

³²⁵ HÄRTER: Strafverfahren, S. 471. Zustimmend ZAGOLLA: Hexenprozess, S. 65.

³²⁶ Vgl. LUDWIG: Herz, S. 66f; LÜCK, Heiner: Die Spruchfähigkeit der Wittenberger Juristenfakultät. Organisation – Verfahren – Ausstrahlung, Köln/Weimar/Wien 1998, S. 103; vgl. dazu auch Kapitel 5.1.2. dieser Arbeit.

³²⁷ Vgl. dazu Kapitel 5.1.3. dieser Arbeit.

³²⁸ Für den Inquisitionsprozess vgl. Carpzov: Inquisition- und Achtsproceß, S. 202. Weiterführend dazu vgl. SZIDZEK, Christian: Das frühneuzeitliche Verbot der Appellation in Strafsachen. Zum Einfluß von Rezeption und Politik auf die Zuständigkeit insbesondere des Reichskammergerichts, Köln/Weimar/Wien 2002. Stattdessen bestand in Kursachsen mit bestimmten Einschränkungen das Recht auf eine Inhibitionsklage bei den Hofgerichten gegen ein unrechtmäßig geführtes Verfahren. Vgl. dazu das Kapitel „Inhibition“ in LUDWIG: Herz, S. 111-120. Zum Vergleich zwischen der zulässigen Defension und der unzulässigen Appellation vgl. BOLLMANN: Stellung, S. 188-190.

³²⁹ Vgl. LUDWIG: Herz, S. 50.

³³⁰ Vgl. ebd., S. 51.

³³¹ Vgl. ebd.

³³² Vgl. ebd., S. 53.

³³³ Vgl. CCC, Art. 219: „Vnnd nach dem vilfeltig hievor inn dieser vnser vnd des heyligen Reichs ordnung der peinlichen gericht von rath suchen gemelt wirdet, so sollen allwegen die gericht, so inn jren peinlichen processen, gerichts übungen vnd vrtheylen, darinn jnen zweiuel zufiel, bei jren oberhofen, da sie auß altem veriertem gebrauch bißher vnderricht begert jren rath zu suchen schuldig sein, Welche aber nit oberhoffe hetten, [...], sollen inn obgemeltem fall bei jrer oberkeyt die das selbig peinlich gericht fürnemlich vnd on alle mittel zu bannen, vnd zu hegen macht hat, rath suchen. Wo aber die oberkeyt ex officio vnd von ampts wegen wider eynen mißhendlern, mit peinlicher anklag oder handlung volnfüre, so sollen die Richter, wo jnen zweiffeln zufiele, bei den nechsten hohen schulen, Stetten, Communen oder andern rechtuerstendigen, da sie die vnderricht mit dem wenigsten kosten zu erlangen vermeynen, rath zu suchen schuldig sein.“

der anderer Territorien einzigartig umfangreich und detailliert war.“³³⁴ Während sich die kursächsische Aktenversendung in Zivilsachen kaum von der anderer Territorien unterschied, spielte sie im Strafprozess eine wichtigere Rolle.³³⁵ So hatte sich in Kursachsen eine Aktenversendungspflicht etabliert:

Es ist in Sächsischen Gerichten / zufferst aber in Churfürstenthumb gantz vernünfftig und weißlichen eingeführet und vorsehen / daß die Richtere auß ihrem eigenen Rath vnnd Gutdüncken die Vorbrechere vnd Vbelthättere zu straffen nicht befugt / sondern die ergangene Inquisition acta den Rechtsgelahrten vberschicken ihr Erkänntnuß darüber einholen vnd nachmals derer Außspruch vollstrecken müssen.³³⁶

Während Carpzov dies auf die häufig ungelehrten Richter zurückführt³³⁷, wird von Heiner LÜCK besonders das Bestreben der Landesherren die Strafrechtssprechung zu zentralisieren als hauptsächlicher Grund dieser Versendungspflicht der Akten gesehen.³³⁸ Wie bereits erwähnt, bestand diese Pflicht der Aktenversendung in allen Stadien des Strafverfahrens, so musste z.B. auch die Entscheidung über die Anwendung der Folter durch ein Zwischenurteil eingeholt werden.³³⁹ Auf Grund dieser Zweiteilung bezeichnet Karl HÄRTER den Prozess auch als „dualen Inquisitionsprozeß.“³⁴⁰

In Kursachsen waren mehrere solcher Spruchgremien vorhanden, so die Juristenfakultäten und Schöppenstühle in Wittenberg und Leipzig sowie die Hofgerichte, die Konsistorien und das Appellationsgericht Dresden.³⁴¹ In Strafverfahren existierte allerdings nicht das Recht zur freien Auswahl eines dieser Kollegien bzw. Gerichte³⁴², zunächst war allgemein die Versendung an den Leipziger Schöppenstuhl vorgeschrieben.³⁴³ Diese Vorschrift wurde 1592 auf Druck der Landstände teilweise wieder zurückgenommen, so dass nur noch kurfürstliche Amtleute und Schösser dieser Versendungspflicht an den Schöppenstuhl in Leipzig

³³⁴ Vgl. LÜCK: Spruchtätigkeit, S. 98.

³³⁵ Vgl. ebd., S. 98f.; 101. Er charakterisiert die Spruchkollegien sogar als Bestandteile der Gerichtsverfassung Kursachsens. Vgl. ebd., S. 87.

³³⁶ Carpzov: Inquisition- vnd Achtsproceß, S. 117.

³³⁷ Vgl. ebd., S. 127.

³³⁸ Vgl. LÜCK: Spruchtätigkeit, S. 102. Schließlich sollten ab 1432 alle Rechtsbelehrungen nur innerhalb der Landesgrenzen eingeholt werden, während vorher der Magdeburger Schöppenstuhl eine dominierende Rolle gespielt hatte. Vgl. ebd., 62f.

³³⁹ Vgl. LÜCK: Carpzov, S. 109.

³⁴⁰ HÄRTER: Strafverfahren, S. 464; vgl. dazu auch ebd., S. 467f.

³⁴¹ Vgl. LUDWIG: Herz, S. 48. Die Hofgerichte, Konsistorien und das Appellationsgericht hatten allerdings nur eine eingeschränkte Spruchkompetenz in Strafsachen.

³⁴² Zur Unterscheidung zwischen Gericht und Spruchbehörde vgl. ebd., S. 46, Fn. 153.

³⁴³ Vgl. LÜCK: Spruchtätigkeit, S. 103. Dies wurde bereits in der Fundationsurkunde vom 6. November 1574 festgeschrieben. Vgl. ebd., S. 92.

unterlagen.³⁴⁴ Ausgenommen waren hier die Schösser des Kurkreises, die ihre Anfragen weiterhin nach Wittenberg schicken konnten.³⁴⁵

Das eingeholte Urteil musste ungeöffnet an die Landesregierung Kursachsens geschickt werden und deren Befehl abgewartet werden.³⁴⁶ Es bestand damit ein landesherrliches Bestätigungsrecht für Urteile im Rahmen von Inquisitionsprozessen in den Ämtern³⁴⁷, bei Patrimonialgerichten war dies nicht der Fall.³⁴⁸ Damit waren letztlich auch die Landesregierung und der Landesherr selbst als „oberster Gerichtsherr und höchste Appellationsinstanz“³⁴⁹ in das Verfahren eingebunden. Mit der Ausbildung von oberen Behörden und der Institutionalisierung von Verfahren war nach LUDWIG allerdings ein Rückzug des Landesherrn aus der aktiven Rechtsprechung verbunden.³⁵⁰ So bildete sich die Landesregierung als „zentrale ‚Justizaufsichtsbehörde‘ Kursachsens“³⁵¹ heraus. Zwischen dieser und dem Landesherrn ist eine durch ein fast durchweg schriftliches Bearbeitungsverfahren für Strafsachen gekennzeichnete Zusammenarbeit festzustellen. Dabei gelangten die an den Landesherrn gerichteten Anfragen³⁵² an die Regierung, welche dann die Informationen zum jeweiligen Fall zusammenfasste und Optionen für das weitere Vorgehen beifügte, auf deren Basis der Landesherr seine abschließende Entscheidung traf. Diese besaß nach LUDWIG aber eher formellen und symbolisch bedeutsamen Charakter, da diese in der Regel einer Bestätigung der gemachten Vorschläge gleichkam.³⁵³ Eine eigenständige Spruchfähigkeit der Regierung oder des Landesherrn ist allerdings nicht nachweisbar. Diese bestätigten den innerterritorialen Instanzenzug, indem sie sich ebenfalls an ein Spruchkollegium wandten, wenn Urteile im Rahmen von Anfragen nötig wurden.³⁵⁴

Welchen Einfluss die Schaffung des Geheimen Kabinetts als ordentliche oberste Zentralbehörde im Jahr 1706³⁵⁵ auf diese zuletzt ausgeführten Abläufe hatte, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht im Detail geklärt werden. Es ist aber anzunehmen, dass Anfragen bzw. Gutachten aus den Verwaltungsbehörden zunächst durch die Kabinettsminister bearbeitet und

³⁴⁴ Vgl. ebd., S. 92f; auch das Schema für die Zeit ab 1609 in ebd., S. 96.

³⁴⁵ Vgl. ebd., S. 93f.

³⁴⁶ Vgl. Carpzov: Inquisition- und Achtsproceß, S. 140.

³⁴⁷ Vgl. LUDWIG: Herz, S. 67.

³⁴⁸ Vgl. LÜCK: Spruchfähigkeit, S. 103f.

³⁴⁹ LUDWIG: Herz, S. 38.

³⁵⁰ Vgl. ebd., S. 40.

³⁵¹ Ebd., S. 41.

³⁵² Vgl. ebd., S. 49: „Die Möglichkeit, sich im Rahmen von Strafverfahren direkt an den Landesherrn zu wenden, blieb daneben bestehen.“

³⁵³ Vgl. ebd., S. 41f.

³⁵⁴ Vgl. ebd., S. 42.

³⁵⁵ Vgl. allgemein dazu DÜRICHEN, Johannes: Geheimes Kabinett und Geheimer Rat unter der Regierung Augusts des Starken in den Jahren 1704-1720. Ihre Verfassung und politische Bedeutung. Ein Beitrag zur Geschichte des Absolutismus in Kursachsen, Diss. Dresden 1930.

nachfolgend dem Kurfürsten vorgelegt wurden, dem die Befehlsgewalt zustand. Diese Befehle wurden anschließend durch das Geheime Kabinett verkündet.³⁵⁶

5.1.3. Das Gnadenbitten in der kursächsischen Strafjustiz

Das ausgesprochene Urteil in einem frühneuzeitlichen Strafverfahren war keineswegs endgültig.³⁵⁷ Im Nachhinein konnte eine Sanktionsmilderung erfolgen, um „gleichzeitig die notwendige Härte und Rigorosität und die erforderliche Rücksichtnahme zu demonstrieren.“³⁵⁸ Dahinter stand der Gedanke, dass es einer Vermittlung zwischen allgemein formulierten Normen auf der einen Seite und der Variabilität und Heterogenität der Fälle auf der anderen Seite bedurfte.³⁵⁹

In dem Prozess der Strafmilderung begegnet das rechtlich weder in der Carolina, noch im territorialen Strafprozessrecht geregelte, aber in der Praxis dennoch übliche Einbringen von Suppliken beim Landesherrn.³⁶⁰ Dies geschah in Kursachsen meist schriftlich nach dem Abschluss des Strafprozesses³⁶¹ und durch den Delinquenten selbst, seine engsten Verwandten oder durch unbeteiligte Dritte mit finanziellem Hintergrund.³⁶² Das Gnadenverfahren wurde dann durch die Landesregierung geführt, deren Entscheidungen der Landesherr legitimierte.³⁶³ Durch diese schriftliche Kommunizierung der Supplik und der damit verbundenen fehlenden persönlichen Präsenz des sozialen Umfeldes des Delinquenten

³⁵⁶ Vgl. ebd., S. 29. Dies erklärt die Unterschrift des Kabinettsministers Jakob Heinrich Graf von Flemming (1667-1728) unter dem Befehl des Kurfürsten vom 15. Juni 1725. Vgl. SHStAD, Loc. 9702/5, Nr. 39.

³⁵⁷ Vgl. HÄRTER: Strafverfahren, S. 478.

³⁵⁸ HOLENSTEIN, André: Die Umstände der Normen – die Normen der Umstände. Policyordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Régime, in: HÄRTER, Karl (Hg.): Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt am Main 2000, S. 1-46; hier S. 35.

³⁵⁹ Vgl. ebd., S. 32.

³⁶⁰ Vgl. HÄRTER, Strafverfahren, S. 478. Im städtischen Bereich war es auch möglich, die Bitten um Gnade an den Magistrat der Stadt zu richten. Vgl. dazu z.B. SCHWERHOFF, Gerd: Das Kölner Supplikationswesen in der Frühen Neuzeit. Annäherungen an ein Kommunikationsmedium zwischen Untertanen und Obrigkeiten, in: MÖLICH, Georg/SCHWERHOFF, Gerd (Hg.): Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte, Köln 2000, S. 473-497. In Kursachsen war der Landesherr für die Untertanen aus intermediären Gerichten eine zweite Gnadeninstanz, im Unterschied zu den Amtsuntertanen, die sich gleich an den Kurfürsten wandten. Vgl. LUDWIG: Herz, S. 157.

³⁶¹ Vgl. ebd., S. 154. Im Unterschied zum städtischen Gnadenwesen erfolgte die Begnadigung durch den Landesherrn meist nach dem abgeschlossenen Strafverfahren. Eingriffe in das laufende Verfahren waren dagegen selten. Damit ist hier eine zeitliche Entkopplung von Straf- und Gnadenverfahren festzustellen. Vgl. ebd. Generell ist aber festzuhalten, dass das Bitten um Milderung oder Umwandlung der Strafen nur eine Funktion von Gnadenbitten in der frühneuzeitlichen Strafjustiz war. Vgl. dazu die Übersicht bei HÄRTER, Karl: Supplikationen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz, in: NUBOLA, Cecilia/WÜRLER, Andreas (Hg.): Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.-18. Jahrhundert), Berlin 2005, S. 243-274.

³⁶² Vgl. LUDWIG: Herz, S. 167; vgl. zu letzteren auch ebd., S. 219-238.

³⁶³ Vgl. ebd., S. 153f.

ging auf landesherrlicher Ebene ein Bedeutungsverlust desselben einher. Stattdessen standen die Person des Täters und dessen bisheriges Leben stärker im Blickpunkt.³⁶⁴

Die Bittschriften fungierten als Plattform, um Argumente zur Strafmilderung anbringen zu können, wobei es sich nicht um ein reines Bitten um göttliche Gnade handelte, welche noch im Mittelalter Hauptmotiv des Gnadenbittens war³⁶⁵, sondern das Anliegen rational begründet wurde.³⁶⁶ Dass dabei vor allem auf bewährte Argumentationsmuster zurückgegriffen wurde, die die tatsächlichen Gegebenheiten des Falles nur teilweise widerspiegelten, zeigt Ulrike LUDWIG für ihren Untersuchungszeitraum in Kursachsen. Sie kann dabei insgesamt fünf wiederkehrende Argumentationen ausmachen: den Verweis auf die Gnade und die Macht des Herrschers, die Konstruktion des gnadenwürdigen Delinquenten, den Hinweis auf negative Auswirkungen der Strafe auf Dritte, die Nutzung der erlittenen Haft und Folter sowie das Anbieten von verschiedenen Gegenleistungen, vorrangig Geldstrafen.³⁶⁷ Insgesamt stellt sie fest, dass der Spielraum für die Argumentationsstrategie eng begrenzt war und diese den Ergebnissen des Strafverfahrens nicht entgegenstehen durfte, so war ein Schuldeingeständnis und der damit verbundene Unterwerfungsgestus Voraussetzung für die Gnadengewährung.³⁶⁸

Generell ist darauf hinzuweisen, dass unter einer Supplik eine Bittschrift zu verstehen ist, die auf eine Gunst abzielt, die der Gebetene nicht notwendig zu gewähren braucht.³⁶⁹ Ihr musste demnach nicht zwingend Genüge getan werden. Auch die Untersuchung LUDWIGS für Kursachsen zeigt, dass die Gewährung von Gnade durch den Landesherrn keine Selbstverständlichkeit war. So wurden „mehr als die Hälfte der Delinquenten, für die Suppliken eingingen, [...] nicht begnadigt.“³⁷⁰

³⁶⁴ Vgl. ebd., S. 163f.

³⁶⁵ Vgl. BAUER, Andreas: Das Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts. Dargestellt unter besonderer Berücksichtigung von Quellen der Vorarlberger Gerichtsbezirke Feldkirch und des Hinteren Bregenzerwaldes, Frankfurt am Main 1996, dort vor allem S. 159-163, Motiv der christlichen Barmherzigkeit.

³⁶⁶ Vgl. HÄRTER: Strafverfahren, S. 479.

³⁶⁷ Vgl. das Kapitel „Strategien des Gnadensuchs“ bei LUDWIG: Herz, S. 173-218.

³⁶⁸ Vgl. LUDWIG: Herz, S. 173.

³⁶⁹ DOLEZALEK, Gero: [Art.] Suppliken, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 94-97, hier Sp. 94.

³⁷⁰ LUDWIG: Herz, S. 240. Welche Gründe letztlich den Ausschlag zur Gewährung oder Verweigerung von Gnade gaben, wird nicht eindeutig klar: „die Gnadenerweise [folgten] nicht immer einer einheitlichen und immer erkennbaren Logik.“ Ebd., S. 271. LUDWIG kann aber einige Tendenzen der Entscheidungspraxis feststellen. Vgl. dazu ebd., S. 256-271. Bei den Gnadengewährungen kann sie eine „grobe Orientierung an der bestehenden Abstufung der Strafoptionen in den Rechtsnormen“ feststellen und eine völlige Begnadigung in Form eines Freispruchs für den von ihr untersuchten Zeitraum nicht nachweisen. Vgl. ebd., S. 245.

5.2. Das Verfahren gegen die Verdächtigen

Ulrike LUDWIG gibt an, dass bei dem von ihr untersuchten Material eine Zuordnung der Verfahren zu den verschiedenen Prozessformen oftmals nicht möglich war.³⁷¹ Bei dem Verfahren gegen die Verdächtigen im Fall Saalbach ist aber mit einiger Sicherheit von einem Inquisitionsprozess auszugehen, der von Amts wegen (*ex officio*) geführt wurde. So werden die Verdächtigen durchgängig als „Inquisiten“ bezeichnet, die „von dem / amtmann zu Torgau [...] zur haft= / gebracht [wurden und] die Inquisition wieder selbige [...] verführet“³⁷² wurde. Was letztlich zur Eröffnung dieses Prozesses geführt hatte, muss offen bleiben.³⁷³ Von einem möglichen Kläger ist in den überlieferten Akten keine Rede, er wäre sicherlich überhaupt nur aus der Familie oder Freundschaft David Saalbachs zu erwarten gewesen, die aber generell keine Erwähnung finden.

Zunächst waren es die beiden Verdächtigen Rothe und Sachße, die „von denen Stadtgerichten / zu Jena“³⁷⁴ verhaftet und einem summarischen Verhör unterzogen wurden. Zuvor war „auf selbe daß sie bey / der Mordthat impliciret, ein starcker Ver= / dacht gefallen.“ Dies wohl unter anderem deshalb, weil sie die bei der Ermordung David Saalbachs gestohlene Uhr verkauft hatten. Nach der Carolina war dies bei einem Mord bereits „gnugsam anzeygung“ zur Folter.³⁷⁵ Bei dem Verhör in Jena hatten sie dann „variirt, sich verfärbet, und der eine / an statt Lohsens, Schulzens Nahmen [...] ge= / nennet“³⁷⁶ und somit fehlte nach Einschätzung des Torgauer Amtmannes Paul Niclas Hermann „mehr nichts als / propria confessio.“ Es ist also hier davon auszugehen, dass beide Inquisiten bereits als schuldig angesehen wurden und zur ordentlichen Bestrafung lediglich das Geständnis fehlte. Dieses war aber nach Meinung der Jenaer Stadtgerichte „am füglichsten alhier in loco de- // licti“ zu erlangen, weshalb die beiden Inhaftierten zur „Fortstellung des angefangenen Inquisition / Processes wegen solcher auf der Straße verüb= / ten Mordthat“ in das Amt Torgau verbracht werden sollten.

Hier ergaben sich allerdings einige Probleme. Die Stadt Jena gehörte nach der Auflösung des Herzogtums Sachsen-Jena 1691 zum ernestinischen Herzogtum Sachsen-Eisenach³⁷⁷ und damit wurden vom Amtmann „gar / viele Unkosten bey der Ausantwortung, so / sonder

³⁷¹ Vgl. ebd., S. 273.

³⁷² SHStAD, Loc. 9702/5, Nr. 33.

³⁷³ Vgl. dazu weiter unten, besonders Fn. 385.

³⁷⁴ SHStAD, Loc. 9702/5, Nr. 1; zum Folgenden vgl. ebd., Nr. 2.

³⁷⁵ Vgl. CCC, Art. 33.: „Item so der verdacht vnd beklagt [...] des ermordten habe, genommen, verkauft, vergeben, oder noch pei jm hett, das ist für eyn redlich anzeygen anzunehmen vnd peinlich frage zugebrauchen.“ Erstaunlicherweise wird dies im Gutachten des Leipziger Schöppenstuhls nicht mehr thematisiert.

³⁷⁶ Um welche Person mit dem Namen „Lohse“ es sich handeln soll ist unklar. Denkbar wäre eventuell auch ein Schreibfehler, da in der Akte niemand mit diesem Namen auftaucht. Möglicherweise ist auch der Inquisit Rothe damit gemeint.

³⁷⁷ Vgl. KOCH, Herbert: Geschichte der Stadt Jena, Stuttgart 1966, S. 171.

Zweifel an der Grenze wird geschehen“ erwartet. Im Jahre 1656 war es zudem zu einer Aufteilung der kursächsischen Erblande unter den vier Söhnen des Kurfürsten Johann Georg I. gekommen. Während der älteste Sohn das Kurfürstentum erhielt, gründeten die jüngeren Söhne Sekundogenituren der albertinischen Wettiner mit den Herzogtümern Sachsen-Weißenfels, Sachsen-Merseburg bzw. Sachsen-Zeitz.³⁷⁸ Durch eben diese Gebiete sollte der Transport führen³⁷⁹ und Hermann erwartete, dass dies „mit einer / starcken Gerichts Folge wird geschehen müßen.“ Der Kurfürst sollte ihm gestatten, die Inquisiten über Naumburg, Weißenfels, Rippach und Lützen schließlich nach Leipzig und von dort „nach dem Räuber Manda- / te vom Amte zu Amte unter einer genugsam- / men Folge fortzubringen, und anher zu liefern.“ Eine solche Auslieferung von Gefangenen war demnach mit erheblichen Kosten verbunden, welche Hermann „aus den hiesigen Ampts-Intraden“, den Einkünften des Amtes, begleichen wollte. Der Amtmann hebt außerdem hervor, daß „diese beyde Inquisiten 2. verwegene Kerls / seyn auch der eine schon zu 5. unterschiedenen / mahlen mit der größten Gewalt sich loß= / und durch zu brechen gesucht haben soll.“ Dies erklärt auch die Anweisung an den Obristen Hopfgarthen, er solle „einen Unteroffi- / cirer samt einigen Gemeinen / Soldaten [...] zu= / geben und sie, gedachte Inquisiten wohlverwahrt über= / liefern zu helfen, beordern.“³⁸⁰ Auf einem solchen Transport war sicherlich mit einer erhöhten Fluchtgefahr zu rechnen.

Auch gegen die Ehefrau des Opfers hatte sich

ein starker Verdacht zu / Tage geleyet, daß selbige ihren Ehemann, / durch Hanß Christian Schulzen [...] und durch Paul Friedrich / Rothen, wie auch Hanß Sachßen, er= / morden laßen.³⁸¹

Während Schulze „sich mit der Flucht salviret“ hatte, wurde gegen die drei weiteren Verdächtigen und „andere Complices, so wir der Rüge willen nicht berühren wolten“³⁸² das Inquisitionsverfahren im Amt Torgau eingeleitet bzw. fortgeführt.

Aufgrund der genannten Probleme der Quellenüberlieferung zum Fall Saalbach können die einzelnen Verfahrensschritte nicht in allen Einzelheiten nachvollzogen werden. Wie bereits erwähnt, waren die Inquisiten weder bei der artikulierten Befragung geständig, noch konnten

³⁷⁸ Vgl. dazu GROSS: Geschichte, S. 108f. Interessanterweise war Benedict Carpzov als Rechtsberater des Kurfürsten auch hierbei beteiligt. Vgl. ebd., S. 108.

³⁷⁹ Vgl. die Karte in ebd., S. 106f.

³⁸⁰ SHStAD, Loc. 9702/5, Nr. 1.

³⁸¹ Ebd., Nr. 33; ebenso die folgenden Zitate.

³⁸² Dabei handelte es sich scheinbar um folgende Personen: „Christoph Ju= / sten, auch deßen Eheweib, Ursulen Justin, / Dorotheen Sophien Gärtnerin, Marien / Elisabeth Müllerin, Jacob Müllern, / Elisabeth Mühlbachin und ihre beyden / Töchter, Jacob Mühlbachen, Georg Chri= / stoph Gärtnerin und der Saalbachin Kin= / der=frau.“ Vgl. ebd., Nr. 14. Was diesen vorgeworfen wurde wird im Einzelnen nicht deutlich. Eventuell handelt es sich bei ihnen um Mitwisser der Tat, dies scheint zumindest bei der Kinderfrau der Saalbachs sicher.

ihre Geständnisse durch die durchgeführten Konfrontationen erlangt werden. Damit war zunächst auch keine Verurteilung möglich. Für das weitere Vorgehen im Fall Saalbach ließ sich der Torgauer Amtmann dann vom Schöppenstuhl Leipzig belehren. Dafür sandte er folgende Dokumente an die Spruchbehörde:

Königl. Pohnische und Chur- / fürstliche Sächßische allergnädigste Befeh= / lige in originali, angebrachte Rügen, ein= / gezogene Erkundigung, des Medici und Chi- / rurgi Bericht, verfaßte Inquisition=Ar- / ticul, Dorotheen Eleonoren Saalbachin, / Paul Friedrich Rothens, [...] und Gott= / fried Sachßens darauff gethane Antwort, / unterschiedener vermittelst Eydes abge= / hörter Zeugen Aussage, angestellte Con- / frontation, auch was die Saalbachin / und Sachße zu ihrer Defension in Schriff= / ten übergeben, sowohl was Johann Chri= / stian Schulze gesucht, sambt denen // diesfalls wieder sie [...] ergangenen Acten in vier Volu- / minibus.³⁸³

Es kann angenommen werden, dass es die hier genannten „angebrachte[n] Rügen“ waren, die das Inquisitionsverfahren *ex officio* gegen die Verdächtigen und die als „eingezogene Erkundigung“³⁸⁴ bezeichneten Untersuchungen in Gang setzten.³⁸⁵

Auf Grundlage der diesen Schriftstücken entnommenen Informationen erstellten die Rechtsgelehrten des Spruchgremiums ihr Gutachten zum Fall Saalbach. Zunächst werden darin die Delikte beschrieben, die den Inquisiten zur Last gelegt werden. Dies sind im Falle der Saalbach die Oberhurerei und der Vorwurf, sie habe denjenigen,

die ihn [David Saalbach] umbringen / wolten, [...] ein gewißes Geld / zu liefern und zu geben versprochen, / welches insonderheit Rothe und Sachse zu / thun sich auch erbothen.

Auch hier wird damit ein direkter Zusammenhang zwischen dem Ehebruch und der anschließenden Ermordung des Ehegatten hergestellt.

Danach erfolgt eine Wiedergabe des Tathergangs, so wie er von den Rechtsgelehrten des Schöppenstuhles als erwiesen angesehen wurde. Da aber keine Geständnisse der Verdächtigen vorlagen, folgt eine ausführliche Diskussion der aus den Inquisitionsakten entnommenen Aussagen.

³⁸³ Ebd; ebenso die folgenden Zitate. Keines der genannten Dokumente ist in der Akte überliefert. Teile wurden aber montageartig in das Gutachten des Leipziger Schöppenstuhls integriert.

³⁸⁴ Vgl. dazu BOEHM: Schöppenstuhl, ZStW 61, S. 334.

³⁸⁵ Nach Carpzov pflegte „gemeiniglich der beleidigte theil bey den Gerichten die Vorbrechung zu rügen.“ Vgl. Carpzov: Inquisition- vnd Achtsproceß, S. 40. Wer in diesem Fall der Rüger war, ist aus der Akte allerdings nicht ersichtlich. Denkbar wäre, dass das bereits vorhandene Gerede über den Ehebruch der Saalbach in Verbindung mit dem Verschwinden David Saalbachs bzw. dem Auffinden seines Leichnams hier zu einer Denunziation führte.

Zunächst geht es dabei offenbar hauptsächlich um den Ehebruch der Dorothea Eleonora Saalbach.³⁸⁶ Hier wird eine Aussage eines nicht namentlich genannten Zeugen angeführt, wonach diese

mit Hanß Christian Schulzen sehr frey / und verdächtig umbgegangen, sich mit dem= / selben öfters verschloßen, zu ungewöhn= / licher Zeit ihn zu sich hohlen laßen, eini= / ge Nächte ihn im Bette bey sich gehabt.

Selbst die Defensional-Zeugin der Verdächtigen, Anna Schmied, hatte ausgesagt, dass „ihr Ehe= / mann, David Saalbach, darüber geey= / fert, und man sonst im ganzen / Dorff von der sehr verdächtigen / und unverantwortlichen Conver- / sation geredet.“ Schließlich hatte auch die Saalbach selbst gestanden, „mit demselben [...] nach Prettin gegan= / gen, und eine Nacht daselbst bey ihm“ geblieben zu sein, außerdem hatte sie ihn zu Pfingsten 1713 „zu sich ins Herrn=Hauß ge= / nommen“ und dies vor ihrem Ehemann verheimlicht. Auch bei der Konfrontation zwischen Saalbach und Rothe hatte letzterer

ihr deutlich ins Gesichte gesagt, daß / sie zu der Zeit, da bald darauff der Mord / an ihrem Ehemann geschehen, mit Schulzen / sehr verdächtig umbgegangen, mit ihm / heimlich geredet, aufs Bette sich zu / ihm gesetzt, auch nebst demselben eine / Nacht darinnen ausgekleidet geschla= / fen.

Außerdem lagen verschiedene von der Inquisitin an Schulze geschriebene Briefe vor, von denen einer als „höchst verdächtig“ bezeichnet wird. Dass mit diesem teilweisen Geständnis der Saalbach der Tatbestand des Ehebruchs aber noch nicht gestanden war, zeigen die *Interrogatoria*, die in diesem Zusammenhang an sie gerichtet werden sollten:

Ob sie nicht mit Hannß Chri= / stian Schulzen Ehebruch und Ober= / hurerey getrieben? Ob nicht besag= / ter Schulze mit ihr das Werck der / fleischlichen Vermischung vollbracht, / und seinen Saamen in ihren Leib / lauffen laßen? Wenn, wo und wie / oft solches geschehen?³⁸⁷

Sollte sie darauf bei der gütlichen Befragung, die vor einer Folterung durchzuführen war³⁸⁸, nicht antworten, so sollte sie dem Scharfrichter übergeben werden. Dieser sollte sie

³⁸⁶ Eine so eindeutige Trennung zwischen den Erörterungen zu den einzelnen Delikten und Verdächtigen, wie sie hier zu Gunsten der Übersichtlichkeit vorgenommen wurde, wird allerdings im Gutachten des Schöppenstuhls nicht deutlich. Erst bei der Zumessung der Folter wird hier ausdrücklich unterschieden. Inwieweit also die nachfolgend angeführten Aussagen nur als Indizien für die Oberhurerei gesehen oder ob und inwieweit sie auch für den Gattenmord an David Saalbach herangezogen wurden, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

³⁸⁷ Nach Carpzov war bei den *Interrogatoria* „stricte zuverbleiben / vnd nichts davon außzulassen / noch etwas daran zu endern oder zu zusetzen.“ Vgl. Carpzov: Inquisition- vnd Achtsproceß, S. 141.

³⁸⁸ Vgl. ebd., S. 142: “Auff solche articul nun / soll inquisitus ehe vnd zuvor die scharffe Frage an ihme vollstreckt wird / guettlichen / jedoch mit Andeutung vnd Bedrawung der zuerkanten tortur, befraget und seine Antwort darauff ordentlichen auffgezeichnet werden.“

ausziehen, entblößen, zur Lei= / ter führen, die zur Peinlichkeit gehöri= / ge Instrumenta vorzeigen, die Dau= / men=Stöcke anlegen, und damit zu= / schrauben, auch da dieses nicht fruch= / tet, mit denen Banden zuschnüren, / iedoch, daß es bey dem, wie iezt ge= / dacht, verbleibe, und mit Inquisi- / tin vor diesmahl dieses obbemeldten // Puncts halber weiter nichts vorgenommen werde.

Hier war von den Leipziger Schöppen also nur die so genannte Realterrition, nämlich das Zeigen und Anlegen der Folterwerkzeuge³⁸⁹, allerdings nicht die Folter selbst vorgesehen.³⁹⁰ Auch das genannte Zuschnüren war nach Ansicht Carpzovs zwar eine Verschärfung der Realterrition, aber noch keine Folter.³⁹¹ Da es sich beim Ehebruch und insbesondere bei der Oberhurerei in Kursachsen um ein peinlich zu strafendes Delikt handelte³⁹², muss hier davon ausgegangen werden, dass die vorliegenden Indizien für eine Folterung als nicht ausreichend bewiesen bzw. unglaubhaft erachtet wurden³⁹³ und damit das *Corpus delicti* nicht eindeutig feststand. Dessen Feststellung war gerade bei den *delictis facti transeuntis* problematisch, also den Delikten bei denen „keine vestigia zuverspüren / noch mit dem Augenschein zu erkennen“ waren, zu denen Carpzov neben Inzest, Notzucht, Sodomie und Gotteslästerung auch den Ehebruch zählte. Hier sollte das *Corpus delicti* durch „starcke indicia vnd Verdacht“ festgestellt werden.³⁹⁴ Indizien und Verdachtsmomente ersetzten somit das *Corpus delicti*, nach BOLLMANN ein notwendiges Zugeständnis Carpzovs, um die *delicta facti transeunti* bestrafen zu können.³⁹⁵

Auch bei dem Delikt des Gattenmordes an David Saalbach wurden von den Leipziger Schöppen zunächst die ihnen vorliegenden Aussagen gegeneinander abgewogen. So hatte Rothe folgendes ausgesagt:

³⁸⁹ Vgl. Carpzov: *Practica*, Pars III, Quaestio CXVII, Nr. 52.

³⁹⁰ Wie hier der Ausdruck „vor diesmahl“ zu verstehen ist, kann nicht eindeutig festgestellt werden. So wäre es denkbar, dass er eine Begrenzung dieses Vorgehens auf das Delikt des Ehebruchs meinte, da im Mordfall die Folterung angeordnet wurde. Vgl. weiter unten. Wahrscheinlicher erscheint aber, dass damit eine spätere Folterung nach dem Auftauchen neuer, stärkerer Indizien und einem erneuten Zwischenurteil als Möglichkeit nicht ausgeschlossen wurde.

³⁹¹ Vgl. Carpzov: *Practica*, Pars III, Quaestio CXVII, Nr. 54. Diese Ansicht Carpzovs blieb allerdings nicht unwidersprochen. Vgl. ZAGOLLA: *Hexenprozess*, S. 330.

³⁹² Vgl. dazu das Kapitel 2.3.1. dieser Arbeit. Nach Carpzov zählte der Ehebruch zu den *delicta atrociora*, in welchen nach den unveröffentlichten Konstitutionen eine zweimalige Folterung zulässig war. Vgl. Carpzov: *Practica*, Pars III, Quaestio CXXVI, Nr. 53.

³⁹³ Vgl. ebd., Quaestio CXVII, Nr. 53. Auch der dritte von Carpzov hier genannte Grund, die Minderjährigkeit des Verdächtigen kann ausgeschlossen werden. Die Leipziger Schöppen begründeten ihre Entscheidung zur Territion nicht und damit muss offen bleiben, wie sie die einzelnen vorhandenen Indizien gewichteten und schließlich zu diesem Urteil kamen. Ob eine mögliche adelige Abstammung der Saalbach hierbei eine Rolle spielte, muss ebenso offen bleiben. Nach Carpzov war bei Adeligen die Anwendung der Folter nur bei schwersten Straftaten zulässig, beim Ehebruch demnach nicht. Vgl. BOLLMANN: *Stellung*, S. 237f. Inwieweit dieser Grundsatz im frühen 18. Jahrhundert noch Gültigkeit hatte kann hier nicht geklärt werden. In diesem Zusammenhang ist allerdings die zweite Interpretationsmöglichkeit des Ausdruckes „vor diesmahl“ von Interesse, da diese die Folterung der Saalbach im Fall des Ehebruchs nicht generell ausschließen würde. Vgl. Fn. 390.

³⁹⁴ Vgl. Carpzov: *Inquisition- vnd Achtsproceß*, S. 54. Dies war auch bei den *delictis facti permanentis*, z.B. bei Totschlag und Münzfälschung möglich, wenn der oder die Täter alle Spuren beseitigt hatten. Vgl. ebd.

³⁹⁵ Vgl. BOLLMANN: *Stellung*, S. 105.

daß, alß er mit der Saalbachin bekant / worden, sie gegen ihn, in Beyseyn Schulzens, angefangen und gesagt: ob sie / das thun, und ihren Mann umbs Leben / bringen wolten? sie, die Saalbachin, / wolte ihnen Geld genung geben, und / wolte sie nicht verlaßen, sie möch= / ten zu ihr kommen, wenn sie wol= / ten.

Außerdem hätte sie am letzten Tag vor der Ermordung David Saalbachs „in / Schuster Cobens Hause iedweden, wer bey / der That seyn würde, 200. Thlr zu geben / verprochen.“ Dabei sei er auch „bey ander= / weitiger summarischer Vernehmung [...] geblieben.“ Danach wird erwähnt, dass auch eine Konfrontation zwischen den Inquisiten Rothe und Saalbach stattgefunden hatte, bei der ersterer „zu derselben gesagt, sie hätte aller= / dings gewußt, daß ihr Mann sollen / umbracht werden.“ Dorothea Eleonora Saalbach selbst gestand ein, Schulze und Rothe „zu sich bey ungewöhnli= / cher Zeit des Nachts aufn Herrn=Hoff / genommen [und] mit denenselben heimlich / geredet“ zu haben. Nach einer Konfrontation mit ihren Mittätern musste sie einräumen, „den Discurs mit Schulzen und / Rothen, wegen der Ermordung ihres Ehe= / mannes angehöret, ferner [...], daß Rothe zu ihre gesagt, / Schulze sey fortgegangen, er aber wol= / te ihren Mann todt schießen.“ Allerdings hatte sie „vorgeben wol= / len, daß es Schulze angestiftet.“

Dennoch kommen die Leipziger Schöppen zu dem Schluss, dass aus den getanen Aussagen „von selbst fließt, daß sie von al= / len gar gute Nachricht erlanget, und / dasjenige, was die Inquisitin dieserhal= / ben ausgesaget, in der Wahrheit gegründet sey.“ Begründet wird das mit dem Auszahlen der Mörder „bey spä= / ter Nacht“, der bereits zitierten Feststellung, dass sie zu ihrem Ehemann keine Liebe gehabt und mit diesem in großer Uneinigkeit gelebt hatte, sowie der Tatsache, dass sie „nach vollbrachter That, als ob sie / von nichts wiße, sich gestellet, bey den / ersten Verhören alles geleugnet, und / so wohl darinnen, als bey der articulir- / ten Vernehmung öftters variirt.“

Auch die Täterschaft Rothes ist für die Schöppen unzweifelhaft, so habe „die Kinder=frau ihn / den Tag, da die böse That vorgegan= / gen, bestellt“, er sei dann mit Sachße in die Heide gegangen und habe dort „nach seinem / Geständnis [...] den Pachter, / Saalbachen, erschossen, womit Sach= / se übereinkömt.“ Auch das Verstecken des Leichnams sowie den Diebstahl der Wertsachen Saalbachs und das Abholen der Bezahlung hatte Rothe offenbar eingestanden, dann „aber wohl nachgehends in so weit / sich geändert, daß er Saalbachen er= / schoßen, geleugnet, und selbiges auff / Hannß Christian Schulzen schieben / wollen.“ Hier wird das Bemühen des Verdächtigen deutlich, wie zuvor schon bei Dorothea Eleonora Saalbach, die Tat auf einen Komplizen abzuwälzen, idealerweise auf denjenigen, der flüchtig und damit für das Gericht nicht greifbar und zu befragen war.

Dies erkannten die Leipziger Schöppen aber als Täuschungsmanöver des Inquisiten, da sowohl Saalbach und Sachße als auch „die Schuster Cobin beständig aus= / sagen, daß Schulze des morgens früh, / da des Abends der Mord vorgegan= / gen, sich von Roizsch weg begeben.“ Auch in einer Konfrontation der Inquisiten Rothe und Sachße habe letzterer „ihm [Rothe] unter das Gesichte gesagt, daß / Schulze bey der Ermordung nicht ge= // wesen, sondern selbige von Rothe ver= / übt worden.“ Dazu passt auch die Aussage Sachßes, „daß Inquisit [Rothe] unterwegs sich / vorgesezt, was er wegen der Ermordung / vor denen Stadt=Gerichten zu Jena aus= / sagt, hinwieder zu leugnen.“ Auch über Gottfried Sachße wird von Rothe ausgesagt, „daß Sachße umb alles wohl gewust.“

Insgesamt ergibt sich daraus für die Schöppen, „daß [...] man / wohl befugt, sie insgesamt [...] mit der Schärffe ziemlicher weise an= / greiffen zu lassen.“ Die Formulierung *ziemlicher Weise* deutet hier auf den zweiten (mittleren) Foltergrad nach der Einteilung Benedict Carpzovs hin, wäre dagegen der dritte und schwerste Grad gemeint gewesen, so würde dieser Ausdruck hier fehlen.³⁹⁶ Da auch der schwerste Grad bei einem Verbrechen wie dem Gattenmord möglich war, reichten hier wohl die Indizien für ein solches Urteil nicht aus.

Diese zweite Folterstufe bestand in Sachsen im Aufziehen auf der Folterleiter.³⁹⁷ Dabei wurden die Arme des Inquisiten hinter seinem Rücken zusammengebunden und mit einem Seil, das an seinen Handgelenken befestigt war, in die Höhe gezogen, was oftmals zum Ausrenken der Schultergelenke führte.³⁹⁸ Von der Inquisitin Saalbach waren folgende *Interrogatoria* zu beantworten:

Ob sie nicht / Hanß Christian Schulzen, Paul / Friedrich Rothen und Gottfried Sach / sen angesprochen, und von ihnen / verlangt, daß sie ihren Ehe= / mann ermorden solten? Ob / sie nicht denenselben ein gewiß / Geld oder sonst etwas davon zu / geben versprochen? Was es ei= // gentlich gewesen, so sie denensel= / ben diesfalß versprochen? Ob sie / nicht nach vollbrachter That Rothen / auch davor 30. Thlr nebst einem klei= / nen Beutel mit Gelde, ingleichen ei= / nem Hembde, einer Krause und einem / Schnupff=tuch davor gegeben?

Auch die Inquisiten Rothe und Sachße sollten danach gefragt werden, ob es nicht eine Absprache zwischen ihnen und der Saalbach gegeben hatte und sie nicht die genannten Dinge zur Entlohnung von ihr erhalten hatten. Speziell an Rothe war die Frage zu richten, „ob er nicht den tödtlichen / Schuß David Saalbachen würrklich / zugefügt.“ Alle sollten auch gefragt werden, „was / sie mehr dabey gethan, und ihnen sonst / hierumb bewust sey.“

³⁹⁶ Vgl. Carpzov: *Practica*, Pars III, Quaestio CXVII, Nr. 64.

³⁹⁷ Vgl. ebd., Nr. 62.

³⁹⁸ Vgl. FALK, Ulrich: Zur Folter im deutschen Strafprozeß. Das Regelungsmodell von Benedict Carpzov (1595-1666), URL: <http://www.rewi.hu-berlin.de/FHI/zitat/0106falk-folter.htm>, S. 25, Fn. 104 (zuletzt 01. Januar 2009).

Im Falle der Ermordung David Saalbachs war also die Anwendung der Folter durch den Leipziger Schöppenstuhl angeordnet worden, die Indizien waren offenbar schwerwiegend genug und das *Corpus delicti* in Form des Leichnams David Saalbachs und der daran befindlichen Verletzungen konnte zweifelsfrei festgestellt werden. Dies zeigt die Erwähnung einer „Gerichtlichen Besichtigung und des Medici auch Wund=Arztes Bericht“, nach welchen „die an / Saalbachen beschehene Verwundung per se / et ex necessitate vor lethal zu halten“ sei. Damit war praktisch auch der Tatvorsatz bewiesen, da die Tötung durch Schusswaffengebrauch nach Carpzov generell mit der ordentlichen Strafe sanktioniert werden sollte, selbst wenn der Tötungswille nicht vorhanden war.³⁹⁹

Dem Verdächtigen Schulze war derweil „durch Steck=Briefe oder sonst mit / allem Fleiße nachzutrachten.“ Sollte dies nicht gelingen, so war man bereit, das von ihm geforderte freie Geleit gegen eine Geldsumme von 200 Gulden zu gewähren.⁴⁰⁰

Gegen diese Entscheidung wurden offensichtlich Defensionsschriften von Gottfried Sachße und Dorothea Eleonora Saalbach eingereicht, die aber im Januar 1715 von der Juristenfakultät Leipzig abgelehnt wurden, da sie „ichts, / so ihnen zu statten kommen möchte, / nicht ausgeführt.“⁴⁰¹ Eine weitere Defensionsschrift für die Saalbach, die von einem gewissen Johann Jacob Gierisch, möglicherweise dem Anwalt der Inquisitin, übergeben wurde, wurde im April 1715 aus dem gleichen Grund vom Leipziger Schöppenstuhl ebenfalls abgewiesen.⁴⁰²

Es wird insgesamt deutlich, dass der Lebenswandel der Inquisiten hier nicht als so zentral angesehen wurde und dieser nicht ausschließlich im Mittelpunkt stand. Vielmehr kam es zu einer ausführlichen Bewertung und Abwägung der überschickten Aussagen von Zeugen und Verdächtigen sowie sonstiger Indizien durch die Rechtsgelehrten des Leipziger Schöppenstuhls. Es ist erkennbar, dass sie tatsächlich die Erforschung der materiellen Wahrheit verfolgten. Ihr zentrales Interesse lag dabei offenbar weniger auf dem möglichen Motiv des Gattenmordes.⁴⁰³ Vielmehr wollten sie die Bestätigung dafür erlangen, dass die Saalbach in die Ermordung ihres Gatten involviert war, indem sie Rothe und Sachße zum Meuchelmord an diesem gedungen hatte, damit wäre auch der vorsätzliche Gattenmord

³⁹⁹ Vgl. Carpzov: *Practica*, Pars I, Quaestio III, Nr. 23-25.

⁴⁰⁰ Sein weiteres Schicksal und das Ausmaß seiner tatsächlichen Verwicklung in den Mordfall Saalbach sind unbekannt.

⁴⁰¹ SHStAD, Loc. 9702/5, Nr. 15. Hier erfolgte die Versendung nicht an den Leipziger Schöppenstuhl, sondern an die dortige Juristenfakultät. Dies entsprach dem Rechtsmittel der Leuterung, das eine Versendung des Aktenmaterials an ein anderes Dikasterium im Akkusationsprozess vorsah. Vgl. BOLLMANN: Stellung, S. 174.

⁴⁰² SHStAD, Loc. 9702/5, Nr. 16.

⁴⁰³ Fraglich bleibt, ob das Motiv der Saalbach hier tatsächlich zweitrangig war oder ob es die Schöppen als bereits bewiesen ansahen. Fakt ist aber, dass es bei den Fragen, die ihr unter der Folter zu stellen waren, keine Rolle spielte.

bewiesen gewesen. Besonderen Wert legten sie dabei wohl auf die Differenz zwischen Auftrags- und Meuchelmord, nämlich das Hinzutreten einer materiellen Entlohnung für die Durchführung der Tat.⁴⁰⁴ Die Möglichkeit, dass es sich um einen Raubmord ohne Wissen der Saalbach gehandelt haben könnte, hatten die Schöppen bereits ausgeschlossen. Sie waren der Ansicht, dass Rothe und Sachße die gestohlenen Gegenstände David Saalbachs vielmehr darum an sich genommen hatten, „damit sie die / Saalbachin desto ehe versichern kön= / ten, wie der Mord würclich voll= / bracht.“⁴⁰⁵

Der weitere Prozessverlauf wird dann summarisch in dem Schreiben der Geheimen Räte an den Kurfürsten vom 5. Januar 1725 dargestellt. Über die Folter der Saalbach, mit der nach dem Urteil der Leipziger Schöppen „als dem / schwächern Theil der Anfang zu ma= / chen“⁴⁰⁶ war, wird darin allerdings nichts ausgesagt. Dagegen habe

Hanß Sachßen, / nachdem er dem Scharf=richter untergeben, / ausgezogen und an die leiter geführt / gewesen, jedoch noch vor erfolgten würkl: // angrif: daß er nebst Rothen, mit / Dorotheen Eleonoren Saalbachin, und / Hanß Christian Schulzen, [...], David Saalbachen zu ermorden sich berathschlaget, / ihnen auch dafür von der Saalbachin / ein gewißes Geld und ander dinge / versprochen, [...], der Schuß aber / von Rothen gethan, jedoch von ihm, Sachßen, / das Pferd bey dem Ziegel gehalten worden, / zu gestanden.⁴⁰⁷

Im Unterschied zu dem geständigen Sachße hatte Rothe die Folter „ohne daß er den geringsten Schmerz von / sich merken laßen, ausgestanden, / und nichts bekennet.“ Eine Wiederholung der Folter scheint hier nicht erfolgt zu sein, damit ist davon auszugehen, dass gegen ihn keine neuen Indizien, die zur Folter ausreichend waren, auftauchten. Dagegen wurde Dorothea Eleonora Saalbach „aber= / mahls die Tortur zu erkennet“⁴⁰⁸, dieser entzog sie sich allerdings durch ihre Flucht nach Böhmen mit Beihilfe eines gewissen Johann Gottlob

⁴⁰⁴ Nach Carpzov mussten drei Voraussetzungen für das Delikt Meuchelmord vorhanden sein: 1. der Auftrag zum Töten, 2. das Versprechen von Geld oder sonstigem Lohn, 3. der Auftrag musste mit Blick auf den versprochenen Lohn zum Meuchelmord geführt haben. Vgl. Carpzov: Practica, Pars I, Quaestio XIX, Nr. 27. Damit erklärt sich auch die äußerst zähe und häufige Wiederholung der nach der Tat an Rothe und Sachße übergebenen Geldsummen bzw. Gegenstände. Es muss aber hier auch festgehalten werden, dass eine genaue Deliktbezeichnung weder für den Gattenmord, noch für den Meuchelmord in der Akte genannt ist, vielmehr ergeben sich diese Delikte nach den Definitionen Carpzovs aus den geschilderten Tatbeständen. Nur in der Supplik für die Saalbach bezeichnet deren neuer Ehemann die Tat als „assassinium Conductitium.“

⁴⁰⁵ Vgl. SHStAD, Loc. 9702/5, Nr. 14. Die Variante der Vortäuschung eines Raubmordes zur Ablenkung von den eigentlichen Tätern und Tathintergründen wurde dagegen hier nicht diskutiert. Dabei wäre dies mit Blick auf die zunächst offenbar geplante Tötung des Gatten im gemeinsamen Wohnhaus durchaus denkbar.

⁴⁰⁶ Ebd., Nr. 14.

⁴⁰⁷ Ebd., Nr. 33; ebenso die folgenden Zitate.

⁴⁰⁸ Wie bereits angemerkt, ist über eine mögliche erste Folterung der Saalbach nichts bekannt. Inwieweit sich diese abermalige Zuerkennung der Tortur nur auf die Ablehnung der Defensionsschrift bezieht ist damit unklar. Es ist durchaus denkbar, dass die Folter durch das Einreichen der Schrift und deren aufschiebende Wirkung nicht durchgeführt werden konnte. Zwar könnte die Folter auch im zwischen der Ablehnung im April und der Flucht am 17. Mai des Jahres 1715 liegenden Zeitraum stattgefunden haben, damit wäre aber fraglich, warum im November 1721 kein erneutes Folterurteil, sondern lediglich das hier ausführlich betrachtete von der kursächsischen Kanzlei abgeschrieben wurde.

Hempe.⁴⁰⁹ Nachdem sie im Jahr 1722 zur Fortsetzung des Verfahrens wieder nach Torgau gebracht worden war, wurde „die marter an ihr zu zweyen mahlen / vollstreckt.“ Dabei kam es auch jeweils zu einem Geständnis, welches sie „jedoch bey der gewöhnlichen gütl: vorhaltung“ widerrief. Hier ist denkbar, dass die widerrufenen Urgicht, eventuell neben der Besagung durch das Geständnis Sachßes, mit als Indiz zur Folterwiederholung herangezogen wurde. Zudem konnte auch die erfolgte Flucht als Indiz zur Folter dienen.⁴¹⁰ Nach der zweiten Folteranwendung war dann entweder die Höchstzahl der erlaubten Folterungen erreicht, rechnet man jene, die eventuell nach der Einholung des in der Akte enthaltenen Gutachtens der Leipziger Schöppen erfolgte, hinzu oder die neuen Indizien reichten für eine erneute Durchführung der Folter nicht aus.

Im Falle der Inquisiten Rothe und Saalbach gelang es dem Gericht also trotz Anwendung der Folter nicht, ein gültiges Geständnis zu erhalten. Die vermutete Oberhurerei zwischen der Saalbach und Schulze wird ihr später offenbar nicht mehr vorgeworfen.⁴¹¹ In diesem Zusammenhang ist zu vermuten, dass die angestellte Realterrition ebenfalls nicht zu einem Geständnis geführt hatte und die vorhandenen Indizien dadurch entkräftet worden waren.

5.3. Exkurs: Die Flucht der Saalbach und die Auslieferungsverhandlungen

Wie schon erwähnt konnte sich Dorothea Eleonora Saalbach mit Hilfe des Fahn-Junckers Johann Gottlob Hempe einer (weiteren) Folterung entziehen. Nach Karl HÄRTER waren es Missstände im Gefängniswesen, die den Delinquenten häufig die Flucht erleichterten.⁴¹² Diese resultierten aus dem schlechten baulichen Zustand der Gefängnisgebäude und der Unwilligkeit der die Inquisiten bewachenden Amtsträger.⁴¹³ Es ist sicher, dass die Saalbach ihre Untersuchungshaft in der so genannten Frohnfeste zu Torgau absitzen musste und von dort am 17. Mai 1715 fliehen konnte.⁴¹⁴ Über dieses Gefängnis ist lediglich bekannt, dass es zur nördlichen Umbauung der ehemaligen Nikolaikirche gehörte, während die Tortur- und Marterkammer im Mittelschiff untergebracht war.⁴¹⁵ Damit müssen die näheren Umstände der Flucht, wie auch das Verhältnis zwischen Saalbach und ihrem Fluchthelfer Hempe weitgehend im Dunkeln bleiben.

⁴⁰⁹ Vgl. dazu und zur Verhandlung über die Auslieferung Saalbachs ausführlich das Kapitel 5.3. dieser Arbeit.

⁴¹⁰ Vgl. BOLLMANN: Stellung, S. 137.

⁴¹¹ Es wird lediglich erwähnt, dass sie mit Schulze „der gemeinen Rede nach, / in beständiger ober-hurerey damahls / gelebet.“ Vgl. SHStAD, Loc. 9702/5, Nr. 33.

⁴¹² Vgl. HÄRTER: Strafverfahren, S. 41.

⁴¹³ Vgl. ebd., S. 40f.

⁴¹⁴ Vgl. SHStAD, Loc. 9702/5, Nr. 3: „Demnach Dorothea Eleonora / Saalbachin [...] bereits den 17. May / dieses Jahrs aus der Frohnfeste / zu Torgau entwichen.“

⁴¹⁵ Vgl. FINDEISEN, Peter/MAGIRIUS, Heinrich (Hg.): Die Denkmale der Stadt Torgau, Leipzig 1976, S. 317.

Wesentlich besser dokumentiert ist die nun folgende Episode des Falles Saalbach. Spätestens im Dezember 1715 hatten die Geheimen Räte in Dresden Nachricht erhalten, dass sich die flüchtige Saalbach in Prag aufhalten soll. Daraufhin wird nicht nur

der Amts Bothe Hanns Christoph Pöriz mit genugsamer Instructi- / on und einen offenen Steck= / brieffe dahin abgefertiget, son= / dern auch die Königl. Böhmische / Stadthalterey in Praag durch / beykommendes Schreiben requi- / rirtet [...], besagte Saal= / bachin und die übrigem complices, daferne sie ausgefor= / schet werden möchten, sofort / zur Verhaftt bringen zu lassen.⁴¹⁶

Unterstützen soll den Amtsboten dabei „der Königl. / Majt. in Pohlen und Churfürstl. / Durchlt. zu Sachßen bestalter / Agent, Johann Michael Ruebner / zu Praag.“ Das zu erreichende Ziel war dabei die Auslieferung der gesuchten Personen zur Fortsetzung der Inquisition.

Allerdings gelang es zunächst nicht, die Flüchtigen in Prag aufzuspüren. Dagegen erhielt Ruebner im Mai 1716 die Information, dass diese sich mittlerweile in Commota⁴¹⁷ befinden sollen und sich dort hatten miteinander trauen lassen.⁴¹⁸ Ein Bote mit Steckbriefen sollte aus diesem Grunde aus Torgau nach Commota gesandt werden. Zwar nahm Ruebner daraufhin Kontakt mit dem Commotauer Magistrat auf, zu einer Verhaftung kam es aber erst wesentlich später. So wird erst in einem Dekret des Geheimen Rates an Ruebner vom 22. Oktober 1721 von der „beym Keyserl: Sicking: / Regimente beschehenen arrestirung“ Dorothea Eleonora Saalbachs berichtet.⁴¹⁹ In diesem Schreiben wird dabei, wie schon in denen aus dem Jahre 1715, von „Eleono= / ren Saalbachin [...], so ihren Ehemann [...] ermordten lassen“ gesprochen. Obwohl also weder vor noch bei der ersten Folter ein gültiges Geständnis erlangt werden konnte, stand die Schuld der Flüchtigen für die Geheimen Räte zweifelsfrei fest. Dies bestätigt auch die Aussage, die Saalbach sei „wegen dieser an ihren Ehemanne / ausgeübten schändlichen Vrevelthat, mit der / verdienten Strafe zu belegen.“ Dies entspricht der Sichtweise, dass das zu erlangende Geständnis nur noch zum endgültigen Beweis und Eingeständnis der ohnehin feststehenden Schuld diene.

„Gegen Ausstellung / gewöhnlicher reversalien“ sollte die Saalbach an die Grenze des Kurfürstentums gebracht werden, der kursächsische Agent die Konditionen einer solchen Überstellung ausforschen und die Delinquentin bis dahin in sicherer Verwahrung verbleiben. Inzwischen ergab sich für Ruebner hierbei allerdings ein Problem, da die „erwenthe Saalbachin

⁴¹⁶ SHStAD, Loc. 9702/5, Nr. 3; ebenso das folgende Zitat.

⁴¹⁷ Auch Commotau. Dabei handelt es sich um das heutige Chomutov in der Tschechischen Republik. Vgl. dazu das Lemma „Chomotov“, in: Zedler: Universal-Lexicon, Bd. 5 (1733), Sp. 2181.

⁴¹⁸ Vgl. SHStAD, Loc. 9702/5, Nr. 6. Letzteres sollte sich allerdings als Fehlinformation herausstellen. Über das weitere Schicksal Hempes ist nichts bekannt.

⁴¹⁹ Vgl. ebd., Nr. 8; ebenso für das Folgende.

alhier in starckhen arrest = dermahlen / schwanger“ war.⁴²⁰ Auch ihr Konfessionswechsel von der „Lutherisch Religion [...] zu der Königl. Catholischen“ scheint ein Hindernis für ihre Auslieferung gewesen zu sein.⁴²¹ Außerdem befand sich der Kommandant des kaiserlichen Regimentes, General Freiherr von Sickingen, zu jener Zeit in Wien und sein Vertreter, der Obrist von Maganly wollte sich „in nichts / einmischen, noch weniger zu einiger außlifferung verstehen.“⁴²² Ruebner hatte darum den Eindruck, dass man nicht bereit wäre, die Delinquentin auszuliefern, „sondern nach beschehener nüderkunfft / alhier den process formirn“ werde. Es wird ebenfalls deutlich, dass die Saalbach keineswegs auf Grund des Gattenmordes an ihrem Ehemann in Haft geraten war, sondern weil sie sich auch in Böhmen „in Einigen [...] Müsshandlungen / verstrückhet.“⁴²³ Worum es sich dabei genau handelte, konnte Ruebner nicht in Erfahrung bringen. Auch ein persönliches Gespräch Ruebners mit dem Interimskommandanten konnte zunächst keine Lösung des Problems erbringen. In seinem Schreiben an den Torgauer Amtmann Jobin bekräftigte der Obrist sein Vorhaben, die Inquisition wider die Saalbach in Prag fortzusetzen, er habe darum gehofft, „es werden nach der Zeit mir / die authentica des vorhin mit ihr vorgenommenen Processes / eingeschüket werden.“⁴²⁴ Da diese Hoffnung nicht erfüllt wurde, könne „folglich gegen selbe in der inquisition mit fundament nicht / führgefahrn werden.“ Da man es aber

bey dem militari / nicht gewohnet ist, die ein kommende Delinquenten lang im / Arrest auff zuhalten, und sonderbah es mit einer weibs Persohn nicht / thun kann, anerwogen man kein fundum hat, solche zu verpflegen, / sye selbstn aber unbemüttelt ist, und schon etwelche wochen in / verhaftt sitzet; / So habe hiermit nochmahlen umb schleunige Communication besagter / (actorn) ansuchen wollen, im widrigen, undt da diese nicht über= / schüket wurden, gemüßiget wäre, mehrberührte Salbachin / des arrests, umb sye darinnen nicht verderben zulaßen, wider / zu befreyen.

Die Saalbach fiel nun also unter die Jurisdiktion eines Militärgerichtes. Da sie zudem weiblich und mittellos war, drohte der Obrist damit, sie aus der Haft zu entlassen, sollten ihm die gewünschten Akten nicht zugestellt werden. Dies konnten die Geheimen Räte, an die der Amtmann das Schreiben weiterleitete, keineswegs zulassen. Für sie stand die Schuld der Saalbach durch den bereits begonnenen und relativ weit fortgeschrittenen Inquisitionsprozess zweifelsfrei fest, wie oben gezeigt. Überführt war sie allerdings noch nicht.

⁴²⁰ Vgl. ebd., Nr. 9.

⁴²¹ Vgl. ebd., Nr. 20. Es ist vermuten, dass dieser in Zusammenhang mit ihrer Heirat mit Georg Ferdinand Kletschke stand, da dieser als Regimentspfeifer wohl dem Regiment des Generals von Sickingen angehörte.

⁴²² Ebd., Nr. 9; ebenso das folgende Zitat.

⁴²³ Vgl. ebd., Nr. 11.

⁴²⁴ Ebd., Nr. 13; ebenso die folgenden Zitate.

Die aufgetretenen Schwierigkeiten kamen für die Räte und den Kurfürsten offenbar überraschend, denn jener hätte

nicht vermeinet, / daß die mindeste Schwierigkeit // hierunter gemacht werden sollte, / maßen nach dem klaren buchstaben / der zwischen dem Königreich Böhmen / ab 1579 / und hiesigen Landen errichteten / und bekannten Erb-Einigung ver= / abhandelt worden, daß in dergleichen / Fällen, als sich aniezo rat: der / Salbachin ereignet, die delinquenten, / gegen Erstattung der Unkosten / abgefolget werden sollen, wie solches / der angeschloßene Extract aus sotha= / ner Erb-Einigung deutlich besaget.⁴²⁵

Im genannten Auszug aus der Erbeinigung zwischen Böhmen und Sachsen vom 20. April 1579⁴²⁶ sind die wichtigsten Passagen durch Unterstreichungen hervorgehoben worden. Es geht darin allgemein um Delinquenten, die durch ein Verbrechen ihr Leben verwirkt haben und im jeweils anderen Land verhaftet werden. Innerhalb eines Monats sollte auf Ansuchen der geschädigten Personen bzw. der Herrschaft die peinliche Bestrafung des Delinquenten vor Ort vollstreckt werden. Verging aber die Frist ohne ein solches Ansuchen, so sollte die Person „auf einen Uhrfriede Ihres Gefängniuß wieder erlediget werden.“ Wenn allerdings „die That nicht bekantlich“ war, so „soll unser einer dem anderen nach / Erstattung der Unkosten, [...], den oder die gefange= / nen in sein Land folgen lassen.“ Genau dieser Fall war nach Meinung der Geheimen Räte hier eingetreten, denn sie betonten, dass der Saalbach „die peinliche / Frage zuerkennet worden, also die / that nicht bekentlich“ sei. Darum befahlen sie dem Agenten Ruebner wiederum, „daß er nicht / allein bey Eingangs erwehnten / Obristen, sondern auch allenfalls / bey der Königl. Stadthalterey zu Praag / die abfolgung der Salbachin / verlangen“ solle. Im Falle eines Verstoßes gegen die Erbeinigung, würde man „sich genöthiget // sehen [...], sich protestan- / do zu verwahren.“ Wie dieser Protest aussehen sollte, wird unkommentiert gelassen. In einem dem Dekret beiliegendem Inserat wurden dem Agenten weitere Anweisungen erteilt, die wohl als geheimer Notfallplan zu verstehen sind. Wenn nämlich

die begehrte Abfolgung nicht erlanget werden / könnte, so hat derselbe so dann, und / niht eher, zuerkennen zu geben, / wasmaßen Ihro Königl. Majt. / umb die enorme Frevelthat der / Salbachin nicht ungestrafet, und die // blut=Schuld auf dero Landen / niht ruhen zu laßen vor dismahl zu frieden / seyn wolten, daß die Inquisition / zu Praag fortgesetzt, und daselbst / hernach das Urthel exequiret / würde.⁴²⁷

⁴²⁵ Ebd., Nr. 17.

⁴²⁶ Ebd., Nr. 18; vgl. zu diesem Thema den Exkurs „Die sächsischen Erbverbrüderungen und Erbvereinigungen“ bei VÖTSCH, Jochen: Kursachsen, das Reich und der mitteldeutsche Raum zu Beginn des 18. Jahrhunderts, Frankfurt am Main u.a. 2003, S. 248-259. Hier wird allerdings besonders auf die sächsisch-preußischen Beziehungen eingegangen, die Erbeinungen zwischen Böhmen und Sachsen werden lediglich genannt, darunter auch jene von 1579. Vgl. ebd., S. 249, Fn. 345.

⁴²⁷ SHStAD, Loc. 9702/5, Nr. 19.

Hier kam es damit zu einem bemerkenswerten Verzicht auf das dem sächsischen Kurfürsten nach der Erbeinigung von 1579 eigentlich zustehende Recht der Abfolgung der ungeständigen Delinquentin von Böhmen nach Kursachsen zugunsten der Bestrafung derselben, welche ansonsten gefährdet worden wäre.⁴²⁸ Betont wurde besonders die „enorme Frevelthat der Saalbachin“ und die „blut=Schuld“, welche deshalb auf den kursächsischen Landen laste.

Neben der Prävention, die im endgültigen Urteil gegen die Saalbach eine prominente Stelle einnahm⁴²⁹, spielte bei einer zu erwartenden Strafe hier auch die Vergeltung der Tat eine zentrale Rolle. Nach Carpzov führte ein Vergehen zu einer Schädigung der gesellschaftlichen Ordnung und damit auch zu einer Missachtung der von Gott eingesetzten Obrigkeit. Dies verlangte nach einer Bestrafung des Täters durch die Obrigkeit, um diese Verletzung zu rächen und die verletzte Ordnung wieder herzustellen.⁴³⁰ Auf diesen Zusammenhang scheint hier der Begriff der „Blutschuld“, der in zahlreichen Bibelstellen nachweisbar ist, hinzuweisen.⁴³¹

Offensichtlich war auch den Geheimen Räten die Tragweite dieses Verzichts durchaus bewusst. Dies zeigt der darauf folgende Abschnitt des Schreibens, indem es heißt, dass ihre königliche Majestät „darbey aber sich expresse / vorbehielten, daß diese ihre Condes- / cendenz zu keiner Folgerung in / andern Fällen, [...] nimahls angezogen werden solle noch könne.“ Es sollte sich hier also ausdrücklich um eine Ausnahmeregelung für den vorliegenden Fall Saalbach handeln und diese Nachgiebigkeit sollte nicht in anderen Fällen zur Umgehung der genannten Erbeinigung eingesetzt werden können.

Bei einer persönlichen Unterredung mit dem Obristen Maganly im November 1721 gelang es Ruebner dann immerhin, einen ausführlichen Bericht an den Kommandanten von Sickingen inklusive der Abschrift der Erbeinigung nach Wien senden zu lassen.⁴³² In seiner Antwort stimmte dieser schließlich der Auslieferung der Saalbachin unter folgenden Bedingungen zu:

Ausstellung eines // Reverses, daß diese Ausantwortung der Regiments= / Jurisdiktion unschädlich seyn, selbiger auch in ihrer / angenommenen Catholischen Religion kein Be= / trängnis geschehen und bey etwann erfolgter / Execution ein

⁴²⁸ Inwieweit es sich hierbei um eine Ausnahme handelt oder ob ein solches Vorgehen bei ähnlich schweren Delikten vielleicht öfter vorkam, muss weitgehend offen bleiben, da Untersuchungen zu diesem Themengebiet offenbar nicht existieren. Die folgende Beschränkung auf den Fall Saalbach deutet aber auf eine Ausnahmeregelung hin.

⁴²⁹ Vgl. das Kapitel 5.4. dieser Arbeit. Bei der Bestrafung Sachßes scheint die Generalprävention in Form der Abschreckung zentral gewesen zu sein. Vgl. ebd.

⁴³⁰ Vgl. MARTSCHUKAT, Jürgen: *Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 13. So auch BOLLMANN: *Stellung*, S. 56. Er sieht den göttlichen Auftrag bei Carpzov als den „Grund allen staatlichen Strafens“ an. Vgl. ebd., S. 58.

⁴³¹ Vgl. dazu auch das Lemma „Blutschulden“, in: Zedler: *Universal-Lexicon*, Bd. 4 (1733), Sp. 260: „Blutschulden, werden in der Schrift genennet, wenn bey denen Juden Menschen=Blut durch ungerechtes Morden vergossen, oder diese That nicht mit gehöriger Schärffe bestraft worden.“

⁴³² SHStAD, Loc. 9702/5, Nr. 21.

catholischer Geistlicher zugelas= / sen werden solle, ingleichen [...] [die] Erstattung / derer Unkosten.⁴³³

Auch auf Seiten des Regimentes ist hier die Sorge um dessen Rechte anzumerken, so sollte dessen Jurisdiktion durch diese Auslieferung der Delinquentin keinen Schaden nehmen. Bemerkenswert ist auch die Sorge um das religiöse Bekenntnis der Saalbach. Da sie aus der Obhut des kaiserlichen Regimentes in das protestantische Kursachsen ausgeliefert werden sollte, glaubte man wohl um deren Versorgung mit einem katholischen Geistlichen bangen zu müssen, nicht ganz zu unrecht, wie sich zeigen sollte.⁴³⁴

Der Amtmann Jobin wurde am 17. Dezember 1721 schließlich beauftragt, einen solchen Revers abzufassen. Allerdings forderte Maganly daraufhin „von Ew. / Excell. und Gnaden namhens der hochlöbl. Regie= / rung selbst ein Revers, weill er mit deß Tor= / gauer Amtmans nicht Content sein = oder für / sufficient halten will.“⁴³⁵ Außerdem wollte er die Delinquentin nicht bis an die böhmisch-sächsische Grenze bringen lassen, vielmehr sollte sie direkt aus Prag abgeholt werden, die Unkosten würden sich dafür auf „zwey Kayser gulden / höchstens“ belaufen, nach dem Urteil Ruebners war das „so= / vill, alß nichts“.

Die Gründe für die Ablehnung des ersten Reverses müssen wohl in der geringeren Autorität des Torgauer Amtmannes gesehen werden, in den Augen Maganlys konnte offenbar nur die Landesregierung für die Erfüllung der geforderten Bedingungen bürgen. Der Inhalt des zweiten, nun von einem Herrn Dr. Bauer im Namen der Regierung ausgestellten Reverses wurde wahrscheinlich grundsätzlich nicht geändert.⁴³⁶ Nachdem der Kurfürst den Revers genehmigt hatte, wurde schließlich ein Actuarius „mit zwey biß drey / sichern und handvesten auch mit / gewehr versehenen Leuthen“ nach Prag abgeschickt, der dort mit Ruebner um Auslieferung der Saalbach ersuchen und helfen sollte „oft besagte Saalbachin / in / das hiesige amt zu liefern.“⁴³⁷ Auch die an Ruebner überschickten Inquisitionsakten waren von ihm wieder zurück zu bringen, die Unkosten sollten aus den „hiesigen / Amts reserven“ verlegt werden.

Wie die Auslieferung letztendlich tatsächlich von statten ging, wird aus den überlieferten Schriftstücken nicht deutlich, sicher ist nur, dass diese zwischen dem 22. Januar und dem 4. März 1722 von statten ging und die Delinquentin wieder im Amt Torgau zur Fortsetzung des Prozesses eintraf.

⁴³³ Ebd., Nr. 23.

⁴³⁴ Vgl. dazu die entsprechenden Ausführungen im Kapitel 4.1.2. dieser Arbeit.

⁴³⁵ SHStAD, Loc. 9702/5, Nr. 26; ebenso die folgenden Zitate.

⁴³⁶ Vgl. ebd., Nr. 25. Das ursprüngliche Revers ist in der Akte nicht enthalten.

⁴³⁷ Ebd., Nr. 24.

5.4. Urteile und Strafen im Fall Saalbach

Wie schon erwähnt, konnte nur von einem der drei des Mordes an David Saalbach bezichtigten Inquisiten ein Geständnis erlangt werden. Während Gottfried Sachße bereits während der Territion gestand, waren sowohl Paul Friedrich Rothe als auch Dorothea Eleonora Saalbach trotz Anwendung der Folter nicht geständig. Dies wirkte sich schließlich in den gegen sie gesprochenen Urteilen aus. Allerdings ist nur eine Teilabschrift aus dem Urteil gegen die Saalbach in der Akte im Wortlaut enthalten, die Urteile gegen die anderen beiden Täter können nur aus sonstigen Schriftstücken entnommen werden. Damit fehlen auch die Urteilsbegründungen des Leipziger Schöppenstuhles, ebenso wie eventuelle Hinweise auf Rechtsnormen und Rechtshandbücher, auf welche sich die Urteile stützten.

Während Sachße „die Strafe des Schwerths zuerkennet, und / daß deßen Körper andern zum abscheu / auf ein rad geleget und geflochten / werden solte“, wurde gegen Rothe ungeachtet der überstandenen Folter „wegen der wieder ihn vorhandenen / starcken indiciorum, auf Staupen / schläge / und ewige Landesverweisung gesprochen erstere an ihm vollstreket, er hernach auf hiesigen Vestungs bau gebracht.“⁴³⁸ Schließlich hatte auch die Saalbach „den / vorhandenen so gar wichtigen Verdacht: / daß sie allerdings an der That selbst / mehrern Theil genommen haben möchte, // keines weges abgelehnet“ und wurde darum dem Auszug aus dem Urteil des Schöppenstuhls aus dem Jahre 1724 zufolge „mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen.“⁴³⁹

Nur Sachße wurde demnach zur Todesstrafe verurteilt, denn trotz seines geringeren Tatanteils war er mit der ordentlichen Strafe des Deliktes zu strafen.⁴⁴⁰ Allerdings wurde hier nicht die Strafe des Rades angewandt, sondern die Schwertstrafe, welche nach Carpzov nicht die ordentliche Strafe des Deliktes Meuchelmord darstellte. So sollte derjenige, der den Mörder dingt (*assassinator*) mit der leichteren Strafe des Schwertes und anschließender Flechtung des Leichnams auf das Rad, also genau der Strafe, die hier verhängt wurde, der Ausführende (*assassinus*) allerdings mit der schwereren Strafe des Rades gestraft werden.⁴⁴¹

⁴³⁸ Ebd., Nr. 33. Zur Strafe des Festungsbaus in Kursachsen vgl. BRETSCHNEIDER: Gesellschaft, S. 212-215.

⁴³⁹ SHStAD, Loc. 9702/5, Nr. 34.

⁴⁴⁰ Im Fall des vorsätzlichen Totschlags durch mehrere Personen wollte Carpzovs unter Berufung auf CCC, Art. 148, nicht nur den ausführenden Täter mit der ordentlichen Strafe belegen, sondern auch denjenigen, der Beihilfe zur Tat leistete. Vgl. ebd., Quaestio XXV, Nr. 11-14. Dass dies analog auch im Falle des Meuchelmordes gelten sollte, wird zwar nicht ausdrücklich erwähnt, ist aber wohl anzunehmen.

⁴⁴¹ Vgl. Carpzov: Practica, Pars I, Quaestio XIX, Nr. 22. Dies begründet Carpzov mit der Parallele des Auftragnehmers zum Straßenräuber. Dagegen wäre es alternativ denkbar, dass Sachße für das Vergehen der vorsätzlichen Tötung auf offener Strafe bestraft wurde. Hier sollte der Täter mit der Todesstrafe belegt und anschließend auf das Rad geflochten werden. Vgl. ebd., Quaestio XXIV, Nr. 47. So wird in der Akte mehrfach betont, dass es sich um einen „auff öffentlicher StraÙe ausge= / übtten Mordt“ gehandelt hatte. Dies ist aber als eher unwahrscheinlich anzusehen, schließlich traf zumindest die Deliktbeschreibung des Meuchelmordes auf die Tat zu, was Sachße auch eingestanden hatte. Damit wäre eigentlich die schwerere Strafe des Deliktes Meuchelmord zu fällen gewesen. Vgl. dazu sinngemäß ebd., Quaestio XIX, Nr. 29.

Es ist denkbar, dass die offenbare Milderung der Strafe zum Schwert hier auf Grund des Alters des Delinquenten erfolgte, der zur Tatzeit erst 18 Jahre alt war.⁴⁴² Minderjährigkeit des Täters sollte auch bei schweren Delikten zur Strafmilderung führen.⁴⁴³ Dass zu Anfang des 18. Jahrhunderts einige der grausamen Exekutionsformen wie das Ertränken und das Rädern generell seltener Anwendung fanden⁴⁴⁴, wäre eventuell ebenfalls denkbar.

Verschärft werden sollte diese Strafe des Schwertes wiederum durch das Flechten des Leichnams auf das Rad. Damit würde zugleich ein christliches Begräbnis desselben verhindert⁴⁴⁵, was offenbar zu einer Gnadenbitte der Familie Sachßes führte.⁴⁴⁶

Bei den beiden anderen Tätern war es dagegen nicht möglich, die ordentliche Strafe zuzuerkennen, da kein voller Beweis vorlag. Hier musste jeweils eine *poena extraordinaria* verhängt werden, obwohl die beteiligten Instanzen von der Schuld der Delinquenten überzeugt waren. So wurden die „vorhandenen starcken Indiciorum“ gegen Rothe wohl auch durch die überstandene Folter nicht getilgt⁴⁴⁷, gegen Saalbach könnte die widerrufenen Urgicht als Indiz herangezogen worden sein, um sie nicht straffrei ausgehen zu lassen.⁴⁴⁸

Wie die Geheimen Räte in ihrem Gutachten anmerkten,

haben [...] E. Königl. / Majt. allergnädigst anbefohlen, / daß die Staupenschläge und Landes= / Verweisungen an denen Inquisiten / fernerhin nicht zu vollstrecken, sondern / sie nach befinden auf den Vestungs / bau, oder in das Zucht-Hauß nacher / Waldheim, gebracht werden sollten.⁴⁴⁹

⁴⁴² Der Strafmilderungsgrund der Minderjährigkeit, vgl. ebd., Pars III, Quaestio CXLIII, Nr. 59, konnte nach Carpzov Delinquenten betreffen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Vgl. ebd., Nr. 60. Er weist aber darauf hin, dass im sächsischen Recht nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres von Minderjährigkeit gesprochen wird. Vgl. ebd.; dazu auch BOEHM: Schöppenstuhl, ZStW 61, S. 339, Fn. 321.

⁴⁴³ Vgl. Carpzov: Practica, Pars I, Quaestio XVIII, Nr. 29. Allerdings wurde bei der für ihn eingebrachten Supplik eben jene Begründung nicht zur Strafung anerkannt. Begründet wird dies allerdings nicht damit, dass eventuell bereits aus diesem Grund die Strafe gemindert worden war. Vgl. dazu Kapitel 5.5. dieser Arbeit.

⁴⁴⁴ Vgl. dazu SCHWERHOFF: Aktenkundig, S. 101. Dies müsste für die kursächsische Strafpraxis in diesem Zeitraum noch genauer untersucht werden. Für 1705 kann VIEHÖFER noch einen Fall des Räderns, welches er als eine reine Männerstrafe bezeichnet, anführen. Auch das Säcken, das im 18. Jahrhundert fast nur noch in Kursachsen praktiziert wurde, wurde erst 1783 abgeschafft. Allerdings bezeichnet auch er die einfachen Todestrafen als „wesentlich verbreiteter.“ Vgl. VIEHÖFER, Erich: Zur Entwicklung des Strafvollzugs in Sachsen im 18. Jahrhundert, in: Hinter Gittern. Drei Jahrhunderte Strafvollzug in Sachsen, Dresden 1998, S. 3-19, hier S. 3, 5. Bei einer solchen Beurteilung müssten allerdings auch die Qualität des Delikts und die Umstände der Tat sowie die Person des Täters Beachtung finden.

⁴⁴⁵ Wie in der Akte wird dies auch von Carpzov damit begründet, dass der arme Sünder „zu Besserung anderer Vbelthäter / nit so bald vergessen werden soll / als da geschicht durch die Straffe des Stranges vnd Rades / oder auch wann nur zum Abschew / deß mit dem Schwert gerechtfertigten Körper vff ein Rad geleyet wird / in solchen Fällen bleibet der eingeführten gewonheit nach / der Körper nit vnbillich am Galgen hencken / oder vffm Rade liegen.“ Vgl. Carpzov: Inquisition- vnd Achtsproceß, S. 194.

⁴⁴⁶ Vgl. dazu Kapitel 5.5. dieser Arbeit.

⁴⁴⁷ Dies widersprach der Auffassung Carpzovs, wonach der Inquisit in diesem Fall freizusprechen war. Nur dass Auftauchen neuer Indizien, die nicht zur Folter ausreichten, konnte zu einer außerordentlichen Bestrafung führen. Vgl. dazu BOLLMANN: Stellung, S. 247f.

⁴⁴⁸ Auf Grund der Lückenhaftigkeit des Prozessverlaufs sind dies allerdings nur Mutmaßungen, die mit den vorliegenden Quellen nicht zu beweisen oder zu widerlegen sind.

⁴⁴⁹ SHStAD, Loc. 9702, Nr. 33; ebenso die folgenden Zitate.

Auf Grund dieses Befehls des Kurfürsten sollten die Urteile zudem in die Strafe des Festungsbaus bzw. eine Zuchthausstrafe im erst 1716 gegründeten Zucht- und Armenhaus Waldheim⁴⁵⁰ umgewandelt werden. Nicht nur aus heutiger Sicht war hier der Grundsatz der Gleichmäßigkeit⁴⁵¹ gefährdet, schließlich wurde der jugendliche Beihilfe leistende Tatteilnehmer⁴⁵² Sachße mit der Todesstrafe belegt, während der ausführende Schütze Rothe und die als Anstifterin angesehene Saalbach leichter gestraft werden sollten. Ähnlich sahen dies auch die Geheimen Räte, sie kommen deshalb zu folgender Bewertung:

Nachdem aber der Saalbachin ver= / brechen eines der gröbsten und schändlichsten / ist, und aus denen in ob-angezogenem / Copeyl. angefügten urthel enthaltenen / umständen mit mehrern erhellet, / wasmaßen sie allen menschlichen / ansehen nach, dazumahl Sachße / auch darauf gestorben, an der begangenen Mordthat / großen Theil genommen und selbige verursacht habe, folglich / propter atrocitatem delicti den Staupenschlag / und ewige Landes ver= / weisung gar wohl verdient, alß / wolten wir, jedoch sonder ohngeziemende / Maßgebung dafür halten, daß das / Urthel gesprochener maßen an ihr zu vollstrecken sey.

Als fallunabhängiges Argument führten sie zudem die Überfüllung des Zuchthauses zu Waldheim an, in welchem die Züchtlinge „nebst dasigen armen [...] fast nicht mehr unterhalten werden / können.“

Nachdem der Amtmann zu Torgau, der das Urteil des Schöppenstuhls wie vorgeschrieben ungeöffnet zur Bestätigung an den Landesherrn verschickte hatte, zweimal um eine Entscheidung des Kurfürsten gebeten hatte⁴⁵³, kam es schließlich am 15. Juni 1725 zu einer solchen Resolution. Zwar war der zuerkannte Staupenschlag an der Saalbach zu vollstrecken, die Landesverweisung sollte dagegen in eine lebenslange Zuchthausstrafe in Waldheim umgewandelt werden, „damit ihr die Gelegenheit mehr / übels zu stifften, benommen werde.“⁴⁵⁴ Hier trifft damit die Feststellung SCHNABEL-SCHÜLES zu, dass

die Problematik des ewigen Landesverweises [...] den Zeitgenossen bewußt [war, nämlich] daß er weder zur Erreichung general- noch spezialpräventiver Strafzwecke gut geeignet erschien, sondern vielmehr geradezu erst die Ausgangsbedingungen für neue Verbrechen schuf.⁴⁵⁵

Der Fall Saalbach fiel in eine langwierige Phase des Wandels strafrechtlicher Sanktionen in Kursachsen, die Falk BRETSCHNEIDER als „zwischen Ausschließung und Einschließung“

⁴⁵⁰ Vgl. dazu BRETSCHNEIDER: Gesellschaft, hier besonders S. 60-69.

⁴⁵¹ Dieser galt auch für das Gnadenverfahren auf landesherrlicher Ebene. Vgl. dazu LUDWIG: Herz, S. 256-259.

⁴⁵² Diese Rolle Sachßes zeigt sich auch in dessen geringerer Entlohnung. So erhielt er von den übergebenen 30 Talern lediglich neun. Vgl. SHStAD, Loc. 9702/5, Nr. 14.

⁴⁵³ Vgl. ebd., Nr. 35, 40.

⁴⁵⁴ Ebd., Nr. 39.

⁴⁵⁵ SCHNABEL-SCHÜLE: Landesverweis, S. 79; vgl. auch SCHWERHOFF: Aktenkundig, S. 104.

beschreibt.⁴⁵⁶ Bereits im Dreißigjährigen Krieg hatte Kurfürst Johann Georg I. vorübergehend die Umwandlung der Landesverweisung in die Festungsbaustrafe befohlen, auch sein Nachfolger Johann Georg II. (1613/1656-1680) bestimmte von 1660 bis 1671, dass ihm die entsprechenden Urteile vorgelegt werden sollten und er daraufhin die Strafe in den Festungsbau umwandeln lassen konnte. Auch der zur Zeit des Saalbachischen Mordfalles regierende Kurfürst Friedrich August I. hatte zu dieser Diskussion beigetragen, indem er auf die Schande der des Landes Verwiesenen abstellte, nach der sie „deshalb fast notgedrungen in ihr kriminelles Verhalten zurückfallen müssten.“⁴⁵⁷ Die Landesverweisung sollte demzufolge in den ewigen Festungsbau oder eine andere Arbeitsstrafe umgewandelt werden, was allerdings nur sehr schleppend umgesetzt wurde. Nach wiederholten Initiativen der sächsischen Stände und nachfolgender Diskussion zwischen der Landesregierung und dem Geheimen Konsilium erging erst 1715 der Befehl, den Männern, die bisher zur Landesverweisung verurteilt worden waren, Festungsbaustrafen zuzuerkennen und die Frauen zu züchtigen, an den Pranger zu stellen oder im Gefängnis zur Arbeit anzuhalten. Dies wurde 1716 auf alle Delikte ausgeweitet und das neu eröffnete Zuchthaus Waldheim in diese Regelung mit einbezogen. Für den Staupenschlag, der „zu Beginn des 18. Jahrhunderts in vielen deutschen Territorien in eine ernsthafte Legimitationskrise geraten“⁴⁵⁸ war, galt dies zunächst aber nicht, ein Konzept für diesen Befehl lässt nach BRETSCHNEIDER allerdings erkennen, dass die Umwandlung des Staupenschlags nun ebenfalls geplant war. Im Jahr 1725 war dies dann spätestens geschehen, wie die oben genannte Berufung auf den landesherrlichen Befehl durch die Geheimen Räte im Fall Saalbach zeigt.

Das Strafziel der Besserung der Delinquentin stand dabei nicht im Vordergrund, primär war dagegen ausdrücklich die Verhinderung von neuen Straftaten durch diese. Bereits in Böhmen hatte sich gezeigt, dass die Befürchtung, sie könnte durch erneute Verbrechen auffallen, nicht unbegründet war, schließlich war sie wegen dort begangener Verbrechen überhaupt erst in Haft geraten. Der Zusatz des Kurfürsten, er wolle die Saalbach „alda zur Arbeit angehalten wissen“, verdeutlicht das zeitgenössische Verständnis der Zuchthausstrafe als Arbeitsstrafe.⁴⁵⁹ Dass ihr der Staupenschlag nicht erlassen wurde, muss wohl auch auf das genannte „unmaßgebliche Gutachten“ der Geheimen Räte zurückgeführt werden, an welche die Resolution gerichtet war und die sie dann an die Landesregierung weiterleiteten.

⁴⁵⁶ Vgl. BRETSCHNEIDER: Gesellschaft, S. 221. Vgl. zum Folgenden ebd., S. 221-223.

⁴⁵⁷ Ebd. Dies spiegelt sich auch in der Begründung der Umwandlung der Landesverweisung in die Zuchthausstrafe bei Dorothea Eleonora Saalbach wider.

⁴⁵⁸ Ebd., S. 222.

⁴⁵⁹ Dieses war noch bis weit ins 18. Jahrhundert hinein anzutreffen. Erst im letzten Drittel des Jahrhunderts befand sich auch die Zielbestimmung der Einsperrung im Wandel, hin zur sittlichen und moralischen Besserung der Züchtlinge. Vgl. ebd., S. 235.

Offensichtlich wollte man bei diesem schweren Delikt nicht auf die „entehrende Züchtigung“⁴⁶⁰ verzichten. Wenn nicht bereits vorher die Folterung eine entehrende Wirkung entfaltet hatte, so griff spätestens hier nun die oben genannte Argumentation des Kurfürsten.

5.5. Gnadenbitten im Fall Saalbach

In der Akte des Falles Saalbach ist eine Supplik an den Landesherrn im Original enthalten, weitere werden lediglich genannt.

So hatten der Bruder und der Vetter Gottfried Sachßes „von der Dame bey dem Ambte sich angegeben und / vorgestellt“ und darum gebeten,

es bey dem Schwerdte alleine verbleiben [zu] laßen / und erwehnte Todtes=Straffe in hohen Königl. Gna= / den nur insoweit [zu] vermindern, daß, wenn er / mit dem Schwerdte zum Todte gebracht worden, / deßen Körper nicht auff das Rad geflochten, son= / dern begraben werde.⁴⁶¹

Begründet wird diese Bitte zum einen mit der Jugend des Delinquenten, „indem er, als er solche That / ausüben helffen, nur 18. Jahr alt gewesen“ und der Behauptung, er sei „durch andere / Gottlose Leute solcher Mißhandlung verführt // worden“, zum anderen werden seine „armen / Eltern und übrigen Angehörigen“ genannt, wegen denen die Strafe zu mildern gebeten wird. Hier wird demnach keineswegs um eine Verschonung Sachßes mit der Todesstrafe gebeten, diese hatte man offenbar bereits als berechtigt und unabwendbar akzeptiert. Dagegen sollte die entehrende Strafverschärfung durch das Flechten auf das Rad entfallen. Die Erwähnung der Familie und die Tatsache, dass es eben Mitglieder der Familie Sachßes waren, die sich mit der Bitte beim Amt meldeten, deuten an, dass es dabei wohl nicht allein um den drohenden Ehrverlust des Täters und die Verweigerung seines christlichen Begräbnisses ging. Vielmehr war es auch die Ehre der gesamten Familie, die durch eine solche öffentliche Zurschaustellung des Leichnams in Mitleidenschaft gezogen werden würde.⁴⁶² Mit den weiteren vorgebrachten Argumenten sollte die Gnadenwürdigkeit des Delinquenten aufgezeigt werden. So ist der Verweis auf seine Jugend und die Verführung durch die älteren und gottlosen Mittäter als Versuch zu werten, die Tat Gottfried Sachßes, nämlich die Beihilfe bei der Ermordung David Saalbachs, auf dessen jugendliche Naivität zu schieben.

⁴⁶⁰ Ebd.

⁴⁶¹ SHStAD, Loc. 9702/5, Nr. 5; ebenso die folgenden Zitate.

⁴⁶² Eine ehrliche Bestrafung durch das Schwert würde die Ehre der Familie dagegen weit weniger tangiert haben. Vgl. dazu DÜLMEN: Mensch, S. 68. Vgl. dazu auch LUDWIG: Herz, S. 207f. Sie erwähnt in diesem Zusammenhang auch die Supplik in einem Gattenmordfall, in welchem gebeten wurde, die Strafe des Säckens auf die Schwertstrafe zu reduzieren. Vgl. ebd., S. 207.

Im Fall Sachßes wird aber noch eine weitere Gnadenbitte erwähnt und zwar durch die medizinische Fakultät der Universität Wittenberg in Person des Professors der Anatomie Brendel. Dieser hatte „umb Abfolgung des Cörpers“ angesucht, „weiln in vielen Jahren die Studi- / osi alda keine Sectionen publicam gehabt hätten.“ Auch hier ging es demnach darum, das Flechten des Leichnams auf das Rad zu verhindern, wenn auch aus völlig anderen Gründen. Dabei berief sich der Professor auf ein Reskript von 1668, „vermöge / deßen die Sectio corporum humanorum jährlich / zweymahl verrichtet werden sollte.“ Offenbar war es in der Frühen Neuzeit nicht einfach, an die benötigten Leichname für die medizinische Lehre zu kommen. Dies kann auf Grund des Stellenwertes des christlichen Begräbnisses nicht verwundern, schließlich spielte dies auch bei der Gnadenbitte der Familie Sachßes eine Rolle. Auch Benedikt Carpzov sah aus diesem Grund die Möglichkeit vor, den Leichnam des Hingerichteten der Anatomie zur Verfügung zu stellen, die Entscheidung sollte, wie im Fall Saalbach geschehen, dem Landesherrn überlassen werden.⁴⁶³

Die Landesregierung, an die die eingebrachten Suppliken durch den Torgauer Amtmann weitergeleitet worden sind, kommt aber zu dem Schluss, dass Sachße „propter atrocitatem / und interrorem aliorum wohl billich nachdem / ein gelangten Urteil zu bestraffen, mithin auch / deßen Cörper noch vollbrachter Execution / auff das Rad andern zum Abscheü zu / legen ist.“ Die Suppliken der Familie und der medizinischen Fakultät wurden also abgelehnt und dies mit der Schwere des Verbrechens und dem Ziel der Abschreckung anderer begründet. Diese Entscheidung wurde im Namen des Kurfürsten durch dessen Statthalter Anton Egon Fürst zu Fürstenberg bestätigt.

Die einzige im Wortlaut in der Akte enthaltene Supplik stammt von Georg Ferdinand Kletschke, dem zweiten Ehemann der Saalbach.⁴⁶⁴ Auch hier ist die Argumentationsstrategie des Supplikanten höchst interessant. Zunächst stellt er sich selbst als unterwürfigen Diener des Kurfürsten dar, indem er diesen bittet, sein „allerdemüthi= / ges fues fälliges Suppliciren [...] in erlauchtester hohen Landes / väterlicher Erwegung vollends zubeheertzen.“ Neben diesem sprachlichen Fußfall des Supplikanten, der nach LUDWIG zudem auf die Tradition der persönlichen Übergabe von Gnadenbitten verweist⁴⁶⁵, wird hier der Kurfürst als Landesvater angesprochen. Damit war die Vorstellung des zwar strengen, zugleich aber auch liebenden

⁴⁶³ Vgl. BOLLMANN: Stellung, S. 303f. Dieser weist nicht nur auf die Kränkung der Familie des Gerichteten durch eine solche Entscheidung hin, sondern auch auf die Angst der Ärzte, sich dadurch zu beflecken. Dagegen wendet Carpzov ein, dass die Infamie des Verbrechers durch die Exekution aufgehoben sei. Auch im Fall Saalbach scheint letzteres in diesem Zusammenhang keine Rolle gespielt zu haben, schließlich war es der Professor selbst, der um die medizinische Nutzung des Leichnams bat.

⁴⁶⁴ SHStA, Loc. 9702/5, Nr. 37. Weitere Fürbitten werden im Gutachten der Geheimen Räte für den Kurfürsten lediglich angedeutet. Vgl. ebd., Nr. 33: „da zu / mahl vor sie hinn undt / wieder intercessionen undt / Vorbitten eingelegt / worden.“

⁴⁶⁵ Vgl. LUDWIG: Herz, S. 161, Fn. 555.

und milden Herrschers verknüpft.⁴⁶⁶ Der unterwürfige Ton erreicht seinen Höhepunkt schließlich in der Schlusssentenz, wenn es heißt, Kletschke „er= / sterbe vor solche hohe Königl. Gnade iederzeit / mit tieffester veneration.“

Hauptargumente der Supplik scheinen die erlittene Haft und Folter der Saalbach und die damit verbundenen Schmerzen zu sein. Hintergrund war das Verständnis, dass ein durch Folter bzw. Haft verursachter Schaden bereits als Teilstrafe zu betrachten sei.⁴⁶⁷ So wird eingangs bereits erwähnt, sie sei „4 mahl mit der tortura reali gantz erbährm= / lich gemarttert worden.“ Dass es sich dabei um eine Übertreibung handelt ist relativ wahrscheinlich. Zwar wird auf Grund der Lückenhaftigkeit der Quellen nicht eindeutig klar, wie oft die Folter an Dorothea Eleonora Saalbach tatsächlich vollstreckt wurde, eine viermalige Folterung kann aber zumindest für das im Amt Torgau angestellte Inquisitionsverfahren aus den Akten nicht rekonstruiert werden.⁴⁶⁸ Zudem wäre damit auch die Höchstzahl der rechtlich möglichen Folterwiederholungen überschritten worden. Allgemein ist zu berücksichtigen, dass eine Übertreibung eher nachteilige Auswirkungen hatte, da es üblich war, Hinweise auf Schädigungen durch Haft und Folter zu prüfen.⁴⁶⁹ Damit dürfte es für die Landesregierung auch in diesem Fall nicht schwierig gewesen zu sein, die Anzahl der vorgenommenen Folterungen in Erfahrung zu bringen. Auch die Haftdauer wird angesprochen, so wird der Kurfürst gebeten, sich mit Blick auf die von seinem „6 Jahr lang arretirte[n] und abgemerckelte[n] weib“ erlittene „Mar= / ter, Schmerzen, und viel Jährigen Schweren / Gefängnus ein mahl zu erbahrmen.“ Die recht lange Haftdauer war sicherlich zum Teil eine Folge der eingereichten Defensionsschriften sowie weiterer Verzögerungen durch die Flucht der Inquisitin⁴⁷⁰, wie beschwerlich die Haftumstände in Torgau tatsächlich waren, muss offen bleiben.

Die Delinquentin wird insgesamt als äußerst gnadenwürdig beschrieben. Kletschke bezeichnet sie mehrfach als „armes weib“, zudem weist er auf ihre gute „Aufführung, und Christ= / lichen Lebens wandel“ hin. Dass er dabei die Gnade auch „favor et honor matrimonialis in / hoc passu“ erbittet, wirkt dagegen zunächst paradox. Schließlich hatte die Saalbach selbst den Ehestand durch den Auftragsmord an ihrem Gatten missachtet.

⁴⁶⁶ Vgl. mit weiterführenden Angaben ebd., S. 176.

⁴⁶⁷ Vgl. ebd., S. 209. Zur Akzeptanz dieser Argumentation in der Entscheidungspraxis vgl. ebd., S. 259f.

⁴⁶⁸ Maximal drei Folterungen sind in Torgau vorstellbar. Hier wäre eventuell denkbar, dass Kletschke die im Fall der Oberhurerei zugesprochene Realterrition zu den Folteranwendungen hinzuzählte.

⁴⁶⁹ Vgl. LUDWIG: Herz, S. 209.

⁴⁷⁰ Eine lange Haftdauer kam bei besonders schweren Straftaten häufiger vor. Hier wird auch eine Loslösung von einem nach sozialen Kategorien differenzierten Umgang mit den Delinquenten deutlich. Vgl. LUDWIG, Ulrike: Untersuchungshaft im Strafverfahren, in: GERSMANN, Gudrun u.a. (Hg.): Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, in: [historicum.net](http://www.historicum.net), URL: http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/5724/ (zuletzt 01. Januar 2009).

Doch genau dies ist der Knackpunkt der Supplik. Während die bisher genannten Argumente, der Verweis auf erlittene Haft und Folter, auf die Gnade und Macht des Landesvaters und die damit verbundene Unterwürfigkeit des Bittenden sowie die Darstellung der Delinquentin als gnadenwürdig, wie eine Ansammlung der gebräuchlichen Argumentationsmuster erscheinen, passt ein Punkt dabei nicht ins Bild. Ulrike LUDWIG hatte darauf hingewiesen, dass das Einräumen der Schuld des Inquisten und damit die Akzeptanz des vorangegangenen Prozesses grundlegend für die Gnadengewährung war. Genau dies tut Georg Ferdinand Kletschke aber nicht. Bereits nach seinem Einstiegssatz wird die Saalbach als „mein armes unschuldiges weib“ bezeichnet, die nur aus Furcht, Schmerz und „propter fragili= / tatem Sexus ein unwahrhaftiges Geständnis“ abgelegt, dieses bei der Ratifikation aber mit Verweis „auff ihre unschuld“ widerrufen habe. Als Erklärungsmuster für das angeblich falsche Geständnis werden hier das Wissen über den zweifelhaften Charakter der Folter, auf welchen unter anderem bereits Carpzov verwies, und die Schwäche des weiblichen Geschlechts ins Felde geführt.⁴⁷¹ Auch am Schluss des Schreibens wird noch einmal explizit darauf hingewiesen, dass die Saalbach „an dem imputirten Ver= / brechen kein Theil“ gehabt hätte. Damit widerspricht der Ehemann hier eindeutig dem Ergebnis des Strafverfahrens und stellt dieses in Frage. Auch das Ziel der Gnadenbitte ist damit untypisch. So erbat Kletschke nicht nur eine Milderung oder Umwandlung der Strafe, sondern folgerichtig eine gänzliche Freilassung seiner Ehefrau. Eine Erklärung für dieses Handeln bietet das Datum der Bittschrift. Sie wurde am 30. April 1725 verfasst und dem Kurfürsten am 16. Mai vorgelegt. Das Urteil gegen die Saalbach wurde dagegen erst am 15. Juni durch den Kurfürsten festgelegt, damit erklärt sich auch die Formulierung, man solle Kletschke sein „armes weib [...] so ferner wieder alles verhoffen / etwas unglückliches ihr solte zu erkant sein, [...] aus Gnaden wieder zuschencken.“ Dem Supplikanten war also weder das vom Leipziger Schöppenstuhl, noch das vom Kurfürsten abgeänderte Urteil bekannt, darum ging er wohl von der Unschuld seiner Ehefrau aus oder versuchte diese zumindest darzustellen.⁴⁷²

Da die Supplik im Folgenden keine weitere Erwähnung findet, ist anzunehmen, dass sie in der Akte nur abgelegt, aber kein Gnadenverfahren eingeleitet wurde. Dass sie vielleicht dennoch erfolgreich war, kann nicht ganz ausgeschlossen werden. So wäre es immerhin möglich, dass ein dem Strafverfahren nachgelagertes Supplikationsverfahren den Weg nicht in die Akte

⁴⁷¹ Auf diese sollte nach Carpzov bei dem Delikt des Gattenmordes allerdings keine Rücksicht genommen werden. Vgl. dazu Kapitel 3.1.2. dieser Arbeit.

⁴⁷² Ob es sich hierbei um eine gezielt angewendete Strategie handelte oder ob Kletschke von der Unschuld seiner Ehefrau tatsächlich überzeugt war, muss offen bleiben. Da die Saalbach gegenüber dem katholischen Pfarrer Fock ebenfalls erfolgreich ihre Unschuld beteuert hatte, so dass dieser sie „mit dem Exempel des Hern Jesu, der auch vor ihr unschuldig gelitten“ tröstete, wäre letzteres aber durchaus denkbar.

gefunden hat. Dafür würde sprechen, dass Dorothea Eleonora Kletschke in den Akten des Zuchthauses Waldheim nicht als Züchtling aufgefunden werden konnte.⁴⁷³ Hierfür wären aber auch andere Gründe denkbar, wie etwa der Tod der Delinquentin. Zudem wäre dann unklar, warum die Supplik selbst in der Akte enthalten ist. Außerdem konnte Ulrike LUDWIG in ihrem Untersuchungsraum keinen Fall einer gänzlichen Begnadigung ausmachen, nur im Bereich der Geldstrafen war ein Überspringen von Strafstufen anzutreffen, das Angebot einer Geldstrafe kommt in der Supplik Kletschkes aber nicht zur Sprache.⁴⁷⁴

⁴⁷³ Vgl. die „Tabellen der Armen, Waysen und Züchtlinge“ für 1725, 1726 und 1729 und die Sterbeliste für den Zeitraum von 1717 bis 1788, Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, 20036 (Zuchthaus Waldheim), Nr. 23, 429, 430, 466. Damit muss das weitere Schicksal Dorothea Eleonora Saalbachs offen bleiben.

⁴⁷⁴ Vgl. dazu LUDWIG: Herz, S. 245f. Dass in diesem Fall weitere, nach der Verkündung des Urteils entstandene Suppliken mit dem Angebot einer Geldstrafe existierten und diese nicht Eingang in die Akte fanden, kann allerdings nicht ausgeschlossen werden.

III. Schluss

6. Schlussbetrachtung

Es bleibt zunächst festzuhalten, dass der Gattenmordfall der Dorothea Eleonora Saalbach über zahlreiche Facetten verfügt, die hier auf Grund der Zielstellung dieser Arbeit nicht alle mit gleicher Aufmerksamkeit bedacht und teilweise nur angedeutet werden konnten.

Auf Grund seiner lückenhaften Überlieferung kann allerdings weder das sich andeutende Geflecht der beteiligten Personen eindeutig aufgelöst, noch das diffus hervortretende Motiv endgültig geklärt werden. Zwar wird klar, dass die Ermordung des Ehemannes David Saalbach auf die Uneinigkeit der beiden Eheleute zurückzuführen ist, welche Gründe diese hatte bleibt aber teilweise unklar. Eine mögliche übermäßige Gewaltanwendung durch den Ehemann kommt nicht zur Sprache. Enttäuschte Erwartungen bei beiden Ehepartnern können allerdings angenommen werden. Auch die Rolle des flüchtigen Komplizen und Ehebrechers Schulze kann letztlich nicht vollständig erhellt werden. Die im Gutachten des Leipziger Schöppenstuhles enthaltenen Informationen deuten auf eine unglückliche Ehe und eine daraus resultierende Liebschaft zwischen Dorothea Saalbach und Schulze hin. Dass diese unglückliche Ehe daraus resultierte, dass unter dem Einfluss ihrer Familie und eventuell anderer Personen mit David Saalbach ein Partner akzeptiert wurde, zu welchem sie keine Zuneigung hatte bzw. entwickelte ist möglich, kann der Akte aber nicht entnommen werden. Dass hierbei enttäuschte Erwartungen an die Ehe auf Seiten beider Ehepartner eine Rolle gespielt haben könnten, kann aber angenommen werden.

Einen Ausweg aus dieser Ehe gab es für sie nicht, sieht man von strafbaren Handlungen, wie z.B. der Selbsttötung, ab, da die endgültige Scheidung der Ehe mit der Möglichkeit einer Wiederverheiratung in Sachsen wohl nur sehr begrenzt möglich war. Ob dies bei einem Zutreffen der notwendigen Voraussetzungen für sie persönlich überhaupt eine Alternative gewesen wäre, muss zudem bezweifelt werden. Dass das im Dorf Roitzsch umgehende Gerede über einen wahrscheinlichen Ehebruch mit zu ihrem Handeln beitrug, wäre denkbar. In diese Richtung deuten die Aussagen über ihren „verdächtigen Umgang“ mit Schulze und die wohl öffentlich vorgetragenen Klagen des Ehemannes. Die hier in Umrissen aufscheinende horizontale soziale Kontrolle und damit verbundene eventuelle Stigmatisierung der Ehebrecher, welche dann möglicherweise in Verbindung mit dem Verschwinden des Ehemannes bzw. dem Auffinden der Leiche in ein obrigkeitliches Strafverfahren mündete, bleibt dabei allerdings schemenhaft.

Als Mordmethode war die mit einigen Einschränkungen als typisch zu bezeichnende Variante des „weiblichen“ Gattenmordes durch Gift nicht im Gespräch, der Ehegatte wurde erschossen. Es kann vermutet werden, dass dies an der, wie auch immer gearteten, Tatbeteiligung des männlichen Komplizen Schulze lag. Dass die Tat nicht von der Ehefrau selbst, sondern von Komplizen ausgeführt wurde, kann sicherlich als nicht untypisch angesehen werden, hier ist dann auch die Ermordung durch eine Schusswaffe nicht mehr außergewöhnlich. Inwieweit die Täter Rothe und Sachße strafrechtlich als Komplizen beim Gattenmord oder als gedungene Meuchelmörder, betrachtet wurden, muss ebenfalls offen bleiben, da die Urteile gegen diese nicht im Wortlaut in der Akte enthalten sind und keiner von beiden mit der ordentlichen Strafe eines der beiden Delikte bestraft wurde.

Dass der Gattenmord in Kursachsen als ein besonders schweres Delikt angesehen wurde, zeigen schon die Kursächsischen Konstitutionen und die von Carpzov dargestellte Praxis des Leipziger Schöppenstuhls. Ein geschlechtsspezifischer Unterschied in der strafrechtlichen Behandlung der Täter zeigt sich dort allerdings nicht, Aussagen hierzu können anhand des Falles Saalbach nicht getroffen werden.

Auch über den Stellenwert des Gattenmordes im Vergleich zu anderen Delikten kann anhand des Falles Saalbach nur wenig ausgesagt werden. Wie in den strafrechtlichen Normen und der *Practica Nova Carpzovs* wird die besondere Schwere des Verbrechens zwar verschiedentlich deutlich⁴⁷⁵, diese aber nicht begründet. Damit kann auch nicht festgestellt werden, ob diese sich in diesem Fall, wie von Dorothea NOLDE vermutet, besonders beim Mord am Ehemann durch die Frau und dem damit verbundenen Umsturz der Ordnung der Ehe ergab.⁴⁷⁶ Im Verbund mit den Ausführungen Carpzovs erscheint dies aber eher unwahrscheinlich, die Schwere ergab sich hier bei beiden Geschlechtern gleich aus dem Bruch der ehelichen Treue und der damit verbundenen Zuordnung des Delikts zum *Parricidium*.

Festzuhalten bleibt, dass im strafrechtlichen Vorgehen der beteiligten Instanzen, soweit dieses durch die vorhandenen Quellen nachvollzogen werden kann, keine Abweichung von der nach Carpzov üblichen Praxis festzustellen ist. Auch wurde nicht etwa besonders der Lebenswandel der Inquisitin in den Vordergrund gerückt, wie es NOLDE für ihre französischen Quellen feststellen konnte, sondern das Hauptaugenmerk auf das die Tat konstituierende Versprechen von Lohn für die Ermordung des Gatten durch die Saalbach und der tatsächlichen späteren Übergabe desselben gelegt, demgegenüber trat das Motiv des

⁴⁷⁵ Besonders ist dies der Fall im Zusammenhang mit den Auslieferungsverhandlungen, bei denen der Kurfürst sogar auf das Recht der Auslieferung zu Gunsten der Bestrafung zu verzichten bereit ist. Auch die Geheimen Räte wiesen in ihrem Gutachten an den Kurfürsten wegen der Umwandlung der Strafe auf die besondere Schwere der Tat hin.

⁴⁷⁶ Vgl. NOLDE: Gattenmord, S. 415.

Gattenmordes offenbar in den Hintergrund.⁴⁷⁷ Der Aspekt der Ermittlung der materiellen Wahrheit stand somit im Mittelpunkt, zwischen den einzelnen Indizien wurde scheinbar sorgfältig abgewogen.⁴⁷⁷ Außerdem wurden ihr die im Inquisitionsprozess vorhandenen Möglichkeiten der Verteidigung zugestanden, indem sie mehrere Defensionsschriften, wohl unter Mithilfe eines Anwalts, einreichen und mindestens eine Zeugin zu ihrer Verteidigung befragen lassen konnte. Auch eine unrechtmäßige Anwendung der Folter ist anhand der Akten nicht festzustellen, die recht lange Haftdauer erklärt sich zumindest zum Teil aus der Verzögerung durch eingereichte Defensionsschriften sowie ihre Flucht nach Böhmen.⁴⁷⁸

Dass die ordentliche Strafe des Säckens oder des Rades bzw. eine gemilderte Todesstrafe in diesem Fall nicht zuerkannt wurde, lag wohl nur an dem fehlenden Geständnis, nach welchem nur eine außerordentliche Bestrafung möglich war. Dagegen deutet die wahrscheinliche Durchführung des Staupenschlages, im Gegensatz zur zuerkannten Landesverweisung, welche in die Zuchthausstrafe umgewandelt wurde, darauf hin, dass die Schwere des Delikts eine solche öffentliche Züchtigung zum Zwecke der Abschreckung und Tilgung der auf Kursachsen lastenden „blut=Schuld“ notwendig machte. Ob diese auch der zerstörten Ordnung der Ehe der Saalbachs gelten sollte, wie es Dorothea NOLDE für Frankreich konstatiert, kann damit nicht festgestellt werden. Dass der Kurfürst aber einer gänzlichen Begnadigung der Saalbach, wie in der Supplik ihres zweiten Ehemannes erbeten, nicht zustimmen konnte, erscheint jedoch zwangsläufig. Dennoch bleibt die tatsächliche Exekution des Urteils unsicher.

Der Fall der Dorothea Eleonora Saalbach ergibt, auch auf Grund der lückenhaften Überlieferung, für sich genommen kein klares Bild des Deliktes Gattenmord im frühneuzeitlichen Kursachsen.⁴⁷⁹ Er konnte aber einige Hinweise vor allem für das frühe 18. Jahrhundert liefern, die durch weitere Forschungen in verschiedener Hinsicht ergänzt werden könnten.

So erscheint die Möglichkeit einer Ergänzung der in der Akte enthaltenen Informationen durch eventuell existierende weitere Quellen zum Fall Saalbach bzw. den beteiligten Personen nicht als völlig ausgeschlossen, aber in jedem Falle mühsam.⁴⁸⁰

⁴⁷⁷ Dagegen tritt das von NOLDE für Frankreich festgestellte „Geschlechtsstereotyp der aufsässigen Ehefrau als potentieller Mörderin“, ebd., S. 414, in der vorliegenden Akte weniger zentral als Element der Beweislogik hervor. Dass ein solches Stereotyp dennoch im Fall Saalbach eine Rolle spielte, kann nicht ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wäre zu klären, in welcher Form dieses Geschlechtsstereotyp in Kursachsen überhaupt existent war.

⁴⁷⁸ Ob die mögliche adelige Herkunft der Delinquentin im Strafverfahren eine Rolle spielte, konnte allerdings nicht geklärt werden.

⁴⁷⁹ Dies wäre allerdings auch mit einem dichterem Quellenmaterial zu diesem Fall nicht zu erwarten gewesen.

⁴⁸⁰ In begrenztem Umfang wurde dies für diese Arbeit bereits versucht.

Gewinnbringender scheint dagegen die Einbeziehung anderer Quellengattungen zu sein, um damit ein deutlicheres Bild von der „gesellschaftlichen“ und medialen Wahrnehmung des Deliktes Gattenmord zu erhalten. Hier wäre z.B. an eine Untersuchung der frühneuzeitlichen Flugschriftenliteratur und weiterer erzählender Quellen zu denken, wie es ähnlich Dorothea NOLDE für Frankreich getan hat.⁴⁸¹ Des Weiteren wären auch das Auffinden und die Interpretation weiterer kursächsischer Gattenmordfälle sinnvoll, idealerweise mit dichterem Angaben zur Person von Täter und Opfer als im vorliegenden Fall, um weitere Erkenntnisse über Motive, Methoden und strafrechtliches Vorgehen zu gewinnen.⁴⁸² Hier im Besonderen auch Fälle der Ermordung der Ehefrau durch deren Gatten⁴⁸³, um eventuell auch Gemeinsamkeiten bzw. geschlechtsspezifische Unterschiede untersuchen zu können. Um einen möglichen Wandel in der Beurteilung und Bestrafung des Deliktes im Verlauf der Frühen Neuzeit festzustellen, müsste der Untersuchungszeitraum ausgeweitet werden. Damit wäre über entsprechende Quellen sicherlich auch ein gewisser Erkenntnisgewinn zur „kursächsischen Ehe“ in der Frühen Neuzeit möglich.

Auch über den Vergleich mit anderen Fällen der Tötungsdelinquenz speziell in Kursachsen wären einige Erkenntnisse über eventuelle Unterschiede in der jeweiligen strafrechtlichen Behandlung denkbar.

⁴⁸¹ Vgl. NOLDE: Gattenmord, besonders S. 19-64. Eine knappe Untersuchung zur weiblichen Kriminalität in Flugschriften zwischen 1550 und 1650 findet sich bei WILTENBURG, Joy: Weibliche Kriminalität in populären Flugschriften 1550-1650, in: ULBRICHT, Otto (Hg.): Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 1995. Für den Gattenmord in deutschen Flugschriften stellt sie fest, dass die Ehegatten, im Gegensatz zu denen in englischen Flugschriften, „selten nur ihren Partner umgebracht haben.“ Dies führt sie auf das größere Gewicht der Familie in „Deutschland“ zurück. Vgl. ebd., S. 224; vgl. allgemein dazu auch den Abschnitt „Quellen jenseits der Gerichtsakten“ in SCHWERHOFF: Aktenkundig, S. 40-45.

⁴⁸² Dabei muss wiederum das Problem der lückenhaften Quellenüberlieferung beachtet werden, die statistisch quantitative Untersuchungen zu diesem Delikt wohl unmöglich machen. Damit wäre nur eine Suche nach Überlieferungen einzelner Gattenmordfälle denkbar. Ulrike LUDWIG zählt diese in ihrer Darstellung der Delikte in Freiberg und auf landesherrlicher Ebene für ihren Untersuchungszeitraum von 1548 bis 1648 mit unter die Tötungsdelikte, so dass hier zwar klar wird, dass einige dieser Fälle Gattenmorde waren, deren Anzahl allerdings nicht deutlich. Vgl. LUDWIG: Herz., S. 36, Fn. 109.

⁴⁸³ Diese scheinen in der ohnehin recht spärlichen Forschung zum Delikt Gattenmord generell weniger gut untersucht als der umgekehrte Fall, obwohl es sich dabei eben nicht um ein „weibliches“ Delikt handelte, vgl. dazu Kapitel 3.2. dieser Arbeit.

7. Bibliographie

7.1. Quellen

7.1.1. Archivbestände

Archiv der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (AKPS) Magdeburg, Bestand R 3 (Verfilmte Kirchenbücher der Kirchenprovinz Sachsen bis 1875), Kirchenbücher Falkenberg und Trossin (Kirchenkreis Torgau-Delitzsch).

Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 9702/5.

Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, 20036 (Zuchthaus Waldheim), Nr. 23, 429, 430, 466.

7.1.2. Gedruckte Quellen (Literatur bis 1800)

Bambergische Peinliche Halsgerichtsordnung, Bamberg 1507, URL: <http://www.uni-mannheim.de/mateo/desbillons/bambi.html> (zuletzt 01. Januar 2009).

Carpzov, Benedict: *Practica Nova Rerum Criminalium Imperialis Saxonica*, in tres partes divisa, Leipzig 1739 (Erstdruck Wittenberg 1635), URL: <http://imgbase-scd-ulp.u-strasbg.fr/displayimage.php?album=718&pos=3> (zuletzt 01. Januar 2009).

Carpzov, Benedict: *Peinlicher Sächsischer Inquisition- vnd Achtsproceß [...]*, Frankfurt am Main 1653 (Erstdruck Leipzig 1638), URL: <http://digitale.bibliothek.uni-halle.de/content/titleinfo/444453> (zuletzt 01. Januar 2009).

Carpzov, Benedikt: *Strafrecht nach neuer kurfürstlich-sächsischer Praxis*. 1. Teil, davon die Tötungsdelikte, die den allgemeinen Teil enthalten, aus der ersten Auflage 1635 und der vorletzten Auflage 1739. Übersetzt und mit einer Einführung versehen von Dietrich OEHLER, Goldbach 2000.

Florin, Franz Philipp: *Oeconomus prudens et legalis. Oder Allgemeiner Klug- und Rechtsverständiger Haus-Vatter bestehend in Neun Büchern*, Nürnberg/Frankfurt/Leipzig 1705.

Lünig, Johann Christian: *Codex Augusteus, oder neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici*. Bd. 1, Leipzig 1724.

Nöthige Supplemente zu dem Großen Vollständigen Universal Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden, 4 Bd., Leipzig 1751-1754, URL: <http://mdz10.bib-bvb.de/~zedler/zedler2007/index.html> (zuletzt 01. Januar 2009).

Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina). Herausgegeben und erläutert von Friedrich-Christian SCHROEDER, Stuttgart 2000.

Wabst, Christian Gottlob: *Historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen und derer dazu gehörigen Lande Jetziger Verfassung der Hohen und niederen Justiz*, Leipzig 1732.

Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universal Lexicon Aller Wissenschaften und Künste, 64 Bde., Halle/Leipzig 1732-1750, URL: <http://mdz10.bib-bvb.de/~zedler/zedler2007/index.html> (zuletzt 01. Januar 2009).

7.2. Sekundärliteratur

Adelslexikon. Hauptbearbeiter Walter v. HUECK. Bd. XIII, Limburg an der Lahn 2002.

CZOK, Karl: August der Starke und Kursachsen, Leipzig ³1990.

BAUER, Andreas: Das Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts. Dargestellt unter besonderer Berücksichtigung von Quellen der Vorarlberger Gerichtsbezirke Feldkirch und des Hinteren Bregenzerwaldes, Frankfurt am Main 1996.

BEHRISCH, Lars: Städtische Obrigkeit und soziale Kontrolle. Görlitz 1450-1600, Epfendorf 2005.

BLAUERT, Andreas: Sühnen und Strafen im sächsischen Freiberg vom 15. bis 17. Jahrhundert, in: SCHLÖGL, Rudolf (Hg.): Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, Konstanz 2004.

BOEHM, Ernst: Der Schöppenstuhl zu Leipzig und der sächsische Inquisitionsprozeß im Barockzeitalter, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 59 (1940), S. 371-410, 620-639; 60 (1941), S. 155-249; 61 (1942), S. 300-403.

BOLLMANN, Klaus: Die Stellung des Inquisiten bei Carpzov. Eine Untersuchung über den Gemeinen Deutschen Strafprozeß des 17. Jahrhunderts, Diss. Marburg 1963.

BRETSCHNEIDER, Falk: Gefangene Gesellschaft. Eine Geschichte der Einsperrung in Sachsen im 18. und 19. Jahrhundert. Mit einem Vorwort von Jacques REVEL, Konstanz 2008.

DOLEZALEK, Gero: [Art.] Suppliken, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 94-97.

DÜLMEN, Richard van: Fest der Liebe. Heirat und Ehe in der Frühen Neuzeit, in: DÜLMEN, Richard van (Hg.): Armut, Liebe, Ehre. Studien. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt am Main 1988, S. 67-106

DÜLMEN, Richard van: Der ehrlose Mensch. Unehrlichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 1999.

DÜLMEN, Richard van: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. 3 Bde., München ³1999.

DÜRICHEN, Johannes: Geheimes Kabinett und Geheimer Rat unter der Regierung Augusts des Starken in den Jahren 1704-1720. Ihre Verfassung und politische Bedeutung. Ein Beitrag zur Geschichte des Absolutismus in Kursachsen, Diss. Dresden 1930.

DÜRR, Renate: Herrschaft und Ordnung: Zum Stellenwert normativer Literatur für sozialhistorische Forschungen, in: WUNDER, Heide/ENGEL, Gisela (Hg.): Geschlechterperspektiven. Forschungen zur Frühen Neuzeit, Königstein im Taunus 1998, S. 337-347.

FALK, Ulrich: Zur Folter im deutschen Strafprozeß. Das Regelungsmodell von Benedict Carpzov (1595-1666), URL: <http://www.rewi.hu-berlin.de/FHI/zitat/0106falk-folter.htm> (zuletzt 01. Januar 2009).

FINDEISEN, Peter/MAGIRIUS, Heinrich (Hg.): Die Denkmale der Stadt Torgau, Leipzig 1976.

FRASSEK, Ralf: Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in der Reformationszeit. Der Aufbau neuer Rechtsstrukturen im sächsischen Raum unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungsgeschichte des Wittenberger Konsistoriums, Tübingen 2005.

FUCHS, Ralf-Peter: „Gott läßt sich nicht verspotten“. Zeugen im Parteienkampf vor frühneuzeitlichen Gerichten, in: BLAUERT, Andreas/SCHWERHOFF, Gerd (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Konstanz 2000, S. 315-335.

GESTRICH, Andreas: Neuzeit, in: GESTRICH, Andreas u.a. (Hg.): Geschichte der Familie, Stuttgart 2003, S. 364-652.

GÖTTSCHE, Silke: „Vielmahls aber hätte sie gewünscht, einen andern Mann zu haben“. Gattenmord im 18. Jahrhundert, in: ULBRICHT, Otto (Hg.): Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 313-334.

GROSS, Reiner: Geschichte Sachsens, Berlin 2001.

HÄRTER, Karl: Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat: Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation, in: BLAUERT, Andreas/SCHWERHOFF, Gerd (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 459-480.

HÄRTER, Karl: Supplikationen in der frühneuzeitlichen Strafjustiz, in: NUBOLA, Cecilia/WÜGLER, Andreas (Hg.): Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.-18. Jahrhundert), Berlin 2005, S. 243-274.

HOFFMANN, Julius: Die „Hausväterliteratur“ und die „Predigten über den christlichen Hausstand“, Weinheim/Berlin 1959.

HOLENSTEIN, André: Die Umstände der Normen – die Normen der Umstände. Policeyordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Régime, in: HÄRTER, Karl (Hg.): Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt am Main 2000, S. 1-46.

KNESCHKE, Ernst Heinrich (Hg.): Neues allgemeines Deutsches Adels-Lexicon. Bd. 7, Leipzig 1867.

KOCH, Herbert: Geschichte der Stadt Jena, Stuttgart 1966.

KÜHN, Evelyn: Die Entwicklung und Diskussion des Ehescheidungsrechtes in Deutschland. Eine sozialhistorische und rechtshistorische Untersuchung, Diss. Hamburg 1974.

LANDAU, Peter: Carpzov, das protestantische Kirchenrecht und die frühneuzeitliche Gesellschaft, in: JEROUSCHEK, Günter u.a. (Hg.): Benedict Carpzov. Neue Perspektiven zu einem umstrittenen sächsischen Juristen, Tübingen 2000, S. 227-256.

LÜCK, Heiner: Die Spruchfähigkeit der Wittenberger Juristenfakultät. Organisation – Verfahren – Ausstrahlung, Köln/Weimar/Wien 1998.

LÜCK, Heiner: Benedikt Carpzov (1595-1666) und der Leipziger Schöffenstuhl, in: SCHIRMER, Uwe (Hg.): Sachsen im 17. Jahrhundert. Krise, Krieg und Neubeginn, Beucha 1998.

LUDWIG, Ulrike: Das Herz der Justitia. Gestaltungspotentiale territorialer Herrschaft in der Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens 1548-1648, Konstanz 2008.

LUDWIG, Ulrike: Untersuchungshaft im Strafverfahren, in: GERSMANN, Gudrun u.a. (Hg.): Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung, in: historicum.net, URL: http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/5724/ (zuletzt 01. Januar 2009).

LUTZ, Alexandra: Liebe, Geld und Ehre. Kriterien der Partnerwahl im westlichen Holstein 1650-1770, in: RHEINHEIMER, Martin (Hg.): Der Durchgang durch die Welt. Lebenslauf, Generationen und Identität in der Neuzeit, Neumünster 2001.

LUTZ, Alexandra: Ehepaare vor Gericht. Konflikte und Lebenswelten in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 2006.

MARTSCHUKAT, Jürgen: Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2000.

MÖHLE, Sylvia: Ehekonflikte und sozialer Wandel. Göttingen 1740-1840, Frankfurt/New York 1997.

MÜNCH, Paul: Lebensformen in der Frühen Neuzeit, Berlin 1998.

NOLDE, Dorothea: Gattenmord. Macht und Gewalt in der frühneuzeitlichen Ehe, Köln/Weimar/Wien 2003.

OEHLER, Dietrich: Benedict Carpzovs Practica Nova (1635) in heutiger Betrachtung, in: WEIGEND, Thomas/KÜPPER, Georg (Hg.): Festschrift für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag am 11. April 1999, Berlin 1999, S. 105-113.

RICHARZ, Irmintraut: Oikos, Haus und Haushalt. Ursprung und Geschichte der Haushaltsökonomik, Göttingen 1991.

RUBLACK, Ulinka: Magd, Metz' und Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten, Frankfurt am Main 1998.

RÜDIGER, Bernd/HOMMEL, Karsten (Hg.): Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung in Leipzig in der Frühen Neuzeit. Der Bestand „Richterstube“ im Stadtarchiv Leipzig, Leipzig 2007.

SCHNABEL-SCHÜLE, Helga: Die Strafe des Landesverweises in der Frühen Neuzeit, in: GESTRICH, Andreas u.a. (Hg.): Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsmigration in der Geschichte, Stuttgart 1995, S. 73-82.

SCHNABEL-SCHÜLE, Helga: Ego-Dokumente im frühneuzeitlichen Strafprozeß, in: SCHULZE, Winfried (Hg.): Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte, Berlin 1996, S. 295-318.

SCHWERHOFF, Gerd: Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999.

SCHWERHOFF, Gerd: Das Kölner Supplikationswesen in der Frühen Neuzeit. Annäherungen an ein Kommunikationsmedium zwischen Untertanen und Obrigkeiten, in: MÖLICH, Georg/SCHWERHOFF, Gerd (Hg.): Köln als Kommunikationszentrum. Studien zur frühneuzeitlichen Stadtgeschichte, Köln 2000, S. 473-497.

SEHLING, Emil: Die Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bd. 1, Sachsen und Thüringen, nebst angrenzenden Gebieten, Leipzig 1902.

SZIDZEK, Christian: Das frühneuzeitliche Verbot der Appellation in Strafsachen. Zum Einfluß von Rezeption und Politik auf die Zuständigkeit insbesondere des Reichskammergerichts, Köln/Weimar/Wien 2002.

ULBRICHT, Otto: Einleitung. Für eine Geschichte der weiblichen Kriminalität in der Frühen Neuzeit oder: Geschlechtergeschichte, historische Kriminalitätsforschung und weibliche Kriminalität, in: ULBRICHT, Otto (Hg.): Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 1995.

VIEHÖFER, Erich: Zur Entwicklung des Strafvollzugs in Sachsen im 18. Jahrhundert, in: Hinter Gittern. Drei Jahrhunderte Strafvollzug in Sachsen, Dresden 1998, S. 3-19.

VÖTSCH, Jochen: Kursachsen, das Reich und der mitteldeutsche Raum zu Beginn des 18. Jahrhunderts, Frankfurt am Main u.a. 2003.

WILDE, Manfred: Die Ritter- und Freigüter in Nordsachsen. Ihre verfassungsrechtliche Stellung, ihre Siedlungsgeschichte und ihre Inhaber, Limburg 1997.

WILDE, Manfred: Die Zauberei und Hexenprozesse in Kursachsen, Köln/Weimar/Wien 2003.

WILTENBURG, Joy: Weibliche Kriminalität in populären Flugschriften 1550-1650, in: ULBRICHT, Otto (Hg.): Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 1995.

WUNDER, Heide: „Er ist die Sonn’, sie ist der Mond“. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992.

ZAGOLLA, Robert: Folter und Hexenprozess. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock im 17. Jahrhundert, Bielefeld 2007.

ZOPFS, Jan: Der Grundsatz „in dubio pro reo“, Baden-Baden 1999.

8. Anhang

8.1. Dokumentenübersicht

Nr	Unterzeichner; Ort	Adressat; Ort	Datum	Seiten- anzahl	S.
01	Zech, Adami; Dresden	Obrist Hopfgarthen	29.01.1714	1	94
02	Hermann; Amt Torgau	Kurfürst	22.01.1714	3	94
03	von Seebach, Adami; Dresden	Ruebner; Prag	17.12.1715	2	94
04	Fürst zu Fürstenberg, von Seebach, Adami; Dresden	Landesregierung; Dresden	08.02.1716	1	95
05	von Büнау, Höpner; Dresden	Kurfürst	06.02.1716	4	96
06	Adami; Dresden	Ruebner; Prag	25.05.1716	2	98
07	Ruebner; Prag	Adami; Dresden	31.05.1716	2	98
08	von Büнау, von Gersdorff; Dresden	Ruebner; Prag	22.10.1721	3	99
09	Ruebner; Prag	Kursächsische Regierung; Dresden	k.A.	2	99
10	Jobin; Amt Torgau	Kurfürst	30.10.1721	2	100
11	Ruebner; Prag	Jobin, Amt Torgau	26.10.1721	2	100
12	Jobin; Amt Torgau	Kurfürst	13.11.1721	2	101
13	Obrist (Maganly); Prag	Jobin; Amt Torgau	08.11.1721	1	101
14	Schöppen zu Leipzig	Hermann; Amt Torgau	10.1714	22	102
15	Doktoren d. Juristenfakultät Leipzig	Hermann; Amt Torgau	01.1715	3	108
16	Schöppen zu Leipzig	Hermann; Amt Torgau	04.1715	2	108
17	von Seebach, von Gersdorff; Dresden	Ruebner; Prag	20.11.1721	4	109
18	---	---	[20.04.1579]	2	110
19	von Seebach, von Gersdorff; Dresden	Ruebner; Prag	20.11.1721	3	111
20	Jobin; Amt Torgau	Kurfürst	17.11.1721	3	111
21	Ruebner; Prag	Kursächsische Regierung; Dresden	30.11.1721	2	112
22	von Seebach, von Gersdorff; Dresden	Ruebner; Prag	15.12.1721	3	112
23	Kurfürst	Jobin; Amt Torgau	17.12.1721	3	113
24	von Seebach, von Gersdorff; Dresden	Landesregierung; Dresden	22.01.1722	3	114
25	Dr. Bauer, Landesregierung; Dresden	---	17.01.1722	2	115
26	Ruebner; Prag	Kursächsische Regierung; Dresden	31.12.1721	2	115
27	von Seebach, von Gersdorff; Dresden	Kammerkollegium; Dresden	22.01.1722	1	116
28	von Seebach, von Gersdorff; Dresden	Ruebner; Prag	22.01.1722	2	116
29	Ruebner; Prag	Kursächsische Regierung; Dresden	11.03.1722	1	117
30	k. A.	Ruebner; Prag	28.03.1722	1	117
31	Leutnant Mayer; Prag	Ruebner; Prag	04.03.1722	2	117
32	von Gersdorff; Dresden	---	27.05.1723	2	118
33	Geheime Räte; Dresden	Kurfürst	05.01.1725	6	118
34	Schöppen zu Leipzig	[Lauderbach; Torgau]	(12).1724	1	120
35	Lauderbach; Amt Torgau	Kurfürst	10.04.1725	2	120
36	Schelge; Torgau	---	13.03.1725	3	121
37	Kletschke; Torgau	Kurfürst	30.04.1725	3	122
38	von Seebach, von Guden; Dresden	Landesregierung; Dresden	19.06.1725	1	123
39	Kurfürst, Flemming, Günther; Pillnitz	Geheime Räte	15.06.1725	1	123
40	Lauderbach; Amt Torgau	Kurfürst	21.12.1724	1	123

8.2. Zeichenerklärung

(abc) Lesart unsicher

(...) unbekannte Buchstaben unbestimmbarer Anzahl

/ Zeilenumbruch

// Seitenumbruch

8.3. Transkriptionen der Dokumente

Nr. 1: An / den Obristen Hopfgarthen.

Friedrich August König, Churfürst, / Vester, Lieber getreuer. Demnach / Wir zwey von denen
 Stadtgerichten / zu Jena inhaftirte Inquisiten, Wel= / che des vor einigen Wochen ohnweit /
 Torgau, an David Saalbachen ver= / übten Mordthat halber gar sehr / verdächtig seyn sollen
 gestalten / dingen nach, durch Unser KreyßAmt / zu Leipzig abhohlen zu laßen ent=
 schloßen; als begehren Wir gudst / ihr Wollet demjenigen Welchen / gedachter
 KreißAmtmann auß / den dieserhalb aus Unserer / LandesRegierung erhaltenen Be=
 fehl, nach Jena zu solchem Ende / abschicken wird einen Unteroffi- / cirer samt einigen Gemeinen
 / Soldaten von der nahe eurem Coman- / do stehenden Garnison zu= / geben und sie, gedachte
 Inquisiten wohlverwahrt über= / liefern zu helfen, beordern. An / dem, und wir, geben zu /
 Dreßden am 29. Jan. 1714. / B. Zech. / J. G. Adami.

Nr. 2:

Allerdurchlächtigster Großmächtigster / König und Churfürst. / Ew. Königl. Majth. werden /
 aus dem nur iezthin / in Sachen die an David Saalbachen verübte Mord= / that betrf. unterm /
 15ten dieses Monaths von mir / erstatteten allerunterthänigsten Berichte und / denen darbey
 mit eingesendeten Inquisition / Actis Vol. 5. fol. 119. allergnädigst ersehen ha= / ben
 welchergestalt zu Jena 2 Verdächtige Jäger / eingezogen worden und auf selbe daß sie bey /
 der Mordthat impliciret, ein starcker Ver= / dacht gefallen. Nachdem nun die von / mir denen
 dasigen Stadtgerichten angege= / bene Umstände durchgehends und besonders mit / der von
 ihnen verkaufften Uhr sollen einge= / troffen, sie beyderseits auch bey der Summa- / rischen
 Verhör nach denen von Jena erhalte= / nen und hierbey gefügten Nachrichten ge= / sehen
 variiert, sich verfärbet, und der eine / an statt Lohsens, Schulzens Nahmen /: welches / eben
 der zu Leipzig aus getretene Jäger und / Saalbachens Pachtschencke zu Roizsch gewesen :/
 ge= / nennet haben, und folglich mehr nichts als / propria confessio noch ermangeln soll, sol=
 / che aber nach der Stadtgerichte zu Jena / Schreiben am füglichsten alhier in loco de- // licti
 wegen derer sich darbey ereignenden / Umstände wird heraus zubringen seyn, sie / auch
 dahero zu der abfolgung gegen ausstel= / lung gewöhnlicher reversalien und Entrich= / tung
 derer Unkosten sich erbothen und gleich= / wohl diese beyde Inquisiten 2. verwegene Kerls /
 seyn auch der eine schon zu 5. unterschiedenen / mahlen mit der größten Gewalt sich loß= /
 und durch zu brechen gesucht haben soll, über= / dies auch Jena außerhalb Landes lieget, u. /

solchergestalt nicht nur, wie es scheint, gar / viele Unkosten bey der Ausantwortung, so / sonder Zweifel an der Grenze wird geschehen, / und wie es damit gehalten werden soll, dar= / von Nachricht zugeben versprochen worden, / werden erfordert werden, sondern auch die / Durchführung durch die Fürstl. Zeizische Weißen= / felßische und Merseburgische Lande mit einer / starcken Gerichts Folge wird geschehen müssen: / Alß habe Eur. Königl. Majth: solches hiermit gleich= / falls allergehorsamst einberichten und zu Dero / allergnädigsten Resolution stellen sollen, ob / Sie die Abholung sothaner beyden Inquisiten / zu Fortstellung des angefangenen Inquisition / Processes wegen solcher auf der StraÙe verüb= / ten Mordthat und deren Bestrafung mir al= // lerngädigst verstatten, auch den benötigten star= / cken Verlag, dazumahl dieses delictum in Ew. / Königl. Mt. Heyde alhier bey Weidenhayn ausgeübet / worden, aus hiesigen Ambts-Intraden thun laÙen, / und sodann beyde Inquisiten, wenn sie von dem / Fürstl. Ambte zu Jena an die Grenze gebracht / und ausgeantwortet werden solten, durch das / Zeizische, WeiÙenfelßische und Merseburgische, / indem die Posten von Jena über / Naumburg, / WeiÙenfelß, / Rippach und / Lützen / nacher Leipzig gehen, auch in hiesigen Landen son= / der alle Maßgebung nach dem Räuber Manda- / te vom Ambte zu Ambte unter einer genugsam= / men Folge fortzubringen, und anher zu liefern / allergnädigst verordnen, oder wie ich mich son= / sten hierbey zu verhalten, mich allergnädigst / bescheidenlaÙen wollen, Der ich nebst Bey= / fügung der StadtGerichte zu Jena Schreiben / und daselbst gehaltener Registraturen, so aber / hiewieder zu remittiren allergehorsamst bitten, / unausgesezt verbleibe, / Ew. Königl. Mt. etc. / Ambt Torgau / den 22. Jan: 1714. Paul Niclas Hermann.

Nr. 3: Decret für den Agen- / ten Ruebner zu Praag.

Demnach Dorothea Eleonora / Saalbachin, geborene von Spieß / welche ihren Ehemann, Davidt / Saalbachen, Pachts Inhabern des / Ritterguths Roizsch, so in des / Torgauischen Ambts Bezirk ge= / legen, ermordten lassen und / dem Thäter dafür eine gewisse / Summe Geldes zu geben verspro= / chen, durch beyhülffe des Fahn= / Junckers, Johann Gottlob / Hempens, bereits den 17. May / dieses Jahrs aus der Frohnfeste / zu Torgau entwichen und sich an / jezo, eingezogener Erkundigung / nach, in Praag u. zwar mehrern Theils in der neuen Schencke bey dem Sand thore aufhalten soll, / so ist (n.) allein Überbringer dieses / der Ambts Bothe, Hanns Christoph Pöriz mit genugsamer Instructi- / on und einen offenen Steck= / brieffe dahin abgefertiget, son= / dern auch die Königl. Böhmische / Stadthalterey in Praag durch / beykommendes Schreiben requi- / riret worden, besagte Saal= / bachin und die übrigen complices, daferne sie aus gefor= / schet werden möchten, sofort / zur Verhaft

bringen zu lassen, / Und wird demnach der Königl. / Majt. in Pohlen und Churfürstl. / Durchlt. zu Sachßen bestalter / Agent, Johann Michael Ruebner / zu Praag hierdurch befehliget / besagten Ampts Bothen hierbey / mit Ratt und Hülffe an die Hand / zu gehen, die requisitoriales / behörig zu übergeben und es da= / hin zu richten, damit der Saalbachin u. denen übrige im / Steckbrief beschriebenen Perso= / nen mit Fleiß nach nachgetrachtet sie zur Verhaftt gebracht / auch so dann zu Fortsetzung der / Inquisition u. Behöriger bestraf= / fung gegen Ausstellung gewöhn= / licher reversalien anhero ver- // abfolget werden mögen; / Es wird daran Sey. Königl. / Majt. In Pohlen und Churfürstl. / Durchl. In Sachßen allergnä= / digster Will und Meinung / vollbracht. Geben zu Dreßden / am 17. dbr: 1715. / L.S. / La. von Seebach. / Johann Gottlieb Adami.

Nr. 4: An die Landes Regier.

Friedrich August, König, / Churfürst, / Wir tragen auf Euren den, wegen des, an den Pach= / ter zu Roizsch, Davidt Saalbachen, / auf öffentlicher Straße aus= / geübten Mordts zum Schwerdt / verurtheilten Gottfriedt Sachßen / betreffenden unterthänigsten / Bericht von 6. dieses, dessen / Bruders und Veters suchen, we= / gen begrabung des Cörpers / nach der beschehenen Hinrich= / tung statt zu geben, oder / auch solchen der medicinischen / Facultät zu Wittenberg ab= / folgen zu lassen, Bedencken / und begehren vielmehr gnä= / digst, Ihr wollet, daß / das Urthel an dem Delinquen= / ten gesprochener maßen / ungesäumt vollstreckt / werde, behörige Verfügung / thun. / Daran etc. und etc. geben / zu Dreßden den 8. Febr: 1716. / Egon Fürst zu Fürstenberg. / LA von Seebach. / Johann Gottlieb Adami.

Nr. 5:

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König / und Churfürst / Ew. Königl. Majt. und Churfürstl Durchl. sagend / unsere allerunterthänigste gehorsamste Dienste / in Pflichtschuldigster Armut iederzeit zuvor / Allergnädigster Herr, / Ew. Königl. Majt. geruhen allergnädigst aus denen / beygefüigten 3. Vol. Actorum Sich in Unterthänigkeit / vortragen zu laßen, wesmasen, als wieder den / einen Complicen des an dem Pachter zu Roitzsch, / Davidt Saalbachen auff öffentlicher Straße ausge= / übtten Mordts, Gottfriedt Sachßen, mit der Inqui= / sition verfahren, und selbiger in Vol. I. fol. 261. / seqq. anfänglich summarisch, hernachmahls auch / in vol. II. fol. 100. seqq auf Inquisition=articul / vernommen, ihn, nach eingegebener Defension / fol. 186. die Tortur fol. 309b. ziemlicher weise zu= / erkannt, solches Urteil auch, obergleich fol. 380. / eine anderweite Defension geführet, fol. 5. Vol. / III. confirmiret worden; Ob er es nun wohl / zum würcklichen Angriff nicht kommen laßen; So //

hat er doch, als selbiger bereits aus gezogen und / an die Leiter geführet worden, fol. 94. seq. item / fol. 103 seqq. gestanden, daß er wegen dieses / Mordts sich mit der Saalbachin, Rothen, und Schulzen / berathschlaget, und sey deswegen mit hinaus / in die Heyde gegangen, daß er Saalbachen habe / wollen helffen umbbringen, auch sein Pferd bey dem / Zingel angefaßet, und, als ernannter Rothe Saalbachen / erschossen, den todten Körper in die Heyde mit hinein / tragen helffen, weßhalber ihme, die Straffe des / Schwerdts, und, daß deßen Körper andern zum / Abscheu auff den Rath geflochten werden solle, fol. / 157.b zugesprochen worden; worzu er sich auch / nach der Registratur fol. 169b. bereitet hat. / Es erinnert aber der Amtmann zu Torgau in seinem / gleichfalß beygefügtten Berichte, welchergestalt / fol. 170. deßen Bruder und Vetter Zwenn Berger / von der Dame bey dem Amte sich angegeben und / vorgestellt hätten, daß derselbe durch andere / Gottlose Leute solcher Mißhandlung verführet // worden, und er noch ein gar junger Mensch sey, daher / seine noch lebende Eltern umb so viel mehr darü= / ber gar sehr betrübet wären, weiln, nach seinem / todte deßen Körper auff das Rad geleet werden / solte, solchem nach auch demüthigst gebethen, / Ew. Königl. Majt. möchten, wegen seiner armen / Eltern und übrigen Angehörigen, so wohl in An= / sehung seiner Jugend, indem er, als er solche That / ausüben helffen, nur 18. Jahr alt gewesen, / es bey dem Schwerdte alleine verbleiben laßen, / und erwehnte Todtes=Straffe in hohen Königl. Gna= / den nur insoweit vermindern, daß, wenn er / mit dem Schwerdte zum Todte gebracht worden, / deßen Körper nicht auff das Rad geflochten, son= / dern begraben werde, es hätte auch die me= / dicinische Facultät zu Wittenberg den Ambt= / mann zu besagtem Torgau angelanget, die / Execution eine kurze Zeit anstehen zu laßen, / indem sie umb Abfolgung des Körpers umb / des willen aller unterthänigst inenzu kommen // gesonnen wären, weiln in vielen Jahren die Studi- / osi alda keine Sectiones publicas gehabt hätten; / Nun haben zwar bey Ew. Königl. Majl. Landes= / Regierung der Professor Anatomie, (A.) Brendel, / nebst mehr besagten Sachßens Eltern mit denen / beygeschloßenen Supplicatis sich gemeldet und / sonderlich der erstere mit beziehung auff ein / de Anno 1668. erhaltenen rescripts, vermöge / deßen die Sectio corporum humanorum jährlich / zweymahl verrichtet werden solte, umb ab= / folgung des Körpers Ansuchung gethan. / Nachdem aber, aller gnädigster König und Herr, / dieses von Sachßen begangene Delictum also be= / schaffen, daß solches propter atrocitatem / und interrorem aliorum wohl billich nachdem / ein gelangten Urtheil zu bestraffen, mithin auch / deßen Körper nach vollbrachter Execution / auff das Rad andern zum Abscheü zu legen / ist; Als sind wir der unver= / greifflichen Meynung, daß sowohl (A.) Brendel, als auch mehrernannten Sachßens Eltern und befreunde / mit ihrem Suchen vorizo abzuweisen wären, / iedoch stellen Ew. Königl. Majl. wir in tiefster / submission anheim, was dieselbe uns

hierunter / ferner anzubefehlen allergnädigst geruhen wollen, / die wir Zeit lebens in unermüdlicher Träue ver= / harren / Ew. Königl. Majt. / Allerunterthänigst= / gehorsamste / Verordnete Canzler, Vice Canzler / und Rätthe, / Heinrich von Büнау. / Johann Daniel Höpner. / Dreßden am 6. / Februarii, 1716.

Nr. 6: An J. Ruebner.

Wohledler, / hochgeehrter Herr / Demselben wird noch erinnerlich / seyn, was bey der hochlöbl. / Stadthalterey des Königreich / Böhmens zu Praag wegen Doro= / then Eleonoren Saalbachin, ge= / bohrenen von Spieß, so ihren Ehe= / mann, Davidt Saalbachen, Pachts= / Jnnhabern des Ritterguts Roizsch / ermordten lassen und nach dem / Sie darauf im Ambt Torgau zur / Verhafft gebracht und die In= / quisition wieder Sie verführet / worden durch beyhülffe des Fahn= / Junckers, Johann Gottlob Hem= / pens, aus der Frohnfeste ent= / wichen, ausgangs verwichenen / Jahrs, anbracht worden; ob / nun wohl damahls weder be= / sagte Saalbachin noch die compli= / ces in Praag aus zuforschen / gewesen, so hat mann doch / nach der Zeit gewisse Nachricht / alhier erhalten, daß die Saal= / bachin und fernre sich in Commo- / ta befinden immaßen Sie / Sich auch alda mit einander / trauen lassen; Wannhero / auf des hochpreisl. geheimden / Consilii Befehl meinen hochgeehr= / ten Herrn hierdurch ersuchen / sollen, bey Eingangs ermeldter / hochlöbl. Stadthalterey nochmahls / fleißige Ausuchung zu thun, daß / zulängl. / Verordnung ertheilet werde, / damit die Saalbachin und Hempe / mit guter Behutsamkeit in / Commota zur Verhafft ge= // bracht und gegen gewöhnliche re- / versalii ausgehändiget wer= / den mögen. Ich erwarte / hierauf mit nechster Post / wenige Antwort und / bin allezeit / Meines hochgeehrten Herrn / Dienstgeflissener / Johann Gottl. Adami / Dreßden den 25. May. / Dreßden den 25. May. / 1716. / P.S. / Es wird mit nechsten ein Bothe mit Steck= / briefen aus dem Ambt Torgau nach / Commota dieserwegen abgefertiget werden, welcher / instruiert ist, daferne alda die captur / beyder flüchtigen Personen difficultirt / werden solte, sich nach Praag zu begeben / u. bey meinem hochgeehrten Herrn sich / zu melden, bitte alßo demselben dis= / fals nachdrückl. zu assistiren. / den 25 May 1716 auf die Post gegeben.

Nr. 7:

Hochehrtister Herr. Was dieselben ratione der / entwichenen Dorothea Saalbachin, auch Fahn= / junckhers Johan Gotlob Hempens unterm 25. ejm. an mich gelangen zulassen beliben wollen, / habe nit nur richtig empfangen, sondern auch so= / gleich an den Commotauer Magihtrat selbst ge= / schriben, daß selber, auf betretten obiger zweyen / flüchtlingen, die

würrkl. arrestirung obvor= / (bühren): und eine ungesaumbte part(e)i geben= / auch daß sie sich hierinnen nit etwa (Irritation) lassen / sollen, angesehen bereits in hoc passu von / alhisiger königl: Staathalterey längst die / verordnung ergangen, weithin werde // die ertheilte antwort, nach empfang, (un)= / gesaumbt in originali gtrl: einschicken, / und unter (...) protection allstetts beharren / meines hochgeehrtisten herren / ehrgebener diener / Johann Michael Ruebner / Prag den 31. May. / 1716.

Nr. 8: Decret für den Agenten / Ruebner zu Praag.

Se: Königl: Majt: in Pohlen / und Churfürstl. Durchl. zu / Sachßen bestalten Agenten Johan / Michael Ruebner ist erinnerlich, / Was an ihn, wegen Eleono= / ren Saalbachin, geborene von Spieß, / so ihren Ehemann, Davidt Saalbachen / ermordten laßen, im Jahr 1715 vor / befehl ergangen. Es wird denselben / auch albereit zu handen kommen / seyn, was an ihn der ambtmann / zu Torgau, Johann Julius Jobin, / der amizo beym Keyserl: Sickingl: / Regimente beschehenen arrestirung / halber besagte Saalbachin, nur / jüngsten gelangen laßen. Wann / nun höchst ermeldte IHro Königl: / Majt: allerdings gemeinet / sind, mehr ernannte Saal= / bachin, wegen dieser an ihren Ehemanne / ausgeübten schändlichen Vrevelthat, mit der / verdienten Strafe zu belegen, / und zu solchem Ende die / Abfolgung derselben, gegen Ausstellung / gewöhnlicher reversalien, zu begehren, / gleichwohl aber zuförderst zu wißen / verlangen, was hierunter etwa / allenthalben von nöthen seyn möchte, und auf / was arth und weise oft eregte / Saalbachin an füglichsten und sichersten / biß an hiesige grenzen zu bringen, / nicht minder, was vor Spesen / dißfals erfordert werden dürfften; / alß hat sich ermeldter Agent Rubner / nach diesen allen fordernsamst zu / erkundigen, und dißfals gehorsamsten / bericht umständlich zu erstatten, zu gleicher Zeit / aber auch gehöriges orthes dahin anzu= / tragen, daß die arrestirte Saalbachin, / biß wegen ihrer abfolgung das / benötigte veranstaltet, in genauer / und sicherer Verwahrung gehalten / werde. Es wird daran S: Kongl:/ Majt: etc. etc. geben zu Dreßden den / 22. Octobris 1721. / H. von Büнау. / G. R. von Gersdorff. // Des Comission R. u. Ambtm. Zu Torgau / Jobins Bericht f. 15. Octobris a. c. / (S.) Höpnern gegeben.

Nr. 9:

Hochlöbl: Königl: Pohlnil: und / Chursächsische Regierung. / Gleich wie dem Torgauer ambtman Herrn Johann Iulio Jobin / ratione der alhier inhafftierten Eleonora Saalbachin, gebornen / v: Spieß. verwichene Sontags Post schleunige antwortte ertheillet= / und mich ehevor gehörig genugsamb informirt: also auch habe / Ew. Excell: und Gnaden aus der

unterm 22. ejm. erlassen (...) / befehlschreiben ebenfalls sovil gehorsambst zuberichten, das /
 erwenthe Salbachin alhier in starckhen arrest = dermahlen / schwanger: und weillen ihre
 Excell: Herr Gral und Commandant / v: Sickhingen nicht hier = sondern in Wien ist; als will
 sich der / interims commandant und obrister Herr v: Mag(anli) in nichts / einmischen, noch
 weniger zu einiger außlifferung verstehen, / sondern es soll alles bis zu wohlgedacht Ir: Exell:
 Herr Gral und / Commandanten v: Sickhing retour beruhen, Was aber ihr Sal= / bachin
 hiesiges verbrechen, und warumben selbe in arrest ge= / zogen worden, betreffen: thue zwar
 derzeit nicht wissen, / noch daß es mir obiger Herr interimscommandant v: Maga(nli) /
 verthrauen wollen, es scheint aber mir vorläuffig, das man / zu ihrer anderwehrtigen
 außvolglassung schwehrl: (...)= / oder resolvirn=sondern nach beschehener nüderkunfft /
 alhier den process formirn: und incquirn: jedoch werde / nach erfolgter zurückkunfft seine
 Exell: v: Sickhingen / das fernere untersuchen, oder (inmietls) von Ew. Exl / und Gnaden
 anderwehrtig=gdigsten Befehl (einwarth), / (...) der Ich mich übrigens zu bestendig hohen
 Gnaden / unterthenigst empfehlen und in tiefen (...) beharren / thue / Ew. Excel: und Gnad: /
 Unterthenig=gehorsambster / Johann Michal Ruebner.

Nr. 10:

Allerdurchlauchtigster Groß- / mächtigster König und Churfürst. / Allergnädigster Herr. / Ew.
 Königl. Maist. habe albereit / unterm 15. dieses, von der alhier / aus der Hafft echappirten und
 / zu Prag, dem Ansehen nach, wegen / anderer Mißhandlungen arretirten / Dorotheen
 Eleonoren Saalbachin, / wenn Eur. Königl. Maist. der= / selben Abforderung, zu Fort=
 stellung der alhier anhängigen / Inquisition, allergnädigst / anbestellen sollen, in ein und / dem
 anderen, meine allerunter= / thänigste Vorstellung gethan. / Da nun darauf noch keine /
 allergnädigste Resolution // erfolget, und Dero Residen- / te zu Prag, mir auf die ihme / fol: 3.
 Vol. 5. gegebene Nachricht / in dem hier beygeschlossenen Ori- / ginale wider geantwortet /
 und vermeynet, daß der Saalba= / chin Auslieferung von dem / Sickingl. Regimente wegen
 ein / und anderer Ursachen diffi- / cultiret werden möchte, Er / habe sothanes original-Schrei=
 / ben hierbey zugleich allerun= / terthänigst einsenden sollen, / anbey Lebens lang
 verharrende / Ew. Königl: Maist. / allerunterthänigst- / treu gehorsambster / Joh. Iulius Jobin /
 Ambt Torgau / den 30. Oct. 1721.

Nr. 11:

Wohledlgebohrner. / Insonders hochgeehrtister Herr. Gleich wie daß unterm / 1(4). ejm.
 abgesändte, und an mich adressirte (Pavl:) an hiesigen / obristen, und Commandanten (...)

Excell: Sickhingl: Regi= / ments herrn Baron de Maga(nli) tit: ohnverzogl. / (franis) übersendet: also auch habe gestert mit derselben / in Persohn nit uns allein gesprochen, sondern auch, sovil / vernommen, daß er wegen abwesenheit ihro Excel. Herrn / General und hiesigem Commandanten freyherrn v: Sickhingen, / wegen der in 1715. (...) dorthen Echappirten und demahln / alhier inhafftirten Inquisitin Dorothea Eleonora / Salbachin, gebornen von Spieß, dermahlen aber soge= / nanter Eleonora Kletschkin, nichts thun, oder in daß / minidiste Einlassen khönte, bis nicht (...) hochwohlge= / dachte Excell: Herr Gral: und Commandant aus Wienn / revertirt sein werden; Und scheint mir ihr Salbachin / dahin erh(ellente) außlifferung sovil difficultirter / zu sein, weillen Sie sich schwanger: in Einigen = mir / aber nicht bekant gemachten Müßhandlungen / verstrückhet = und in den Röml=Cathollil: glauben // zugethaner befindet, Was nun ferner weithers / hier passirt, oder von (...) (Committirt) werden (wirdtet), er= / mangle nicht, threugehorsambl: zuberichten, und solcher= / massen zuvollziehen sogleich unter (sittl:) empfehlung (...)= / (...): beharre / Meines hochgeehrtisten Herrn, und Patrons / altgehorl: diener, / Johann Michael Ruebner. / Prag den 26. Octobr: 1721.

Nr. 12:

Allerdurchlauchtigster Großmäch= / tigster König und Churfürst. / Allergnädigster Herr. / Ew. Königl. Maist. werden sich al= / lerngädigst erinnern, was ich we= / gen der flüchtigen, und zu Prag / arretirten Saalbachin unterm / 15. Octobr. Allerunterthänigst / mit Beyfügung derer Acten / einberichtet, auch was dero / Residente alda an mich ge= / langen laßen, unterm 30. ejuto. / eingesendet, da nun der Herr / Obriste zu Prag unter dem / Sickingischen Regiment in / der Original-beyfuge, darauf // bestehet, seinen vorigen Ehrsuch / zu (deseriren), ich aber vor mich / ohne Ew. Königl. Mais. ex= / pressen Befehl nichts unter= / fangen kann; So stelle nochmahln / zu Ew. Königl. Mais. aller= / gnädigsten Entschließung, was / Sie hierauf sich allergnädigst / resolviren wollen, mit verharren / Ew. Königl. Mais. / allerunterthänigst / treu-gehorsambster / Joh. Iulius Jobin / Ambt Torgau / den 13. Nov. 1721.

Nr. 13:

Wohl=Edl: Gestrenger, Sonders Geehrter / Herr. / Es ist mir zwahr das unterm 15: (pahto) an mich beliebte anworth=schreiben / betreffent die hier arrestirte Eleonora Salbachin wohl ein / geloffen, da aber gehoffet habe, es werden nach der Zeit mir / die authentica des vorhin mit ihr vorgenommenen Processes / eingeschüket werden, undt nun die zu dato nit eingelanget seynd, / folglich gegen selbe in der inquisition mit fundament nicht / führgefahrn werden kan,

hingegen man bey dem militari / nicht gewohnt ist, die ein kommende Delinquenten lang im / Arrest auff zuhalten, und sonderbahr es mit einer weibs Persohn nicht / thun kann, anerwogen man kein fundum hat, solche zu verpflegen, / sye selbstn aber unbemüttet ist, undt schon etwelche wochen in / verhafft sitzet; / So habe hiermit nochmahlen umb schleunige Communication besagter / (actorn) ansuchen wollen, im widrigen, undt da diese nicht über= / schüket wurden, gemüßiget wäre, mehrberührte Saalbachin / des arrests, umb sye darinnen nicht verderben zulaßen, wider / zu befreyen. Übrigens verharre. / Meines sonders geehrten Herrn. / Gunst schuldiger / (K. H. Maganly) / obrister / Prag den 8ten Novembris / 1721. / Zugl. Postgeld hirvon von / dresden anher

Nr. 14:

Unser freundlich Dienst zuvorn. / Ehrenveste, Wohlgelahrter, / Günstiger Herr und guter Freund, / Alß derselbe Uns Königl. Pohnische und Chur= / fürstliche Sächßische allergnädigste Befeh= / lige in originali, angebrachte Rügen, ein= / gezogene Erkundigung, des Medici und Chi- / rurgi Bericht, verfaßte Inquisition=Ar- / ticul, Dorotheen Eleonoren Saalbachin, / Paul Friedrich Rothens, der auch vormahls / Johann Friedrich sich genennet, und Gott= / fried Sachßens darauff gethane Antwort, / unterschiedener vermittelst Eydes abge= / hörter Zeugen Aussage, angestellte Con- / frontation, auch was die Saalbachin / und Sachße zu ihrer Defension in Schriff= / ten übergeben, sowohl was Johann Chri= / stian Schulze gesucht, sambt denen // diesfalls wieder sie und Christoph Ju= / sten, auch deßen Eheweib, Ursulen Justin, / Dorotheen Sophien Gärtnerin, Marien / Elisabeth Müllerin, Jacob Müllern, / Elisabeth Mühlbachin und ihre beyden / Töchter, Jacob Mühlbachen, Georg Chri= / stoph Gärtnern und der Saalbachin Kin= / der=frau, ergangenen Acten in Vier Volu- / minibus, benebst einer Frage zugeschicket, / und sich des Rechten darüber zu belernen / gebethen hat;/ Demnach sprechen Wir Churfürstliche Säch= / sische Schöppen zu Leipzig darauff vor / recht: / Werden obbemeldte Inquisiten, Dorothea / Eleonora Saalbachin, Paul Friedrich / Rothe und Gottfried Sachße beschul= / diget, und zuförderst die Saalbachin, / daß sie mit Hannß Christian Schul= / zen, einem Ehemanne, Ehebruch, Ober= // Hurerey getrieben, auch nachgehends / mit gedachtem Schulzen, Rothen und / Sachsen überleget, daß sie ihren Ehe= / mann, David Saalbachen, aus dem Wege / räumen wolte, immaßen sie dem, / wenn obbemeldte drey Personen solches / zu Wercke richten, und ihn umbringen / wolten, sie ihnen ein gewißes Geld / zu liefern und zu geben versprochen, / welches insonderheit Rothe und Sachse zu / thun sich auch erbothen, zu dem Ende / am 2.denn Novembr. des 1713.den Jahres, nach= / dem sie sich zu vorher nebst Schulzen eine / ziemliche Zeit zu Roizsch verborgen

auf= / gehalten, sich in die Heyde begeben, Da= / vid Saalbachen, alß er von Groß= / wig nach Roizsch reuthen wollen, auff= / gepaßt, alß er an sie kommen, Sach= / se nach dem Pferde=Zingel gegriffen, / und solches auffgehalten, Rothe // aber durch einen Schuß mit zwey Ku= / geln denselben tödtlich verwundet, / auch alß er nachgehends vom Pferde / gefallen, deßen Körper in die Heyde / geschlept, und mit dem abgefallenen / Laube zugedecket, zu vorher aber ihm / die Uhr, FischOtter=Mütze und Brieff= / Tasche geraubet, sowohl die Schuhe aus= / gezogen, und diese Vier Stücken mit / genommen, hernach und alß die That / geschehen, sich in Mitternacht auff den / Herrn=Hoff zu Roizsch begeben, von / der Saalbachin das versprochene Geld / gefordert, und darauff von dersel= / ben 30. Thlr, ingleichen noch ein Beutel= / gen mit Gelde, sowohl Rothe hierüber / ein Hembde, eine Halß=Krause, und / ein Schnupftuch empfangen, welches / sie zu sich genommen, und damit fort= / gegangen. Ob nun wohl diesel= // ben, alß sie articuls wise vernom= / men worden, deßen nicht schlechter Din= / ges geständig seyn wollen; / Dieweilm aber dennoch die Saalbachin / nach der Zeugen Aussage Fol. 93.97.154. / 185.191.197. Vol. 1. und in Actis (s)ub III. / mit Haß Christian Schulzen sehr frey / und verdächtig umbgegangen, sich mit dem= / selben öftters verschloßen, zu ungewöhn= / licher Zeit ihn zu sich hohlen laßen, eini= / ge Nächte ihn im Bette bey sich gehabt, / auch nach ihrer eigenen Defensional- / Zeugin, Annen Schmiedin, ad Art: 18. / fol. 263B Vol. 2. gethanen Aussage, / Schulzen ihr Kind gewiesen, und dabey: / nun sieht es denn ihm ähnlich, gesaget, / auch dadurch verursacht, daß ihr Ehe= / mann, David Saalbach, darüber geey= / fert, und man sonst im ganzen / Dorff von der sehr verdächtigen / und unverantwortlichen Conver- / sation geredet; sie selbst so wohl // bey der summarischen, als ad Artic: / inquisit: beschehenen Antwort gestan= / den, daß sie mit demselben in Bauer= / kleider verkleidet, in Abwesenheit / ihres Ehemannes, nach Prettin gegan= / gen, und eine Nacht daselbst bey ihm / blieben, unterschiedene Briefe, auch / sogar den fol. 49. Vol. 2. befindlichen / höchst verdächtigen, nach der Aussage / ad Artic. Inquisit: 132. (seqq.) an ihn / geschrieben, denselben von Pffingsten / 1713. nachdem er sich zu Roizsch aus / dem Gefängniß gebrochen, und da= / selbst öffentlich nicht sehen lassen / dürffen, zu sich ins Herrn=Hauß ge= / nommen, in geheim in die Cammer / auff dem Saale gebracht, darinnen / verborgen gehalten, auch mit Eßen / und Trincken versorget, so wohl, alß / der Ehemann endlich solches gemerckt, / und in die Cammer hinein gewolt, / vom Schlüssel dazu nichts wißen wollen, // biß endlich Schulze ohne Guth und Rock / davon gelauffen, ferner Rothe fol. 85. / ad Artic. 173. und fol. 86.b ad Artic. 287. / Vol. 2. ihr deutlich ins Gesichte gesagt, daß / sie zu der Zeit, da bald darauff der Mord / an ihrem Ehemann geschehen, mit Schulzen / sehr verdächtig umbgegangen, mit ihm / heimlich geredet, aufs

Bette sich zu / ihm gesetzt, auch nebst demselben eine / Nacht darinnen ausgekleidet geschla=
 / fen, womit deßen Aussage fol. 288.b / Vol. 1. übereinköm̄t; So gestehet / auch gedachter
 Rothe fol. 217 dict: Vol: / daß, alß er mit der Saalbachin bekant / worden, sie gegen ihn, in
 Beyseyn Schul=
 zens, angefangen und gesagt: ob sie / das thun, und ihren Mann umbs
 Leben / bringen wolten? sie, die Saalbachin, / wolte ihnen Geld genug geben, und / wolte sie
 nicht verlaßen, sie möch=
 / ten zu ihr kommen, wenn sie wol=
 / ten, Schulze und die
 Saalbachin hät=
 // ten gleich den Anschlag gehabt, daß sie / denn Mann auf den Boden
 hengen wol=
 / ten, iedoch hätten sie sich auch anders be=
 / sonnen, daß es beßer sey, wenn
 man ihn / in dem Holze umbs Leben brächte, inglei=
 / chen fol. 219. dict: Vol. daß die
 Saalba=
 / chin am lezten Tage vor dem Mord in / Schuster Cobens Hause iedweden, wer bey /
 der That seyn würde, 200. Thlr zu geben / versprochen, wobey er auch bey ander=
 / weitiger
 summarischer Vernehmung fol. 288. / dict: Vol. geblieben, und daß sie ihm 200. / Thlr zu
 geben versprochen, vorgegeben, wel=
 / ches er fol. 291.b d. Art: auf gewisse / maße
 wiederhohlet, und bey der Con- / frontation ad Artic. 296. fol. 87.b Vol. / 2. zu derselben
 gesagt, sie hätte aller=
 / dings gewußt, daß ihr Mann sollen / umbracht werden, immaßen sie
 denn / sich nach ihrem Geständniß mit denen / Kerln gemein gemacht, selbige in des /
 schwarzen Leinwebers und Schuster / Kobens Hause heimlich auffgehalten, // mit Eßen und
 Trincken versehen, Schul=
 / zen und Rothen zu sich bey ungewöhnl=
 / cher Zeit des Nachts
 aufn Herrn=Hoff / genommen, mit denenselben heimlich / geredet, auch nach der
 Confrontation ad / Artic. 270. fol. 85. und ad Artic. 282. / fol. 86. den Discurs mit Schulzen
 und / Rothen, wegen der Ermordung ihres Ehe=
 / mannes, angehöret, ferner fol. 29.b Vol. / 2.
 eingeräumt, daß Rothe zu ihr gesagt, / Schulze sey fortgegangen, er aber wol=
 / te ihren Mann
 todt schießen, und ad Art: / 333. fol. 92. Vol. 2. gar vorgeben wol=
 / len, daß es Schulze
 angestiftet, daraus / denn von selbst fließt, daß sie von al=
 / len gar gute Nachricht erlanget,
 und / das jenige, was die Inquisiten dieserhal=
 / ben ausgesaget, in der Wahrheit gegrün=
 / det
 sey, zumahl da sie nicht nur nach / vollbrachter That die Thäter bey spä=
 / ter Nacht auff den
 Herrn Hoff genom=
 / men, sondern auch denenselben 30. Thlr. // nebst einem Säckgen Gelde,
 ingleichen ein / Hembde, eine Halß=
 Krause und ein / Schnupff=
 Tuch gegeben, ingleichen die
 ge=
 / raubten Sachen ihnen gelaßen, dahinge=
 / gen sie nicht in Abrede seyn kan, daß / sie zu
 ihrem Ehemanne keine Liebe gehabt, / auch mit ihm in großer Uneinigkeit ge=
 / lebet,
 darüber er öffters selbst große / Klage geführt, hierüber die Saalba=
 / chin nach vollbrachter
 That, als ob sie / von nichts wiße, sich gestellet, bey den / ersten Verhören alles geleugnet,
 und / so wohln darinnen, als bey der articulir=
 / ten Vernehmung öffters variirt; hierü=
 / ber
 Rothe, daß er sich mit der Saal=
 / bachin und Schulzen wegen Ermordung / David Saalbachs,

davon Sachße gleich= / falls, nach dem Vorgeben fol. 219. Vol. / 1. gute Wißenschafft gehabt, berathschla= / get, diese, nach seinem Geständniß / fol. 217.219.288.291.b dict. Vol. ihm / deßwegen Geld gebothen, welches Inqui- // sit bey der Confrontation fol. 85. Vol. / 2. ad Artic. 270. fol. 87.b dict. Art: ad / Artic. 296. fol. 93.b d. Art: ad Art: 340. / der Saalbachin ins Gesichte gesagt, er / nebst denen übrigen Personen eine ziem= / liche Zeit in Roizsch sich verborgen auf= / gehalten, des Nachts unvermerckt zur / Saalbachin auf den Herrn Hoff gan= / gen, biß endlich nach dem Geständniß / fol. 289. Vol. 1. die Kinder=frau ihn / den Tag, da die böse That vorgegan= / gen, bestellet, immaßen er denn / sich darauff nebst Sachßen des Abends / in die Heyde oder das Weydenhayni= / sche Holz begeben, und nach seinem / Geständniß fol. 216. Vol. 1. den Pachter, / Saalbachen, erschossen, womit Sach= / se übereinkömt, und wie es hierbey / zugegangen, alles umbständlich er= / zehlet, ferner Inquisit nicht in Ab= / rede, daß er den Saalbachischen Cör= / per in das Holz geschlept, zuvorher // aber demselben nebst Sachßen, die Uhr, / FischOtter=Müze, Brieff=tasche und Schuhe / abgenommen, sich darauff auff den Herrn= / Hoff nach Roitsch zur Saalbachin begeben, / von derselben 30. Thlr Geld, ingleichen ein / klein Beutelgen mit Gelde, ein Hembde / nebst einer Krause und Schnupff=Tuch / erhalten, und sich damit fortgemacht; / und aber wohl nachgehends in so weit / sich geändert, daß er Saalbachen er= / schoßen, gelegnet, und selbiges auff / Hannß Christian Schulzen schieben / wollen, so ist doch solches nicht wahr= / scheinlich, weil die Saalbachin, Sachße / und die Schuster Cobin beständig aus= / sagen, daß Schulze des morgens früh, / da des Abends der Mord vorgegan= / gen, sich von Roizsch weg begeben, wel= / ches Inquisit gleichfalls gänzlich nicht / in Abrede seyn können, und Sachße / ihm unter das Gesichte gesagt, daß / Schulze bey der Ermordung nicht ge= // wesen, sondern selbige von Rothen ver= / übt worden, welches mit der registra- / tur fol. 4.b Vol. 1. übereinkömt, in= / dem die Vestigia und Kennzeichen in der / Heyde gewesen, daß der Schuß nicht vorm / Holze, wie Inquisit ietzt vorgiebt, son= / dern etliche 100. Schritte in dem Holze / geschehen, und demnach nicht außer Au= / gen zu sezen, was Sachße fol. 284. Vol. 1. ausgesaget, daß Inquisit unterwegs sich / vorgesezt, was er wegen der Ermordung / vor denen Stadt=Gerichten zu Jena aus= / sagt, hinwieder zu leugnen, es wäre / umb eine böse Viertel Stunde zu thun; / Es saget auch Sachße fol. 276. daß, alß / sie zu Leipzig angelanget, Rothe Schul= / zen zu sich kommen laßen, womit In- / quitens Mutter nach ihrem Vorgeben / fol. 327.b dict: Vol: übereinkömt, / wenn sie daselbst deponiret, daß, / alß sie mit Schulzen am Grimmischen / Thore zu Leipzig gesprochen, und nach // Inquisiten gefragt, solches den andern / Tag zuvorher geschehen sey, ehe sie alle / dreye, als Inquisit, Schulze und Sachße, / miteinander zu ihr kommen, daß sol= / cher gestalt Schulze schon denselben A= / bend in

Leipzig wieder gewesen, als / Saalbach erschossen worden, indem die= / ses den 2. November 1713. an einem / Donnerstage geschehen, in welcher Nacht / Inquisit mit Sachßen fortgegangen, / und des Tages darauff in der Schencke / zum faulen Anger biß des Abends ge= / blieben, in der Nacht aber wieder fort, / und den andern Tag, als des Abends, / mit Schulzen und Sachßen zu Inquisi- / tens Mutter nach Leipzig gekommen; / ferner Inquisit, alß er zur Hafft / gediehen, von nichts wißen wollen, / nachgehends auch zwar sein Geständ= / niß gethan, solches aber hinwieder / zum theil revociret, und bey den sum- / marischen Verhören, sowohl bey der // Atwort auf die Inquisitional Articul, / öfffters variiert; hiernechst Sachße nicht in / Abrede seyn kan, daß er sambt Schulzen und / Rothen zu Roitzsch sich heimlich aufgehalten, / daselbst mit denenselben gegeben und getrun= / cken, an dem Tage, da die Ermordung gesche= / hen, sich mit Rothen in die Heyde begeben, / David Saalbachen, alß er geritten kom= / men, in Ziegel gefallen und selbigen ge= / halten; da der Schuß geschehen, und Saal= / bach gefallen, deßen Cörper in die Hey= / de mit geschlept, von denen bey sich ge= / habten Sachen etwas zu sich genommen, / mit Rothen dieselbe Nacht auff den Herrn / Hoff zur Saalbachin gegangen, von de= / nen von ihr gezahlten 30. Thlr parti- / cipiret, und 9. Thlr hiervon bekom= / men, also, daß hieraus und sonst / beständig zu schließen, wie er aller= / dings zu dem begangenen Mord mit / gedinget worden, immaßen auch / Rothe fol. 219. Vol. 1. deutlich vorgege= // ben, daß Sachße umb alles wohl gewust, / und mit ihm daraus conferiret worden; / Im übrigen aus der Gerichtlichen Besich= / tigung und des Medici auch Wund=Arztes / Bericht fol. 4. und 13. Vol. 1. daß die an / Saalbachen beschehene Verwundung per se / et ex necessitate vor lethal zu halten / erhellet. Endlich auf das Verbrechen / der Rauberey deßwegen nicht zu refle- / ctiren, weil wieder die Inquisiten noch / zur Zeit kein indicium vorhanden, daß / diesselben animo lucrificandi dem / ermordeten Saalbach die Fischotter= / Müze, Uhr, Schuh und Brieff=tasche hin= / weg genommen, sondern solches viel= / mehr darumb gethan, damit sie die / Saalbachin desto ehe versichern kön= / ten, wie der Mord würklich voll= / bracht, nach mehrern Inhalt der / überschickten Inquisition-Acten; / So erscheinet daraus und sonst al= / lenthalben soviel, daß, wenn obbemelte // drey Inquisiten, die Saalbachin, Sachße / und Rothe ihr Bekänntniß auf nach= / stehende Interrogatoria anderweit in / Güten richtig nicht thun wollen, man / wohl befugt, sie insgesamt, und zwar / die erstere nur so viel die an ihrem / Ehemann begangene Mordthat betrifft, / mit der Schärffe ziemlicher weise an= / greiffen zu laßen, im übrigen aber, / und wegen des Ehebruchs die Saalba= / chin dem Scharff=Richter auff diese / maße zu untergeben, daß er sie / mag ausziehen, entblößen, zur Lei= / ter führen, die zur Peinlichkeit gehöri= / ge Instrumenta vorzeigen, die Dau= / men=Stöcke anlegen, und damit zu= /

schrauben, auch da dieses nicht fruch= / tet, mit denen Banden zuschnüren, / iedoch, daß es bey dem, wie ietzt ge= / dacht, verbleibe, und mit Inquisi- / tin vor diesmahl dieses obbemeldten // Puncts halber weiter nichts vorge= / nommen werde, dabey sie mit allen / Ernst zu befragen, und zwar die / Saalbachin, mit welcher, als dem / schwächern Theil der Anfang zu ma= / chen: Ob sie nicht mit Hannß Chri= / stian Schulzen Ehebruch und Ober= / hurerey getrieben? Ob nicht besag= / ter Schulze mit ihr das Werck der / fleischlichen Vermischung vollbracht, / und seinen Saamen in ihren Leib / lauffen laßen? Wenn, wo und wie / oft solches geschehen? Ob sie nicht / Hanß Christian Schulzen, Paul / Friedrich Rothen und Gottfried Sach= / sen angesprochen, und von ihnen / verlanget, daß sie ihren Ehe= / mann ermorden solten? Ob / sie nicht denenselben ein gewiß / Geld oder sonst etwas davon zu / geben versprochen? Was es ei= // gentlich gewesen, so sie denensel= / ben diesfalß versprochen? Ob sie / nicht nach vollbrachter That Rothen / auch davor 30. Thlr nebst einem klei= / nen Beutel mit Gelde, ingleichen ei= / nem Hembde, einer Krause und einem / Schnupff=tuch davor gegeben? Rothe / und Sachße aber, ob sie nicht mit der / Saalbachin und Hanß Christian Schul= / zen sich berathschlaget, jener Ehe= / mann, David Saalbachen, zu ermorden? / Ob ihnen nicht davor ein gewißes / Geld und andere Dinge versprochen / worden? Wer ihnen solches ver= / sprochen, und ob es nicht die Saal= / bachin und Schulze gethan? Was / ihnen eigentlich disfalls verspro= / chen worden? Ob sie nicht davor / von der Saalbachin albereit 30. Thlr, / ein Beutelgen mit Geld, ein Hemb= / de, eine Krause und ein Schnupff= / tuch albereit erhalten, auch davor // ihnen die Saalbachin abgenommene / Uhr, Fisch=Otter Müze und Schuh ge= / laßen worden? Ob noch mehr Per= / sonen bey diesem Mord mit inter- / essieret, und wie sie heißen? Hierü= / ber Rothe: Ob er nicht den tödtlichen / Schuß David Saalbachen wirklich / zugefügt? Allerseits aber: was / sie mehr dabey gethan, und ihnen sonst / hierumb bewust sey? Wenn nun / ihre Uhgicht mit besondern Fleiße / auffgezeichnet, zu denen Acten ge= / bracht, und sambt diesen wieder / überschicket wird, so ergeht dar= / auff ihrer Bestrafung halber / oder sonst, so wohl wieder Christoph / Justen und deßen Eheweib, Dorothe= / en Sophien Gärtnerin, Marien Eli= / sabeth Müllerin, Jacob Müllern, / Elisabeth Mühlbachin und ihrer bey= / den Töchter, Jacob Mühlbachen, Ge= / orge Christoph Gärtnerin und der // Saalbachin Kinder=frau, ferner was / recht ist; Im Fall auch die Saalba= / chin in Güte oder bey der Marter, / daß sie ihren Ehemann umbs Leben / bringen laßen, gestehen solte, ist / mit Vollstreckung des Urthels bey / Sachßen und Rothen in Ruhe zu stehen, / und ergethet so dann, wie wieder sie / ferner zu verfahren, gleichfalls was / recht ist; Anlangend Hannß / Christian Schulzen, ist demselben / durch Steck=Briefe oder sonst mit / allem Fleiße nachzutrachten, er / zur Haft zu bringen, und mit der / Inquisition gebührend

wieder ihn / zu verfahren, im Fall er aber über / allen angewandten Fleiß nicht zu / erlangen, ist ihm das gebethene freye / sichere Geleithe, gegen Bestellung / eines Vorstands auf 200. fl. hoch, / mit zu theilen, und dafern er damit // auffzukommen nicht vermag, läst / er sich an dem gemeinen sichern Ge= / leite billich begnügen. Von Rechts= / wegen. Zu Uhrkund mit Unserm / Insiegel versiegelt. / M. Octobr. 1714. Churfürstliche Sächßische / Schöppen zu Leipzig. / An / Amtmann zu Torgau / Paul Niclas Hermannen.

Nr. 15:

Unser freundlich Dienst zuvorn. / EhrenVester und Wohlgelahrter, / günstiger Herr und guter / Freund, / Alß derselbe Uns Königlich-Pohlische / sche und Churfürstlich-Sächßische / allergnädigste Befehliche in origina- / li, fernerweit gehaltene gerichtliche / Registraturen, und was Dorothea Eleo= / nora, David Saalbachs hinterlassene / Wittibe und Gottfried Sachße in / Schrifften zu ihrer Defension ander= / weit übergeben, sambt denen wie= / der besagte Saalbachin und Sachßen, / auch Paul Friedrich Rothen, Johann / Christian Schulzen, Christoph Ju= / sten und deßen Eheweib, Ursulen, / Elisabeth, Jacob Mühlbachs Ehe= / weib und deren beyden Töchter, / Marien Elisabethen und Annen / Elisabethen, die Mühlbachinnen, und / Marien Elisabeth Müllerin, sonst / die Schuster Cobin genandt, sowohl / Dorothea Sophien Gärtnerin / und deren Ehemann, auch der Saal= / bachin flüchtige / Kinder=frau, er= // gangenen Inquisition-Acten nebst / einer Frage zugeschicket, und Unsere / Rechts-Belehrung darüber gebethen; / demnach erachten Wir, nach fleißiger / Verlesung und Erwegung darauff / in Rechten gegründet, und zu erken= / nen seyn: / Daraus so viel zu befinden: daß Do= / rothea Eleonora Saalbachin und / Gottfried Sachße vermittelst deren / übergebenen Defensionen ichtwas, / so ihnen zu statten kommen möchte, / nicht ausgeführet, derowegen es / bey dem fol. 295. et seq. Vol. 2. be= / findlichen Urthel schlechter dings zu / laßen, etc. etc. Von Rechtswegen. Uhr= / kundlich mit Unserm Insiegel versie= / gelt. / M. Jan: 1715. / Ordinarius, Senior und andere / Doctores der Juristen=Fa- / cultaet in der Universitaet / Leipzig. / An / Amtmann zu Torgau / Paul Niclas Hermannen.

Nr. 16:

Unser freundlich Dienst zuvorn / EhrenVester, Wohlgelahrter, / günstiger Herr und guter Freund, / Alß derselbe Uns Königliche Pohlische / und Churfürstliche Sächßische fer= / nere allergnädigste Befehliche in ori- / ginali, auch was L. Johann Jacob / Gierisch wegen Dorotheen Eleonoren / Saalbachin zu ihrer Defension in / Schrifften übergeben, auch Chri= / stoph Gärtner gesucht, sambt de= / nen disfalls ergangenen Acten in / Fünff Voluminibus

benebst einer / Frage zugeschicket, und sich des Rech= / ten darüber zu belernen gebethen / hat; / Demnach sprechen Wir Churfürstliche / Sächßische Schöppen zu Leipzig dar= / auff vor Recht: // daß obbemeldte Dorothea Eleonora / Saalbachin auch in der ietzt über= / gebenen Defension etwas, so ihr / zustatten kommen möchte, nicht / ausgeführet, derowegen das fol. 295. / seqq. Vol. 2. befindliche Urthel an ihr / billich gebührend zu vollstrecken; / Von Rechtswegen. Zu Uhrkund mit / Unserm Insiegel versiegelt. / Churfürstliche Sächßische Schöppen zu Leipzig. / M. April. 1715. / An / Amtmann zu Torgau. / Paul Niclas Her= / mannen.

Daß vorherstehende Abschrifften und Ex- / tracta denen in den Inquisitions- // Actis befindlichen Urtheln allent= / halben gleichlautend, wird unter Vor= / druckung des Churfürstlichen Sächßi= / schen Canzley=Secrets hiermit / attestiret. Signatum Dreßden, am / 19. Novembris, Anno 1721. / Churfürstliche Sächßische / Canzley. / (...) / Johann Daniel Höpner.

Nr. 17: Dekret / Für den agenten Ruebner zu / Praag.

Es hat der Obriste unter dem / Kayserl. Sickingischen Regimente, / vermittelst des Copeyl: anschlusses, an den Commissions rath nun / Amtmann zu Torgau, Jobin / geschrieben, die überschickung / derer wieder die zu Praag arrestirte / Saalbachin ergangene acta, zur / Fortsetzung der Inquisition nochmals / verlanget, und daferne hierinnen / nicht schleunig gefuget würde, daß / selbige der Verhaft wiederumb ent= / laßen werden solle, zugleich gemeldet. / Nun ist der agent Ruebner erinnert, / was an denselben, wegen der zu / begehrenden Abfolgung besagter Saalbachin / nur jüngsthin vor Befehl ergangen. / Es hätten auch Ihro Königl: Majt: / von Pohlen und Churfürstl: Durchl. / zu Sachßen nicht vermeinet, / daß die mindeste Schwierigkeit // hierunter gemachet werden solte, / maßen nach dem klaren buchstaben / der zwischen dem Königreich Bohmen / ab 1579 / und hiesigen Landen errichteten / und bekannten Erb-Einigung ver= / abhandelt worden, daß in dergleichen / Fällen, als sich aniezo rat: der / Saalbachin ereignet, die delinquenten, / gegen Erstattung der Unkosten / abgefolget werden sollen, wie solches / der angeschloßene Extract aus sotha= / ner Erb-Einigung deutlich besaget, / weilen oft-ermeldter Saalbachin / wegen ihres delicti die peinliche / Frage zuerkennet worden, also die / that nicht bekentlich, und allerdings / die Sache dergestalt beschaffen, daß, ehe / sie ihres verbrechens überführet werden / dürfteda es auf confrontation dem Zeugen hauptsächlich mit ankommen dürfe, noch vieler verzug sich ereignen / könne, als auf welche beyde umb-stände die (reipar)irliche abfolgung / derer

delinquenten expresse fest // gestellt ist. Nachdem aber zur / Zeit diese abfolung dennoch diffi- / cultiret worden; alß ergethet von / wegen höchst ermeldter Ihro Königl: / Majt: an agenten Ruebner hiermit / der wiederholete Befehl, daß er nicht / allein bey Eingangs erwehten / Obristen, sondern auch allenfalls / bey der Königl. Stadthalterey zu Praag / die abfolung der Salbachin / verlangen, und diesfalls die / in diesen und vorigen Befehle ent- / haltene Vorstellungen / behörig thun, / auch zugleich versichern solle, wie man / hiesiger Seits in dergleichen Fällen / ein ebenmäßiges, zu beybehaltung / guter Nachbarschaft, iederzeit zu / beobachten, auch die aufgelaufene / Unkosten auff billige moderation zu gestalten, wie nicht / minder gewöhnliche reversales, aus / zustellen, nicht entbrechen, / in ferneren Weigerungs Falle aber sich genöthiget // sehen würde, dieses wieder / mehr- angezogene Erb-Einigung directo / (Berufenden) bezeigens halber, sich protestan- / do zu verwahren. / Daferne / nun die auslieferung=versprochen / werden solte, so hat der agent daßjenige / was wegen richtiger Specification der / Unkosten und Fortbringung der / Delinquentin, anbefohlen worden, / sonder den mindesten Verzug / zu beobachten. Es geschiehet daran, / geben zu Dreßden den 20 novembris / 1721. / LA von Seebach. / GR von Gerßd.

Nr. 18:

Extract / aus der mit Böhmen errichteten ErbEi- / nigung dedato Dresden, den 20. April: / Anno 1579. / Ergebe sichs auch, daß einer der mehr in Unser / eins Theils Landen mit Mordt, Raub, Die= / berey oder anderen Mißhandlungen und / Uhrsach, sein oder ihr Leben verwürket, / und in des andern Landen gefänglich einge= / zogen worden, wo dann die That bekäntlich, / so sollen der oder die in Monatsfrist / auf ansuchen der beleidigten Personen / oder ihrer Herrschaft, seinem verwürken / nach, peinlich in denen Gerichten, darinnen / Er einkommen, gestraffet werden, wo / aber binnen Monatsfrist derhalben / bey dem Gerichtl. von den beschädigten Per= / sonen keine Ansuchung geschicht, so soll der / oder die Gefangenen auf einen Uhr= / friede Ihres Gefängnüß wieder erle= / diget werden. Wäre es aber Sach, / daß die That nicht bekentlich, oder sonst / also gelegen, daß sie Ausübung des Rech= / ten oder sonst Verzug haben müste, auf // den Fall, soll unser einer dem anderen nach / Erstattung der Unkosten, so auf den oder die / gefangenen ergangen, den oder die gefange= / nen in sein Land folgen laßen und soll sie der / ander in den Gerichten, darinnen sie sizen, / annehmen und förder auf seine Unkosten / in sein Land führen laßen und nit mit Ge= / walt, sondern rechtlich wieder sie verfahren, / darzu Unser jeder dem andern durch sein

/ Gebieth mit Gleit beschicken und anderm, / so es die Nothdurfft erfordert, förderlich / seyn / und keine Verhinderung thun, noch zu= / thun gestatten sollen, ohne Gefehrd.

Nr. 19:

Inserat. / Solte der agent zuverlässig abnehmen, / daß aller Vorstellung ohngeachtet die / begehrte Abfolgung nicht erlanget werden / könnte, so hat derselbe so dann, und / niht eher, zuerkennen zu geben, / wasmaßen Ihro Königl: Majt. / umb die enorme Frevelthat der / Salbachin nicht ungestrafet, und die // blut=Schuld auf dero Landen / niht ruhen zu laßen vor dismahl zu frieden / seyn wolten, daß die Inquisition / zu Praag fortgesetzt, und daselbst / hernach das Urthel exequiret / würde, darbey aber sich expresse / vorbehielten, daß diese ihre Condes- / cendenz zu keiner Folgerung in / andern Fällen, vielweniger, ob hätten / dieselben das durch die Erb-Einigung / hierinnen vor sich habenden Be- / fugnis in mindesten (sich) begeben, / nimahls angezogen werden solle noch könne. / Es werden zu solchem Ende / dem agenten die original acta / hierbey zu gesendet, aus welchen / auf verlangen die zu Fort= / sezung der Inquisition benöthigten / Extracte gefertiget, / auch die abschriften von denen / urtheln genommen werden können, / die original acta aber sind so dann wieder // anhero zurück zu senden. Dat: ut in / decreto. / LA von Seebach. / GR von Gersdorff.

Nr. 20:

Allerdurchlauchtigster Großmäch= / tigster König und Churfürst. / Allernädigster Herr. / Ew. Königl. Mais. werden aus dem / in der vergangenen Woche von dem / Kayserl. Obristen unter dem Sickingl. / Regimente zu Prag erhaltenen und / sogleich eingesandten Erinnerungs Schrei= / ben allergnd. ersehen haben, was= / maßen derselbe wegen der alda ar- / retirten und alhier echappirten / Saalbachin, die vorhin desiderirte / und endl. authentische Nachricht / gar sehr urgiret hat, weil er / seinem Vorgeben nach, sie als ein // Soldaten=Weib, so vor sich nichts in / Vermögen hat, zu Ersparung derer / Regiments Kosten nicht alzu lange / in der Hafft behalten könnte. Wie nun / solchergestalt es scheint, daß ge= / dachter Obrister die Saalbachin / vor sich zu Vollführung der alhier / anhängigen Inquisition, weil sie / von der Lutherisch Religion abgefallen / und zu der Königl. Catholischen sich / bekannt, auch nach des Residentens / Ruebners zu Prag mit eingesen= / deten leztern Schreiben, schwangern / Leibes seyn soll, nicht dürffe / abfolgen laßen und an dem / ist, daß die Regiments Unko= / sten sich immer ie mehr und mehr / Häuffen werden zumahl ich ohne / Ew. Königl. Maist. expressen / Befehl obbesagten Obristen nichts // zuverlässiges melden kann, er / auch solchergestalt, wenn ich ihme / nicht mit dem ehisten wider ant= / wortte, nicht wißen wird,

weßen / er sich dießfalls zuversehen hat; / also habe hirdurch umb die vorhin / gebethene
allergn. Resolution / in tieffster Submission noch= / mahln allerunterthänigste anre= / gung
thuen sollen, und verbleibe / in getreuester Devotion / Ew. Königl. Mais. / allerunterthänigst /
treu gehorsambster / Joh. Iulius Jobin / Ambt Torgau / den 17. Nov. 1721.

Nr. 21:

Königl: Pohlnil: und Churfürstliche / Hochlöbl: Regierung. / Auf Euer Excels: und Gnaden
unterm 20. hujus er= / lassen = und den 26. ejm. mit hohen respect empfangen / gnädiges
Befehlschreiben, nebst der erbschriftl: beylag deß / zwischen der Crone Böheimb, und
Churfürstenthumb Sach= / sen unterm 20. april 1579. aufgerichteten Erbeinigung, / und den die
in zweyen Folianten bestehenden Saal= / bachl: acten, hinwiderumben gehorsambst
berichtete, daß / mich so gleich in Persohn zu dem hiesigen Interims Com= / mendanten und
Regiments Obristen Herrn v: Magan(li) / nochmahlen begeben, und fordersamb nit nur auf /
die extradirung der inhaftirten Saalbachin de novo / getrungen, sondern auch nachdrükl:
protestirt, dass / man solche des bisherigen arrestes mit nichten ent= / lassen solle; Nachdem
aber Ihre Excell: ahiesiger / würk(hl): Herr Commendant und Gral. (...): v Sickhin= / gen
sich noch in Wienn befinden = und man nicht // wissen = wielang selbe ausbleiben =
hingegen obbe= / melter Herr Interims Commendant vor sich nichts thun / khönne; als ist an
Ihr Excell v. Sickhingen mit / gestriger Posst ein ausführh: bericht, nebst von mir / gestälter
Abschrift deß obangezogenen Erbeinigung / abgangen, umb hierauf zu vernennen, wie sie
sich / (nembl): in ein=und andern zu verhalten haben, mit / der gethanen versicherung, daß die
hierauf er= / volgente antwortt mir eines Theiles nach empfang / ungesaumbt communicirt =
andern Theiles aber die / Saalbachin des bisherigen arrestes nicht entlassen= / an Eur. Excell
und Gnaden aber solle von mir / nit allein solche anlangente antwortt unverzügl: / eingesandt
= sondern auch biß auf weither gnä= / digste ordre die zwey Saalbachl: foliant=acten / bey
mir wohlverwahrl: aufbehalten = gleich auch / unter gehorsambster empfehlung allstetts be= /
harren werde. / Ew. Excellenz und Gnaden / unterthanig=gehorsambster / Johann Michael
Ruebner / Prag den 30. Novembr. / 1721.

Nr. 22: Decret für den Agenten / Rübner.

Ihro Königl: Majt: in / Pohlen und Churfürstl: Durchl. / zu Sachßen ist geziehment /
Vorgetragen worden, was der / Agent, Johann Michael Ruebner / jüngsthin, wegen Abfolgung
/ der arrestirten Saalbachin, / unterthänigst einberichtet. / Wie nun rat: der / Ausstellung eines
gewöhnlichen / reversses, und daß die Abfolgung / der militar Jurisdiction / unschädlich seyn

solle, nach anzeige / des Copeyl: Inshluses, an / den Commissions rath und / ambtmann zu
 Torgau Jobin bereits / gemeßener Befehl ergangen, / und hiernechst: daß mehr-besagte /
 Saalbachin in ihrer religion / nicht gekräncket, und selbiger / im Fall ihr die Strafe des Todes
 zuerkennet würde, bey der // Execution der beytritt eines / Catholischen Geistlichen verstattet
 / werden möchte, ohnedem in / hiesigen Landen, bey dergleichen / Fällen, gewöhnlich ist,
 auch jederzeit / ohne Hindernüß / zu gelasen wird, daß es also diesfals / keines reversses
 bedarf; alß hat / ermeldter agent solches sofort be= / höriges orthes zu erkennen zu / geben,
 und sonder an= / standt, anbefohlener maßen, wie / es ihn ohnediß gebühret hätte, /
 Erkundigung einzuziehen, auf / was arth und weise die Saalbachin / am füglichsten und
 sichersten / auch zu welcher Zeit eigentlich? / biß an hiesige gränzen / (daran) der ort
 gleichfalls zu erkundigen / zu bringen / nicht minder was vor (S.) Spesen / diesfals insgesamt
 erfordert wer= / den dürften, auch zu erwegen / ob der / von dem ambtmann zu Torgau /
 wegen der abholung gethane und / per Extractum hierbeygefügte vor= / schlag ad effectum zu
 bringen / seyn möchte, sambt was etwa darbey / noch ferner zu beobachten und zu
 veranstalten, auch / so dem unverlängt seinen anderweitigen / unterthänigsten Bericht zu
 erstatten, / damit das ferner benöthige, / sonder mehrern Verzug verfügt / werden könne.
 Dreßden den / 15 decembris 1721. / LA von Seebach. / GR von Gersdorff.

Nr. 23:

Friedrich August König und / Churfürst. / Rath, lieber getreuer, was ihr wegen der flüchti= /
 gen Dorotheen Eleonoren Saalbachin, unterm 15. / octobr: (verwichenhin) anhero in
 Unterthänigkeit / einberichtet, und, wie ihr, weiln selbige zu Praag / in Arrest gebracht
 worden, derselben Abhohl= / und Fortschaffung in das euch anvertraute / Ambt zu fernerer
 Fortstellung der Inquisi= / tion wieder sie, Unserer resolution anheim / gegeben habt, das ist
 Uns gebührend vorgetra= / gen worden. Nachdem Uns nun Unser / Agent Johann Michael
 Rubner, in der beyliegenden / Abschrift zuerkennen gegeben, daß, nach des Ge= / nerals und
 Commandantens zu Praag des von / Sieckingen, von Wien aus, eingelauffenen Schreiben /
 wovon ebenermaßen ein Extract beygefü= / get, besagte Saalbachin gegen Ausstellung eines
 // Reverses, daß diese Ausantwortung der Regiments= / Jurisdiction unschädlich seyn,
 selbiger auch in ihrer / angenommenen Catholischen Religion kein Be= / trängnis geschehen
 und bey etwann erfolgter / Execution ein catholischer Geistlicher zugelas= / sen werden solle,
 ingleichen gegen Erstattung / derer Unkosten, ausgeliefert werden möchte, / Alß ist Unser
 Begehren ihr wollet einen, in der= / gleichen Fällen sonst gewöhnlichen Revers, und, / daß es
 an ihrer militair=jurisdiction unnach= / theilig seyn solle, abfaßen, auch in selbigen mit /

einfließen lassen, was maßen bey dergleichen / Fällen die Inquisiten in Unseren Landen, in ihrer / Religion nicht gekränkert, auch bey der Execution / der Beytritt eines catholischen Geistlichens ie= / derzeit verstattet würde, und sothanen Revers / bereithalten, damit ihr selbigen auff anderweite / Verordnung so fort nacher Prag überschicken / könnet, gestalt wie euch denn auch sodann so= / wohl wegen des, der Inquisitin Abfhohlung halber / gethanen unmaßgeblichen Vorschleges, als auch / derer darzu erfordereten Unkosten, mit fer= // nerer resolution zuversehen wißen werden. / (Mechtens) etc. Dresden, am 17. Decembr: 1721. / An Comiss: Rath und / Amtmann / zu Torgau.

Nr. 24: An die Landes-Regierung.

Etc. Etc. / Ihr seydt erinnert, was seit / hero, wegen der zu Prag arrestierten / Saalbachin, vorgefallen. Wann / Wir nun nicht vermuthen / wollen, daß der dasige Commen- / dante fernere Schwierigkeit / machen werde, besagte Saalbachin, / gegen Ausstellung des von euch / entworfenen und hierbey wieder / zurückgehenden reverses, / welchen wir hiermit vor genehm / halten, abfolgen zu laßen, alß / ist unser gnädigstes begehren / an euch, ihr wollet sothanen / reverss vollziehen, und dem / Commissions-rath und hiesigen / Ober-ambtmann (...) / anbefehlen, daß er des for= / dersamsten einen geschickten / (actuarnim) mit zwey biß drey / sichern und handvesten auch mit / gewehr versehenen Leuthen, es sey / nun mit die extraordinar Post / oder durch ander gelegenheit, welches / wir eurem gutbefinden überlaßen, / nach Prag abschicken, und den / (actuarnim) dahin anweisen solle, / sich nach seiner ankunft so fort / bey unserm dasigen agenten Ruebner / zu melden, dem wir dießfals nach / anleitung der abschriftl: anfrage / (sub A) befehl thun laßen, umb von / ihm in ein und andern die benöthig= / te Erkundigung einzuziehen, / so dann nebst dem agenten die / abfolgung der Saalbachin gegen / ausstellung des mehr-erregten / original reversses behöriges orthes / zu suchen, sobald solche erfolget, / ohne dem mindesten anstandt, sich / wieder auf den rück weg zu begeben, / und oft besagte Saalbachin / in / das hiesige amt zu liefern. / Es hat auch der (actuarnim) von / Ruebner die erhaltenen original / acta abzufordern, und sie wieder= / rumb anher zu bringen, die / Unkosten aber insgesamt sind / inzwischen aus denen hiesigen / Amts reserven zu verlegen, und / haben wir nach anzeige des In= / schluses (sub B) hierunter das / behörige anbefohlen. Daran, / und, geben zu Dreßden den / 22. January 1722. LA von Seebach. / GR von Gersd:

Nr. 25: Revers. / Ref. Herr Dr. Bauer / Zu der Landesregierung.

Des allerdurchlauchtigsten, großmächtig= / sten Fürstens und Herrns, Herrn Frie= / drich Augusti, Königs in Pohlen, Herzo= / gens zu Sachßen, Jülich, Cleve / tot: / til:/ unsers allergn. Herrns. Wir / verordnete Canzley, Vice=Canzler und / Rätthe thun hiermit kundt: / Nachdem der General und Commendante zu / Prag (...) von Sickingen sich erkläret, / die daselbst zum arrest gebrachte Doro= / thea Eleonora Saalbachin, anizo ver= / ehlichte (L)eschkin, wieder welche wegen Er= / mordung ihres Ehemannes, Samuel / Saalbachs, die Inquisition vor dem / Königl. und Churfürstl. Ampte Torgau / angestellet worden, von der sie sich aber / mit der Flucht salviret, anhero in (mer) erwehn= / tes ambt zu Fortsetzung der Inquisition / wieder dieselbe gegen gewöhl. revers / abfolgen zu laßen. / So erklären Wir uns hiermit dahin, / daß diese Verabfolgung der gedachten / General und Commendanten von Sickingen / zustehenden militar=jurisdiction zu / keinen Nachtheil gereichen und von hier / aus in solchen Fällen ebenmäsig Will= / fahrung geschehen, sowohl benannte Saal= / bachin an ihrer angenommenen Cathol. / Religion nicht gekräncket, derselben auch // ein Cathol. Geistlicher auf verlangen / zugelassen werden solle. / Des zu Uhrkundt ist dieser revers unter / dem Königl. und Churfürst. Sächß. / Canzley=Secul ausgefertigt worden, / So geschehen und geben zu Dreßden / am 17. Jan: 1722. / Obhöchstgedachter Ihrer Königl. Majt. / und Churfürstl. Durchl. zu Sachßen / unseres allergn. Herrns zu der / Landes=Regierung anhero verord= / nete Canzley, Vice=Canzler u. Rätthe.

Nr. 26:

Hochlöbl: Königl: Pohlnit: und Chur: / sächßische Regierung. / Ew. Excell: und Gnaden solle auf das unterm 15. / hujus erlassen = und den 24.ten ejm. erhalten = gnä= / digstes Dekret, nebst der Torgaul. Abschriefft, / sovil gehorsambst berichten, waßgestalten dato / hießiger General und Commendant Herr von Sickhin= / gen /:tit:/ aus Wienn nicht revertirt, dahero habe / mich zum Interims Commendanten, und Obristen / Herrn von Maganl(j) begeben, und erst gestert / zur wiederholt = Endl: resolution yberkohmmen, dass / die auf volglassung der Saalbachin zwar allzeit = / aber andersterter nicht = als daß ehevor von Ew. / Excell: und Gnaden nahmens der hochlöbl. Regie= / rung selbst ein Revers /: weill er mit deß Tor= / gauer Amtmans nicht Content sein = oder für / sufficient halten will :/ eingesendt = daß Sie in // Ihrer angenohmmener Cathol. Religion nicht gekränckhet = / sondern ein Cathol: Geistl: jederzeit zugelassen / würdet; nicht münder solle Sie Saalbachin von / Torgau aus, von hier selbst abgehollt = und nach be= / lieben = und zeit, hierzur die anstalten (o)bvor= / k(hö)rt

werden, dan er Herr Obrister will sich von / hiëraus zu keiner liffer= oder überbring lassung /
 bieß zu den gränitzen verstehen; was die / hießige Unkosten belangen = thuen dieße so= / vill,
 alß nichts betragen, sondern khönnen bey / obbemelter abhollung mit zwey Kayser gulden /
 höchstens abgestossen werden. (Yberings) in / untherthenigster Empfehlung, beharrente / Ew.
 Excell: und Gnaden / Unterthenigst=gehorsambster / Johann Michael Ruebner / Prag den 31.
 Decembr: 1721.

Nr. 27: An das Cammer Collegium.

Was wir, wegen Abhohlung der / zu Prag in arrest gebrachten / Dorotheen Eleonoren
 Saalbachin, / an Unsere Landes Regierung / re(serviret), solches besaget der / Inschluß mit
 mehrern. Wann / wir nun vor gut befunden, / daß die zu sothaner abholung / erforderliche
 Kosten einsweilen / aus denen hiesigen amts réserven / verleget werden sollen; alß habet / ihr
 unverzüglich dießfals das / behörige zu veranstalten. Daran etc. / den 24. Jan: zur Cammer.
 und etc. geben zu Dreßden den 22 / January 1722. LA von Seebach. / GR von Gerßdorff.

Nr. 28: Dekret für den agent Ruebner.

Ihro Königl: Majt: in Pohlen / und Churfürstl: Durchl: zu Sachsen. / ist von dem, was der
 agent ruebner / unterm 31. des verwichenen Monaths // und Jahres, wegen der verlangten /
 abfolgung der arrestirten Saalbachin / untherthanigst einberichtet, gebührendt / Vortrag
 geschehen. Allermaßen / nun dieselben sich in Gnaden / entschloßen, den begehrten revers /
 von dero Landes=regierung aus= / stellen zu laßen, und nicht vermuthen / wollen, daß
 nunmehr noch fernere / unnöthige Schwierigkeiten gemachet / werden sollen; alß haben Sie
 auch / bereits, wegen der abholung gemessenen / Befehl gethan, und ergetet von wegen /
 deroselben an den agenten Ruebner / hiermit der befehl, daß derselbe, wenn / sich der dießfals
 abgeschickte act(uarim) / bey ihm angeben wird, nicht alleine / ihme alle erforderliche
 Nachricht in / der Sache geben, sondern auch Selbst / möglichsten Fleißes sich dahin
 bearbeiten / solle, daß oft-ermeldte Saalbachin / sonder Verzug dem (actuario) abgefolget /
 werden möge, als welchem der agent / die dem Befehl vom 20. novembris 1721 /
 angeschloßen gewesene acta auch wiederum / zuzustellen hat. Dreßden den / 22. January
 1721. / BA von Seebach. / GR von Gerßdorff.

Nr. 29:

Extract / allerunterthänigsten Berichts des Agenten / Ruebners, de dato Praag, den 11. Mart: / 1722. / Also auch thue zugleich anfügen, was alhiesi= / ger Regiments Auditor und respect: / Lieute= / nant, wegen der unlängst ausgefolgeten / Eleonora Kletschin, vorhin Salbachin, an / mich / schriftlich gelangen laßen; mit gehorsambst / bitt, mir hierüber unvorschreiblich / Antwortt / darumben ertheilen zulaßen, weiln in bey= / seyn des anhero abgeordnet gewesßen / Actu= / arii Mons: Mayer, als Agent, mich zugleich / obligirt, daß vermög des ertheilten / rever= / ses, Ihr ein Catholischer Geistlicher iederzeit / zugelaßen werden solle.

Nr. 30:

Extract / der an dem Agent Ruebener hierauff er= / gangenen allergnädigsten Resolution, / de / dato Dreßden, den 28. Mart: 1722. / Ubrigens kann der Agent den Lieutenant / Mayer / versichern, daß seine erhaltene // Nachricht, ob hätte man der lezthin anhero ab= / gefolgeten / Saalbachin, dem diesfalls / ausgestellt= / ten revers zu zuwieder, die zulaßung eines / Catholischen Geistlichen versaget, gänzlich unge= / gründet sey.

Vorgesezte Extracte sind genommen aus dem, wegen / Neudecks und der Junghanßin / erstatteten Berichte und / darauf ergangenen resolution, daher die originalia / bey denen / Neudecks und Cons: halber ergangenen Acten / zu befinden.

Nr. 31:

Wohl edl geborner hochgeehrtister / Herr. / Mann hat nachricht, da der von hier nach / Sachßen / aus gefolgeten Eleonora Kletschkyn: vorhin Sallbachin / in Dreßden kein / Catholischer geistlicher zugelassen / werde. / Weill nun solches wider den von der Churfürstl: / / hohen landes regierung daselbst ihrerthalben gege= / benen revers lauffet, so habe von / /:titul:/ meinem / (Hl:) obersten befehl bekommen, bey meinem hochgeehrt: / Herrn als / Königl: Polnisch undt Chur Sächsischen für / bestälten agenten die nachricht: ob deme also / seye, / einzuholen, undt allenfahls Sye zu ersuchen, das / sye daryber an gehörde schreiben, / undt dem Herrn // Obristen die erhaltende antworth zu dero weithern / direction undt / vorkherung communicirn wollen. / Ich thue aksi solches hierdurch befolgen, undt gebe / nur / anbey die ehre, Ihnen nebst meiner empfehl./zu versichern, das iederzeit beharre. / Meines / hochgeehrtisten Herrn / (...)schuldigt / und ergebenster / diener / Mayr lieut. / audior / Prag / den 4ten Marty / 1722.

Nr. 32:

Im geh: Consilii den / 27 May 1723. / Wurde der beampten zu Torgau / unterm 24 dieses in innliegenden / berichte beschehene anfrage: ob vor / der an der Inquisitin Saalbachin / zu vollstreckenden Tortur ein / Catholischer Geistlicher zu ihr / gelaßen, und auf weßen Kosten / derselbe verschriben werden solle? / in deliberation gezogen, und gingen / die gedancken dahin, daß der / zuleit eines Catholischen geistlichen / wohl zu erlauben wäre, weil / es hirbevor in dergleichen Fällen / auch also gehalten worden, nachdem / aber zu deßen Verschreibung an / diese Kosten, und sonst, einiger / aufwandt an gelde erfordert / würde, und die Inquisitin hierzu / nichts in vermögen hätte, auch / die Tragung dieser Unkosten / dem amte Torgau füglich nicht // zu zumuthen wären, so müßte / es darauf ankommen, ob etwa / ein hiesiger Catholischer geistlicher / ohne Entgeldt die reise über sich / nehmen wolte; welches also auf / befehl von endes=unterscribenen / registriret worden. Datum ut / supra GR von Gerßdorff.

Nr. 33: An Ihro Königl. Majt.

Auß im Jahr 1713, David Saalbach, / damaliger Pächter zu Roitsch, in / dem sogenannten weydenhainischen / Gehöltze, erschossen worden, und sich / wieder deßen Ehe-Frauen, Dorotheen / Eleonoreen, ein starker Verdacht zu / Tage geleyet, daß selbige ihren Ehemann, / durch Hanß Christian Schulzen, /: mit / welchem sie, der gemeinen Rede nach, / in beständiger ober-hurerey damahls / gelebet :/ und durch Paul Friedrich / Rothen, wie auch Hanß Sachßen, er= / morden laßen; so sind von dem / amtmann zu Torgau, die Saalbachin, / Rothe und Sachße, weil Schultze / sich mit der Flucht salviret, zur haft= / gebracht, die Inquisition wieder selbige, / und andere Complices, so wir der / Rüge willen nicht berühren wolten, / verführet, auch bereits hierauf in Jahr / 1714. be(inam)pten dreyen inhafftirten / Personen die Tortur ziemlicher maßen / zu erkennen, es der darwieder verstatteten / defensionen ohngeachtet darbey / gelaßen, endlich von Hanß Sachßen, / nachdem er dem Scharf=richter untergeben, / ausgezogen und an die leiter geführet / gewesen, jedoch noch vor erfolgten würkl: // angrif: daß er, nebst Rothen, mit / Dorotheen Eleonoren Saalbachin, und / Hanß Christian Schulzen, (...) Ehemann, David Saalbachen zu ermorden sich berathschlaget, / ihnen auch dafür von der Saalbachin / ein gewißes Geld und ander dinge / versprochen, nach der That ihnen 30. Th / etwas wäsche, wie auch die dem entleibten / abgenommene Uhr, nebst der Fisch-otter / Mütze und Schue gegeben, der Schuß aber / von Rothen gethan, jedoch von ihm, Sachßen, / das Pferd bey dem Ziegel gehalten worden, / zu gestanden, selbigem / hierauf

die Strafe des Schwerths zuerkennet, und / daß deßen Körper andern zum abscheu / auf ein rad geleet und geflochten / werden solte, gesprochen, solches urthel / an ihm wirklich voltzogen, gleichfalß / die Peinligkeit an Rothen / vollstrecket, von selbigem aber solche, / ohne daß er den geringsten Schmerz von / sich merken laßen, ausgestanden, / und nichts bekennet, dießem ohngeachtet / aber, wegen der wieder ihn vorhandenen / starcken indiciorum, auf Staupen / schläge / und ewige Landes verweisung gesprochen erstere an ihm vollstreckt, er hernach auf hiesigen Vestungs bau gebracht / und endlich, wie wieder die Saalbachin / weiter zu verfahren, anderweit rechtl: / Erküntniß eingeholet, auch ihr aber= / mahls die Tortur zu erkennet // worden. Nachdem nun mehr / angeregte Saalbachin unterdeßen / die gelegenheit gefunden, durch beyhülfe / des Fahn-Junckers, Johann Gottlob / Hempens, aus der Frohnfeste zu Torgau / zu entweichen, sich nebst selbigem in / Böhmen geflüchtet; So hat man zwahr / anfänglich beyde mit ofenen Steck= / briefen verfolgt, jedoch sie nicht / erlangen, auch wenig mehr von / ihnen seit ezlichen Jahren in Erfahrung / bringen können, biß 1721. der Com- / mendant des Kayserl: Seckingschen / Regiments dem amtmann zu Torgau / gemeldet, wasmaßen die Saalbachin, / so nach ihrer Flucht in Böhmen römisch-catholisch / worden, sich mit dem / Pfeifer von selbigem Regiment / nahmens Kletchky / trauen laßen, hernach / sich an einen ledigen Soldaten gehalten, / beym Regiment verschiedene (deuben), / und andere unfertige Händel ausge= / übet, auch darauf arrestiret worden, / und wieder für die Inquisition / verführet werden solte, (dannenher) / besagter Commendant, damit zugleich / wegen des ihr beschuldigten Mordts / ihres gewesenen Ehemannes, wieder / sie verfahren werden könnte, verlanget, / daß an ihn die deßfalß ergangene / Judicial-acta übersendet werden möchten // alldieweil wir aber dieses ein / zugehen billig angestanden, sondern / vielmehr: daß die Saalbachin der / bekannten Erbeinigenüß anhero / auszuliefern sey, verlanget, So ist / auch endlich diese ausantwortung / erfolgt, Inquisitin in / die Frohnfeste des amts / Torgau gebracht, daselbst wieder sie / die Inquisition ferner fortgefyr, / die marter an ihr zu zweyen mahlen / vollstreckt, auch in derselben beydemahl, / daß sie Schultzen, Rothen und Sachßen / angesprochen und von ihnen verlanget, / daß sie ihren gewesenen Ehemann, er= / morden sollen, und denenselben (...) (zehnen) Thaler dafür zu geben versprochen, auch, / nach vollbrachter That Rothen 30. Th / nebst einen kleinen beutel mit gelde / zugleich ein hembde, eine Krause / und ein Schnupftuch gegeben, zu gestanden, / jedoch bey der gewöhnlichen gütl: vorhaltung / solches ihres Geständnisses, selbiges von / ihr beydemahl wiederrufen, und / endlich, nach anzeige des Copeylich beygehendten / Urthels: daß Inquisitin, weil sie den / vorhandenen so gar wichtigen Verdacht: / daß sie allerdings an der That selbst / mehrern Theil genommen haben möchte, //

keines weges abgelehnet, mit / Staupenschlägen des Landes billig / zu verweisen, erkannt worden. / Nun haben zwahr E: Königl: / Majt: allergnädigst anbefohlen, / daß die Staupenschläge und Landes= / Verweisungen an denen Inquisiten / fernerhin nicht zu vollstrecken, sondern / sie nach befinden auf den Vestungs / bau, oder in das Zucht-Hauß nacher / Waldheim, gebracht werden solten, / Nachdem aber der Saalbachin ver= / brechen eines der gröbsten und schändlichsten / ist, und aus denen in ob-angezogenem / Copeyl: angefügten urthel enthaltenen / umständen mit mehrern erhellet, / wasmaßen sie allen menschlichen / ansehen nach, dazumahl Sachße / auch darauf gestorben, an der begangenen / Mordthat großen Theil genommen / und selbige verursacht habe, folglich / propter atrocitatem delicti den / Staupenschlag und ewige Landes ver= / weisung gar wohl verdienet, alß / wolten wir, jedoch sonder ohngeziemende / Maßgebung dafür halten, daß das / Urthel gesprochener maßen an ihr / zu vollstrecken sey, umb soviel / mehr, da das Zucht-hauß zu / Waldheim mit Züchtlingen bereits // dergestalt überhäufet, daß selbige / nebst dasigen armen bey der ohnedies / (jährlich) sich ab(...) einnahme / fast nicht mehr unterhalten werden / können. Worüber wir, da zu / mahl vor sie hinn undt / wieder intercessionen undt / Vorbitten eingelegt / worden, ob Ew: Kl: Mj: / mehrbesagte inquisitin / dennoch in das Zucht / hauß nacher Waldheim / gebracht wißen oder wie / wir / ohnmaßgeblich der / Meinung sind, gestalten / Sachen nach, den Staup= / schlag an ihr vollstrecken / undt sie dergestalt außer / Landes schaffen lassen / wolten, dero allerg(dste) / resolution erwarten undt / verharren in pro- / fundester submission. Dreßden / den 5 January 1725. / Geh. Rätthe.

Nr. 34:

Extract / Chur=fürstle Sächßle Schöppen zu Leip= / zig gesprochenen Urthels (y) Dorotheen Eleo= / noren Klezschkin, vormahlige Saalbachin. / So wird Dorothea Eleonora Klezschkin, gestalten / Sachen nach, mit Staupenschlägen des Landes ewig / verwiesen, so wohl zu Abstattung derer auf diesen / Proceß gewendeten Unkosten, nach vorgehender / deren Liquidation und richterlichen Ermäßigung, / prorata, und so viel sie daran verursacht, ange= / halten. Von Rechts wegen etc. m. (Decem)br: 1724.

Nr. 35:

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster / König und Churfürst etc. etc. / Allergnädigster Herr, / Ew. Königl: Mayl: und Churfürstl: Durchl: wirdt in / hohen gnaden Erinnerlich seyn, wie Deroselben ich / allbereit dasjenige Urthel, so in Inquisition Sachen / der wegen ihres ermordeten Ehemanns eine / geraume Zeit her in Verhaftt gewesenenen / Saalbachin, beym

Schöppen Stuhl zu Leipzig / vermuthlich definitivi gesprochen worden, / im abgewichenen Jahre zur allergnädigsten / approbation eingesendet habe? Nachdem / ich nun seit der Zeit mit keiner allergnädig= / sten resolution darauff versehen wor= / den bin, die Inquisitin aber durch ihr lang= / wieriges Sizen denen Amts unterthanen, / außer dem vielen Verlage und denen an= / steigenden Verpflegungs Kosten, umb der / alltäglichen bewachung willen nicht wenig / beschwerung causiret, deßen die untertha= / nen bey iezigen Schweren und Brodtlosen / Zeit überhoben zu seyn, hertzlich wünd= / schen, Alß habe mich genöthiget // gesehen, bey Eur: Königl: Mayl: und Chur= / fürstl: Durchl: umb Ertheilung Dero aller= / gnädigsten resolution auff obangezogenes / Urthel in allerunterthänigkeit anderweit / hierdurch zu (So)llicitiren, deme zugleich / mit anschließen wollen diejenige registra= / tur, die der Amts Actu(arig) in meiner / abwesenheit, alß ich gleich zu Dreßden / in Cammeral=Sachen zu thun gehabt, über / edes zur Inquisitin anhero gekommenenen / Katholischen Geistlichen mit ihr Vorge= / nommenen Verrichtung und darbey / geführten Reden gehalten, Ich verbleibe / übrigens Lebenslang in unverrückter / Treue. / (Seir:) König: Mayl: / und / Churfürstl: Durchl: / allerunterthänigster / ge= horsamster Diener / George Heinrich Lauderbach / Torgau / den 10. April. / 1725.

Nr. 36:

Den 13. Marty 1725. / Nachdem der Catholische Geistliche aus Leip= / zig / Pfr. Anthonius Fock / sich beym Amte gemeldet, und verlan= / get, man möchte ihn zu der inhafftirten / Kletzsckin, vormahls verheyrahet / gewesene Saalbachin, als welche / ihre Andacht zu haben gesonnen, / laßen, maßen er, nach der / von Dreßden hier zu erhaltenen / Nachricht, zu dem Ende vor itzo / von Leipzig herüber gekommen sey, / dieser auch hier auff in beyseyn / meiner, des zu ende benannten / Actuary, ingleichen derer Amts / gericht=Persohnen nahmentlich / Hern Gottfriedt (Häbern), Amts / landtRichtern, ingl. / Christian Schmiedens / und / Johann Jacob (.)ranckens, / Amts Landt Gerichtschöp= / pens, / admittiret worden, Alß / hat in Unsern beyseyn vorge= / dachte Kletzsckin nicht nur / gegen oberwehnten Ihrn Geistlichen / in geheim gebeichtet, / sondern auch hier auff das / heyl. Abendmahl in einerley / Gestalt genoßen, // Nach welchen Empfang der Geistliche / derselben nicht nur (16) (gl). an Vier / 4. gl. Stücken als ein Almosen in / die Handt gegeben, sondern Sie / auch hier auff mit diesen Wortten / getröstet: Sie solle in ihrer / Zeithero erlittenen, langwie= / rigen Gefängniße geduldig / seyn, sich mit dem Exempel / des Hern Jesu, der auch vor ihr / unschuldig gelitten, trösten, / und darbey nicht dencken, / daß sie von der Welt gar / verlassen sey, maßen / schon noch Persohnen vorhanden, / die vor sie forgehen, / da sie es wohl nicht ge= / dächte, sie solle

nur immittelß die ganze Sache / Gott befehlen, und / in ihren leyden getrost / aushalten, da nun / auch endlich der Geistliche / den Seegen über die / Kletzschkin in Lateinischer / Sprache gesprochen, // So hat derselbe wieder Abschiedt / genommen, und ist dieses alles / Nachrichtl. anhero registriret / worden. Actum im Ambt / Torgau uti supra / Johann Caßpar Schelge / Act: jur: (in mea).

Nr. 37:

Allerdurchlchtigster Großmäch= / tigster König und Churfürst. / Allergnädigster Herr. / Ew: Königl. Mayl. und Churfürstliche Durch= / lauchl. geruhen durch dießes mein allerdemüthi= / ges fues fälliges Suppliciren das erbährmliche / Malheur meines bedrängten, und zerschlagenen / weibes Dorotheen Eleonoren Kletschkin ehemahlichen / Saalbachin, welche anno 1722 von Praag nacher / Torgau wegen eines assassinium Conductitium / gebracht worden, in erlauchteter hohen Landes / väterlicher Erwegung vollends zubeheartigen. / Wann dann mein armes unschuldiges weib bereith / 4 mahl mit der tortura reali ganz erbährm= / lich gemarttert worden, und obschon dieselbe / metus et doloris causa, et propter fragili= / tatem Sexus ein unwahrhaftiges Geständnus // an Tage geleyet, so hat sie so thanes ihr Bekäntnus / in termino ratificationis iederzeit ad animam Salvandam / revociret, und auff ihre unschuld provociret, das bey / solchen gestalten Sachen die acta Inqui: nach / dem dieselben mit einem definitiv urthel aus dem / Leipziger Schöppen Stuhl an das Torgauische Ambte / remittiret, vor längstem zur Confirmation an Ew. / Königl. Mayl. hochlöbl. Landes Regierung gesendet / worden. / Alldieweil nun mich favor et honor matrimonialis in / hoc passu wegem ihrer gutten Aufführung, und Christ= / lichen Lebens wandel der gestalten höchst obligiret / bey Eur. Königl. Mayl um liberation vor mein / armes weib unterthänigst zu intercediren, so bin / um des willen mit einem demüthigen fues fall / Ew. Königl Mayl. anzugehen necessitiret worden, / Dieselben umb taußent Gottes willen bittende / Ew. Königl Mayl. wollen Sich über mein armes / 6 Jahr lang arretirtes und abgemerckeltes weib / in regard der vielmahl unschuldig erlittenen Mar= / ter, Schmerzen, und viel Jährigen Schweren / Gefängnus ein mahl zu erbahrmen, und mir // mein armes weib, welches an dem imputirten Ver= / brechen kein Theil, so ferner wieder alles verhoffen / etwas unglückliches ihr solte zu erkant sein, / Durch Eur. Königl Mayl hohen Macht=Spruch undt / (fiat) aus Gnaden wieder zuschencken belieben. / Ich erbitte mich allergnädigst zuerhören, und er= / sterbe vor solche hohe Königl. Gnade iederzeit / mit tieffester veneration / Ew: Königl. Mayl. / unterthänigst gehorsambster / Diener / Georg Ferdinand Kletschka / armer Inquisitin Ehemann / (conceptit) / Torgau 30 Aprilis / 1725.

Nr. 38: An die Landes Regier.

Etc. Etc. / Hierbey habt ihr das, / in der Saalbachischen / Inquisition-Sache, von / dem
 Amtmann zu / Torgau, Georg Heinrich / Lauderbachen, vermit= / telst Berichts, von 21. /
 Decembr: 1724. eingesen= / dete Urthel, nebst de= / nen Acten, wieder zu / empfangen, mit
 dem / gnädigsten Begehren, / ihr wollet, bey remitti= / rung derer Acten, die / Verfügung
 thun, dass / an der Inquisitin die / Fustigation gesproche= / ner maßen vollstrek= / ket und sie
 nachgehends / an statt der Landes Ver= / weisung, damit ihr / die Gelegenheit mehr / Übels zu
 stifften, be= / nommen werden mö= / ge, nach Waldheim in / das Zuchthauß auf le= / bens
 Zeit gebracht und / alda zur Arbeit an / gehalten werde. Es / geschiehet hieran etc. / Und Wir
 etc. Datum / Dreßden am 19. Juny. / 1725. / LA von Seebach. / (HP) von Guden.

Nr. 39:

Friedrich August, König, / Chur-Fürst etc. / Uns ist euer, wegen der Klezschkin, vormahliger
 Saal= / bachin, unterm 5.tn January dieses Jahres, erstatteter / unterthänigster Bericht
 geziemend vorgetragen, und / daraus, was vor starcke Anzeigungen wieder sie, we= / gen
 angestifteter Ermordung ihres Ehemannes / sich ereignen, und wohin euer unmaßgebliches
 Gutachten, / über der ihr zuerkannten Straffe, gerichtet, referiret / worden. Wann Wir dann,
 bey so bewandten / Umständen, die ihr zuerkannte Fustigation an ihr / vollstrecket, und sie
 nachgehendt, anstatt der Lan= / des=Verweisung, damit ihr die Gelegenheit mehr / übels zu
 stifften, benommen werde, nach Waldheim / ins Zucht=Hauß, auf Lebens-Zeit, gebracht, und
 / alda zur Arbeit angehalten wißen wollen; Alß / solches so bewerkstelliget werde,
 gebührend verfü= / gen. Hieran geschiehet etc. Und Wir etc. Datum Schloß Pill= / niz, den
 15.tn Juny 1725 / Augustus Rex / An / Geheime Rätthe. / Flemming. / (JF.) Günther.

Nr. 40:

Allerdurchlauchtigster, Großmäch= / tigster König und Churfürst etc. / Allergnädigster Herr, /
 Nachdem in der Saalbachischen Inquisiti= / ons=Sache abermahls ein Urthel aus dem /
 Schöppenstuhl zu Leipzig, indem die fol. / 64. erkannte Tortur fol. 68b. Seqq. / an der
 Inquisitin continuiret / worden, eingehohlet, Alß über= / sende Eur. Königl. Maytl. und Chur=
 / fürstl. Durchl. ich solches beygehend / nebst dem (6). Vol. Acten (sub S.) (anno) /
 uneröffnet in Allerunterthänigkeit, / mit dem allergehorsambsten Erwartten, / was Ew. Königl.
 Mayt. und Churfl. / Durchl. nach deßen beschehener Er= / öffnung mir fernerweit in hohen /
 Gnaden an zu befehlen, allergnädigst / geruhen werden? Im übrigen / verharre ich Lebens

lang / Ew. Königl. Maytl. / und / Churfürstl. Durchl. / Allerunterthänigster (...) und /
gehorsambster Diener, / George Heinrich Lauderbach / Ambt Torgau / den 21. Dec: / 1724.

.
d
e
r
-
g
e
s
c
h
i
c
h
t
s
l
e
i
s
t
e
r
.
d
e

w
w
w
.
d
e
r
-
g
e
s
c
h
i
c
h
t
s
l
e
i
s
t
e
r
.
d
e

Selbständigkeitserklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Dresden, 05.01. 2009

.....

Unterschrift